STADT BECKUM

Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 10.04.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.02.2025 – öffentlicher Teil –

3 Bericht der Verwaltung

4 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

5 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

6 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

7 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

8 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH

9 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beckum

10 Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz – Allgemeinverfügung

11 Beteiligung der Stadt Beckum am interkommunalen Projekt "Smarter Hochwasser-schutz Axtbach"

12 Prozesskette Nachhaltigkeit NRW – Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie für die Stadt Beckum

13 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.02.2025 – nicht öffentlicher Teil –

2 Bericht der Verwaltung

3 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Stadt Beckum

4 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 26.03.2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

TOP Ö 4

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0048
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfes im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die übrigen 93,46 Prozent befinden sich – mittelbar oder unmittelbar – in kommunalem Eigentum.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

TOP Ö 4

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 1 **Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **2. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH** 3. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.		
§ 3 **Gesellschaftskapital** 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190 EUR. 2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.		
§ 4 **Organe der Gesellschaft, Kontrolle** Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung		
§ 5 **Geschäftsführer** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis ertei-		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
len. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.		
§ 6 **Aufsichtsrat** 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern. 2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
3. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. 4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. 5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. 6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort. 8. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 5 bis 7. 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
§ 7 **Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat** 1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.		
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.		
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.		
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrich-		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
tungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde. 6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung ge-		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
mäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
§ 8 **Aufgaben des Aufsichtsrates** 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten, b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.		
§ 9 **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der vier Stellvertreter.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist. 4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben. 5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. 6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen. 7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden. 9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar. 10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.		
§ 11 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** 1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der WLE, e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, i) Übertragung des Unternehmens an Dritte, j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, k) Auflösung der Gesellschaft, l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist, o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes, p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsbesorgungsangelegenheiten. 2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von ¾ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 11 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung** 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im	1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem	Nach dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Auch haben wir den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt,

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.	Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.	um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.		
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.		
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz	4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1	Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.	Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.	Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu. Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.		§ 116 GO NRW spricht eigentlich von den Gemeinden und nicht den Gesellschaftern.

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.	6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.	Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.
7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.	Streichung	Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.
8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.	7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.	Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Streng genommen wird der Wirtschaftsplan nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW). Auch finden gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 7 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
		finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen.
§ 12 **Gewinnverteilung** Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.		
§ 13 **Gleichstellung** Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.		
§ 15 **Schlussbestimmungen** 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.		

ENTWURF

TOP Ö 5

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0053
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist mit einem Anteil von 10,00 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Die übrigen 42,86 Prozent an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH halten die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (28,57 Prozent) sowie die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (14,29 Prozent).

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassung sollen außerdem redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen werden.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

TOP Ö 5

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 1 **Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH** 2. Sitz der Gesellschaft ist Münster. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunter- nehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrs-		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
unternehmen übernehmen. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. 3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.		
§ 3 **Gesellschaftskapital** 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR. 2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. 3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.		
§ 4 **Kosten der Gesellschaft**		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.		
§ 5 **Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung.		
§ 6 **Geschäftsführer** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.		
§ 7 **Aufsichtsrat** 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. 2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. 3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden. 4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Auf-	2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.	Auf Grund Beschlussfassung in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH vom 13.11.2018 wurde die Mandatsbesetzung festgelegt.

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
sichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. 5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. 6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes. 7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.		
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.	Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag auf Grund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.		
§ 8 **Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat** 1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist. 3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/ textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde. 6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
§ 9		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten, b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Wirtschaftsplan genehmigt sind. 3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 10 **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben. 5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. 6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen. 7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden. 9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar. 10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 11 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** 1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4, f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages, g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
davon, i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, j) Übertragung des Unternehmens an Dritte, k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, l) Auflösung der Gesellschaft, m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist, p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes, q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 12 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung** 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des	1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Gemäß dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Wir haben den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt, um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.		
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.		
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.
	Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.	Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu. Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Ge-

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
		meinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.		Streng genommen bezieht sich die Regelung von § 116 GO NRW auf die Gemeinden und nicht Gesellschafter.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.	6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.	Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.
7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.	Streichung	Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.
8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.	7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.	Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
		kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 8 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Außerdem ist zu beachten, dass der Wirtschaftsplan streng genommen nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW).
§ 13 **Gewinnverteilung** Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.		
§ 14 **Gleichstellung** Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.		
§ 15 **Schlussbestimmungen** 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.		

ENTWURF

TOP Ö 6

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0054
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 100 Prozent die Anteile an der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,91 Prozent an der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Über eine freiwillige Aufstellung des Lageberichtes sowie über eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

TOP Ö 6 Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
§ 1 **Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Verkehrsbetrieb Kipp GmbH** 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Ge-		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
schäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. 3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.		
§ 3 **Gesellschaftskapital** 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. 2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.		
§ 4 **Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung.		
§ 5 **Geschäftsführer** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.		
§ 6 **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. 3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. 4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.		
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.		
6. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.		
7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
2 Monaten nach Empfang der ersten {nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.		
§ 7 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** 1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschaftsplans, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Wahl des Abschlussprüfers, e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern, j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen, k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten), l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten, n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abge-		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
schlossen ist, o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt, q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafter-		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
versammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.		
§ 8 **Jahresabschluss und Lagebericht / Wirtschaftsplan**		Laut des Prüfungsberichts 2023 handelt es sich hierbei um eine kleine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend haben wir auch die nachfolgenden Regelungen angepasst.
1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.	1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.	Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 1 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Beteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit, ob auch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinden zur Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW führt ist m.E. hier obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich weiterer Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Wir haben außerdem das Wording „Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsführung“ angepasst.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den	2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des	Entsprechend der neuen Regelung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfolgt die Aufstellung und Prüfung des

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.	Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.	Jahresabschlusses nicht mehr zwingend nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Auf den Lagebericht könnte als kleine Kapitalgesellschaft verzichtet werden, dieser soll auskunftsgemäß aber beibehalten werden. Auch muss unseres Erachtens nicht mehr zwingend eine Abschlussprüfung erfolgen. Gleichwohl soll diese nach unserem Verständnis weiterhin durchgeführt werden und diese empfiehlt sich auch als Kontrollmechanismus.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.	3. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Erstellung eines Lageberichts verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob ein Lagebericht zu erstellen ist. Für die Erstellung des Lageberichts gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.	Aufgrund der freiwilligen Aufstellung des Lageberichts wird die Gesellschaftersammlung bis auf Weiteres über seine Aufstellung entscheiden.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	4. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin vorzulegen und zu prüfen ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern nach Abs. 3 ein Lagebericht zu erstellen ist.	Aufgrund der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird auch hier die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über diese entscheiden.
5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die	5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat	Ist hierbei mit der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der Kipp GmbH oder der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemeint? Das sollte m.E. noch konkretisiert werden.

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
Ergebnisverwendung zu beschließen.	der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	
6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.	7. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.	Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Nach unserem Kenntnisstand sind Gemeinden nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Gleichwohl wurden hier schon auch freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gern. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	8. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.	Diese neue Regelung lässt zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen der GO NRW reagieren.
9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gern. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.	9. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW existiert nicht mehr.
	10. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.	Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Durch den allgemeinen Verweis auf § 108 GO NRW kann zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagiert werden.
	11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	§ 116 GO NRW spricht streng genommen von den Gemeinden und nicht Gesellschaftern.
§ 9 **Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern** 1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich		

ENTWURF

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich: 2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.		
§ 12 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung** 1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam,		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten. 3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht. 4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.		
§ 10 **Transparenz** Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 {GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.		
§ 11 **Gleichstellung**		

ENTWURF

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) zu beachten.		
§ 12 **Schlussbestimmungen** 1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.		
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschriebenen, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.		

ENTWURF

TOP Ö 7

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0085
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 3,57 Prozent die Anteile an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,03 Prozent an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses beibehalten werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

TOP 7

<u>Anlage A</u> zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags…“)

Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022

<table>
<tr><th>Alte Fassung (Stand 07.12.2022)</th><th>Neue Fassung</th><th>Kommentierung / Begründung</th></tr>
<tr>
<td>

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Aufgaben der Gesellschafter-versammlung</th><th>Stimm-quorum</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>Aufnahme neuer Gesellschafter;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;</td><td>Einstimmig</td></tr>
</table>

</td>
<td>

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Aufgaben der Gesellschafter-versammlung</th><th>Stimm-quorum</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>Aufnahme neuer Gesellschafter;</td><td>Einstimmig</td></tr>
<tr><td>5.</td><td>Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;</td><td>Einstimmig</td></tr>
</table>

</td>
<td></td>
</tr>
</table>

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

Redaktionelle Änderung bei Nr. 14 – das überflüssige „und“ wird gestrichen.

§ 13 **Jahresabschluss, Lagebericht**	**§ 13** **Jahresabschluss**	
(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	**Allgemeiner Hinweis:** Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt. Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.

		§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag. **Vorschlag**: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten.
(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.	(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.	Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können. Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.	(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.	Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.
(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	

TOP Ö 8

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0086
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH beziehungsweise der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH in der Westfalen Tarif GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 3,57 Prozent die Anteile an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Diese wiederum hält zu 20 Prozent Anteile an der Westfalen Tarif GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,01 Prozent an der Westfalen Tarif GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Westfalen Tarif GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Trotz Einordnung der Westfalen Tarif GmbH als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses beibehalten werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfalen Tarif GmbH

TOP 8:

	NEU **Beachte: Anzeigepflicht – Kommunalaufsicht** **(Entwurf gemäß 3. NKFWG NRW ± Prüfungspflicht ohne Lagebericht)**
Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH	**Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH**
§ 7 Gesellschafterversammlung	**§ 7 Gesellschafterversammlung**
§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht	**§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung**

§ 7 Gesellschafterversammlung	**§ 7 Gesellschafterversammlung**
(1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.	(1) *unverändert*
(1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.	*(2) unverändert*
(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(3) *unverändert*
(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	(4) *unverändert*

(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.	(5) *unverändert*
(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif Gesellschaft vom einheitlich abgeben.	(6) *unverändert*
(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.	(7) *unverändert*
(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.	(8) *unverändert*

§ 14 Jahresabschluss, Lageberich	§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung
(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.	(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.
(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.	(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

TOP Ö 9

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0064
öffentlich

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
20.03.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum 2024 (Brandschutzbedarfsplan) wird als Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Beckum beschlossen.

2. Die Verwaltung wird aufgefordert, die im Kapitel 8 des Brandschutzbedarfsplans beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und alle dazu notwendigen Schritte frühzeitig und koordiniert einzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere die Personalplanung und Umsetzung; hierfür sollen 11 weitere Stellen in den Stellenplan des Jahres 2026 aufgenommen werden. Ferner sind die Planung und Umsetzung der baulichen und weiteren sächlichen Maßnahmen anzugehen. Die Einplanung der jeweils erforderlichen Finanzmittel erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes durch die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH belaufen sich auf etwa 15.232,00 Euro zuzüglich Kosten für Zusatztermine oder Zusatzleistungen.

Finanzierung

Für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durch die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH standen unter dem Produktkonto 020501.542950 – Brandschutzbedarfsplan (Fortschreibung) und Orga-Untersuchung – im Jahr 2023 25.000,00 Euro als Ermächtigungsübertragung zur Verfügung. In das Jahr 2024 wurden hiervon 21.953,60 Euro übertragen.

Erläuterungen:

Rechtliche und tatsächliche Ausgangslage

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz [BHKG]).

Die Stadt Beckum ist gemäß § 3 Absatz 3 BHKG wie alle Gemeinden im Land zudem verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Nachdem die letzte Fortschreibung im Jahr 2015 verabschiedet wurde und es zwischenzeitlich unter anderem wegen der eingeschränkten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie zu Verzögerungen bei der Fortschreibung gekommen ist, ist diese nunmehr dringlich.

Der Brandschutzbedarfsplan

- stellt die zentrale (Planungs-)Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr einer Gemeinde dar,
- bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und die Hilfeleistung im Sinne des BHKG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen,
- soll den Anspruch der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der in § 3 BHKG bezeichneten Gefahrenpotenziale zu unterhalten,
- erfordert die Zustimmung des Rates.

Die im Brandschutzbedarfsplan definierten Planungs- und Schutzzielbestimmungen dienen vorrangig als Orientierungshilfe für die Qualität der Gefahrenabwehr, die durch die Feuerwehr erzielt werden soll. Aus diesem Grund werden Planzielbestimmungen mittels Qualitätskriterien insbesondere für folgende Gesichtspunkte festgelegt:

- In welcher Zeit (Hilfsfrist) soll die Feuerwehr am Einsatzort eintreffen?
- Wie viele Einsatzkräfte und Gerätschaften (Funktionsstärke) sollen am Stand- beziehungsweise am Einsatzort vorgehalten werden?
- In wieviel Prozent der Fälle (Erreichungsgrad) sind diese Vorgaben einzuhalten?

Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte „Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum 2024“ (Brandschutzbedarfsplan) als Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Beckum wurde durch eine externe Dritte erstellt, die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH. Die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH beschreibt in ihren Ausführungen insbesondere den aktuellen und zukünftigen Bedarf an Maßnahmen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr.

Die mit der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH durchgeführten Gespräche ergaben, dass nach dortiger Einschätzung der beigefügte Entwurf insoweit das absolute Minimum an erforderlichen Mitteln darstellt. Die ebenfalls zur Vorbereitung der politischen Befassung geführten Gespräche mit Aufsichtsbehörden, die teilweise bereits unter Einbeziehung der politischen Vertreterinnen und Vertreter stattfanden, bestätigten diese Aussage.

Dies gilt insbesondere für die im Entwurf des Brandschutzbedarfsplans erwähnten personellen und technischen Erfordernisse für die Feuerwehr Beckum. Es war festzustellen, dass vor dem Hintergrund des für die Feuerwehr Beckum festgestellten Erreichungsgrades der – auch seitens der Aufsichtsbehörden – geforderten Schutzziele eine personelle Aufstockung der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Beckum unumgänglich wird. Nach § 10 Satz 2 BHKG in Verbindung mit Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz" ist bei der Feuerwehr Beckum als Feuerwehr einer mittleren kreisangehörigen Stadt grundsätzlich eine mit hauptamtlichen Kräften besetzte Staffel (6 Funktionen) im 24-Stunden-Dienst an allen Tagen vorzuhalten. Aktuell wird eine reduzierte Staffel (4 Funktionen) hauptamtlich im 24-Stunden-Dienst an allen Tagen vorgehalten. Eine nach § 10 Satz 3 BHKG mögliche Ausnahmeerlaubnis erscheint aktuell aufgrund des defizitären Schutzzielerreichungsgrades unerreichbar. Dies bestätigen die Aufsichtsbehörden. Auch eine signifikante Veränderung der definierten Schutzziele würde nach eindeutiger Aussage der Aufsichtsbehörden von diesen nicht mitgetragen.

Da derzeit wie ausgeführt nur 4 Funktionen im 24-Stunden-Dienst an allen Tagen eingesetzt werden folgt daraus, dass 11 weitere Stellen (2 Funktionen x 5,52 Personalausfallfaktor = 11,04 Stellen) für hauptamtliche Kräfte geschaffen und (mittelfristig) besetzt werden müssen (zum Personalausfallfaktor siehe Vorlage 2024/0300 und Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 08.10.2024). Diese Stellen sollen mit dem Stellenplan 2026 geschaffen und sukzessive besetzt werden. Die sukzessive Besetzung ergibt sich aus der Tatsache, dass entsprechendes Personal auf dem Stellenmarkt nur in Ausnahmefällen verfügbar ist und insbesondere über eigene Ausbildungsaktivitäten der Feuerwehr Beckum in einem mehrjährigen Ausbildungsprozess rekrutiert werden muss. Die Hinterlegung der Stellen mit Finanzmitteln wird sich nach der tatsächlichen Besetzung richten. Eine teilweise Finanzierung der neu eingerichteten Stellen wird über die Gebühren für den Rettungsdienst erfolgen. Mehrerträge für die Stadt Beckum sind damit nicht verbunden. Mit der Besetzung der zusätzlichen Stellen sind erhebliche finanzielle Mehrbelastungen (> 1 Million Euro pro Jahr) für den Haushalt der Stadt Beckum verbunden.

Um in der Zwischenzeit bis zu einer vollständigen Besetzung der notwendigen Stellen keinen rechtswidrigen Zustand entstehen zu lassen, haben die Aufsichtsbehörden in Aussicht gestellt, bei eindeutigem Bekenntnis der Stadt Beckum zu dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan und Einleitung von Maßnahmen zu dessen Umsetzung befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Satz 3 BHKG erteilen zu können.

Die im Brandschutzbedarfsplan dargestellten Investitionsnotwendigkeiten in Fahrzeuge und Gerätschaften sollen – wie im Beschlussvorschlag dargestellt – im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen berücksichtigt werden. Hier sind auch die Verfügbarkeiten und Liefer- und Produktionsfristen seitens der Herstellerinnen und Hersteller zu beachten.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen sollen entsprechend der konkreten Projektplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Insbesondere aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der eindeutigen Positionierung der Aufsichtsbehörden wird seitens der Verwaltung der Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Ein Vertreter der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 20.03.2025 den Entwurf des Brandschutzbedarfsplans erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage(n):

Entwurf des Brandschutzbedarfsplans

TOP Ö 9

Anlage zu Vorlage 2025/0064

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum 2024

ORGAKOM:
Analyse + Beratung

Stadt Beckum - Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst

Brandschutzbedarfsplan 2024 der Stadt Beckum

Verabschiedet durch den Rat der Stadt Beckum am TT.MM.JJJJ

Erstellt mit beratender Unterstützung durch:

ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, Im Ermlisgrund 20-24, 76337 Waldbronn

ORGAKOM:
Analyse + Beratung

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
ATr	Angriffstrupp
AZVO	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen
AZVOFeu	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
DIN	Deutsche Industrienorm
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
FA	Feuerwehrangehörige/r
FF	Freiwillige Feuerwehr
FRW	Feuer- und Rettungswache
FW	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschriften
HRT	Handheld Radio Terminal – digitales Handsprechfunkgerät
IdF	Institut der Feuerwehr
KTW	Krankentransportwagen
KV	Kreisverband
LG 2	Laufbahngruppe 2
LZ	Löschzug
MA	Mitarbeiter
MGEPA	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
MI	Ministerium für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen
MRT	Mobile Radio Terminal – digitales Fahrzeugfunkgerät
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NHN	Normalhöhennull
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RettG NRW	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
RTW	Rettungswagen
TVöD-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 3

1. Allgemeiner Teil 8

2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen 9

3. Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Beckum 11
3.1. Aufgaben zur Pflichterfüllung nach Weisung 11
3.1.1. Produkt Abwehrender Brandschutz 11
3.1.2. Produkt Vorbeugender Brandschutz 11
3.1.3. Produkt Rettungsdienst 12
3.2. Service für Dritte 12

4. Gefährdungspotenzial 13
4.1. Die Stadt Beckum 13
4.1.1. Topografie 13
4.1.2. Größe und Einwohnerzahl 14
4.1.3. Flächennutzung 15
4.1.4. Verkehrsflächen 15
4.1.4.1. Überörtliche Straßenverkehrsfläche 15
4.1.4.2. Bahnanlagen 15
4.1.4.3. Wasserflächen 15
4.1.5. Löschwasserversorgung 16
4.2. Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Beckum 17
4.2.1. Wohnbevölkerung 17
4.2.2. Gebäude- und Gebäudenutzungen 18
4.2.3. Gewerbegebiete 19
4.2.4. Verkehrsanlagen 19
4.2.5. Gewässer 20
4.2.6. Besondere Risiken 21
4.3. Szenarien 21
4.3.1. Wohngebäude 21
4.3.2. Verkehrsanlagen 22
4.3.3. Landwirtschaftliche Nutzflächen 22
4.4. Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum 22
4.4.1. Brandschutz 23
4.4.2. Alarmierungen der Löschzüge 24
4.4.3. Rettungsdienst 24

5. Schutzzielfestlegung 26
5.1. Hilfsfrist 27
5.2. Funktionsstärke 28
5.3. Einsatzmittel 30
5.4. Erreichungsgrad 31
5.5. Schutzzieldefinition für die Stadt Beckum 31
5.5.1. Schutzziel für den zweiten Rettungsweg 32
5.5.2. Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand (Standardereignis) 32
5.5.3. Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand (Gebäude geringer Höhe) 34

6. Sollstruktur 35
6.1. Grundsätzliche Überlegungen 35
6.1.1. Kleinste taktische Einheit 35
6.1.2. Einsatzhäufigkeit 36
6.1.3. Hubrettungsfahrzeuge 36
6.1.4. Zeitanteil der Hilfsfrist 36

6.1.5. Führungsstruktur 37
6.1.6. Qualifikation der Feuerwehrangehörigen 38
6.2. Erreichen des Schutzzieles für den kritischen Wohnungsbrand 38
6.2.1. Ermitteln eines optimalen Standortes für die Feuerwehrgerätehäuser 38
6.2.2. Personalbedarf und Ausstattungsbedarf zum Abdecken der Grundrisiken 39
6.3. Erreichen des Schutzzieles für besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen 39

7. Ist-Struktur 41
7.1. Standorte der Feuerwehr Beckum 41
7.2. Personal 42
7.2.1. Organisation der hauptamtlichen FA des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst 42
7.2.1.1. Aufbauorganisation der Feuer- und Rettungswache 43
7.2.1.2. Wachdienst 43
7.2.1.3. Einsatzführungsdienst 44
7.2.2. Organisation der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 45
7.2.2.1. Entwicklung der Anzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 45
7.2.2.2. Stärke der Löschgruppen 45
7.2.2.3. Altersstruktur der Feuerwehr 46
7.2.2.4. Jugendfeuerwehr 47
7.2.2.5. Kinderfeuerwehr 47
7.2.3. Ausbildung der Feuerwehr 48
7.2.3.1. Führungskräfte 49
7.2.3.2. Atemschutzgeräteträger 49
7.2.3.3. Fahrerlaubnis 50
7.2.4. Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr (FF) 50
7.3. Gebäude 52
7.3.1. Feuer- und Rettungswache – Münsterweg 11-13 52
7.3.2. Feuerwehrgerätehaus Neubeckum – Wickingstr. 60
7.3.3. Feuerwehrgerätehaus Vellern – Dorfstr. 48 62
7.3.4. Übersicht der Feuerwehrgerätehäuser 65
7.4. Technik 66
7.4.1. Fahrzeuge 66
7.4.1.1. Fahrzeuge der Fw Beckum 66
7.4.1.2. Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Fw Beckum 67
7.4.2. Löschwasserversorgung durch Fw-Fahrzeuge 67
7.5. Ausrüstung und Gerät 69
7.5.1. Atemschutzwesen 69
7.5.2. Persönliche Schutzausrüstungen 72
7.5.3. Sonderausrüstung 73
7.5.4. Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät 75
7.5.5. Wasser- und Eisrettung 75
7.5.6. Sondergeräte 76
7.5.7. Kommunikationstechnik 77
7.5.8. Schutz des Trinkwassers 80
7.5.9. Ölabwehr 80
7.6. Verfügbarkeitsanalyse 80
7.6.1. Auswertung der Einsatzdaten 81
7.6.1.1. Verteilung der Einsätze 81
7.6.1.2. Hilfsfristanalyse 83
7.6.1.3. Schutzzielauswertung 85
7.6.2. Fahrzeitsimulation für die Hilfsfrist von 8 Minuten 86
7.6.2.1. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch die Feuer- und Rettungswache Beckum 87
7.6.2.2. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Beckum 88

7.6.2.3. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Neubeckum ... 89
7.6.2.4. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Vellern ... 90
7.6.2.5. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch die Löschzüge (Ist-Situation) ... 91
7.6.3. Fahrzeitsimulation für die Hilfsfrist von 13 Minuten ... 91
7.6.3.1. Unterstützung durch den Löschzug Beckum (bis 13 Min.) ... 92
7.6.3.2. Unterstützung durch den Löschzug Neubeckum (bis 13 Min.) ... 93
7.6.3.3. Unterstützung durch den Löschzug Vellern (bis 13 Min.) ... 94
7.6.3.4. Zusammenfassende Darstellung der planerischen Erreichbarkeit ... 95
7.7. Analyse der Auswirkungen optionaler Standorte ... 95
7.7.1. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den optionalen Standort Beckum ... 96
7.7.2. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den optionalen Standort Neubeckum ... 98

8. Maßnahmen ... 100
8.1. Personelle und bauliche Aspekte ... 100
8.1.1. Personalprognose der Löschzüge ... 100
8.1.2. Bauliche Anlagen ... 100
8.1.2.1. Feuer- und Rettungswache Beckum ... 100
8.1.2.2. Feuerwehrgerätehaus Neubeckum mit integrierter Rettungswache ... 101
8.1.2.3. Feuerwehrgerätehaus Vellern ... 101
8.1.2.4. Zusammenfassende Bewertung ... 101
8.2. Technik ... 102
8.2.1. Fahrzeugkonzept ... 102
8.2.1.1. Einsatzfahrzeuge für den Grundschutz ... 102
8.2.1.2. Einsatzfahrzeuge für besondere Gefahren ... 102
8.2.1.3. Fahrzeugübersicht der Löschzüge ... 104
8.2.1.4. Sicherstellung der Löschwasserversorgung ... 106
8.2.2. Ausrüstung und Gerät ... 106
8.2.2.1. Eis- und Wasserrettung ... 106
8.2.2.2. Schutz des Trinkwassers ... 106
8.2.2.3. Wasserwerfer ... 106
8.3. Personal ... 107
8.3.1. Hauptamtliche Kräfte (Feuer- und Rettungswache) ... 107
8.3.2. Einsatzführungsdienst ... 107
8.3.3. Personalfaktor ... 108
8.3.4. Ehrenamtliche Kräfte ... 109
8.3.5. Personelle Mindeststärke der Löschzüge ... 109
8.3.6. Personalplanung ... 111
8.3.7. Personalentwicklung ... 111
8.4. Organisation ... 112
8.4.1. Hochwasserschutz ... 112
8.4.2. Ablauf – und Aufbauorganisation ... 112
8.4.3. Gefährdungsbeurteilungen ... 112
8.4.4. Einsatzstellenhygiene ... 112

9. Berichtswesen ... 113

10. Fortschreibung ... 114

11. Zusammenfassung ... 115

12. Fahrzeugkonzept ... 118
12.1. Einleitung ... 118
12.2. Fahrzeugstandorte und Fahrzeugverfügbarkeit ... 118
12.2.1. Fahrzeugstandort Feuer- und Rettungswache Beckum ... 118
12.2.2. Fahrzeugstandort Löschzug Neubeckum ... 119
12.2.3. Fahrzeugstandort Löschzug Vellern ... 119

12.3. Strukturelle Änderungen im Rahmen der Fortschreibung des Fahrzeugkonzeptes..119
12.4. Fahrzeugbestand und Neubeschaffungen.....120
12.4.1. Fahrzeuglaufzeiten 120
12.4.2. Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes.....120
12.5. Investitionsplan 2023 bis 2032 124
13. Erläuterungen zum Fahrzeugkonzept..... 125

1. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 3, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der hier vorliegende Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum (im Weiteren „Brandschutzbedarfsplan 2024“ oder kurz „BSBP 2024“) dient u. a. als Entscheidungsgrundlage für die notwendigen Investitionen im Bereich des Brandschutzes für die kommenden Jahre. Er wurde erstellt mit beratender Unterstützung durch die Firma ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, Waldbronn.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung der Feuerwehr der Stadt Beckum sollen die vorhandenen Gerätehäuser hinsichtlich der Lage, des Zustandes und der Ausstattung bewertet werden, um eine Entscheidungsgrundlage für die notwendigen Investitionen im Bereich des Brandschutzes für die kommenden Jahre zu erlangen. Dabei soll auch die Personalverfügbarkeit untersucht werden, um zu gewährleisten, dass die erste Einheit mit einer Mindeststärke von 9 Funktionsträgern innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort ist. Diese Vorgabe sollte bei mindestens 90 % der Einsätze eingehalten werden.

Der vorliegende BSBP 2024 orientiert sich an den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Analyse des Bedarfes der Feuerwehr soll für die Bürger der Stadt Beckum ein angemessenes Sicherheitsniveau garantieren.

Der BSBP 2024 stellt für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen dar, wie die Feuerwehr der Stadt Beckum künftig personell und sachlich ausgestattet sein muss, um ihrem Auftrag als Garant für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr gerecht werden zu können. Weiter soll der BSBP 2024 für die künftigen Haushaltsjahre als Leitlinie für die Mittelverwaltung der Feuerwehr dienen. Daher werden hierin die kurz- und mittelfristig erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886)
3. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) vom 25.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.03.2022 (GV. NRW. S. 494)
4. Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr – StufAVO-Feu NRW) vom 15.03.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW. 2018 S. 25)
5. Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) vom 09.05.2017 (GV. NRW. 2017 S. 582)
6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 04.08.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
7. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) vom 05.01.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW. S. 488, ber. 2000 S. 148)
8. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR) vom 17.11.2020 (MBl. NRW. 2020 S. 822)
9. „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16.09.1998, im Rahmen einer Fortschreibung der Empfehlungen am 19.11.2015 von der AGBF Bund verabschiedet
10. Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016
11. Überlassungsvereinbarung mit dem Kreis Warendorf über die Unterstellung und den Betrieb des Gerätewagen-Gefahrgut vom 18.12.1990
12. Vereinbarung über die Bereithaltung von Notärzten im Rettungsdienst mit dem St. Elisabeth-Hospital in Beckum vom 01.10.1983
13. Nachtrag zum Vertrag vom 05.05.1983 zur Bereitstellung von Notärzten im Rettungsdienst vom 21.02.2022

14. Wasserlieferungsvertrag einschl. Löschwasser mit der Kreiswasserversorgung Beckum vom 01.10.1970
15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh, der Stadt Warendorf und der Stadt Beckum, das die Aufgaben der Brandschutzdienststelle in der Form gemeinsam wahrgenommen werden, dass die Stadt Beckum die Aufgaben für die übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, vom 19.07.2013
16. Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen vom 19.12.2019
17. Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 19.12.2019
18. Feuerwehrdienstvorschriften FwDV
19. Unfallverhütungsvorschriften UVV
20. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) Vorschriften und Informationen
21. Deutsche Industrienormen (DIN)
22. Arbeitsschutzrichtlinien

3. Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Beckum

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Geschäftsverteilungs- & Aufgabengliederungsplan der Stadt Beckum festgelegt. Nachfolgend werden die von der Feuerwehr wahrgenommenen Aufgaben getrennt nach Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie zugewiesenen Aufgaben (Serviceaufgaben) unter Berücksichtigung der Produktgruppen dargestellt:

3.1. Aufgaben zur Pflichterfüllung nach Weisung

3.1.1. Produkt Abwehrender Brandschutz

- Abwehr von Gefahren durch Brände
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen. Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann
- Abwehr von Umweltgefahren und Schäden durch gefährliche Stoffe und Güter
- Durchführung von Ausbildungslehrgängen
- Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Gerät und Material
- Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen
- Fort- und Weiterbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Betreuung und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr (FF)
- Leistung von Nachbarschaftshilfe in anderen Gemeinden auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde
- Mitwirkung bei den brandschutztechnischen Kreiskonzepten (z. B. Stab der Einsatzleitung)
- Mitwirkung bei den Brandschutztechnischen Landeskonzepten (z. B. Vorgeplante Überörtliche Hilfe)
- Hilfeleistung im Rettungsdienst, insbesondere bei Großschadenslagen

3.1.2. Produkt Vorbeugender Brandschutz

- Durchführung der Brandverhütungsschau. Brandverhütungsschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnung
- Brandschutztechnische Stellungnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnung)

- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist
- Brandschutzerziehung und Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechtem Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie über die Möglichkeit der Selbsthilfe

3.1.3. Produkt Rettungsdienst

- Einrichtung und Betrieb der Rettungswachen Beckum und Neubeckum gemäß Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Warendorf
- Sicherstellung des Notarztdienstes

3.2. Service für Dritte

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie des Einsatzes der Gerätewagen Gefahrgut des Kreises Warendorf
- Mitwirkung im ABC-Schutzkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen für den Kreis Warendorf
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger privat-rechtlicher Basis (in der Regel gegen Kostenerstattung)

4. Gefährdungspotenzial

4.1. Die Stadt Beckum

4.1.1. Topografie

Die Stadt Beckum ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Südosten des Kreises Warendorf im Regierungsbezirk Münster. Die Stadt Beckum wurde erstmalig im Jahr 1134 urkundlich erwähnt und im Jahr 1224 erstmalig als Stadt bezeichnet.[1] Am 01.07.1969 erfolgte die Eingemeindung der Gemeinden Kirchspiel Beckum und Vellern, am 01.01.1975 kam Neubeckum hinzu. Beckum grenzt an die Städte Ahlen, Ennigerloh und Oelde sowie die Gemeinde Wadersloh (alle Kreis Warendorf), weiter an die Gemeinde Lippetal (Kreis Soest). Die Stadt wird von den Bächen Kollenbach, Siechenbach und Lippbach durchflossen.

Das Stadtgebiet liegt in einer Höhe von ca. 100 m ü. NHN. Der höchste Punkt des Stadtgebietes liegt auf 164 m ü. NHN, der tiefste Punkt auf 84,5 m ü. NHN. Der Marktplatz in Beckum liegt auf etwa 51°45‘ nördliche Breite und etwa 8°2‘ östliche Länge.

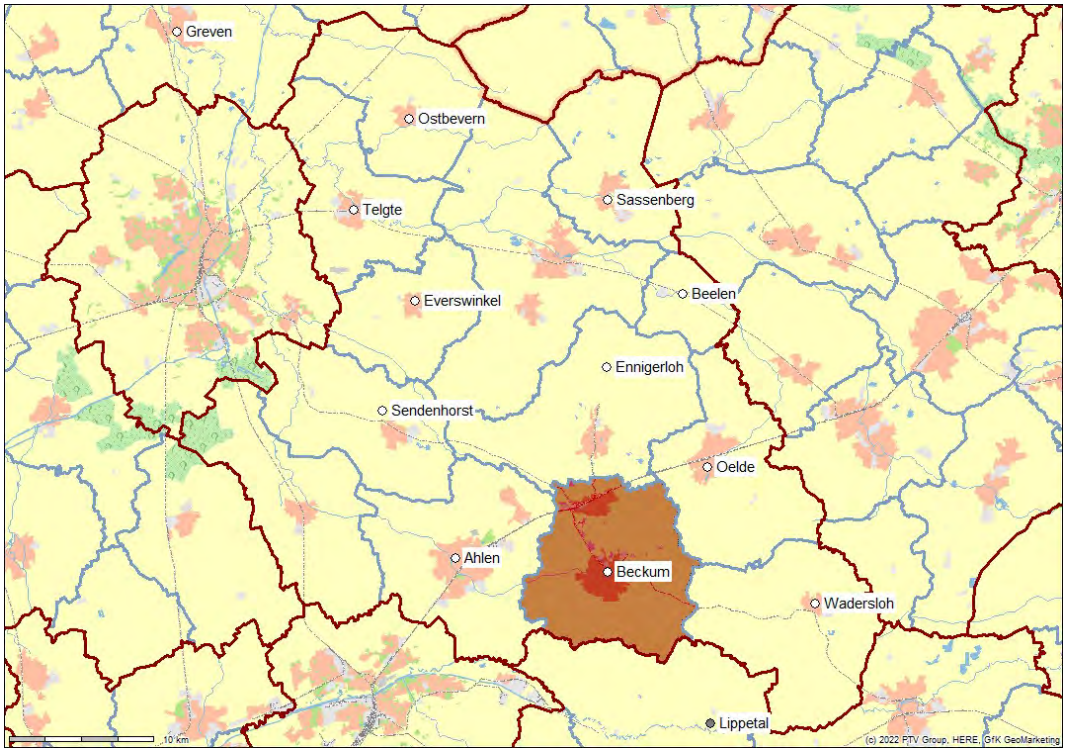

Abb. 4.1-1: Lage der Stadt Beckum im Kreis Warendorf

Überregional befinden sich folgende Großstädte:

- Stadt Hamm in ca. 20 km Entfernung
- Stadt Münster (Westf.) in ca. 40 km Entfernung
- Stadt Bielefeld in ca. 50 km Entfernung

[1])1 Quelle: Wikipedia

- Stadt Paderborn in ca. 55 km Entfernung

4.1.2. Größe und Einwohnerzahl

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt 111,39 km². Die größte Ausdehnung von Nord nach Süd beträgt 12,8 km, die größte Ausdehnung von West nach Ost 12,3 km. In Beckum leben (Stand: 31.12.2022) 37.333 Menschen.

Die Stadt besteht aus vier Stadtteilen mit folgender Bevölkerungsanzahl:

Stadtteil	Einwohnerzahl
Beckum (Kernstadt)	24.642
Neubeckum	10.687
Vellern	1.083
Roland	1.065

Tab. 4.1-2: Bevölkerungsverteilung auf die Stadtteile (Stand 31.12.2018)

Damit leben rund 66 % der Einwohner in der Kernstadt. Die Bevölkerungsdichte insgesamt beträgt rund 335 Einwohner je km².

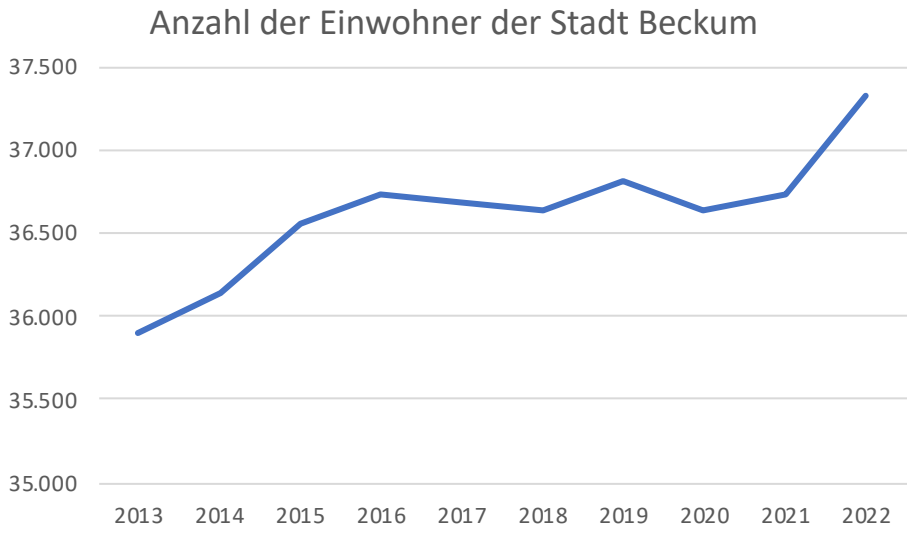

Abb. 4.1-3: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Beckum 2013-2022

Die Einwohnerzahl ist in den letzten Jahren weitgehend konstant bei leicht steigender Tendenz.

Für die Gefahrenanalyse ist die Bevölkerungsdichte nur eines von zahlreichen Kriterien für die Planung des notwendigen Sicherheitsniveaus. Auch Stadtteile mit geringer Bevölkerungsdichte können spezielle Sicherheitsrisiken aufweisen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die Einsatzhäufigkeit mit der Bevölkerungsdichte korreliert. Dabei kann bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials nicht von der mittleren Einwohnerdichte ausgegangen werden, da die Flächennutzung sehr stark differiert.

4.1.3. Flächennutzung

Die Aufteilung der Flächennutzung in der Stadt Beckum ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nutzungsart	Fläche in qkm	proz. Anteil
Bebaute Fläche	9,51	8,53%
Landwirtschaftsfläche	69,62	62,46%
Waldfläche	14,57	13,07%
Wasserfläche	1,99	1,79%
Verkehrsfläche	7,47	6,70%
Abbauland und Halde	1,31	1,18%
Sport, Freizeit,Erholgebiete	2,24	2,01%
Moor,Heide,Sumpf,Umland	1,73	1,55%
Flächen anderer Nutzung	3,03	2,72%
Gesamt	111,47	100,00%

Tab. 4.1-4: Flächennutzung in der Stadt Beckum

Die Tabelle zeigt, dass die Stadt Beckum insbesondere durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. ist

4.1.4. Verkehrsflächen

4.1.4.1. Überörtliche Straßenverkehrsfläche

Die Stadt Beckum ist über die Anschlussstelle 20 (Beckum) der BAB 2 an das Autobahnnetz angebunden. In Beckum beginnt die Bundesstraße 58. Durch die Stadt Beckum verläuft außerdem die Bundesstraße 475.

4.1.4.2. Bahnanlagen

Der Bahnhof Neubeckum liegt an der mehrgleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke Hamm-Minden und bindet die Stadt an den Regional- und Fernverkehr an. Außerdem läuft eine nicht elektrifizierte Güterverkehrsstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn durch das Stadtgebiet.

4.1.4.3. Wasserflächen

Die Werse bildete sich aus den drei Quellbächen Lippbach, Kollenbach und Siechenbach in Beckum. Neben der Werse gibt es noch diverse Teichflächen, u. a. das Freizeitgelände Tuttenbrocksee sowie das Naherholungsgebiet Phoenix. In neuerer Zeit kamen daneben noch rekultivierte ehemalige Steinbrüche hinzu (z. B. am Rand von Baugebiet 33).

Der Abbau von Kalk und Kalkmergelgestein führt zu Gruben, die zukünftig im Rahmen der Rekultivierung mit Wasser geflutet werden und somit weitere Wasserflächen bilden. Diese großflächigen Baumaßnahmen verändern das Gefährdungspotential und müssen bei der Ausrüstung der Feuerwehr berücksichtigt werden.

Abb. 4.1-5: Abbaugebiet zur Rekultivierung

4.1.5. Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung Beckum GmbH versorgt die Einwohner und Betriebe in der Stadt Beckum mit Trinkwasser. Das Wasserverteilungssystem dient auch der Bereitstellung von Löschwasser und liefert in den Bereichen der Wohnbebauung sowie der Gewerbebetriebe in der Stadt Beckum zwischen 96 und 192 m^3/h. Neben dem Ringleitungssystem mit einem Druck von 4,5 bar durchquert die Stadt Beckum eine Versorgungsleitung mit einen Druck von mehr als 8 bar.

Allerdings sind einige Betriebe im Bereich der Stadt Beckum sowie mehrere Aussiedlerhöfe ohne hinreichende Löschwasserversorgung ausgestattet. Zudem ist auf der BAB 2 die Löschwasserversorgung schwierig. Die Vorhaltung von Fahrzeugen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken ist damit notwendig.

Das bestehende Löschwasserkonzept (s. Abb. 4.1-6) zeigt die Bereiche der Stadt Beckum, die von Löschwasserentnahmestellen aus mit einer 1.500 m langen Doppel-B-Leitung abgedeckt sind. Defizite werden durch den Pendelverkehr-Einsatz von Großtankfahrzeugen (AB-TANKW) kompensiert.

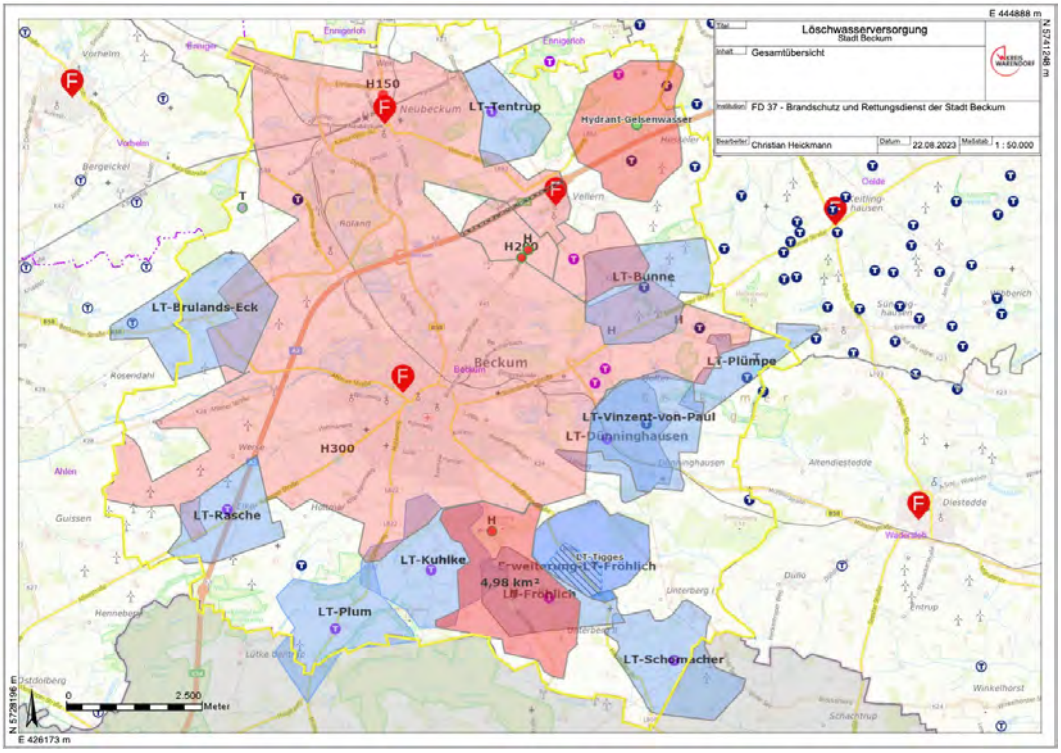

Abb. 4.1-6: Löschwasserabdeckung in der Stadt Beckum (Quelle: Stadt Beckum)

- Blau: Bereiche, die mittels Löschwasserteiche versorgt werden
- Rot: Bereiche, die mittels Hydranten versorgt werden

Zu erkennen ist, dass die Stadt Beckum mit einer über 3.000 m Schlauch verfügenden Löschwasserkomponente im Wesentlichen flächendeckend mit Löschwasser von versorgt werden kann. Defizite werden durch entsprechende Löschwassertanks der Feuerwehr Beckum kompensiert.

4.2. Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Beckum

In jeder Stadt existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr. Durch analytische und empirische Verfahren sind Qualität und Quantität der einzelnen Risikofaktoren, insbesondere der Risikoschwerpunkt und Gefahren erhöhende Umstände, zu ermitteln und für die weitere Bedarfsermittlung zu dokumentieren.

4.2.1. Wohnbevölkerung

Es kann allgemein davon ausgegangen werden, dass sich das Risiko ähnlich wie die Einwohnerzahlen über die Flächen verteilt. Dementsprechend liegt das Hauptrisiko im Bereich der Kernstadt. Hier leben ca. 66 % der Einwohner der Stadt.

4.2.2. Gebäude- und Gebäudenutzungen

Wohnbebauung:

Im innerstädtischen Wohnbereich besteht eine geschlossene Bebauung in teilweise mehr als dreigeschossiger Bauweise mit harter Bedachung, häufig mit ausgebautem Dachgeschoss.

Gebäude mittlerer Höhe (Gebäudeklasse 4-5):

Die folgende Karte zeigt die Gebäude, deren Art der Zugänglichkeit und das Fehlen eines zweiten Rettungsweges ein Hubrettungsgerät erfordern.

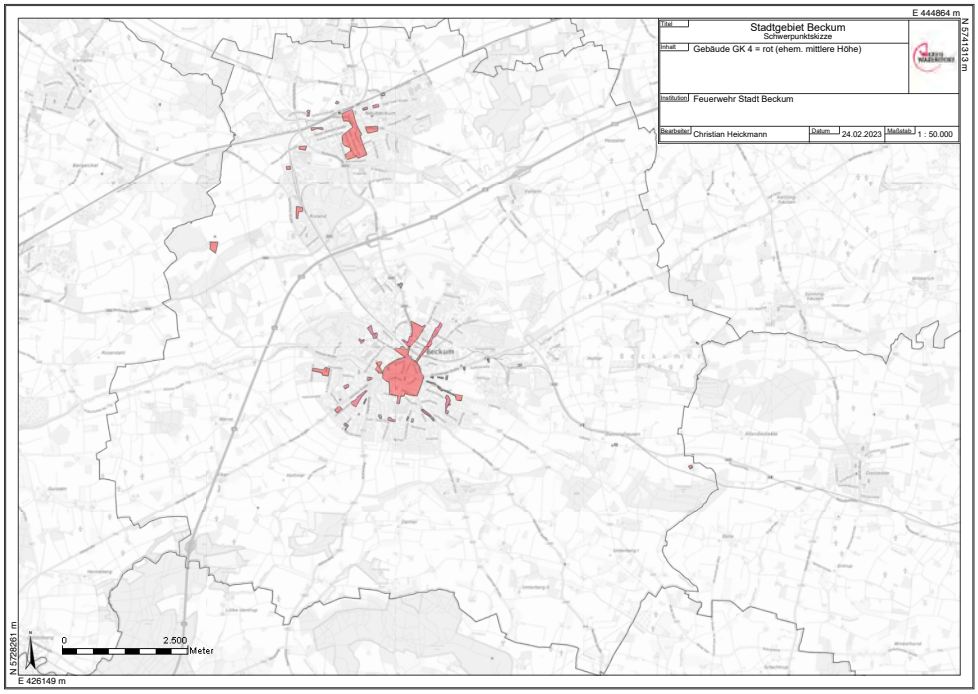

Abb. 4.1-7: Übersicht der Gebäude mittlerer Höhe (Gebäudeklasse 4-5) in der Stadt Beckum (rot gekennzeichnet) (Quelle: Stadt Beckum)

Gebäude besonderer Art oder Nutzung:

Solche Gebäude stellen aus brandschutztechnischer Sicht in der Regel ein höheres Risiko dar und stellen an die Feuerwehr besondere Anforderungen. Hierzu zählen insbesondere Objekte mit einer hohen Personenanzahl (in regelmäßiger Anwesenheit) oder mit Personen, die sich nicht selbst retten können. In der Stadt Beckum sind dies:

- Krankenhaus (St. Elisabeth-Hospital)
- Pflegeeinrichtungen
- Schulen
- Versammlungsstätten

- Gewerbliche Objekte wie z. B. Kaufhäuser, Industriebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Genossenschaften

Insgesamt sind 52 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, hinzu kommen 33 interne Brandmeldeanlagen.

4.2.3. Gewerbegebiete

In der Regel geht von Gewerbegebieten kein besonderes Risiko aus. Allerdings sind entsprechende Vorkehrungen bei der Lagerung bzw. dem Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern zu treffen.

Betriebe, von denen ein besonderes Risiko ausgeht, fallen unter die Störfallverordnung. In Beckum sind zurzeit keine vorhanden.

Biogasanlagen:

Die in der folgenden Karte Abb. 4.2-1 abgebildeten Biogasanlagen sind aufgrund der Lagerung von Produkten und Rohstoffen bei der Ausstattung der Feuerwehr zu berücksichtigen.

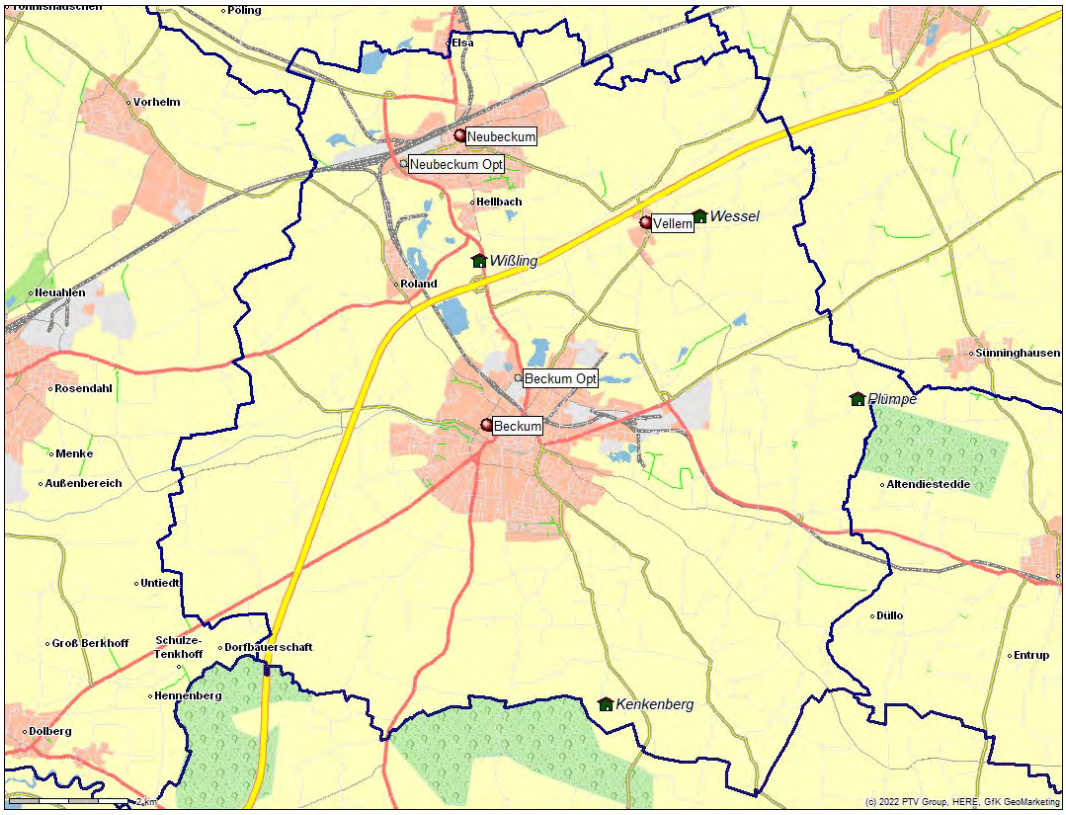

Abb. 4.2-1: Biogasanlagen in der Stadt Beckum

4.2.4. Verkehrsanlagen

Die Erfahrung zeigt, dass Hauptverkehrsanlagen wie z. B. die BAB 2, Verkehrsadern und Verkehrsanlagen eine weitere Risikokomponente darstellen, die Einfluss auf Ereignishäufigkeit und Erreichbarkeit der Schadensstellen hat. Ein besonderes Risiko geht dabei von den Gefährlichen Stoffen und Gütern aus, die von

Lastkraftwagen bzw. Tankzugwagen transportiert werden, wobei einige Güter aufgrund der Gefährlichkeit nur mit der Bahn bzw. dem Schiff transportiert werden dürfen.

4.2.5. Gewässer

Überschwemmungsgefahren:

Der Hellbach und die Werse führen regelmäßig Hochwasser; die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete sind in den Abb. 4.2-2 dargestellt. Dabei ist das Risiko eines Ertrinkungsunfalles im Bereich der Überschwemmungsgebiete erhöht. Die Abbildung weist eine geringe Wahrscheinlichkeit des Eintreffens (extremes Hochwasser) aus. Hierbei handelt es sich um ein Hochwasser, dass im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal auftritt.

Abb. 4.2-2: Überschwemmungsgebiete des Hellbach und der Werse im Bereich der Stadt Beckum (extremes Hochwasser); (Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die Erfahrung zeigt, dass auch der Stichelbach bei Starkregenereignissen ein Überschwemmungsgebiet ausweist.

Einschränkung der Verkehrswege:

Bei Hochwasser bzw. Starkregen werden folgende Verkehrswege innerhalb der Stadt Beckum regelmäßig überschwemmt:

- Neubeckum – Bahnunterführung Ostenfelder Str.
- Neubeckum – Bahnunterführung Harbergstr.
- Vellern – Autobahnunterführung Dorfstr.

Ertrinkungsgefahren:

Am Gewässer am Steinbruch kam es in der Vergangenheit zu einem Ertrinkungsunfall. Im Winter sind Eisrettungen auf den gefrorenen Wasserflächen nicht auszuschließen. In der Vergangenheit mussten die Wasserflächen auch nach vermissten Personen abgesucht werden.

4.2.6. Besondere Risiken

Auf Grundlage von § 12 des Strahlenschutzgesetzes haben zwei Gewerbebetriebe von der Gewerbeaufsicht eine Umgangsgenehmigung mit radioaktiven Stoffen. Die Feuerwehr muss deshalb für die betreffenden Objekte und dem verbundenen Transportrisiko eine entsprechende Ausrüstung für den Strahlenschutzeinsatz vorhalten sowie Personal entsprechend der einschlägigen Vorschriften qualifiziert aus- und fortbilden.

Objekte mit biologischen Risiken sind der Feuerwehr bisher nicht bekannt.

4.3. Szenarien

4.3.1. Wohngebäude

Explosion im Mehrfamilienhaus:

Die Feuerwehr Beckum wurde am 26.11.2022 um ca. 02:10 Uhr in die Dresdner Str. nach Neubeckum alarmiert. Bei Eintreffen der Feuerwehr wurde festgestellt, dass es im 1. OG des Hauses mit sechs Wohneinheiten zu einer Verpuffung gekommen war. Die Bewohner hatten bereits das Gebäude verlassen. Aus der betroffenen Wohnung waren die Fenster und die Wohnungseingangstür nach außen herausgerissen. Die Wohnung selbst war durch die Druckwelle vollständig zerstört. Außerdem waren weitere Wohnungstüren durch den Druck im Treppenhaus in den Flur der benachbarten Wohneinheiten geschleudert. Zwei Personen der betroffenen Wohnung waren durch die Verpuffung verletzt worden und mussten durch den Rettungsdienst ins Krankenhaus transportiert werden. Durch die Verpuffung wurde das Wohnhaus so stark beschädigt, dass es nicht weiter genutzt werden konnte.

Kellerbrand mit Menschenleben in Gefahr:

Die Feuerwehr wurde am 25.09.2022 um ca. 21:50 Uhr zu einem Kellerbrand nach Neubeckum alarmiert. Bei Eintreffen der Feuerwehr brannte ein Abstellbereich im Keller, der von einem Trupp unter umluftunabhängigem Atemschutz abgelöscht

werden konnte. Im Anschluss wurde das Gebäude mit einem Hochleistungslüfter belüftet und die Wohnungen auf eine eventuelle Verrauchung kontrolliert. Vor Ort waren die Löschzüge Beckum und Neubeckum mit insgesamt 13 Feuerwehrfahrzeugen und 46 FA. Der Einsatz konnte nach ca. 90 Minuten beendet werden.

4.3.2. Verkehrsanlagen

Verkehrsunfall auf der B 475:

Die Feuerwehr Beckum wurde am 19.07.2021 um 07:48 Uhr zu einem Verkehrsunfall auf die B 475 in Höhe von Neubeckum alarmiert. Zwei Pkw waren frontal zusammengestoßen. Ein nachfolgender Transporter war in den Straßengraben gefahren, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Der Unfallverursacher kollidierte im Rahmen der Schleuderbewegung mit einem weiteren nachfolgenden Fahrzeug. Er musste mit hydraulischen Spreiz- und Schneidgerät befreit werden, verstarb jedoch auf dem Weg ins Krankenhaus. Im Einsatz waren die Löschzüge Beckum und Neubeckum.

Verkehrsunfall auf der BAB 2:

Am 06.12.2022 ereignete sich auf der BAB 2 in Fahrtrichtung Oberhausen ein Verkehrsunfall, bei dem der Fahrer eines Pkw eingeklemmt und seine vier Mitfahrer verletzt wurden. Neben der Feuerwehr Beckum wurde die Feuerwehr Oelde mit weiteren Rettungsmitteln alarmiert. Der Fahrer musste mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert werden. Während des Einsatzes und für die Unfallaufnahme war die BAB 2 voll gesperrt. Die Feuerwehr Beckum war mit 6 Fahrzeugen und 18 FA vor Ort.

Verkehrsunfall auf der BAB 2:

Am 12.09.2023 wurde die Feuerwehr Beckum zu einem Einsatz auf die BAB 2 in Fahrtrichtung Hannover gerufen. In einer Senke war ein Pkw auf einen Lkw aufgefahren und eingeklemmt worden. Aufgrund des durch Sturzregen ansteigenden Wassers war die Rettung zeitkritisch, der Fahrer drohte im Fahrzeug zu ertrinken. Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät musste unter Wasser eingesetzt werden. Während des Einsatzes fuhr zudem ein Feuerwehrfahrzeug durch die Senke und blieb liegen; der Motor des nicht watfähigen Fahrzeuges hatte Wasser eingesaugt.

4.3.3. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Am 19.07.2023 wurde die Feuerwehr Beckum um ca. 13:30 Uhr zu einem Vegetationsbrand an der Bahnlinie zwischen Neubeckum und Roland alarmiert. Zum Abarbeiten des Einsatzes wurde zunächst die Bahnlinie gesperrt. Durch den Löscheinsatz konnte eine Ausbreitung auf den angrenzenden Wald und die Ackerfläche verhindert werden. Im Rahmen der Erkundung wurde allerdings ein zweiter Brand in ca. 400 m Entfernung entdeckt, daher ein zweiter Abschnitt gebildet. Unter Einsatz von insgesamt 11 Feuerwehrfahrzeugen und 27 FA konnte der Brand schnell abgelöscht und auf die Ausbruchstelle begrenzt werden.

4.4. Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum

Bei der Bewertung der Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum ist neben der Gesamtbelastung auch die Verteilung auf die einzelnen Löschzüge zu betrachten.

4.4.1. Brandschutz

Im Weiteren wurden die Brandeinsätze, Technische Hilfeleistungen und Fehleinsätze der fünf Jahre von 2018-2022 ausgewertet. Im Jahr 2022 betrug die Gesamtzahl im Bereich Brand und Technische Hilfeleistung 611 Einsätze. Die Fw Beckum ist demnach im Durchschnitt etwa zweimal täglich im Bereich Brandschutz gefordert.

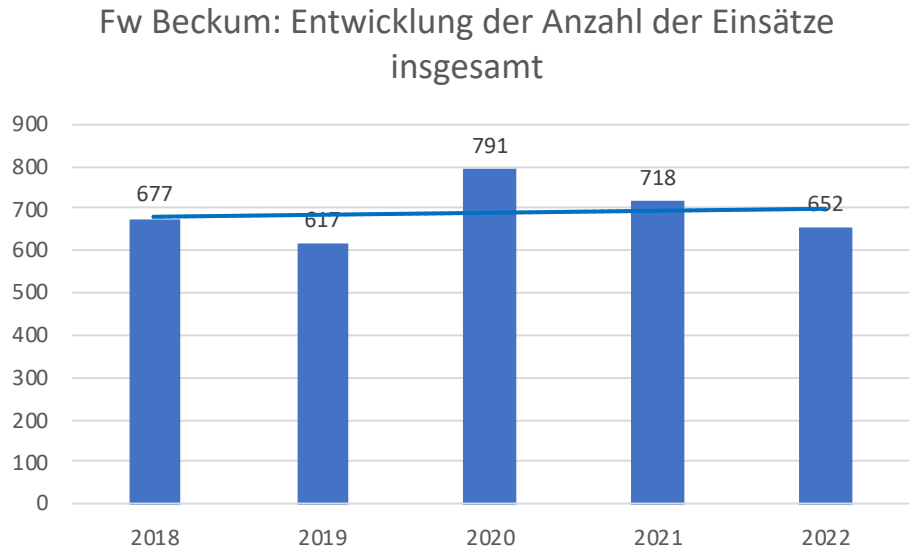

Abb. 4.4-1: Entwicklung der Anzahl der Feuerwehreinsätze 2018-2022

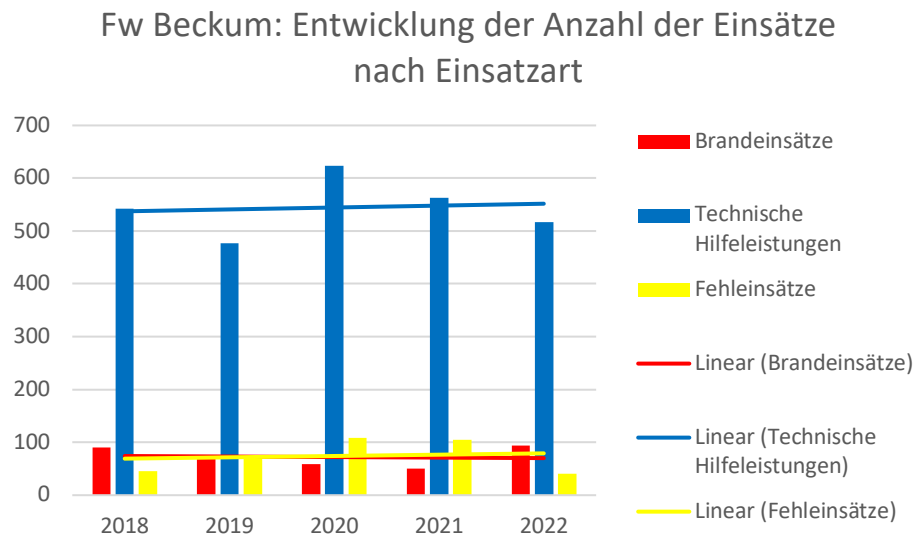

Abb. 4.4-2: Entwicklung der Anzahl der Feuerwehreinsätze 2018-2022, differenziert nach Einsatzart

Die differenzierte Darstellung zeigt, dass die Feuerwehr Beckum seit Jahren insbesondere durch Technische Hilfeleistungen gefordert ist.

Einsatzart	2018	2019	2020	2021	2022
Brandeinsätze	90	68	59	50	94
Technische Hilfeleistungen	542	477	624	563	517
Fehleinsätze	45	72	108	105	41
Gesamteinsatzzahl	677	617	791	718	652

Tab. 4.4-3: Entwicklung der Anzahl der Feuerwehreinsätze 2018-2022 (tabellarisch)

4.4.2. Alarmierungen der Löschzüge

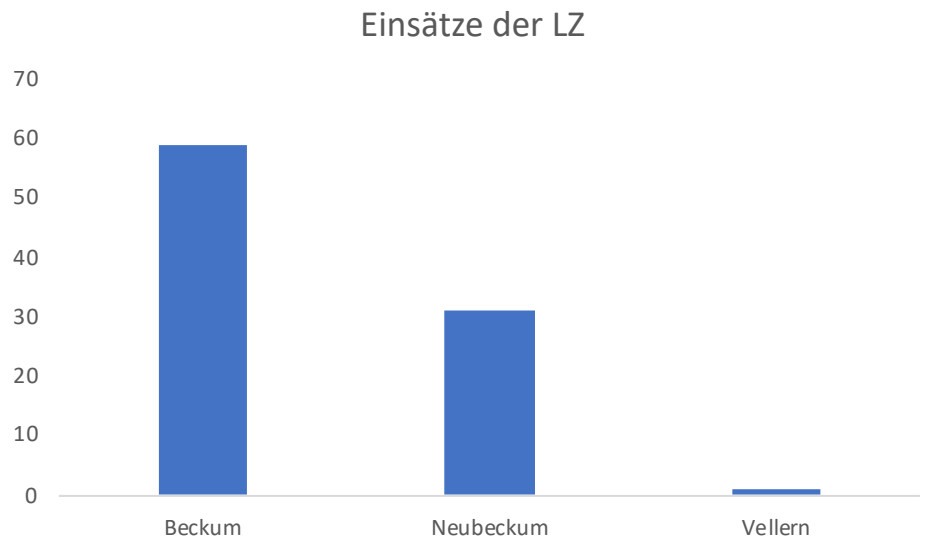

Abb. 4.4-4: Einsatzverteilung auf die Löschzüge (2022)

Die Abbildung 4.4-4 zeigt, dass der Löschzug Beckum erheblich stärker belastet ist als die Löschzüge Neubeckum und Vellern.

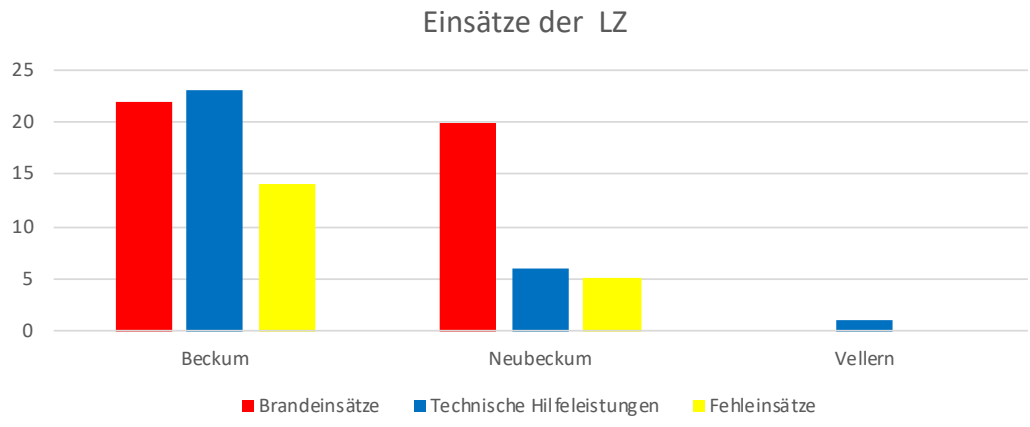

Abb. 4.4-5: Einsatzverteilung auf die Löschzüge (2022), differenziert nach Einsatzart

4.4.3. Rettungsdienst

Die Anzahl der Einsatzfahrten des Rettungsdienstes der Stadt Beckum ist in folgendem Diagramm dargestellt.

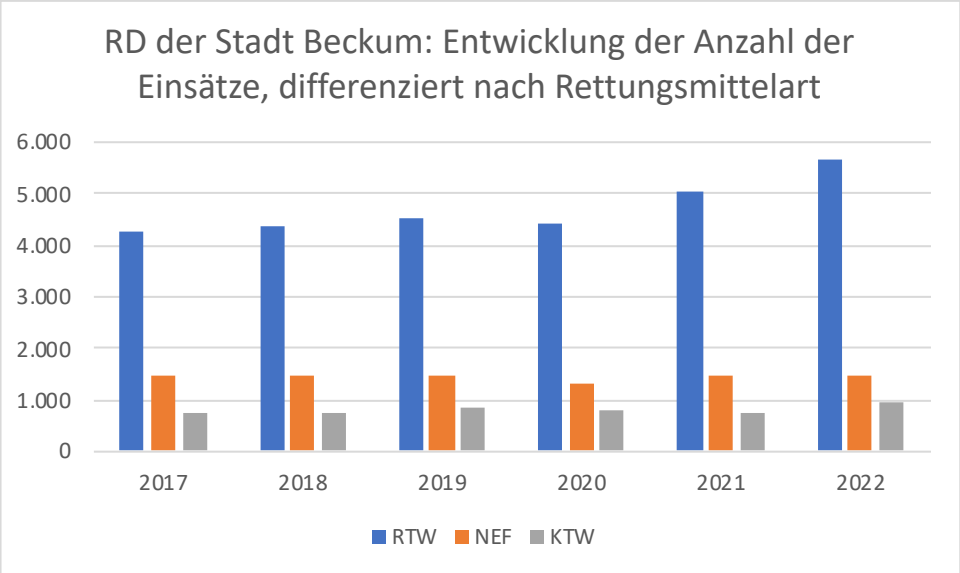

Tab. 4.4.-6: Entwicklung der Einsatzzahl im Rettungsdienst der Stadt Beckum (2017-2022)

Die Inanspruchnahme insbesondere der RTW (insbesondere für die Notfallrettung) nimmt seit Jahren zu, während die der NEF (für die Notfallrettung) und der KTW (insbesondere für den Krankentransport) auf konstantem Niveau bleibt.

5. Schutzzielfestlegung

Zur Ermittlung der Größe einer Feuerwehr, d.h. der erforderlichen Anzahl an Einsatzpersonal, der Art und Menge der vorzuhaltenden technischen Gerätschaften und deren optimale Standorte im Gefährdungsgebiet muss zunächst eine Festlegung der Qualität der Produkte und Leistungen erfolgen.

Damit ist die Schutzzieldefinition die Festlegung der Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr der Stadt Beckum gewährleisten soll. Die Grundlage der Schutzzieldefinition bildet die Beschreibung einer alltäglichen vom Gesamtrisiko abhängigen Einsatzsituation. Inhalt der Definition ist folglich die zeitliche und logistische Analyse des Ablaufs der Einsatzbewältigung zur Festlegung der einsatztaktisch erforderlichen Mittel und Kräfte in Abhängigkeit vom Zeitverlauf des Einsatzes. Die erfolgreiche Bewältigung dieses definierten Einsatzereignisses ist ausschlaggebend für die Bemessung der Feuerwehr einer Stadt. Das Schutzziel ist aber nicht durch ein besonders herausragendes oder seltenes Ereignis festzulegen, sondern anhand einer wahrscheinlichen und täglich zu erwartenden Einsatzsituation. Die beschriebene Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Vorgaben der Schutzzieldefinition abgearbeitet werden können. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr muss dabei grundsätzlich in folgende Aufgabengebiete unterteilt werden:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Umweltschutzeinsätze

Für die sich aus diesen genannten Einsatzbereichen ergebenden Risiken muss jeweils das notwendige Gefahrenabwehrpotential (Schutzziel) definiert werden.

Reale Einsatzsituationen sind häufig durch verschiedene Faktoren bestimmt, die Aussagen zur Qualität der Aufgabenbewältigung nur sehr bedingt zulassen. So ist es zum Beispiel nicht möglich, die Qualität des Brandschutzes an der Zahl der geretteten Personen, der Zahl der Brandtoten oder der Summe der vernichteten Sachwerte zu definieren. Qualitätskriterien sind daher im Vorfeld von Einsätzen zu planen, die sich im Wesentlichen durch folgende Punkte bestimmen:

- Wie viele Einsatzkräfte stehen bei einer Alarmierung maximal zur Verfügung?
- Wie schnell wird die Einsatzstelle von den ersten Kräften erreicht?
- Wie ist die Ausstattung der Feuerwehr mit entsprechendem Gerät?
- Wie ist der Ausbildungsstand der Einsatzkräfte?

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung wird das in der Stadt Beckum erforderliche Sicherheitsniveau und somit die Festlegung des Erreichungsgrades, letztlich Gegenstand eines politischen Beschlusses durch den Rat der Stadt.

Dieser Beschluss erfolgt dabei auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern NRW vom 09.07.2018, welcher die Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und

Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 einführt.

In den Handreichungen zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger werden die wesentlichen Merkmale zur Festlegung des Sicherheitsniveaus beschrieben. Als Bemessungsgrundlage dient dabei ein kritischer Wohnungsbrand, für den die folgenden Qualitätskriterien festgelegt werden müssen:

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad

5.1. Hilfsfrist

Der Zeitbegriff der Hilfsfrist ist wie folgt definiert: „Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und Wirksamwerden der befohlenen Maßnahmen.“ Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich jedoch entsprechend Abb. 5.1-1 generell zusammen.

Bei der Bewertung ist gemäß den Empfehlungen der AGBF bund zu berücksichtigen, dass die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation ist. Personen, die dem Brandrauch ausgesetzt sind, müssen somit so schnell wie möglich gerettet werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass neben den im Brandrauch enthaltenen toxischen Gasen auch die teilweisen sehr hohen Temperaturen eine erhebliche Gefahr darstellen. Außerdem nimmt bei der Ausbreitung von Bränden die Rauchgasmenge exponentiell zu.

Nach den „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der AGBF bund kann sich die Hilfsfrist nur ausfolgenden Zeitabschnitten zusammensetzen, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

- Gesprächs- und Dispositionszeit
- Ausrückzeit
- Anfahrtszeit

	Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1	Brandausbruch	
		>Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	
		>Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (z. B. Telefon, Notrufmelder)	
		>Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage	
		>Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	
		>Ausrückzeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	
		>Anfahrtszeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	
		>Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	
		>Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Abb. 5.1-1: Relevante Zeitabschnitte gemäß den Empfehlungen der AGBF bund

Aus den oben genannten Kriterien ergibt sich folgende Festlegung:

Nach den Empfehlungen der AGBF bund ist die Hilfsfrist die Zeit zwischen Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeugs an der Einsatzstelle. Unter Berücksichtigung einer sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand sind durch die Empfehlungen der AGBF bund folgende Teilzeiten festgelegt worden:

- Gesprächs- und Dispositionszeit: 1,5 Minuten
- Ausrück- und Anfahrtszeit: 8 Minuten

Die Hilfsfrist beträgt gemäß den „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ insgesamt 9,5 Minuten und teilt sich auf in 1,5 Minuten Gesprächs- und Dispositionszeit sowie 8 Minuten Ausrück- und Anfahrtszeit. Sie bildet die Planungsgrundlage für die Standorte der Feuerwehr und die Verfügbarkeit der Feuerwehrangehörigen.

5.2. Funktionsstärke

Die Zahl der benötigten Funktionen richtet sich nach der täglich zu erwartenden Einsatzsituation, dem so genannten kritischen Wohnungsbrand. Der kritische Wohnungsbrand ist damit das Ereignis, das die Feuerwehr insbesondere in ihrer Personalausstattung dimensioniert. Dieses Ereignis wird wie folgt beschrieben: Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Tendenz zur Ausbreitung. Der Treppenraum ist durch den Brandrauch für die Bewohner unpassierbar (erster Rettungsweg). Die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort ist bei Eingang der Meldung nicht bekannt. Aufgrund der jeweiligen Einsatzsituation sind durch die Feuerwehr die folgenden einsatztaktischen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Hilfsfrist vorzunehmen:

Menschenrettung:

Es muss innerhalb des verrauchten Treppenraumes und in der vom Brand betroffenen Wohnung nach Personen gesucht werden. Das eintreffende Personal muss in der Lage sein, die Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen durchzuführen. Die Einsatzkräfte müssen dafür mit einem Strahlrohr über den verrauchten Treppenraum vorgehen und daneben über eine Leiter einen vom Treppenraum unabhängigen zweiten Rettungsweg sicherstellen. Die hierfür notwendigen Einsatzkräfte müssen 8 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Brandbekämpfung:

Um bei einem Wohnungsbrand eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu erzielen, wird ein zweiseitiges Vorgehen mit zwei Trupps erforderlich. Dabei geht der erste Trupp über den verqualmten Treppenraum vor. Das Vorgehen des zweiten Trupps erfolgt über eine Leiter, da wegen der unbekannten Lage im Treppenraum die Erfolgsaussichten des ersten Trupps unsicher sind. Die hierzu notwendigen Einsatzkräfte müssen 8 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Verstärken und Sichern:

Für die ersten beiden Maßnahmen werden Trupps unter Atemschutz eingesetzt. Die Arbeiten unter Atemschutz bei Bränden sind naturgemäß mit erheblichen Gefahren verbunden. Als Teil der dann vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen muss grundsätzlich für jeden Atemschutztrupp ein Sicherheitstrupp gemäß FwDV 7 bereitstehen. Hierfür und zur Unterstützung bei den bereits eingeleiteten Maßnahmen ist eine weitere selbstständige taktische Einheit erforderlich. Diese muss nach weiteren 5 Minuten eintreffen.

Die hier beschriebene Einsatzsituation ist die Grundlage für eine Personalbemessung gemäß Abb. 5.2-1.

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist spätestens 5 Minuten nach dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit eine weitere Einheit mit sechs Funktionen erforderlich. Die wichtigste Aufgabe dieser Ergänzungseinheit ist das Bereitstellen von Sicherungstrupps für die bereits vorgehenden Atemschutztrupps der ersten Einheit und die Unterstützung bei den eingeleiteten Maßnahmen. Somit wird die Arbeitssicherheit der eingesetzten Einsatzkräfte der Feuerwehr im Wesentlichen durch die Ergänzungseinheit gewährleistet.

Grundtätigkeiten	Personal je Aufgabe	max. Eintreffzeit (Min)	max. Eintreffzeit (Min)
Leiten des Einsatzes (bis erweiterter Zug) – FwDV 100 Führer plus Führungsassistent	2	8 (13)	
Leiten des Einsatzes (bis erweiterte Gruppe) – FwDv 100	1	8	
Bedienen von Pumpen und Aggregaten – Maschinist des Löschfahrzeuges	1	8	
Menschenrettung unter Vornahme eines Rohres unter Atemschutz	2	8	
Sicherheitstrupp – FwDV 7	2	8	
Retten von Personen aus Fenstern über Drehleitern	2 plus 1	8	
Leiten des Einsatzes (bis erweiterte Gruppe) – FwDV 100	1		13
Bedienen von Pumpen und Aggregaten – Maschinist des Löschfahrzeuges	1		13
Brandbekämpfung unter Vornahme eines Rohres unter Atemschutz	2		13
Sicherheitstrupp – FwDV 7	2		13

Abb. 5.2-1: Grundtätigkeiten[1]

5.3. Einsatzmittel

Taktische Einheiten bestehen aus der Mannschaft und den Einsatzmitteln. Unter „Einsatzmittel“ werden die Sachmittel verstanden, die zur Durchführung von Einsatzaufträgen notwendig sind. Auf Grundlage einer Risikoanalyse ist dabei die Vorhaltung der notwendigen Einsatzmittel für die Feuerwehr festzulegen.

Beispielhaft sei hier im Hinblick auf den kritischen Wohnungsbrand die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges genannt. Dieser ist auf der Grundlage der Bauordnung über die Leitern der Feuerwehr sicherzustellen. Somit ist im Rahmen der Risikoanalyse die Wohnbebauung im Einsatzbereich zu bewerten.

In Abhängigkeit von der Gebäudehöhe und den darin enthaltenen Aufenthaltsräumen ist dann die Vorhaltung der Einsatzmittel festzulegen. Die folgende Tabelle zeigt das notwendige Einsatzmittel in Abhängigkeit von der Gebäudeart.

Gebäudeart	Einsatzmittel	Rettungshöhe
Gebäude geringer Höhe	Steckleiter	7,40 m
Gebäude mittlerer Höhe	Drehleiter (DLAK 23/12)	23,00 m
Hochhäuser	Baulicher Rettungsweg	> 23,00 m

Tab. 5.3-1: Festlegung der Einsatzmittel am Beispiel der Wohnbebauung

[1] Mit 3 FA ist die Drehleiter als selbstständige taktische Einheit befähigt, die Rettung von Personen ohne weiteres Personal durchzuführen. In der Regel muss daher der Standardbesetzung der Drehleiter (2 FA) eine weitere Funktion direkt am Einsatzort zugewiesen werden.

5.4. Erreichungsgrad

Unter Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden. In der Regel wird daher von einem Erreichungsgrad von 90 % als vernünftigerweise anzustrebendes Sicherheitsniveau ausgegangen.

In der Praxis werden die jeweiligen Werte der Zielgrößen nicht immer erreicht, weil sich eine Vielzahl von Unwägbarkeiten auf die Einsätze auswirken, die sich wegen ihrer Zufälligkeit einer exakten Vorplanung entziehen. Dies sind zum Beispiel:

Überschreiten der Hilfsfrist durch

- Straßensperrungen, die umfahren werden müssen
- Folgeeinsätze, bei denen eine Einheit einen Einsatzauftrag außerhalb ihres Wachenstandortes übernimmt
- ungewöhnlich problematische Verkehrsverhältnisse
- schwierige Witterungsverhältnisse, die zu einer geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit auf der Anfahrt führen
- Unterschreiten der Funktionsstärke durch plötzliches Auftreten nicht kurzfristig ausgleichbarer Abwesenheit von eingeplantem Personal
- Paralleleinsätze
- Häufung von Einsätzen, die zur Entsendung von Einzelfahrzeugen zwingt.

Es ist notwendig, dass zur Ermittlung des realen Erreichungsgrades eine ausreichende Anzahl von schutzzielrelevanten Ereignissen bewertet wird. Die AGBF-Bund empfiehlt hierfür eine Datenbasis von mindestens 50 bewertungsrelevanten Einsätzen. Hierbei sollten in Bezug auf Hilfsfrist und Schutzziel nur Einsätze in solchen Bereichen berücksichtigt werden, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ definiert sind.

5.5. Schutzzieldefinition für die Stadt Beckum

Auf Basis der oben erläuterten Kriterien wird das Schutzziel für die Stadt Beckum wie folgt festgelegt:

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern NRW vom 09.07.2018 wird die Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 eingeführt. In Abweichung von den Empfehlungen der AGBF-Bund reicht es bei der Vorhaltung einer Freiwilligen Feuerwehr gemäß dieser Handreichung aus, dass als erster Abmarsch eine taktische Einheit in Gruppenstärke (1/8) = 9 FA gemäß FwDV 3 – also ein Feuerwehrangehöriger weniger als beim Schutzziel für Berufsfeuerwehren – vor Ort ist. Der zweite Abmarsch soll bei der Freiwilligen Feuerwehr dafür jedoch mit mindestens 7 FA erfolgen, sofern die erforderlichen Qualitätsgrade eingehalten werden. Somit ist gewährleistet, dass bei einem kritischen Wohnungsbrand insgesamt 16 FA inklusive einer Führungskraft mit Zugführerqualifikation sowie 2 Gruppenführern und 8 Atemschutzgeräteträgern vor Ort ist.

- Die personelle, materielle und organisatorische Konzeption der Feuerwehr der Stadt Beckum soll in 90 % aller Fälle gewährleisten, dass ab Alarmierung die für die Bemessung der Leistungsfähigkeit relevanten Einsatzstellen (gem. § 34 BauGB) innerhalb von 8 Minuten mit einer taktischen Einheit von 9 Funktionen erreicht wird.
- Der zweite Abmarsch soll so erfolgen, dass nach weiteren 5 Minuten, also insgesamt 13 Minuten ab Alarmierung, mindestens 16 Funktionen unter Erfüllen der erforderlichen Qualitätsgrade die Einsatzstelle erreicht haben.

5.5.1. Schutzziel für den zweiten Rettungsweg

Eine besondere Bedeutung kommt dem zweiten Rettungsweg gemäß Bauordnung zu. Die Aufsichtsbehörden gehen hier davon aus, dass an ein Schutzziel für den zweiten Rettungsweg die gleich hohen Anforderungen gestellt sind wie beim Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung muss dabei zwischen folgen Gebäudetypen unterschieden werden:

Gebäude der Gebäudeklasse 4, vormals Gebäude mittlerer Höhe:

Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei dem der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Als Rettungsgerät der Feuerwehr kommt hierbei die Drehleiter zum Einsatz. Es sollen folgende Funktionen besetzt werden:

- Einsatzleitwagen: 2 Funktionen
- Löschfahrzeug: 6 Funktionen
- Drehleiter: 2 Funktionen
- Löschfahrzeug: 6 Funktionen

Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, vormals Gebäude geringer Höhe:

Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, in denen jeder Aufenthaltsraum mit seinem Fußboden um höchstens 7 m höher als die Stellen der Geländeoberfläche liegt. Als Rettungsgerät der Feuerwehr kommt hier die vierteilige Steckleiter zum Einsatz. Es sollen z. B. folgende Funktionen besetzt werden:

- Löschfahrzeug: 6 Funktionen
- Feuerwehrfahrzeug: 3 Funktionen
- Löschfahrzeug: 7 Funktionen

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Abarbeitung eines Einsatzes auch ein Zugführer notwendig ist, um die Forderungen der Feuerwehrdienstvorschriften umzusetzen.

5.5.2. Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand (Standardereignis)

Zur Menschenrettung und Brandbekämpfung beim „kritischen Wohnungsbrand“ müssen mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. In Anlehnung an die Schutzzieldefinition der AGBF-Bund wird nach dem hier dargestellten

Zeitfenster ein Erreichungsgrad von 90 % als Toleranzschwelle für kompensierende Maßnahmen angesetzt.

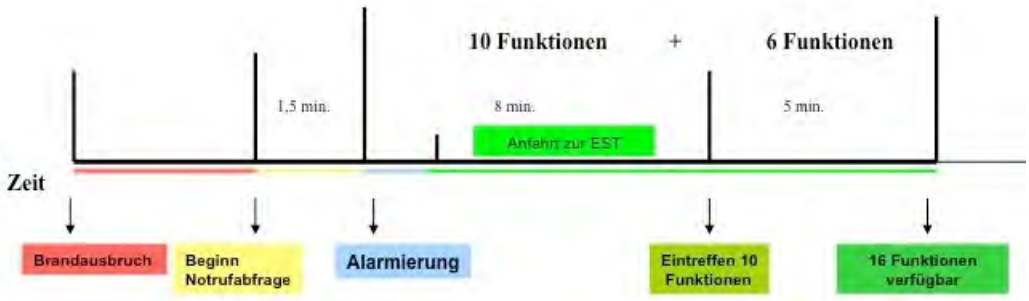

Abb. 5.5-1: Zeitfenster für das AGBF-Schutzziel

Dabei wird davon ausgegangen, dass der erste Abmarsch bei der Feuerwehr auch in Gruppenstärke (1/8) erfolgen kann. Mit Eintreffen des zweiten Abmarsches müssen dann 16 Funktionen zur Verfügung stehen.

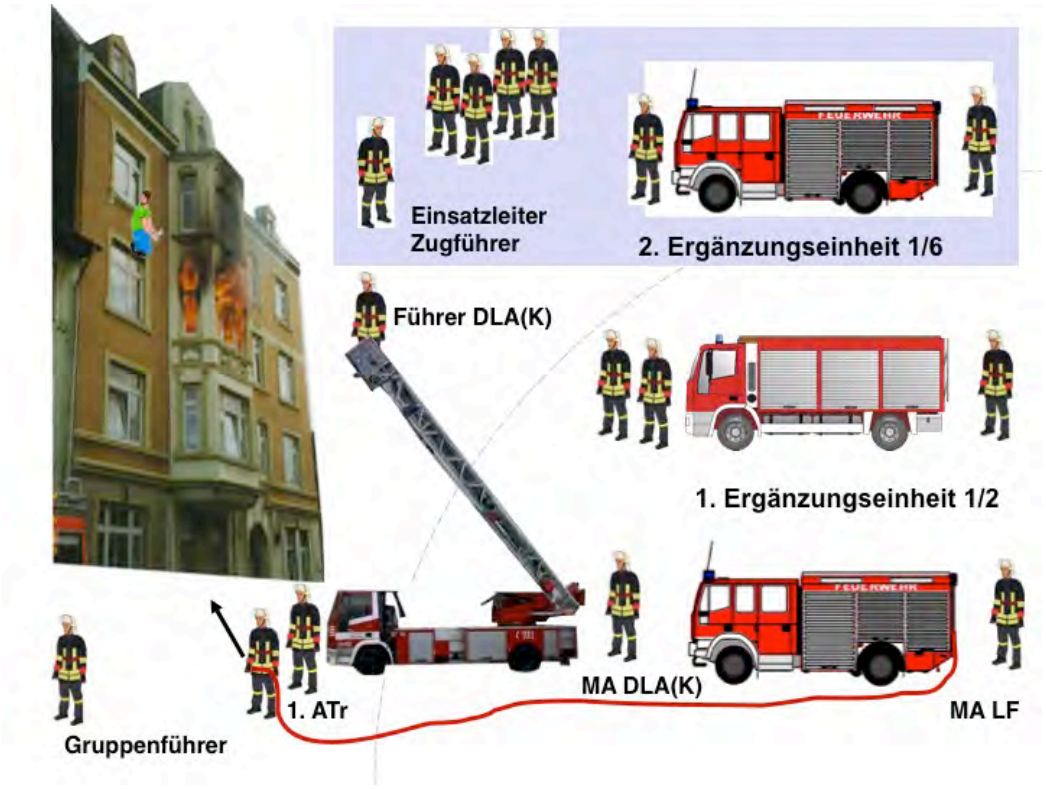

Abb. 5.5-2: Schutzziel der Stadt Beckum beim kritischen Wohnungsbrand (Standardereignis) - Gebäude mittlerer Höhe

Der erste Abmarsch wird dabei durch 6 FA abgebildet, die innerhalb von 8 Minuten durch weitere 3 FA ergänzt werden. Der zweite Abmarsch trifft dann weitere 5 Minuten später ein.

5.5.3. Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand (Gebäude geringer Höhe)

Bei Gebäuden geringer Höhe wird im ländlichen Bereich der erste Abmarsch durch ein LF mit 6 FA gebildet, die durch 3 weitere FA unterstützt werden. Der zweite Abmarsch trifft dann weitere 5 Minuten später mit mindestens 7 FA ein. Mit Eintreffen des zweiten Abmarsches müssen dann ebenfalls 16 Funktionen zur Verfügung stehen.

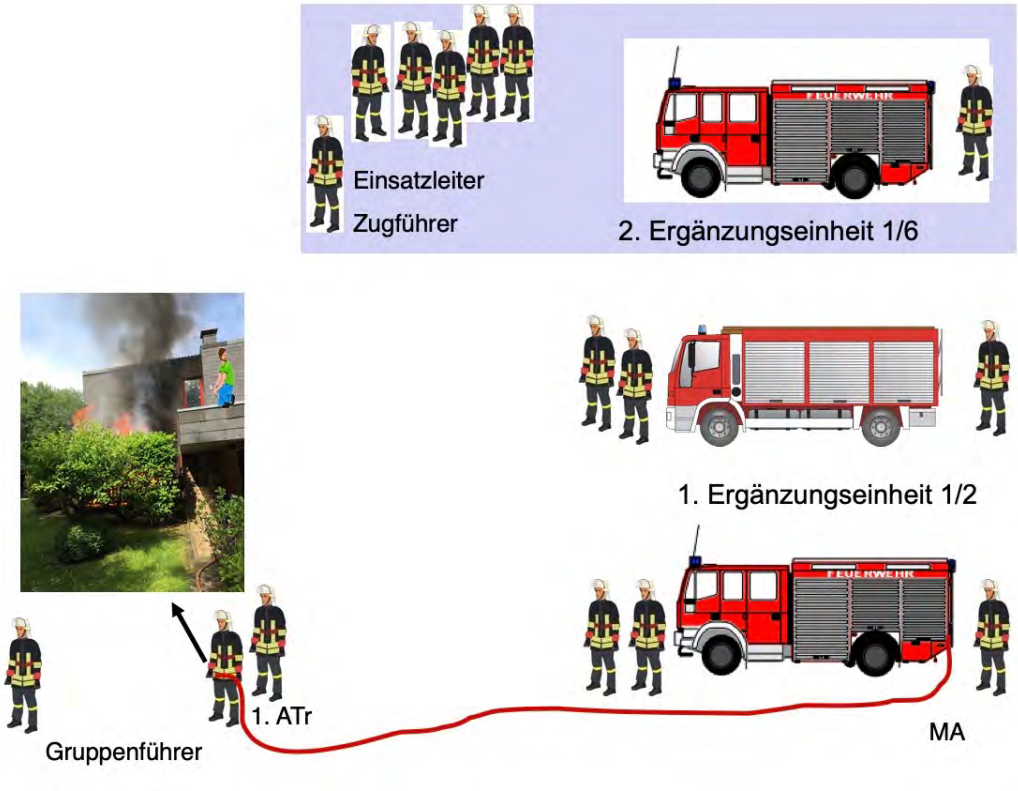

Abb. 5.5-3: Schutzziel der Stadt Beckum beim kritischen Wohnungsbrand (Standardereignis) - Gebäude geringer Höhe

6. Sollstruktur

Aus dem vorangehenden Kapitel lassen sich für die Planung der Struktur der Feuerwehr Beckum folgende Vorgaben zusammenfassen:

- Flächendeckendes, planmäßiges Erreichen des Einsatzortes innerhalb der Wohnbebauung mit einer taktischen Einheit (9 FA) innerhalb von acht Minuten
- Flächendeckendes planmäßiges Erreichen der Gebäude mittlerer Höhe mit einem Hubrettungsfahrzeug
- Sicherstellung des Schutzzieles in 90 % der Einsätze
- Abdecken der besonderen Risiken
- Sicherstellung eines Gefahrenabwehrkonzeptes bei Flächenereignissen (z. B. Sturm)
- Erreichen obiger Ziele unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte und der Sicherstellung eines täglichen effizienten Dienstbetriebes
- Die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele sollten soweit als möglich die gewachsenen Strukturen und das vorhandene Potenzial der Freiwilligen Feuerwehr nutzen

Dabei sind die ersten drei Ziele, insbesondere das Erreichen des Schutzzieles für den kritischen Wohnungsbrand, ausschlaggebende Planungsgrößen für die Sollstruktur der Feuerwehr. Dies betrifft die Anzahl der benötigten Funktionen und ihre Qualifikation sowie die Zeiten, nach der diese Funktionen bei einer Einsatzstelle eintreffen und die dabei mitgeführten Einsatzmittel.

6.1. Grundsätzliche Überlegungen

6.1.1. Kleinste taktische Einheit

Die nach Schutzzieldefinition festgelegten Funktionen fahren in Beckum nach dem Rendezvous-System zur Einsatzstelle. Kleine Einheiten, die sich an der Einsatzstelle treffen, sind auf der einen Seite sehr flexibel und schnell, auf der anderen Seite können auch einzeln abzugrenzende Aufgaben wie das Vornehmen einer tragbaren Leiter oder die Brandbekämpfung im Innenangriff physisch nur mit einem Mindestmaß an Personal durchgeführt werden. Die Möglichkeiten zum Verkleinern der so genannten taktischen Einheit sind daher begrenzt.

Als kleinste selbstständige taktische Einheit wird ein Löschfahrzeug mit sechs qualifizierten Einsatzfunktionen angesehen. Diese so genannte Staffel gemäß FwDV 3 mit einer Führungskraft. Diese so genannte Staffel gemäß FwDV 3 mit einer Führungskraft (Gruppenführerqualifikation) und fünf FA kann mit der mitgeführten Ausrüstung erste Maßnahmen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie technische Hilfeleistungen kleineren Umfanges durchführen. Diese Auffassung wird von der überwiegenden Zahl nationaler wie auch internationaler Gremien und Feuerwehren geteilt.

6.1.2. Einsatzhäufigkeit

Bei der Planung und Organisation von Standorten für Feuerwehrgerätehäuser muss neben den Fahrzeiten zu den Einsatzstellen auch die Einsatzhäufigkeit beachtet werden. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sollten nicht über Gebühr durch Einsätze beansprucht werden. Außerdem müssen die Löschzüge einen regelmäßigen Aus- und Fortbildungsdienst absolvieren. Dazu kommt ein regelmäßiger Arbeitsdienst sowie die Durchführung von Brandsicherheitswachen. In Abhängigkeit von der Größe der Einheit sollte eine jährliche Zahl von 50 Einsätzen (als Richtwert) nicht überschritten werden.

Bei einer Feuer- und Rettungswache mit hauptamtlichen Kräften, die sich durch eine hohe Einsatzfrequenz auszeichnen, ist auch die Gleichzeitigkeit von Einsätzen zu beachten. Sofern nicht Einheiten doppelt vorgehalten werden, führt eine Gleichzeitigkeit von Einsätzen zum Absenken des Zielerreichungsgrades für das Schutzziel. Das Besetzen von Sonderfahrzeugen durch so genannte Springerfunktionen reduziert ebenfalls den Zielerreichungsgrad. Dabei wird Personal mit einer bestimmten Aufgabe für andere Einsatzarten abgezogen.

Die gleichen Überlegungen gelten für die Fälle, in denen ganze Einheiten für Einsätze herangezogen werden, die nicht zeitkritisch und damit nicht schutzzielrelevant sind. Das betrifft insbesondere die hauptamtlichen Kräfte, die aufgrund ihrer Personal- und Geräteausstattung auch zu Amtshilfen oder anderen Arbeitseinsätzen herangezogen werden können. Als Beispiel seien hier die Einsätze zur Beseitigung von Ölspuren oder sonstige Kleineinsätze genannt. Das eingesetzte Personal steht in der Regel nicht mehr für die zeitkritischen Einsätze zur Verfügung und senkt dadurch (potenziell) den Erreichungsgrad.

6.1.3. Hubrettungsfahrzeuge

Als Hubrettungsfahrzeuge kommen neben Drehleitern auch Gelenk- und Teleskopmaste infrage. Drehleitern haben sich im Einsatzdienst insbesondere aufgrund der geringen Rüstzeiten für die Belange der Feuerwehr am besten bewährt. Für den Einsatz muss sowohl der Korb als auch der Hauptsteuerstand mit einer qualifizierten Funktion besetzt sein, um den Anforderungen der Arbeitsschutzrichtlinien als auch des Schutzziels gerecht zu werden. Aufgrund der engen Verknüpfung zum Baurecht, durch das abhängig von den Gebäudehöhen die Anzahl und Art der Rettungswege geregelt ist, haben die Fahrzeuge genau festgelegte Leistungskriterien zu erfüllen.

6.1.4. Zeitanteil der Hilfsfrist

Ein Verkürzen des beeinflussbaren Zeitanteils der Hilfsfrist, in Summe 9,5 Minuten, durch

- Gesprächs- und Dispositionszeit
- Alarmierungszeit
- Ausrückzeit
- Anfahrzeit

z. B. um eine Minute hätte, abhängig von den erreichten Fahrgeschwindigkeiten, für die Standortwahl zur Folge, dass eine Einsatzstelle bis zu einem Kilometer weiter entfernt sein könnte und die Hilfsfrist immer noch eingehalten würde.

Die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit zur Einsatzstelle liegt in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und der Infrastruktur üblicherweise zwischen 30 und 50 km/h. Das bedeutet eine Differenz von etwa 1,5 km in der maximal möglichen von einem Standort entfernten Einsatzstelle, sofern diese noch innerhalb einer Fahrzeit von sieben Minuten erreicht werden soll.

Gesprächs- und Dispositionsdauer:

Für die Zeit vom Eingang eines Notrufes bis zur Alarmierung der Einsatzkräfte werden gemäß Schutzzieldefinition 1,5 Minuten kalkuliert. In dieser Zeit muss der Disponent der Leitstelle alle für den Einsatz notwendigen Informationen abfragen und mit Hilfe des Einsatzleitrechners einen Alarmierungsvorschlag für die eigentliche Disposition erarbeiten. Der weitaus größte Zeitanteil wird dabei für die Abfrage der Informationen benötigt. Dieser Zeitanteil ist abhängig von der Ausbildung, der Sprachkompetenz und der Erfahrung der Disponenten in der Leitstelle sowie von den zur Verfügung stehenden Führungsmitteln.

Alarmierungsdauer:

Die Alarmierungsdauer ist der Zeitraum, der benötigt wird, um die Information über den Einsatz von der Leitstelle zu allen zu alarmierenden Einsatzkräften zu übermitteln. Diese ist von den elektronischen Übertragungswegen sowie von Art und Umfang der Signalisierung abhängig.

Ausrückdauer:

Die Ausrückdauer wird durch kurze Wege von den Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Einsatzkräfte zu den Fahrzeugen sowie durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung des Vorgangs des Ausrückens positiv beeinflusst. Hierbei ist anzustreben, dass der Ausrückvorgang ab der erkannten Alarmierung bis zur Abfahrt der Fahrzeuge möglichst kurz ist.

Anfahrdauer:

Die Anfahrdauer zur Einsatzstelle hängt neben der Entfernung zum Einsatzort im Wesentlichen von der Verkehrsanbindung der Feuer- und Rettungswache bzw. der Feuerwehrgerätehäuser ab. Insbesondere haben die unmittelbar an den jeweiligen Standort grenzenden Straßen einen bedeutenden Einfluss auf die Eintreffzeiten, da diese bei jedem Einsatz befahren werden müssen. Insofern sollten Standorte nach Möglichkeit an den Hauptverkehrsstraßen liegen. Außerdem lassen sich Zeitgewinne durch gesteuerte Ampelanlagen zur bevorrechtigten Ausfahrt an den Standorten erreichen.

6.1.5. Führungsstruktur

In Abhängigkeit von der Art des Einsatzes sind unterschiedliche Führungsstrukturen erforderlich. Der Einsatz von Einzelfahrzeugen erfordert eine Führungskraft mit erfolgreich abgeschlossenem B III-Lehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bzw. F III-Lehrgang für die ehrenamtlichen FA am Institut der

Feuerwehr in Münster. Beim Einsatz von mehreren Fahrzeugen wird eine Führungskraft mit der Ausbildung zum Zugführer benötigt. Dieser muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bzw. im ehrenamtlichen Bereich den F IV-Lehrgang absolviert haben.

Kommen mehrere Züge zum Einsatz, wird eine Führungskraft mit der Qualifikation zum Verbandsführer benötigt. Grundsätzlich muss auch dann jeder Zug von einem entsprechend qualifizierten Zugführer geführt werden. Bei einem Schadensereignis mit gleichzeitigem Einsatz von drei Zügen ist neben dem Verbandsführer zur taktischen Einsatzführung der Züge eine Führungskraft zur Koordination der rückwärtigen Aufgaben erforderlich. Bei sehr aufwändigen Einsätzen wie z. B. Unwetterlagen oder Schadenslagen mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist die Einsatzleitung durch einen Stab zu unterstützen, der vor allem Aufgaben der Lagedarstellung und Logistik übernimmt. Die für die örtliche Einsatzleitung und Stabsarbeit erforderlichen räumlichen, organisatorischen und technischen Einrichtungen sind ständig funktionsbereit vorzuhalten. Diesbezüglich sind wiederkehrende Übungen durchzuführen.

6.1.6. Qualifikation der Feuerwehrangehörigen

Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Schutzzieldefinition sind qualifizierte Einsatzkräfte. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn die haupt- und ehrenamtlichen Kräfte regelmäßig aus- und fortgebildet werden. Insbesondere die Arbeit bei selten auftretenden Einsatzlagen muss regelmäßig geübt werden. Außerdem erfordert der technische Fortschritt die ständige Entwicklung von neuen Methoden zur Rettung und Umsetzung der Erkenntnisse im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen. Beispielhaft sei hier die patientenorientierte technische Rettung nach Unfällen aus Personenkraftwagen und Lastkraftwagen genannt, die sich aufgrund neuer Fahrzeugtechnologie erheblich verändert hat. Genannt sei die Verbreitung der Alternativen Antriebe, durch die es bei einem unsachgemäßen Umgang zu einer erheblichen Gefährdung der Einsatzkräfte und auch von im Fahrzeug eingeklemmten Patienten kommen kann.

6.2. Erreichen des Schutzzieles für den kritischen Wohnungsbrand

Das Erreichen des Schutzzieles für den kritischen Wohnungsbrand ist im Wesentlichen abhängig von der Wahl der Standorte für die Feuer- und Rettungswache sowie die Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr. Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und deren Qualifikation ist dabei bestimmend für das Erreichen des Schutzzieles.

6.2.1. Ermitteln eines optimalen Standortes für die Feuerwehrgerätehäuser

Durch Auswertung entsprechender Einsatzdatensätze hat sich herausgestellt, dass sich ein Löschfahrzeug bzw. eine Drehleiter in der Regel mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 40 km/h im städtischen Bereich bewegt. Umgerechnet bedeutet dies, dass es / sie pro Minute annähernd 700 Meter zurücklegt. Von einem Standort aus kann somit in einem 8-Minuten-Zeitraum planerisch ein Bereich mit Entfernungen bis etwa 5 km abgedeckt werden, in einem 13-Minuten-Zeitraum bereits einer mit Entfernungen bis etwa 9 km. Die Auswahl optimaler Standorte muss

letztlich jedoch die Verkehrsanbindung und die Risiken im Stadtgebiet berücksichtigen.

Das Schutzziel sollte flächendeckend im gesamten Stadtgebiet von Beckum durch hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte erfüllt werden. Für die planerische Erreichbarkeit muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zunächst von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zum Feuerwehrgerätehaus gelangen müssen. Als Erfahrungswert verbleiben von der Hilfsfrist maximal 5 Minuten, entsprechend einer Fahrstrecke je nach Verkehrsanbindung von etwa 2,5 bis 3,0 km.

Aufgrund der Flächennutzung, sowie der Verteilung der Wohnbevölkerung und der sich daraus ableitenden Anfahrtswege sollte deshalb sichergestellt werden, dass jeder Stadtteil durch die dislozierten Löschzüge innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist erreicht wird.

Für die Planung der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr sind damit die folgenden beiden Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherstellung einer umfassenden planerischen Erreichbarkeit von Einsatzorten im bebauten Gebiet innerhalb möglichst kurzer Zeit
- Sicherstellung einer zeitnahen Erreichbarkeit durch die ehrenamtlichen Kräfte sowohl in den Tagstunden (Tagesalarmsicherheit zu den üblichen Arbeitszeiten unter Beachtung der Arbeitsorte) als auch in den Nachtstunden sowie am Wochenende (Beachtung der Wohnorte)

6.2.2. Personalbedarf und Ausstattungsbedarf zum Abdecken der Grundrisiken

Zum Erfüllen des Schutzzieles beim kritischen Wohnungsbrand müssen an den zur Schutzzielerfüllung relevanten Standorten der Löschzüge entsprechende Einsatzmittel vorgehalten werden. Als Mindestausrüstung ist somit ein Feuerwehrfahrzeug zum Einsatz einer Löschgruppe (9 FA) erforderlich.

Die zur Schutzzielerfüllung relevanten Standorte der Freiwilligen Feuerwehr sollten somit zur Gewährleistung des Erreichungsgrades als Grundeinheit 9 Funktionen bzw. als Ergänzungseinheit 7 Funktionen stellen können. Voraussetzung hierfür ist, dass die gemeinsam alarmierten Löschzüge über entsprechende Fahrzeuge verfügen, wodurch auf den zur Verfügung stehenden Plätzen die 16 notwendigen Funktionen herangeführt werden können.

6.3. Erreichen des Schutzzieles für besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen

Für besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen ist entsprechend ausgebildetes Personal mit den dafür benötigten Fahrzeugen und Geräten erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem vorhandenen Gefahrenpotential. Bei der Wahl von Standorten von Fahrzeugen und Gerät sollte deshalb neben der möglichst zeitnahen Erreichbarkeit der Feuerwehrgerätehäuser durch die ehrenamtlichen Kräfte die verkehrstechnische Anbindung und zentrale Lage berücksichtigt werden, um Sonderfahrzeuge innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist zum Einsatzort zu bringen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist neben der Risikostruktur auch die Einsatzhäufigkeit zu berücksichtigen. Eine zu häufige Alarmierung von ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen sollte vermieden werden, da nur so dauerhaft gewährleistet werden kann, dass diese auch auf lange Sicht bei zeitkritischen Einsätzen entsprechend zur Verfügung stehen.

7. Ist-Struktur

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beckum gliedert sich in die von hauptamtlichen Kräften ständig besetzte Feuer- und Rettungswache, die nachfolgend genannten drei ehrenamtlichen Löschzüge sowie eine Unterstützungsabteilung.

- Löschzug I Beckum
- Löschzug III Neubeckum
- Löschzug IV Vellern

Außerdem wird eine Jugendfeuerwehr, eine Kinderfeuerwehr sowie ein Spielmannszug unterhalten.

Das Stadtgebiet ist in drei Brandschutzabschnitte eingeteilt. Die Ausrückebereiche sind dabei unabhängig von den Stadtteilgrenzen nur unter einsatztaktischen Gesichtspunkten festgelegt worden. Dies gewährleistet, dass in Abhängigkeit vom Einsatzort der jeweils nächstgelegene Löschzug alarmiert wird.

Die hauptamtlich besetzte Feuer- und Rettungswache rückt grundsätzlich zu allen zeitkritischen Einsätzen aus, um die Schutzzielerfüllung sicherzustellen. Außerdem unterstützt das Personal der Feuer- und Rettungswache mit dort zentral stationierten Sonderfahrzeugen die Löschzüge. Weitere Sonderfahrzeuge, die nicht zeitkritisch einzusetzen sind, werden von den Löschzügen herangeführt.

Die Aufgaben des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr werden derzeit in Personalunion vom Leiter des Fachdienstes 37 – Brandschutz und Rettungsdienst wahrgenommen.

7.1. Standorte der Feuerwehr Beckum

Der Standort der Feuer- und Rettungswache, in den die Unterkunft des Löschzuges Beckum integriert ist, ist in der folgenden Karte gemeinsam mit den weiteren Standorten der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt.

Feuerwehrgerätehaus	PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Beckum	59269 Beckum	Münsterweg 11
Neubeckum	59269 Beckum	Spieckersstr. 9
Vellern	59269 Beckum	Dorfstr. 48

Tab. 7.1-1: Übersicht über die Standorte der Feuerwehr Beckum

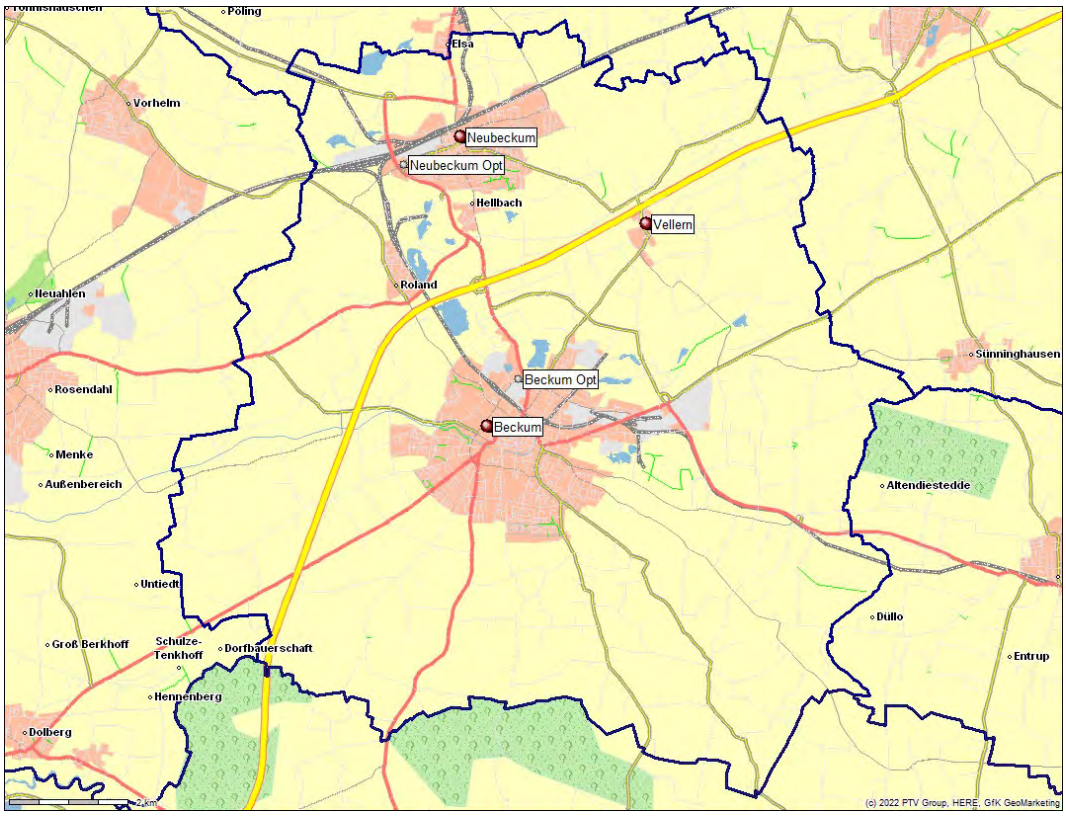

Abb. 7.1-2: Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beckum

Die Standorte begründen sich dabei aus der geschichtlichen Entwicklung – so wurde am 01.07.1969 u. a. die (damalige) Gemeinde Vellern eingemeindet. Im Rahmen der Gebietsreform kam am 01.01.1975 die Gemeinde Neubeckum zur Stadt Beckum. Die Standorte sind somit nicht auf der Grundlage von einsatztaktischen Überlegungen gewählt. Die Feuerwehrgerätehäuser befinden sich jedoch in den jeweiligen Mittelpunkten der heutigen Stadtteile.

7.2. Personal

7.2.1. Organisation der hauptamtlichen FA des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst

Auf der Grundlage des Stellenplanes 2023 stehen dem Fachdienst Feuerwehr insgesamt 55,5 Vollzeitäquivalente für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie 7,0 für tariflich Beschäftigte (Angestellte) zur Verfügung. Zurzeit sind die Stellen wie folgt besetzt:

- 1,0 VZÄ für Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst)
- 13,0 VZÄ für Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)
- 41,5 VZÄ für Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)
- 7,0 VZÄ für Beschäftigte nach TVöD-V

7.2.1.1. Aufbauorganisation der Feuer- und Rettungswache

Das folgende Organigramm zeigt die Aufbauorganisation des Fachdienstes (Feuer- und Rettungswache).

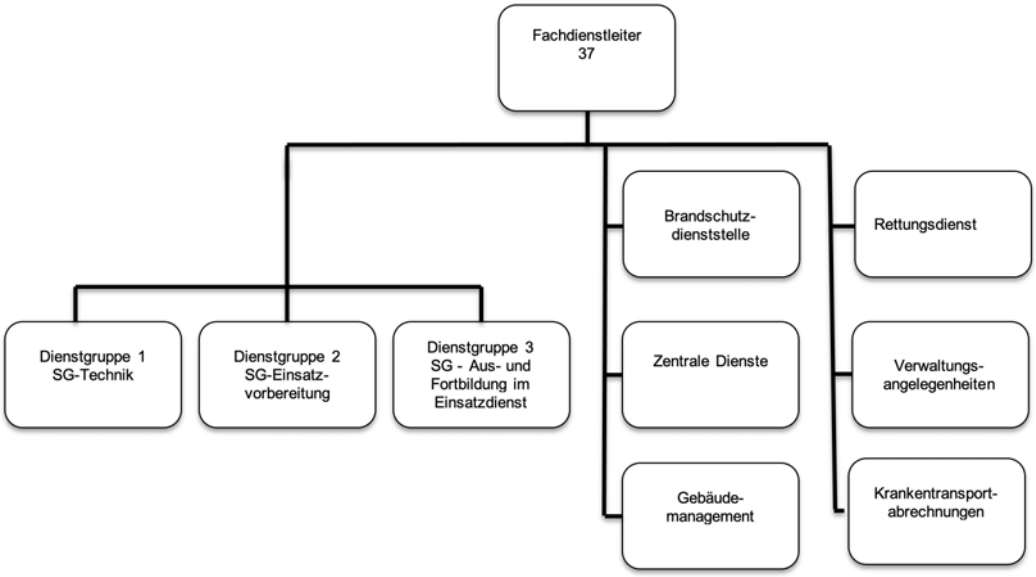

Abb. 7.2-1: Organigramm des Fachdienstes (Feuer- und Rettungswache)

7.2.1.2. Wachdienst

Das Personal der Feuer- und Rettungswache ist in drei Dienstgruppen eingeteilt, die ihren täglichen Dienstbetrieb eigenständig organisieren. Die drei Wachabteilungen werden von Brandoberinspektoren geleitet. Die Funktion der stellv. Wachabteilungsleitung wird von Hauptbrandmeistern mit einer B III-Qualifikation wahrgenommen. Die Wachabteilungsleitungen sind dafür verantwortlich, dass alle Funktionen ständig qualifiziert besetzt sind. Derzeit werden vier Funktionen im Brandschutz über 24 Stunden durch Beamte besetzt.

In den Zeiten von 07:30-16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag) bzw. 07:30-13:45 Uhr (Freitag) steht der Tagesdienst für den Brandschutz zusätzlich zur Verfügung.

Abb. 7.2-2: Funktionsbesetzung der Feuer- und Rettungswache Beckum

Die wechselseitige Besetzung der Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Brandschutzes ist aufgrund veränderter Rahmenbedingung nur bedingt möglich. Dennoch ergeben sich im Einsatz Synergieeffekte, wenn ein mit Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes besetzter Rettungswagen vor Ort an der Einsatzstelle ist.

Die bisherige Ausnahmeregelung, die mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster eine Anrechnung von Rettungsdienstkräften in der Hilfsfristbetrachtung ermöglichte, ist nicht mehr anzuwenden. Dennoch bleiben die Synergieeffekte einer kombinierten Ausbildung und des Einsatzes von feuerwehrtechnischen Beamten im Rettungsdienst weiterhin bestehen.

7.2.1.3. Einsatzführungsdienst

Zur Sicherstellung einer permanenten qualifizierten Einsatzleitung wurde ein Einsatzführungsdienst eingeführt. Entsprechend eines Dienstplanes wird dieser zurzeit von 12 FA sichergestellt. Von diesen sind 8 FA hauptamtliche Kräfte, die über die notwendige Führungsausbildung verfügen. Bei den 4 ehrenamtlichen Kräften gibt es derzeit ein Defizit in folgenden Bereichen:

- Führen im ABC-Einsatz
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

7.2.2. Organisation der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr Beckum sind in drei selbständigen Löschzügen organisiert. Die Leitung hat der Leiter der Feuerwehr, der zurzeit in Personalunion auch der Leiter des Fachdienstes ist.

7.2.2.1. Entwicklung der Anzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr Beckum hat sich in den betrachteten sechs Jahren positiv entwickelt. Die Entwicklung zeigt Abb. 7.2-3.

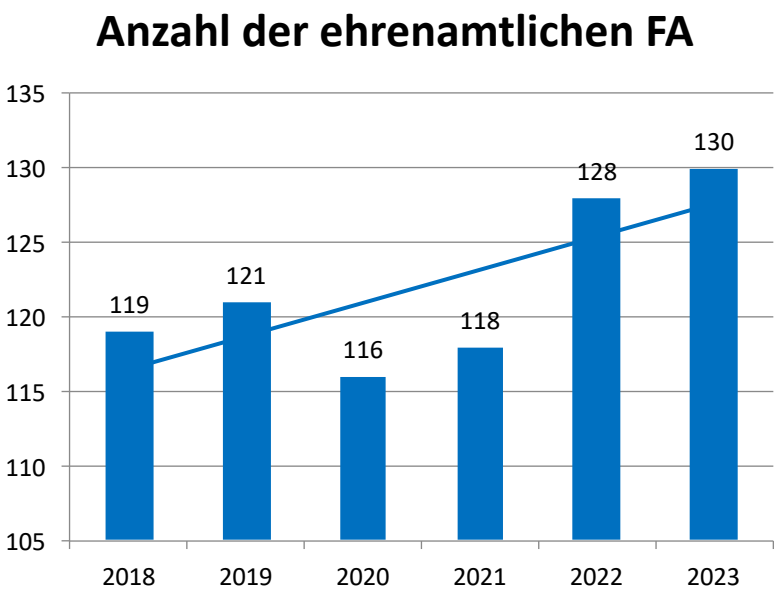

Abb. 7.2-3: Entwicklung der Mitgliederzahlen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

7.2.2.2. Stärke der Löschgruppen

Die aktuelle Verteilung der FA auf die Löschzüge ist in Abb. 7.2-4 dargestellt.

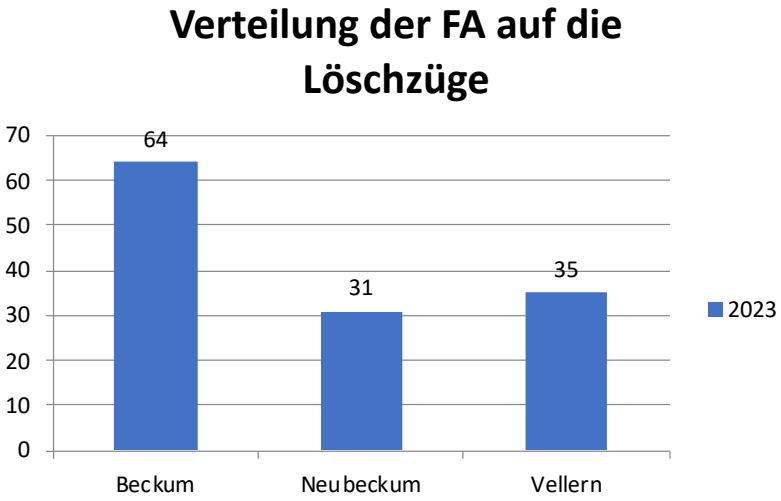

Abb. 7.2-4: Stärken der Löschgruppen der Feuerwehr Beckum (2023)

Die Entwicklung der Stärken der Löschzüge zeigt eine stabile Tendenz.

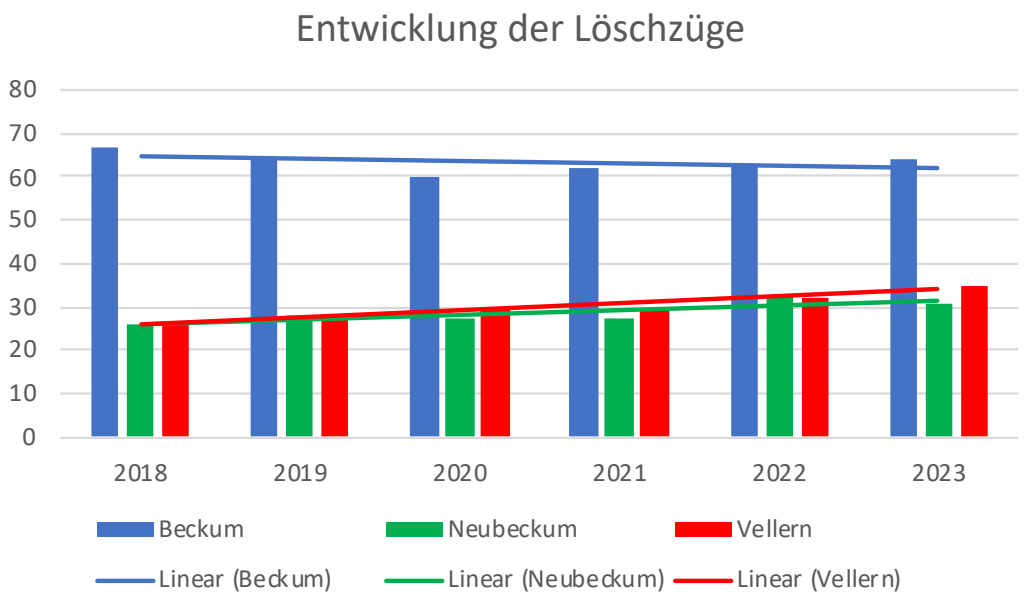

Abb. 7.2-5: Entwicklung der Personalstärke der Löschzüge

7.2.2.3. Altersstruktur der Feuerwehr

Die aktuelle Verteilung der Altersstruktur ist in Abb. 7.2-6 dargestellt.

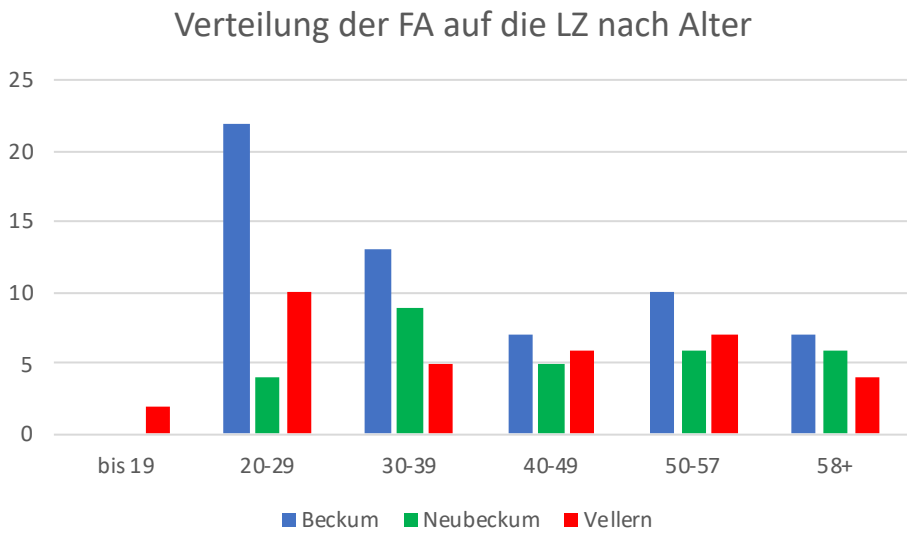

Abb. 7.2-6 Altersstruktur der Löschzüge der Feuerwehr der Stadt Beckum

Die Abbildung zeigt, dass der Anteil der über 50-jährigen niedrig, die Mannschaft demnach entsprechend leistungsfähig ist.

LZ	bis 19	20-29	30-39	40-49	50-57	58+	Summe	Anteil 50+
Beckum	0	22	13	7	10	7	59	16,95%
Neubeckum	0	4	9	5	6	6	30	20,00%
Vellern	2	10	5	6	7	4	34	20,59%
Summe	2	36	27	18	23	17	123	13,82%

Tab. 7.2-7: Altersstruktur der ehrenamtlichen FA der Löschzüge der Feuerwehr der Stadt Beckum

7.2.2.4. Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Beckum weist zunehmende Mitgliederzahlen auf.

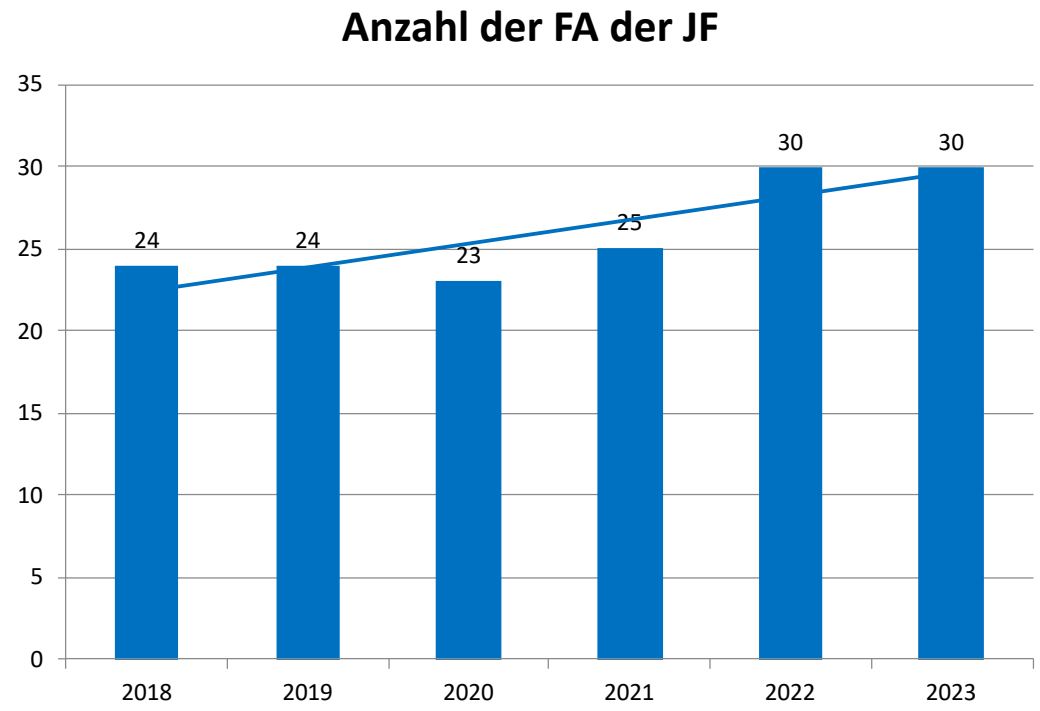

Abb. 7.2-8: Entwicklung der Jugendfeuerwehr

7.2.2.5. Kinderfeuerwehr

Die Stadt Beckum unterhält seit 2018 eine Kinderfeuerwehr mit folgender Mitgliederentwicklung.

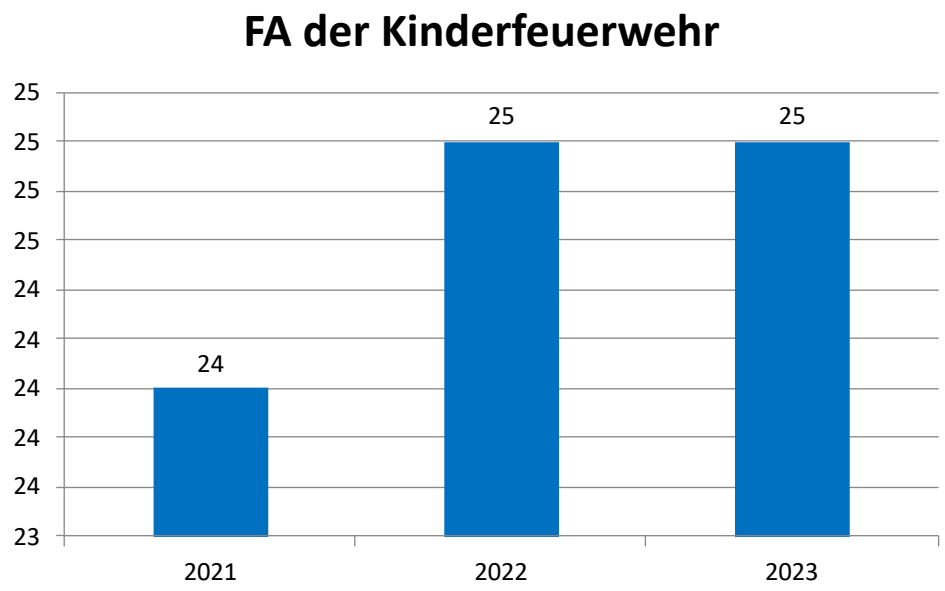

Abb. 7.2-9: Entwicklung der Kinderfeuerwehr

7.2.3. Ausbildung der Feuerwehr

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird unter anderem durch den Stand der Ausbildung bestimmt. Diese wird durch die Stadt, den Kreis bzw. das Land finanziert und durchgeführt.

Standortausbildung:

Neben der Standortausbildung findet die Aus- und Fortbildung der FA der Feuerwehr Beckum zentral an der Feuer- und Rettungswache statt. Die Grundausbildung der FA wird durch die Feuerwehr Beckum organisiert und durchgeführt.

Kreisausbildung:

Tabelle 7.2-10 zeigt die Aus- und Fortbildung der ehren- und hautamtlichen FA auf Kreisebene einschließlich der Grundausbildung bei der Fw Beckum.

Lehrgangsart	TN 2021	TN 2022
ABC Gefahrstoffe	0	2
Atemschutzgeräteträger	0	13
Atemschutzgeräteträger-Notfalltraining	0	92
Absturzsicherung	0	3
Absturzsicherung-Fortbildung	0	0
Bahnanlagen-Workshop	0	0
Pumpenmaschinist	0	3
Sprechfunker	4	13
Technische Hilfeleistung	0	1
Technische Hilfe Wald	3	6
Truppführer F 2	0	6
Grundausbildung	0	20
Summe	7	159

Tab. 7.2-10: Anzahl der Lehrgangsteilnehmer auf Stadt- und Kreisebene

Ausbildung am Institut der Feuerwehr:

Neben den Seminaren erfolgt im Wesentlichen die Führungsausbildung am Institut der Feuerwehr in Münster.

7.2.3.1. Führungskräfte

Zum Abarbeiten eines schutzzielrelevanten Einsatzes ist es notwendig, dass mindestens ein Zugführer und zwei Gruppenführer am Einsatzort sind. Der weitere Bedarf ergibt sich aus den Fahrzeugen, die in Abhängigkeit von der einsatztaktischen Aufgabe qualifiziert besetzt werden müssen. Die folgende Tabelle zeigt den Bestand an ausgebildeten Führungskräften, die Lehrgänge am Institut der Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen haben.

Löschzug	FA gesamt	Gruppenführer BIII, FIII	Zugführer BIV, FIV	Verbands-führer F/B V-I	Leiter einer Fw FVI
Beckum	60	12	4	5	0
Neubeckum	27	6	0	2	1
Vellern	29	4	1	1	0
Summe	116	22	5	8	1

Tab. 7.2-11: Fw Beckum: Anzahl der ausgebildeten ehrenamtlichen Führungskräfte

7.2.3.2. Atemschutzgeräteträger

Ein wesentlicher Faktor für die Leistungsfähigkeit der Löschzüge ist der Anteil bzw. die absolute Anzahl an ausgebildeten, Atemschutzgeräteträgern, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Bestehen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G26.3
- jährliche theoretische Unterweisung
- jährlich erfolgreicher Durchgang durch die Atemschutzübungsstrecke
- jährliche Teilnahme an einer Einsatzübung unter Atemschutz

Im Einsatz sollte die Hälfte der Feuerwehrangehörigen, mindestens jedoch acht FA, unter umluftunabhängigem Atemschutz für den Innenangriff zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten, sollten mindestens zwei Drittel der Feuerwehrangehörigen entsprechend einsetzbar sein.

Aus Abb. 7.2-12 lässt sich ableiten, dass etwa 73 % der FA für den Einsatz unter Umluft unabhängigem Atemschutz qualifiziert sind.

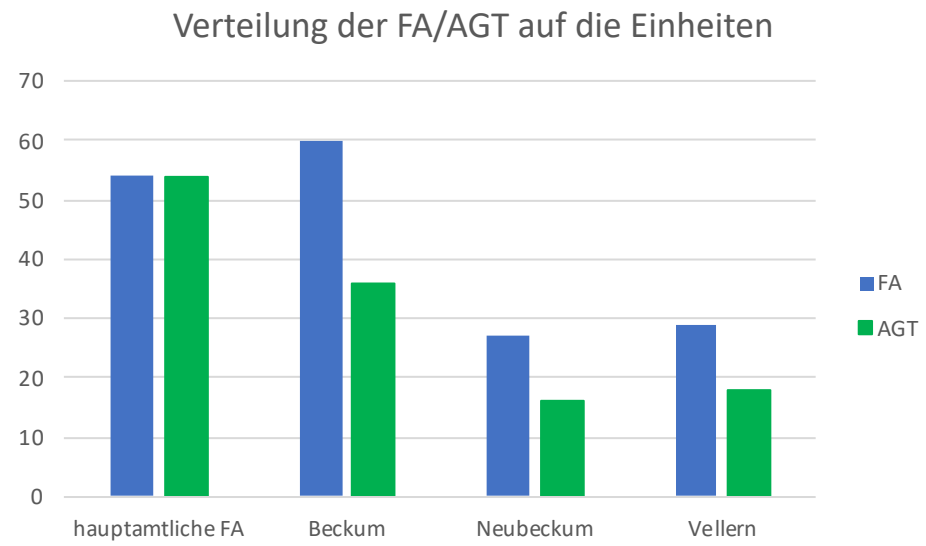

Abb. 7.2-12: Atemschutzgeräteträger bei der FW Beckum

7.2.3.3. Fahrerlaubnis

Durch die aktuelle Fahrerlaubnisverordnung hat sich die Führerscheinsituation in den Löschzügen geändert. Die heutige Fahrerlaubnis der Klasse B ermöglicht es lediglich, die MTW der Feuerwehr Beckum zu führen. Für alle weiteren Fahrzeuge ist es erforderlich, dass die Stadt Beckum die Ausbildung zur Klasse C für die Maschinisten ermöglicht. Bei der Finanzierung sollten dabei Prioritäten gesetzt werden, die sich im Wesentlichen am Bedarf an Maschinisten beim jeweiligen Löschzug orientieren.

Folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand an FA mit Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis.

Löschzüge	FA gesamt	B, C1	C, CE
Beckum	60	38	22
Neubeckum	27	14	13
Vellern	29	19	10
hauptamtliche FA	54	0	54
Summe	170	71	99

Abb. 7.2-13: Fw der Stadt Beckum: Anzahl der FA mit Fahrerlaubnis

7.2.4. Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr (FF)

Ein wesentlicher Punkt im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ist der Aufenthaltsort. Maßgebend für die Löschzugzugehörigkeit ist dabei der Wohnort, sodass die Löschzüge in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit einsatzbereit sind. Die Tagesalarmsicherheit wird dagegen durch die Arbeitsplatzsituation bestimmt.

Nachfolgende Karte zeigt die gute Verfügbarkeit außerhalb der Arbeitszeit. Allerdings spiegelt sie nicht das Freizeitverhalten wider, welches insbesondere am Freitag- und Samstagabend zu Problemen bei der Personalstärke führen kann.

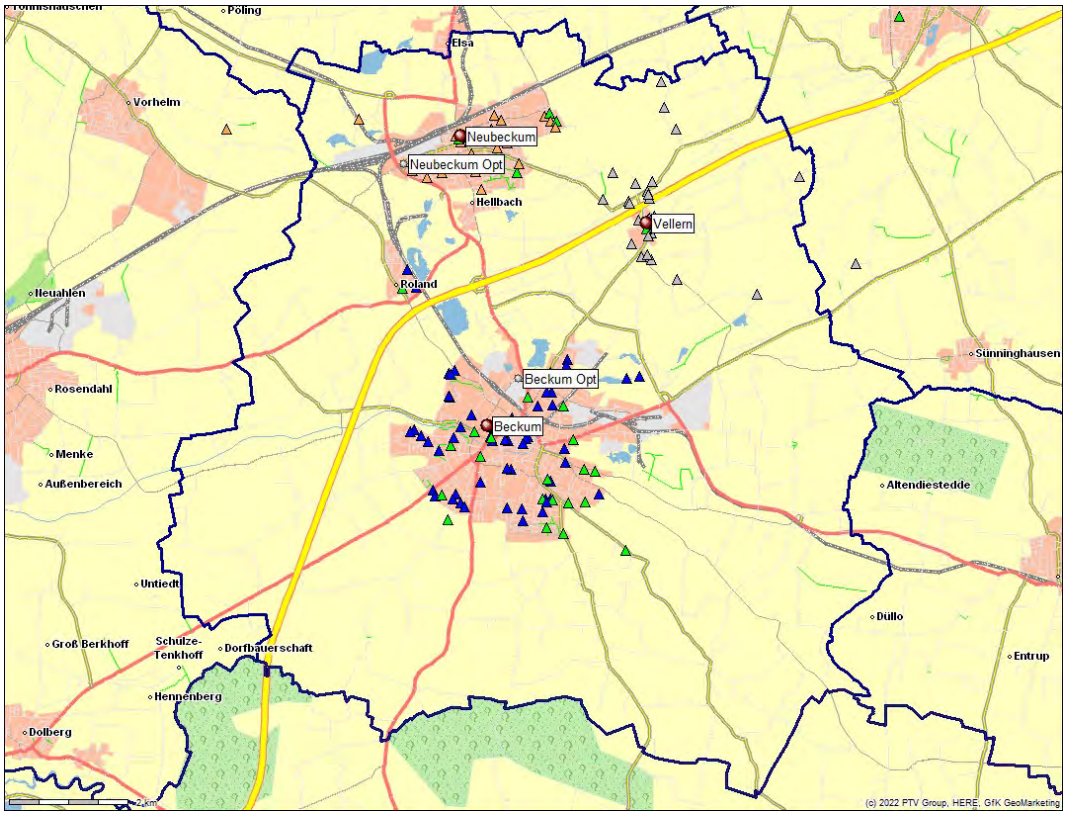

Abb. 7.2-14: Fw der Stadt Beckum: Wohnorte der FA

- Löschzüge Beckum: blau
- hauptamtliche FA der FRW Beckum: grün
- LZ Neubeckum: orange
- LZ Vellern: grau

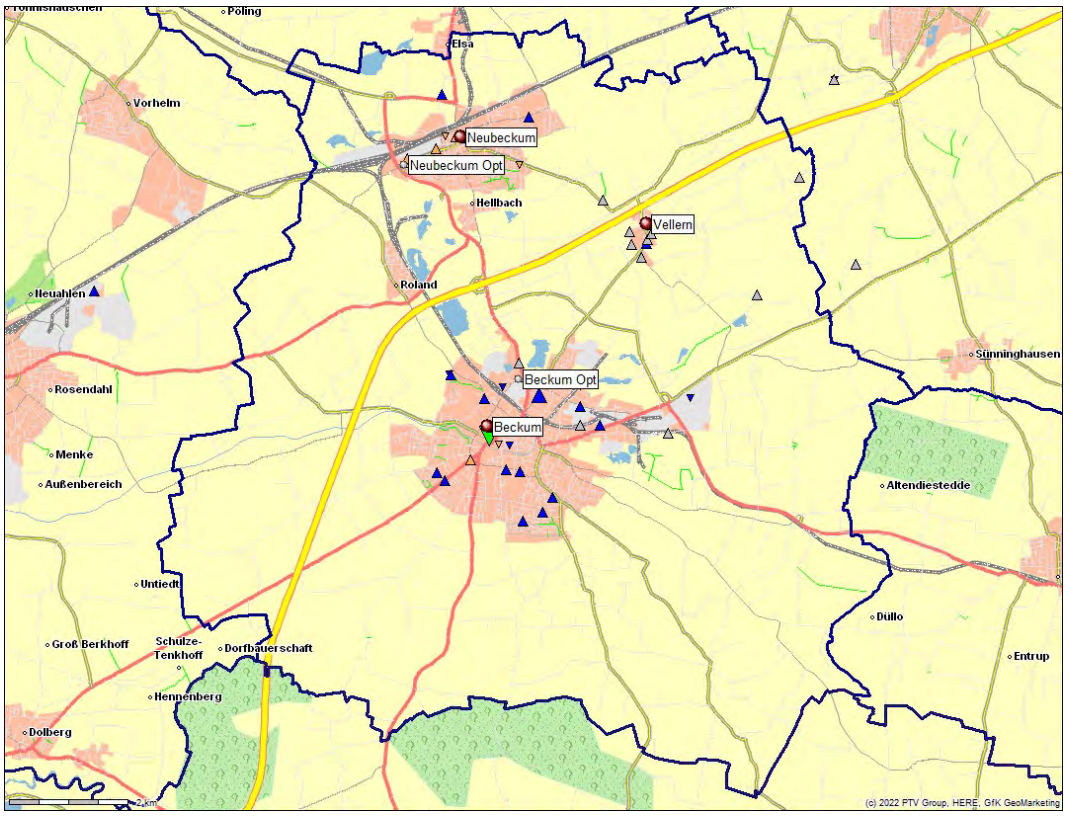

Abb. 7.2-15: Fw der Stadt Beckum: Arbeitsorte der FA

- Löschzüge Beckum: blau
- hauptamtliche FA der FRW Beckum: grün
- LZ Neubeckum: orange
- LZ Vellern: grau

Die Darstellung der Arbeitsorte lässt erwarten, dass im Löschzug Neubeckum die Tagesalarmsicherheit nicht gegeben ist.

7.3. Gebäude

Im Rahmen einer Begehung der Feuerwehrgerätehäuser zusammen mit dem Leiter der Feuerwehr Beckum wurde im Jahr 2022 der Gebäudezustand überprüft. Hierbei wurden die baulichen Erfordernisse und der Ausstattungsbedarf ermittelt. Auf dieser Grundlage werden die bauliche Situation der Feuerwehrgerätehäuser sowie die Unterbringung der hauptamtlichen FA und der Löschzüge beurteilt.

7.3.1. Feuer- und Rettungswache – Münsterweg 11-13

Die hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache Beckum sind in einem gemeinsamen mit den ehrenamtlichen Kräften der Löschzüge Beckum genutzten Gebäude untergebracht. Das Gebäude aus dem Jahr 1956 steht zentral in der Kernstadt und erhielt 1976 einen Erweiterungsbau. Im Jahr 1996 wurde die Feuer- und Rettungswache letztmalig um- und ausgebaut. Auf dem Gelände sind in U-Form drei Fahrzeughallen sowie ein Wohngebäude angeordnet.

Abb. 7.3-1: Feuer- und Rettungswache der Stadt Beckum

Abb. 7.3-1 zeigt, dass die Zu- und Abfahrt räumlich nicht getrennt sind. Außerdem gibt es keine Notausfahrt, falls die Befahrbarkeit des Münsterweges eingeschränkt ist. Eine notwendige Umfriedung des Betriebsgeländes ist nicht vorhanden, sodass Betriebsfremde direkten Zugang zu den Fahrzeughallen und den einsatzbereiten Einsatzfahrzeugen haben. Dies ist besonders kritisch zu bewerten, da aufgrund von fehlenden Stellplätzen Feuerwehrfahrzeuge auf dem Hof im Freien stehen.

Das Gebäude erfüllt folgende Funktionen:

- Unterbringung von Mitarbeitern des FD 37, dabei die hauptamtlichen FA
- Unterbringung und Umkleiden der ehrenamtlichen FA
- Fahrzeughallen für den Rettungsdienst und den Brandschutz
- Lager und Desinfektionseinrichtung für den Rettungsdienst
- Sitz der Leitung der Feuerwehr Beckum
- Vorhaltung von Räumlichkeiten und Anlagen für eine Einsatzzentrale
- Unterbringung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- Unterbringung der Angehörigen der Kinderfeuerwehr
- Schulungsräume für interne und externe Aus- und Fortbildung
- Kleiderkammer
- Schlauchlager
- Werkstätten (u. a. Atemschutz, Elektro)

Abb. 7.3-2: FRW Beckum: alte Fahrzeughalle mit Schlauchturm

Abb. 7.3-3: FRW Beckum: Rettungswagenhalle mit Mietshaus

Abb. 7.3-4: FRW Beckum: alte Fahrzeughalle

Abb. 7.3-4 zeigt die alte 6-zügige Fahrzeughalle, die aufgrund einer Unterkellerung und ihrer Bauweise eine Beschränkung der Traglast auf 12 t aufweist. Der Schlauchturm dient inzwischen nur noch als Antennenträger und bildet den Abschluss der alten Fahrzeughalle, die den westlichen Flügel bildet.

Die Unterzüge zeigen, dass die Mindestanforderungen an normgerechte Fahrzeughallen nicht erfüllt werden. Aktuell können nur kleine und leichte Einsatzfahrzeuge abgestellt werden.

Abb. 7.3-5: FRW Beckum: Säule in der alten Fahrzeughalle

Der Bewegungsbereich wird durch drei tragende Säulen in der Fahrzeughalle eingeschränkt. Die Säulen sind deshalb mit einem Warnanstrich versehen. Die sechs Tore haben jeweils eine lichte Breite von 3,10 m sowie eine Durchfahrtshöhe von 3,33 m. Nach DIN 14092 Feuerwehrhäuser, „Teil 1: Planungsgrundlagen“ sind Feuerwehrtore jedoch mit einer lichten Breite von 3,60 m vorzusehen. Tore für Stellplätze der Größe 2 (z. B. für Löschgruppenfahrzeuge) sollen lichte Durchfahrtshöhen von 4,00 m aufweisen.

In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselgroßfahrzeuge abgestellt. Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „UVV Grundsätze der Prävention“ und § 9 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ müssen Dieselmotoremissionen in Abstellbereichen für Feuerwehrfahrzeuge an der Austrittsstelle abgesaugt werden. In dieser Fahrzeughalle ist eine Abgasabsauganlage zu installieren.

Die notwendige brandschutztechnische Abtrennung der Fahrzeughalle zum Keller (siehe Abb. 7.3-6) entspricht nicht den Anforderungen der BauO NRW. Die Nutzung der ehemaligen Räumlichkeiten der Schlauchwäsche als Lager erfordert eine brandschutztechnische Abtrennung zur Fahrzeughalle.

Abb. 7.3-6: FRW Beckum: Keller der alten Fahrzeughalle

Abb. 7.3-7: FRW Beckum: Fahrzeugstellplatz im Keller der alten Fahrzeughalle

Es ist festzustellen, dass durch die intensive Nutzung der Fahrzeughallen und der Werkstätten die Lagermöglichkeiten überschritten sind. Dieses zeigt sich in der unzulässigen Lagerung von Ausrüstung und Gerät in den Fahrzeughallen und weist auf den erhöhten Raumbedarf hin.

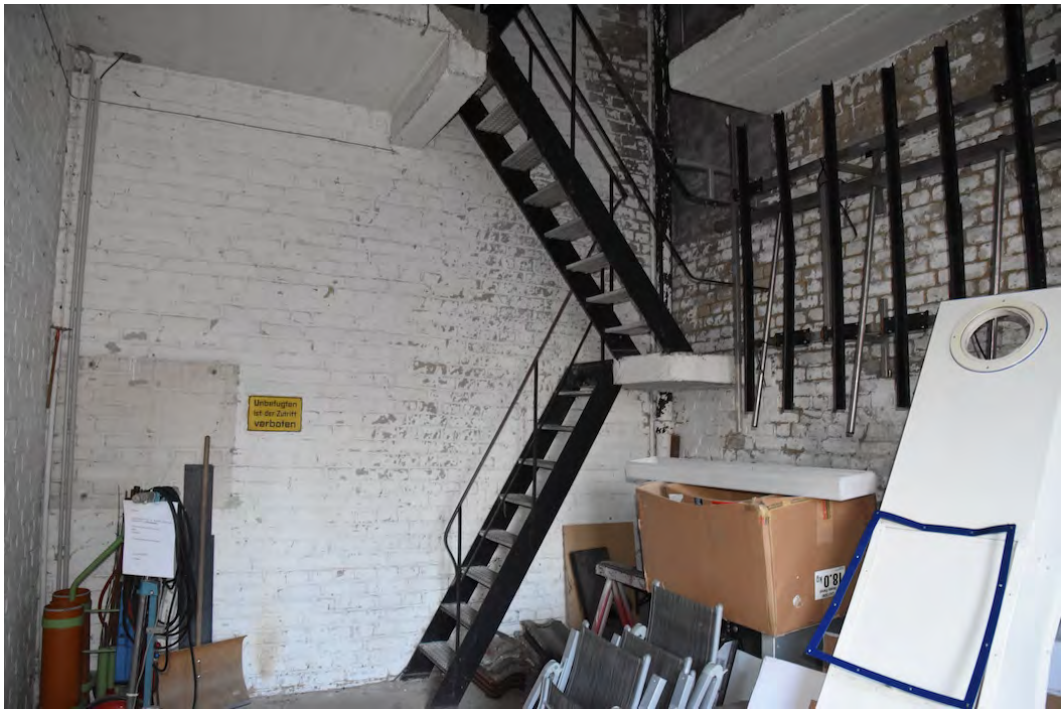

Abb. 7.3-8: FRW Beckum: Ehemaliger Schlauchturm (heute Antennenträger und Lager)

Abb. 7.3-9: FRW Beckum: neue Fahrzeughalle mit PSA in Spinden)1

Das Hauptgebäude ist zweistöckig und dient der Unterbringung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte sowie der Schulungs- und Führungsräume. Unterhalb

)1 Die PSA wurde nach einer Begehung durch die Unfallkasse NRW im März 2023 aus der Fahrzeughalle entfernt. Die Spinde stehen jetzt in der Fahrzeughalle 2. Dafür mussten zwei Feuerwehrfahrzeuge zusätzlich in nicht sachgerechter Weise ins Freie gestellt werden.

der Aufenthaltsräume befindet sich die 6–zügige Fahrzeughalle und eine Waschhalle, die zweckentfremdet als Desinfektionshalle für den Rettungsdienst genutzt wird., an die sich Büro- und Lagerräume anschließen. Den Abschluss bildet die Fahrzeughalle für drei Fahrzeuge des Rettungsdienstes. Die sich anschließende Desinfektionseinrichtung wird ebenfalls als Fahrzeughalle genutzt. Die Lagerung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in den Verkehrswegen ist unzulässig. Außerdem fehlt die bauliche Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich. Eine Kontaminationsverschleppung von Brandstellen oder Einsatzstellen mit gefährlichen Stoffen und Gütern erzeugt für die Einsatzkräfte die Gefahr, dass Schadstoffe an den Feuerwehrstiefeln oder der Einsatz-Überbekleidung zurückbleiben. Ziel der gesamten Ablauforganisation bei einer Feuer- und Rettungswache muss eine konsequente und strikte Schwarz-Weiß-Trennung sein. Der Bereich der Fahrzeughalle und der Aufstellung der Einsatzfahrzeuge ist dabei der so genannte Schwarzbereich Zur Sicherstellung einer qualifizierten Unterbringung der PSA ist ein eigener Umkleideraum mit einer Mindesttemperatur von 22 °C notwendig.

Abb. 7.3-10: FRW Beckum: Desinfektionshalle

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „UVV Feuerwehren“ müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrgerätehäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Diese Forderung ist bei Durchfahrten erfüllt, wenn zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht und diese mindestens 0,20 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge. Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge herum werden durch die zusätzlich abgestellte Ausrüstung (siehe Abb. 7.3-10) in der Fahrzeughalle nicht erfüllt. Die Verkehrswege sind frei zu räumen. Für die Materiallagerung sind geeignete Lagerräume zu schaffen.

7.3.2. Feuerwehrgerätehaus Neubeckum – Wickingstr.

Der LZ Neubeckum ist in einem modernen FGH aus dem Jahr 2024 untergebracht.

Abb. 7.3-11: FGH Neubeckum: Eingangsbereich (Foto: Scheele)

Abb. 7.3-12: FGH Neubeckum: Fahrzeughalle (4 Stellplätze + Waschhalle) (Foto: Scheele)

Das FGH verfügt über eine vierzügige Fahrzeughalle zzgl. Waschhalle. In das FGH Neubeckum ist eine Rettungswache integriert.

Abb. 7.3-13: FGH Neubeckum: Fahrzeughalle (Foto: Scheele)

Abb. 7.3-14: FGH Neubeckum: Rückseite (Durchfahrtshalle) (Foto: Scheele)

7.3.3. Feuerwehrgerätehaus Vellern – Dorfstr. 48

Der Löschzug Vellern ist in einem Feuerwehrgerätehaus mit sich anschließendem Wohnhaus untergebracht. Durch einen Anbau im Jahr 2003 konnte Raum für eine qualifizierte Umkleide sowie ein Schulungsraum geschaffen werden.

Abb. 7.3-15 FGH Vellern: Feuerwehrgerätehaus

Der Löschzug verfügt über drei Einsatzfahrzeuge, die in der Fahrzeughalle qualifiziert untergebracht sind. Die PSA ist qualifiziert in zwei Umkleiden untergebracht. Darüber hinaus wurden moderne Sanitäreinrichtungen eingebaut.

Insgesamt konnte durch den Umbau der Arbeitsschutz auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses Vellern qualifiziert umgesetzt werden.

Abb. 7.3-16: FGH Vellern: Fahrzeughalle

Abb. 7.3-17: FGH Vellern: Umkleide mit Spinden

Abb. 7.3-18: FGH Vellern: geschlechterspezifische Trennung der Duschen

Abb. 7.3-19: FGH Vellern: Schulungsraum

7.3.4. Übersicht der Feuerwehrgerätehäuser

Nachfolgend wird der bauliche Zustand der Standorte in einer Übersicht zusammengefasst.

Feuerwehr-gerätehaus	Bj.	Stellpl.	Mängel	arbeitsschutzrel. Mängel	Bewertung
Beckum	1956 / 1976 / 1996	18	PSA in der Fahrzeughalle	s. Bericht der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2023	Der Flächenbedarf ist in der vorhandenen Bausubstanz nicht realisierbar
Neubeckum	2024	6	--	--	--
Vellern	1970 / 2023	3	--	--	--

Tab. 7.3-20: Übersicht über die Standorte der Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Beckum

7.4. Technik

7.4.1. Fahrzeuge

Die Feuerwehr Beckum verfügt über ein abgestimmtes Fahrzeugkonzept, das eine Planungssicherheit im Hinblick auf die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen gewährleistet. Dieses Fahrzeugkonzept wird im Rahmen der Fortschreibung überarbeitet.

7.4.1.1. Fahrzeuge der Fw Beckum

Löschgzug (Standort)	Typ	amtl. Kennzeichen	Erst-zulassung	Besatzungs-stärke (Norm)	Pers.-bedarf inkl. 100 % Reserve
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	2010	1/8	18
	HLF 20	BE-BM 111	2014	1/8	18
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1995	1/8	18
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	1997	1/2	6
	TLF 4000	BE-BM 108	2006	1/2	6
	DALK 23/12	BE-BM 123	2014	1/2	6
	SW2000	BE-BM 115	2020	1/5	12
	RW 1	BE-BM 113	2000	1/2	6
	WLF 1	BE-BM 173	2023	1/2	6
	WLF 2	BE-BM 174	2022		
	WLF 3	BE-BM 175	2023	1/2	6
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	1/5	12
	GW-Mess	BE-BM 116	1986	1/2	6
	GW-L2-1	BE-BM 114	2006	1/2	6
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018	1/3	8
	ELW 1-2	BE-BM 104	2001	1/7	16
	Quad	BE-BM 121	2009	1/2	6
	MZF	BE-BM 185	2008	1/1	4
	KEF	BE-BM 184	2013	1/1	4
	MTW 1	BE-BM 117	2022	1/7	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	1/8	
	KdoW 1	BE-BM 101	2010	1/1	4
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017	1/1	4
	Radlader		1995	0/1	
	AB-TANKW-1		2021		
	AB-TANKW-2		2022		
	AB-RÜST		2023		
	AB-MULDE		2022		
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012		
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994		
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	1988		
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	2008	1/8	18
	LF 10	BE-BM 133	1996	1/8	18
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013	1/5	12
	MTW	BE-BM 132	2006	1/8	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135	1994		
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	1/8	18
	TLF 3000	BE-BM 143	1995	1/2	6
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016	1/7	16

Tab. 7.4-1: Fw Beckum: Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr

In der Regel können Löschgruppenfahrzeuge 20 Jahre wirtschaftlich eingesetzt werden. Danach ist die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen und die Ersatzteil-beschaffung wird erwartungsgemäß sehr schwierig, außerdem entspricht die

vorhandene Fahrzeugtechnik im Allgemeinen nicht mehr dem aktuellen Sicherheitsstandard. Spätestens nach 25 Jahren sind deshalb Feuerwehrfahrzeuge auszumustern.

Aus Tab. 7.4-1 kann abgeleitet werden, dass die im Fahrzeugkonzept dargestellten Fahrzeuglaufzeiten überschritten sind. Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Beckum beträgt ca. 13,5 Jahre. Das errechnete Alter liegt somit etwa 3,5 Jahre über dem wirtschaftlich vertretbaren Durchschnittsalter von 10 Jahren.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Fw-Anhängern ist dabei kritisch zu würdigen. Neben der erhöhten Unfallgefahr bei Einsatzfahrten unter der Inanspruchnahme von Sonderrechten ist auch die aktuelle Fahrerlaubnissituation zu berücksichtigen. Durch eine Reduzierung der Anzahl der Fw-Anhänger wird eine qualifizierte Unterbringung der Einsatzfahrzeuge an den Standorten möglich; diese bildet die Planungsgrundlage für die notwendige Anzahl an Fahrzeughallen in den Feuerwehrgerätehäusern. Die Fortschreibung des bestehenden Fahrzeugkonzeptes sollte sicherstellen, dass innerhalb von 10 Jahren bei gleichbleibender Investitionssumme ein den heutigen Anforderungen angepasster Fahrzeugpark zur Verfügung steht. Die mit der Kämmerei abzustimmende Investitionssumme bildet eine Planungsgröße, um den Finanzrahmen festzulegen, der zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlich ist.

7.4.1.2. Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Fw Beckum

Nachrichtlich sind in Tabelle 7.4-2 die Fahrzeuge des Rettungsdienstes dargestellt, die nicht Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung sind.

Standort	Typ	amtl. Kennzeichen	Besatzungsstärke (Norm)
Feuer- und Rettungswache	RTW 1	BE - BM 181	1/1
	RTW 2	BE - BM 189	1/1
	RTW (Reserve)	BE - BM 188	1/1
	NEF	BE - BM 180	1/1
	NEF (Reserve)	BE - BM 182	1/1
	KTW	BE - BM 187	1/1
Rettungswache Neubeckum	RTW 1	BE - BM 183	1/1

Tab. 7.4-2: Fw Beckum: Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes

7.4.2. Löschwasserversorgung durch Fw-Fahrzeuge

Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken:

Aufgrund der Notwendigkeit, für einige Objekte eine unabhängige Löschwasserversorgung aufzubauen, ist die Vorhaltung von entsprechenden Fahrzeugen notwendig. Hierfür wird derzeit ein SW 2000 vorgehalten. Diese Komponente ermöglicht die Versorgung von größeren Einsatzstellen mit Löschwasser über mittlere Entfernungen. Abweichend vom genormtem SW 2000 verfügt das Fahrzeug der Feuerwehr Beckum über 3.000 m Feuerwehrschläuche und kann somit eine redundante Schlauchleitung über 1.500 m zügig verlegen.

Löschwasserversorgung durch Tanklöschfahrzeuge:

Um die Wasserversorgung unabhängig von Löschwasserentnahmestellen außerhalb der Wohnbebauung sicherzustellen, sind Tanklöschfahrzeuge erforderlich. Aufgrund der großen Entfernungen und der Notwendigkeit, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, verfügt die Feuerwehr Beckum über 37.000 l Löschwasser, welches mit den Fahrzeugen transportiert werden kann.

Löschgzug (Standort)	Typ	amtl. Kennzeichen	Erst-zulassung	Lw (2022)
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	2010	2.000
	HLF 20	BE-BM 111	2014	1.800
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1995	1.200
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	1997	600
	TLF 4000	BE-BM 108	2006	4.800
	DALK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020	
	RW 1	BE-BM 113	2000	
	WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	GW-Mess	BE-BM 116	1986	
	GW-L2-1	BE-BM 114	2006	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-BM 104	2001	
	Quad	BE-BM 121	2009	
	MZF	BE-BM 185	2008	
	KEF	BE-BM 184	2013	
	MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	
	KdoW 1	BE-BM 101	2010	
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017	
	AB-TANKW-1		2021	10.000
	AB-TANKW-2		2022	10.000
	AB-RÜST		2023	
	AB-MULDE		2022	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994	
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	1988	
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	2008	2.000
	LF 10	BE-BM 133	1996	600
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013	
	MTW	BE-BM 132	2006	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135	1994	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	1.000
	TLF 3000	BE-BM 143	1995	3.000
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016	
Summe				37.000

Tab. 7.4-3: Fw Beckum: Einsatzfahrzeuge mit Löschwasser

7.5. Ausrüstung und Gerät

7.5.1. Atemschutzwesen

Atemschutzgeräte:

Die Feuerwehr Beckum verfügt über folgenden Bestand an Atemschutzgeräten:

Löschgzug (Standort)	Typ	amtl. Kennzeichen	Atemschutz-geräte	Zusatz-beladung AG	Sicherheits-trupptasche
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	4		
	HLF 20	BE-BM 111	4	2	1
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	4		1
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	4		
	TLF 4000	BE-BM 108	2		
	DALK 23/12	BE-BM 123	2	1	
	SW2000	BE-BM 115			
	RW 1	BE-BM 113			
	WLF 1	BE-BM 173			
	WLF 2	BE-BM 174			
	WLF 3	BE-BM 175			
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	6		
	GW-Mess	BE-BM 116			
	GW-L2-1	BE-BM 114			
	ELW 1-1	BE-BM 109			
	ELW 1-2	BE-BM 104			
	Quad	BE-BM 121			
	MZF	BE-BM 185			
	KEF	BE-BM 184			
	MTW 1	BE-BM 117			
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107			
	KdoW 1	BE-BM 101			
	KdoW (LdF)	BE-BM 100			
	AB-TANKW-1				
	AB-TANKW-2				
	AB-RÜST				
	AB-MULDE				
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125			
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124			
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111			
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	4		1
	LF 10	BE-BM 133	4		
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131			
	MTW	BE-BM 132			
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135			
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	4		1
	TLF 3000	BE-BM 143	2		
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141			
Summe			40	3	4

Tab. 7.5-1: Fw Beckum: Atemschutzgeräte

Die Anzahl der vorhandenen Atemschutzgeräte gewährleisten einen qualifizierten Einsatz gemäß FwDV 7. Nach Gebrauch können die Atemschutzgeräte in der Atemschutzwerkstatt getauscht werden.

Atemschutzgeräteträgerüberwachung:

Die Feuerwehr Beckum führt eine manuelle Atemschutzüberwachung der Geräteträger im Einsatz durch.

Atemschutzwerkstatt in der Feuer- und Rettungswache der Stadt Beckum:

Die Räumlichkeiten der Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Beckum ermöglichen keine qualifizierte Schwarz-Weiß Trennung.

Abb. 7.5-2: Fw Beckum: Reinigungs- und Desinfektionsbecken in der Atemschutzwerkstatt

Über den Reinigungs- und Desinfektionsbecken fehlt gem. Abschnitt 9.2 Atemschutzwerkstatt der DIN 14092-7 Feuerwehrhäuser „Werkstätten“ eine Abluftanlage.

Abb. 7.5-3: Fw Beckum: Füllleiste in der Atemschutzwerkstatt

In der Atemschutzwerkstatt befindet sich eine Füllleiste zum Befüllen der Atemluftflaschen. Gemäß der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) / Gefahrstoffe (TRGS) (TRBS 3145/TRGS 745) in der Fassung vom 02.02.2016 dürfen sich in Räumen, in denen Gase gefüllt werden, nur die in der Füllanlage Beschäftigten während der Dauer der ihnen übertragenen Arbeiten aufhalten. Ein Befüllen, während der Arbeiten ist somit aufgrund der Anzahl der Personen, die sich in der Atemschutzwerkstatt aufhalten, nicht zulässig. Es ist eine Dienstanweisung zu erlassen, dass eine Nutzung der Füllleiste zum Befüllen von Atemluftflaschen nur dann zulässig ist, wenn sich im Füllraum keine weiteren Personen aufhalten. Außerdem dürfen nicht unterwiesene bzw. nicht fachkundige Personen nur in Begleitung von unterwiesenen Personen Zugang haben. Der Bereich der Atemschutzfüllanlage ist somit zu verschließen.

Abb. 7.5-4: Fw Beckum: Prüfraum der Atemschutzwerkstatt

Abb. 7.5-5: Fw Beckum: Arbeitsplätze in der Atemschutzwerkstatt

7.5.2. Persönliche Schutzausrüstungen

Die Feuerwehr Beckum ist adäquat mit PSA für die Brandbekämpfung ausgestattet. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ist notwendig, dass für die Zeit von deren Reinigung Ersatzbekleidung ausgegeben werden kann. Unter Berücksichtigung der

Anzahl der in der Regel tätigen FA sollte ein Pool von rund 30 Bekleidungssätzen in verschiedenen Größen zentral vorgehalten werden.

Kleiderkammer:

Die PSA sowie die Ausgehuniformen der Feuerwehr Beckum lagern zentral in der Kleiderkammer bei der Feuer- und Rettungswache der Stadt Beckum.

Waschen und Trocknen der PSA:

Die hochwertige Einsatzbekleidung der Feuerwehr ist gemäß Hygienerichtlinien zu reinigen und zu imprägnieren. Hierfür stehen in der FRW Beckum entsprechende Maschinen zur Verfügung.

Abb. 7.5-6: Fw Beckum: Industriewaschmaschine und Trockner

7.5.3. Sonderausrüstung

Bedingt durch das Gefährdungspotential hält die Feuerwehr der Stadt Beckum eine Sonderausrüstung vor, die den Einsatz der FA bei Gefahrenlagen mit gefährlichen Stoffen und Gütern ermöglicht. Hierzu werden auf den Fahrzeugen der Feuerwehr Beckum Mess- und Nachweisgeräte mitgeführt.

Die Ausstattung mit Mess- und Nachweisgeräte für dem Nachweis von Gefahrstoffen zeigt Tab. 7.5-7.

Löschzug	Typ	amtl. Kennzeichen	CO-Warner	Mehrgas-messgerät	Dosislei-stungs-mess- und -warngerät	Erweiterte Ausstattung
Beckum	ELW1-1	BE-BM 109		1		
	KdoW 2	BE-BM 102		1		
	HLF 20	BE-BM 112		1	1	
	HLF 20	BE-BM 111		1	1	
	GW-G2	WAF DL190		4	2	ja
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134		1	1	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140		1	1	

Tab 7.5-7: Fw Beckum: Vorhaltung von Mess- und Nachweisgeräten

7.5.4. Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät

Löschgzug (Standort)	Typ	amtl. Kennzeichen	Hydraul. Rettungsgerät
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	1
	HLF 20	BE-BM 111	1
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	
	TLF 4000	BE-BM 108	
	DALK 23/12	BE-BM 123	
	SW2000	BE-BM 115	
	RW 1	BE-BM 113	1
	WLF 1	BE-BM 173	
	WLF 2	BE-BM 174	
	WLF 3	BE-BM 175	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	
	GW-Mess	BE-BM 116	
	GW-L2-1	BE-BM 114	
	ELW 1-1	BE-BM 109	
	ELW 1-2	BE-BM 104	
	Quad	BE-BM 121	
	MZF	BE-BM 185	
	KEF	BE-BM 184	
	MTW 1	BE-BM 117	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	
	KdoW 1	BE-BM 101	
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	
	AB-TANKW-1		
	AB-TANKW-2		
	AB-RÜST		
	AB-MULDE		
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	1
	LF 10	BE-BM 133	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	
	MTW	BE-BM 132	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	1
	TLF 3000	BE-BM 143	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	
Summe			5

Tab. 7.5-8: Fw Beckum: Vorhaltung von hydraulischem Spreiz- und Schneidgerät

Neben der Feuer- und Rettungswache, die über einen Satz hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät verfügt, ist jeder Löschzug mit einem solchem Gerät für die technische Unfallrettung ausgerüstet.

7.5.5. Wasser- und Eisrettung

Für die Wasserrettung wurde ein neues Aluminiumboot mit Frontklappe beschafft. Als Zugfahrzeug wird aufgrund der Lage der Wasserflächen in der Regel das Quad verwendet.

Abb. 7.5-9: Fw Beckum: Rettungsboot mit Quad (Foto: Beelmann)

Abb. 7.5-10: Fw Beckum: Rettungsboot ohne Propellerschutz auf Anhänger (Foto: Beelmann)

Zusätzlich ist auf dem RW 1 ein Eisretter verlastet.

7.5.6. Sondergeräte

Für besondere Einsätze wie z. B. Palettentransport bei Hochwasserlagen hält die Feuerwehr Beckum einen Radlader vor. Durch die angebaute Gabel kann dieser insbesondere schwere Lasten heben. Der Radlader wird dabei primär an der Feuer- und Rettungswache eingesetzt. Der externe Einsatz ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit von 6 km/h nur eingeschränkt möglich.

Abb. 7.5-11: Fw Beckum: Radlader mit Palettengabel (Foto: Beelmann)

7.5.7. Kommunikationstechnik

Alarmierung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beckum verfügt über 178 digitale Funkmeldeempfänger (FME). Somit ist eine qualifizierte Alarmierung aller ehrenamtlicher Einsatzkräfte möglich. Für die Alarmierung der hauptamtlichen Funktionen sind die 28 FME ausreichend.

Einheit	FA Ist	FME Ist
Hauptamt	57	28
Beckum	64	67
Neubeckum	31	41
Vellern	35	42
Summe	187	178

Tab 7.5-12: Fw Beckum: Ausstattung mit Funkmeldeempfängern

Zusätzlich werden zur Warnung der Bevölkerung bzw. Alarmierung der Löschzüge zukünftig 19 Sirenen an folgenden Standorten unterhalten:

Stadtteil	Straße, Hausnr.	Bemerkung
Beckum	Mühlenweg 1	
	Hansaring 11	
	Obere Wilhelmstr. 109	
	Neißer Str. 20	
	Anton-Schulte-Str. 2	
	Anneckestr.	
	Ketteler Str. 30	
	Windmühlenstr. 95	
	Stromberger Str. 201	
	Hansaring 55	
	Neubeckumer Str.	geplant
	Grevenbrede	geplant
	Neubaugebiet Steinbruchallee	geplant
Neubeckum	Hauptstr. 52	
	Graf-Galen-Str. 122	
	Hauptstr. 160	
	Dresdener Str. 27-29	
	Wickingstr.	
Vellern	Elsterbergweg 50	
Roland	Schulstr. 53	
	Friedrichshorst 2	

Tab 7.5-13: Stadt Beckum: Sirenenstandorte

Einsatzstellenfunk:

Für den Einsatzstellenfunk werden digitale Funkgeräte genutzt. Dabei sind die Feuerwehrfahrzeuge wie folgt ausgestattet:

- 1 MRT (Mobile Radio Terminal – digitales Fahrzeugfunkgerät)
- 1 HRT pro Einsatzfunktion (Handheld Radio Terminal – digitales Handsprechfunkgerät)

Löschzug	Typ	amtl. Kennzeichen	MRT	HRT-Norm	HRT-Zusatz-beladung	Mobil-telefon	Tablet-PC mit Internet-zugang	Rettungs-karte
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	1	4	2	1	1	1
	HLF 20	BE-BM 111	1	4	2	0	1	1
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1	4	2	0	0	
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	1	4	2	0	0	
	TLF 4000	BE-BM 108	1	2	1	0	0	
	DALK 23/12	BE-BM 123	1	2	1	0	0	
	SW 2000	BE-BM 115	1	4	0	0	1	
	RW 1	BE-BM 113	1	2	1	0	1	1
	WLF 1	BE-BM 173	1	2	0	0	0	
	WLF 2	BE-BM 174	1	2	0	0	0	
	WLF 3	BE-BM 175	1	2	0	0	0	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	1	6	0	0	1	
	GW-Mess	BE-BM 116	0	0	0	0	0	
	GW-L2-1	BE-BM 114	1	2	0	0	0	
	ELW 1-1	BE-BM 109	3	4	6	2	1	
	ELW 1-2	BE-BM 104	3	4	1	1	1	
	Quad	BE-BM 121	0	2	0	0	0	
	MZF	BE-BM 185	1	1	1	0	0	
	KEF	BE-BM 184	1	1	0	0	0	
	MTW 1	BE-BM 117	1	0	0	0	0	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	1	0	0	0	0	
	KdoW 1	BE-BM 101	1	2	0	1	1	
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	1	1	0	1	1	
	Radlader		0	0	0	0	0	
	AB-TANKW-1							
	AB-TANKW-2							
	AB-RÜST							
	AB-MULDE							
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125						
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124						
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111						
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	1	4	2	0	1	1
	LF 10	BE-BM 133	1	4	3	0	0	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2	3	0	2	1	
	MTW	BE-BM 132	0	2	0	0	0	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135						
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	1	4	2	0	1	1
	TLF 3000	BE-BM 143	1	2	1	0	0	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	1	3	0	1	1	

Tab 7.5-14: Fw Beckum: Ausstattung mit Kommunikationstechnik

Im Abgleich mit der Norm zeigt sich, dass die bestehende Ausstattung ausreichend ist.

Festnetztelefon:

Alle Löschzüge verfügen über Telefon und einen PC mit Internetzugang im Feuerwehrhaus.

Mobiltelefone:

Im Brandschutz sollte durch die Ausstattung des ersteintreffenden Löschfahrzeuges sowie der Führungsfahrzeuge sichergestellt sein, dass ein Gerät zur Sprachkommunikation in das öffentliche Mobilfunknetz zur Verfügung steht. Zurzeit ist das über das HLF der hauptamtlichen Kräfte und über die Einsatzleitwagen möglich.

Internet:

Derzeit hat die Einsatzleitung der Feuerwehr im ELW 1 die Möglichkeit Informationen über das Internet beschaffen. Außerdem stehen den Fahrzeugführern im

Rahmen der Technischen Hilfeleistung Tablet-PC zur Abfrage der Rettungskarten zur Verfügung.

7.5.8. Schutz des Trinkwassers

Zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen dürfen wasserführende Teile, die nicht zum menschlichen Gebrauch sind, nicht ohne entsprechende Sicherungseinrichtungen verbunden werden. Die Umsetzung dieser Trinkwasserverordnung für die Feuerwehren ist im DVGW Arbeitsblatt W405-B1 aus Juni 2016 beschrieben. Die Umsetzung dieser Technischen Regel erfordert es unter anderem, dass Systemtrenner zu beschaffen und zu verlasten sind. Aktuell verfügen nur die neuen Löschfahrzeuge über eine Systemtrenner.

7.5.9. Ölabwehr

Für die Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Feuerwehr zuständig.

Öl-Unfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Für diesen Bereich wird keine besondere Ausrüstung vorgehalten. Die verlasteten Geräte ermöglicht eine vorwiegend mechanische Beseitigung von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen. Durch Aufbringen von speziellen Bindemitteln sowie entsprechende Einarbeitung in die verschmutzte Oberfläche und anschließende Aufnahme wird versucht, eine Abstumpfung der Oberfläche zu erreichen, um die Gefährdung für den öffentlichen Verkehr zu beseitigen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und kann daher nur als Sofortmaßnahme zur Abwehr der akuten Gefahr angesehen werden. Seitens des Beirates „Lagerung und Transport Wasser gefährdender Stoffe“ des Bundesumweltministeriums wird als notwendige Folgemaßnahme der zur oben erläuterten Sofort- / Erstmaßnahme eine maschinelle Ölspurbeseitigung empfohlen. Dies ist erforderlich, um die Rutschfestigkeit der Verkehrsfläche wiederherzustellen. Hierzu können so genannten Öl-Wasch-Saug-Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Beseitigung der Ölspur erfolgt durch Aufbringen eines Wasser-Reinigungsmittelgemisches, welches anschließend wieder aufgesaugt wird. Durch dieses Verfahren ist im Vergleich zum Bindemittelverfahren eine nahezu rückstandslose Aufnahme der Verunreinigung gegeben, wodurch die Belastung für die Umwelt minimiert wird.

Öl-Unfälle auf Wasserflächen:

Für die Ölabwehr auf Wasserflächen werden auf der Feuer- und Rettungswache Ölsperren vorgehalten. Hierbei handelt es sich um Ölsperren, die eingesetzt werden, um eine Ausbreitung der Verunreinigung zu verhindern Die eingegrenzte Verschmutzung wird dann mit schwimmfähigen Ölbindemittel aufgenommen.

7.6. Verfügbarkeitsanalyse

Im Rahmen der Verfügbarkeitsanalyse erfolgte zunächst eine Auswertung der Einsatzdaten im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfrist/en sowie der Erfüllung des/der Schutzziele/s. Weiterhin wurde für die bestehenden Standorte im Wege

einer Fahrzeitsimulation das planerisch hinreichend schnell erreichbare Gebiet der Stadt Beckum ermittelt und dargestellt.

7.6.1. Auswertung der Einsatzdaten

Für die weitere Untersuchung wurde auf das Datenmaterial der Kreisleitstelle Warendorf aus dem Zeitraum 01/2019-12/2022 (48 Monate) zurückgegriffen. Insgesamt sind für diesen Zeitraum 2.129 Einsätze dokumentiert. Hiervon hatten 2.095 Einsätze ihren Einsatzort im Bereich der Stadt Beckum. Von diesen 2.095 Einsätzen befanden sich 1.653 im besiedelten Bereich, 442 außerhalb davon (z. B. an außerörtlichen Straßen oder Einzelgehöften). Aufgrund des Einsatzstichwortes bestand für 1.050 der 1.653 Einsätze eine Hilfsfristrelevanz und für 371 Einsätze zudem eine Schutzzielrelevanz. Insbesondere die letztgenannten Einsätze sollen tiefergehend betrachtet werden.

7.6.1.1. Verteilung der Einsätze

Zeitliche Verteilung der Einsätze

Zur Ermittlung der tageszeitlichen Verteilung der Einsätze wurden alle 2.129 Einsätze aus o. g. 48 Monaten analysiert.

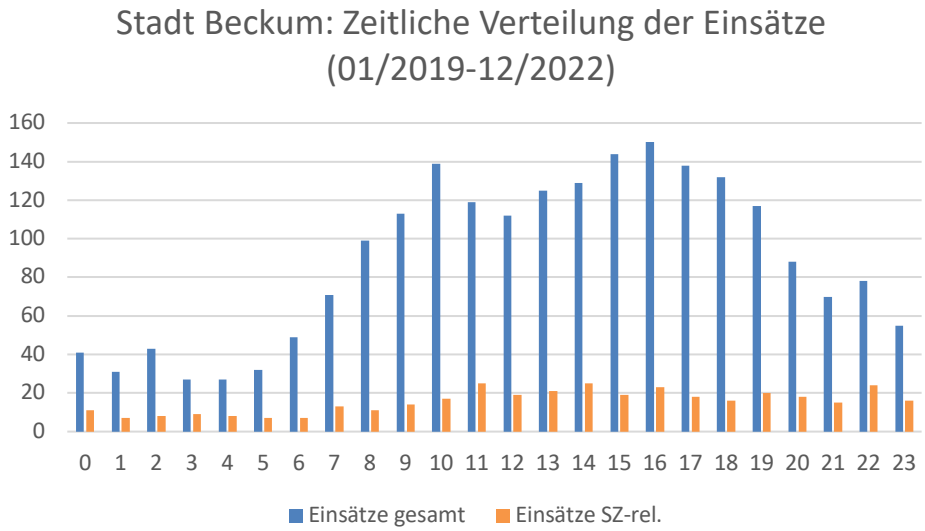

Abb. 7.6-1: Tageszeitliche Verteilung der Einsätze (01/2019-12/2022)

Die tageszeitliche Verteilung der Einsätze (Abb. 7.6-1) zeigt, dass sich die Einsätze im Zeitfenster zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr häufen. Somit wird die Feuerwehr vor allem tagsüber (und damit u. a. während der üblichen Arbeitszeit) sowie in den frühen Abendstunden gefordert.

Die Verteilung der Einsätze auf die Wochentage ist in Abb. 7.6-2 dargestellt. Auffallend ist das erhöhte Aufkommen am Sonntag bzw. Feiertag.

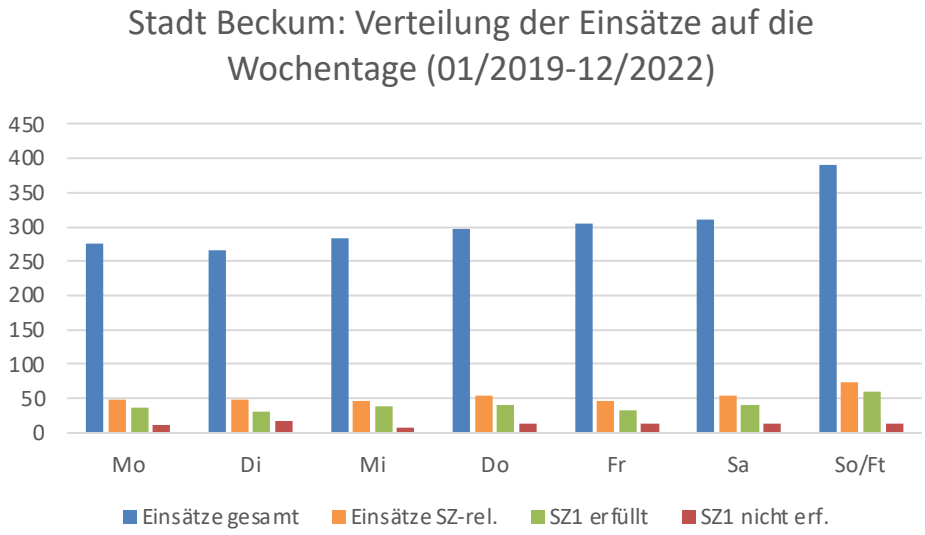

Abb. 7.6-2: Verteilung der Einsätze auf die Wochentage (01/2019-12/2022)

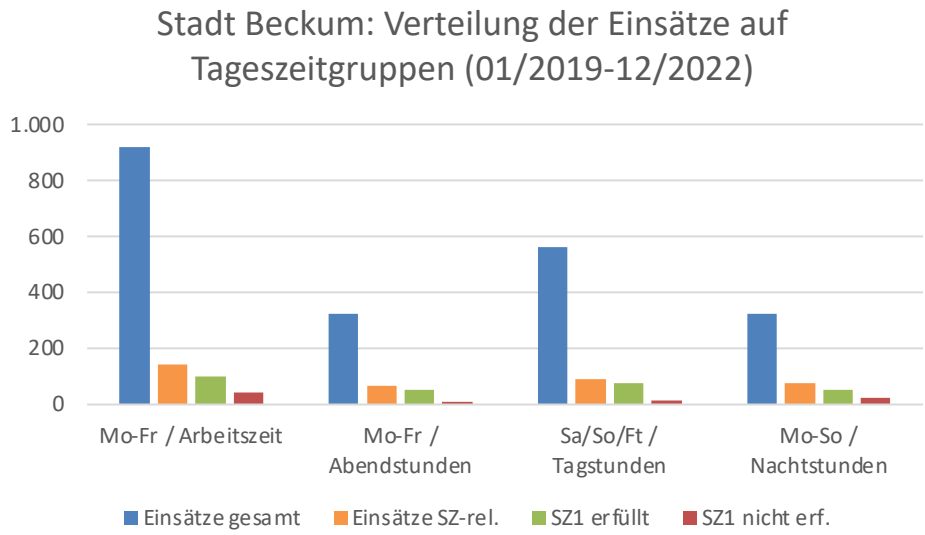

Abb. 7.6-3: Tageszeitliche Verteilung der Einsätze (01/2019-12/2022)

Örtliche Verteilung der Einsätze im Stadtgebiet

Die örtliche Verteilung der Einsätze zeigt, dass die Feuerwehr aufgrund der Einwohnerverteilung und der Risiken insbesondere in der Kernstadt gefordert ist.

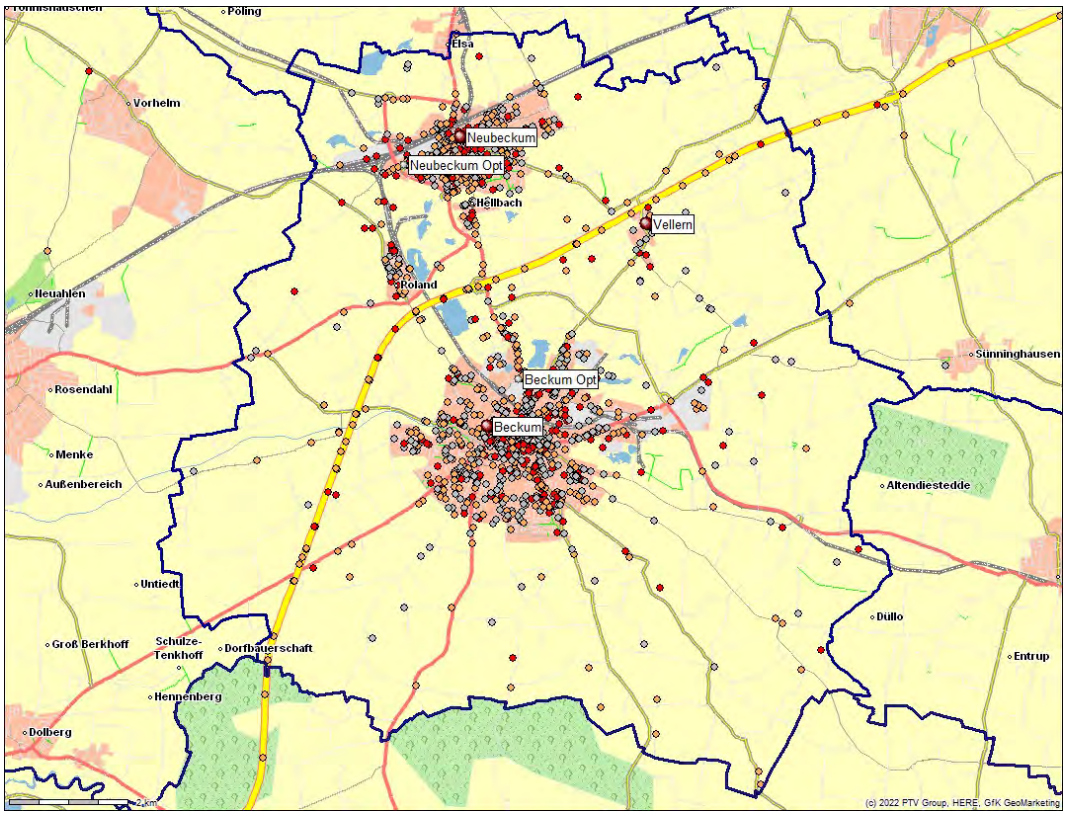

Abb. 7.6-4: Örtliche Verteilung der Einsätze der Feuerwehr der Stadt Beckum

- grau: weder hilfsfrist- noch schutzzielrelevant
- orange: hilfsfrist-, aber nicht schutzzielrelevant
- rot: hilfsfrist- und schutzzielrelevant

7.6.1.2. Hilfsfristanalyse

Für die 1.050 hilfsfristrelevanten Einsätze wurde zunächst die Einhaltung der Hilfsfrist analysiert (Abb. 7.6-5). Bei dieser Prüfung wird untersucht, ob innerhalb der Hilfsfrist 1 (HF 1) von 8 Minuten bzw. der Hilfsfrist 2 (HF 2) von 13 Minuten zumindest ein (erstes) Einsatzmittel am Einsatzort eingetroffen war (unabhängig von der FA-Stärke). Es zeigt sich, dass in 718 Fällen (entsprechend etwa 68 %) ein erstes Fahrzeug die Hilfsfrist 1 erfüllte und in 243 weiteren Fällen (entsprechend etwa 23 %) die Hilfsfrist 2.

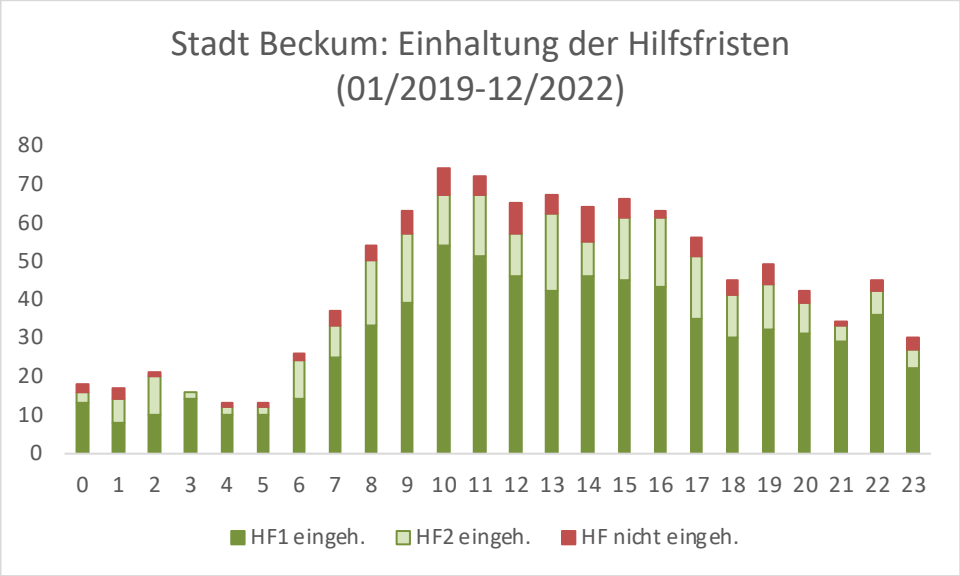

Abb. 7.6-5: Hilfsfristeinhaltung in tageszeitlicher Verteilung (01/2019-12/2022)

Die örtliche Verteilung der Hilfsfristeinhaltung zeigt nachfolgende Abbildung.

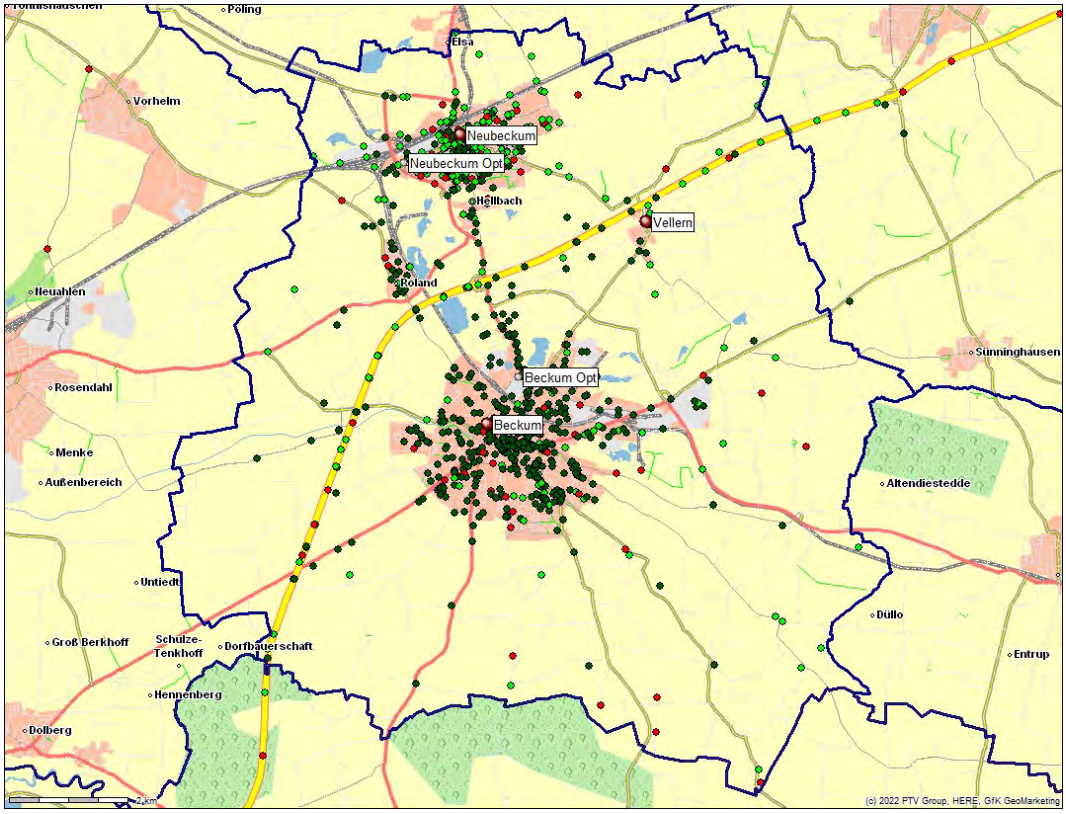

Abb. 7.6-6: Hilfsfristeinhaltung in der der Stadt Beckum

- grün: Hilfsfrist 1 eingehalten
- hellgrün: Hilfsfrist 2 eingehalten
- rot: Hilfsfrist nicht eingehalten

7.6.1.3. Schutzzielauswertung

Weitergehend wurde für die 371 schutzzielrelevanten Einsätze die Erfüllung des Schutzziels festgestellt (Tab. 7.6-7). Bei dieser Prüfung wird nun untersucht, ob innerhalb der HF 1 bzw. der HF 2 auch die notwendigen FA-Stärken am Einsatzort waren (Schutzziel (SZ) 1 bzw. SZ 2).

Stadt Beckum: Hilfsfrist-/ Schutzzielanalyse		*Einsätze HF-rel.*	*HF err (abs.)*	*HF err (proz.)*	*Einsätze SZ-rel.*	*SZ1 erf. (abs.)*	*SZ1 erf. (proz.)*	*SZ2 erf. (abs.)*	*SZ2 erf. (proz.)*
Mo-Fr	Arbeitszeit	526	351	66,7%	141	99	70,2%	42	29,8%
Mo-Fr	Abendstunden	156	115	73,7%	65	54	83,1%	11	16,9%
Sa/So	Tagstunden	205	143	69,8%	89	75	84,3%	14	15,7%
Mo-So	Nachtstunden	163	109	66,9%	76	52	68,4%	24	31,6%
	Summe	1.050	718	68,4%	371	280	75,5%	91	24,5%

Tab 7.6-7: Zielerreichungsgrad der Feuerwehr Beckum bezüglich der Schutzziele

Die Auswertung in Tab. 7.6-7 zeigt, dass die Vorgabe, in zumindest 90 % der Fälle das Schutzziel 1 (9 FA) zu erfüllen, im Untersuchungszeitraum nicht erreicht worden ist. Der Zielerreichungsgrad beträgt etwa 76 %. In Abb. 7.6-8 wird das Erreichen der für den Einsatz notwendigen Kräfte in tageszeitlicher Verteilung dargestellt. Dabei zeigt eine grüne bzw. blaue Färbung das Erfüllen des Schutzzieles (SZ 1 bzw. SZ 2) an. Die Defizite sind rot bzw. orange (SZ 1 bzw. SZ 2 nicht erfüllt) markiert.

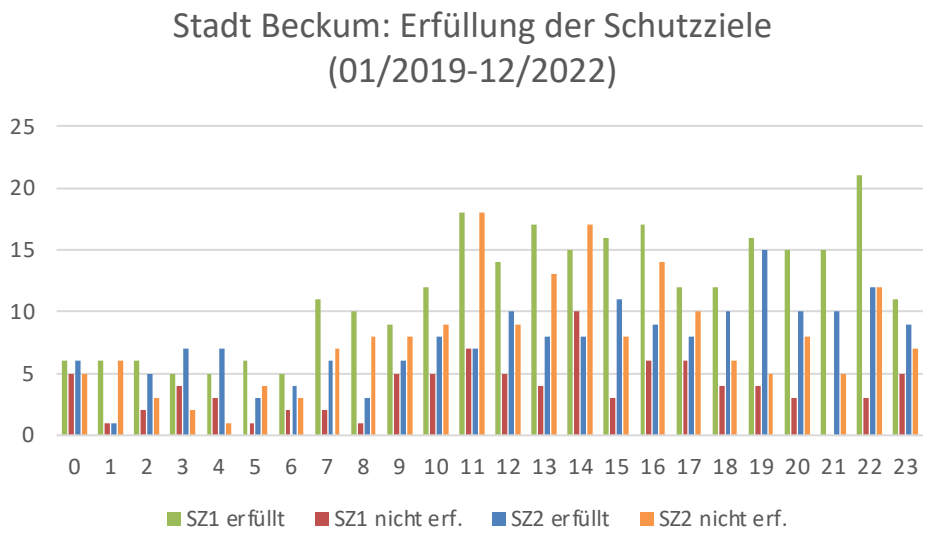

Abb. 7.6-8: Schutzzielerfüllung in tageszeitlicher Verteilung (01/2019-12/2022)

Nachfolgende Karte zeigt, dass die Feuerwehr im Wesentlichen bei Einsatzorten in der Nähe des Standortes der Feuer- und Rettungswache das Schutzziel 1 erreicht.

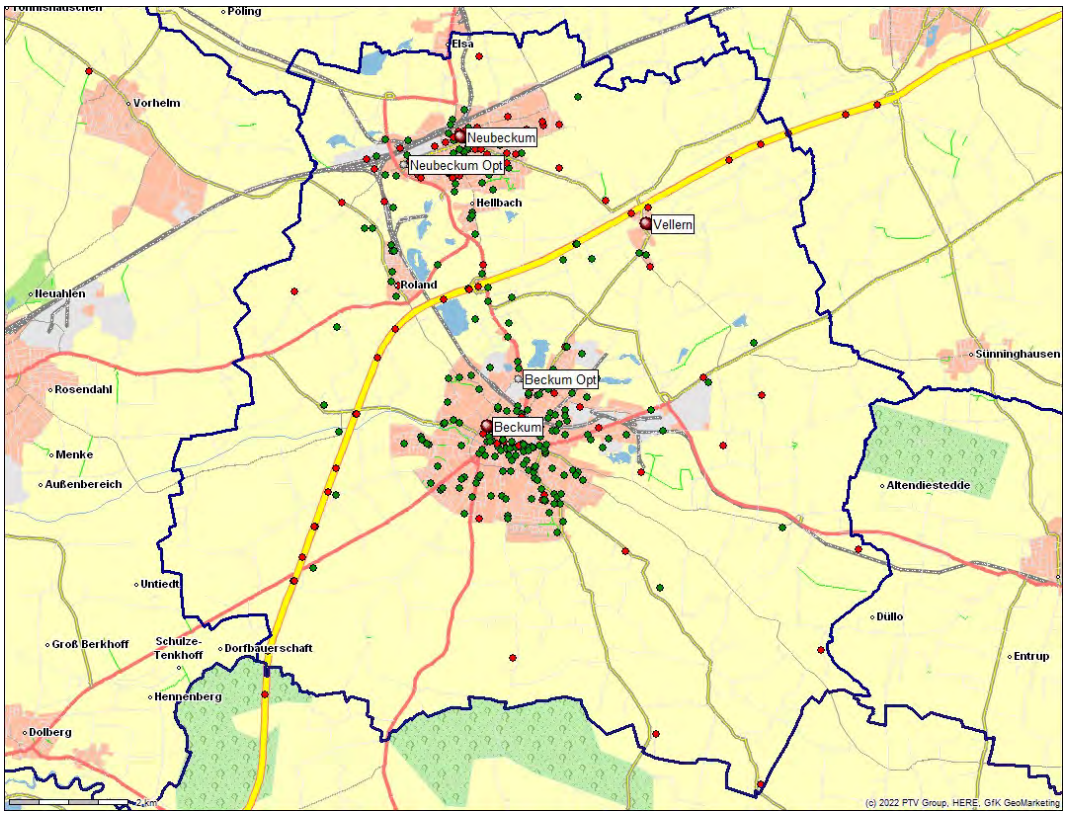

Abb. 7.6-9: Örtliche Erfüllung des Schutzzieles innerhalb der Stadt Beckum

- grün: Schutzziel 1 erfüllt
- rot: Schutzziel 1 nicht erfüllt

7.6.2. Fahrzeitsimulation für die Hilfsfrist von 8 Minuten

Die Einhaltung der Hilfsrist wird im Wesentlichen durch die Fahrzeit bestimmt, die vom Standort des Feuerwehrhauses bis zum Eintreffen am Einsatzort benötigt wird. Im Folgenden werden deshalb die Ergebnisse einer Fahrzeitzeitsimulation aufgezeigt, um die planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb von 8 Minuten darzustellen. Die Fahrzeitsimulation, die vom jeweiligen Standort separat durchgeführt wird, zeigt, ob die Verteilung der Einheiten unter Berücksichtigung der Risikostruktur die Einhaltung der Hilfsfrist und in der Folge die Erfüllung des Schutzziels gewährleisten kann.

Die folgenden Fahrzeitsimulation berücksichtigen von der Alarmierung der ehrenamtlichen FA bis zum Ausrücken der Fahrzeuge eine Vorlaufzeit von 3 Minuten. Somit beträgt die verbleibende Fahrzeit zur Einhaltung der Hilfsfist maximal 5 Minuten. Bei den hauptamtlichen FA der Feuer- und Rettungswache reduziert sich die Vorlaufzeit auf 1 Minute. Somit beträgt die verbleibende Fahrzeit zur Einhaltung der Hilfsfist maximal 7 Minuten. Durch die farbliche Abstufung der Fahrzeit kann auch jederzeit die Erreichbarkeit der Einsatzortes unter Berücksichtigung einer andern Vorlaufzeit abgelesen werden.

7.6.2.1. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch die Feuer- und Rettungswache Beckum

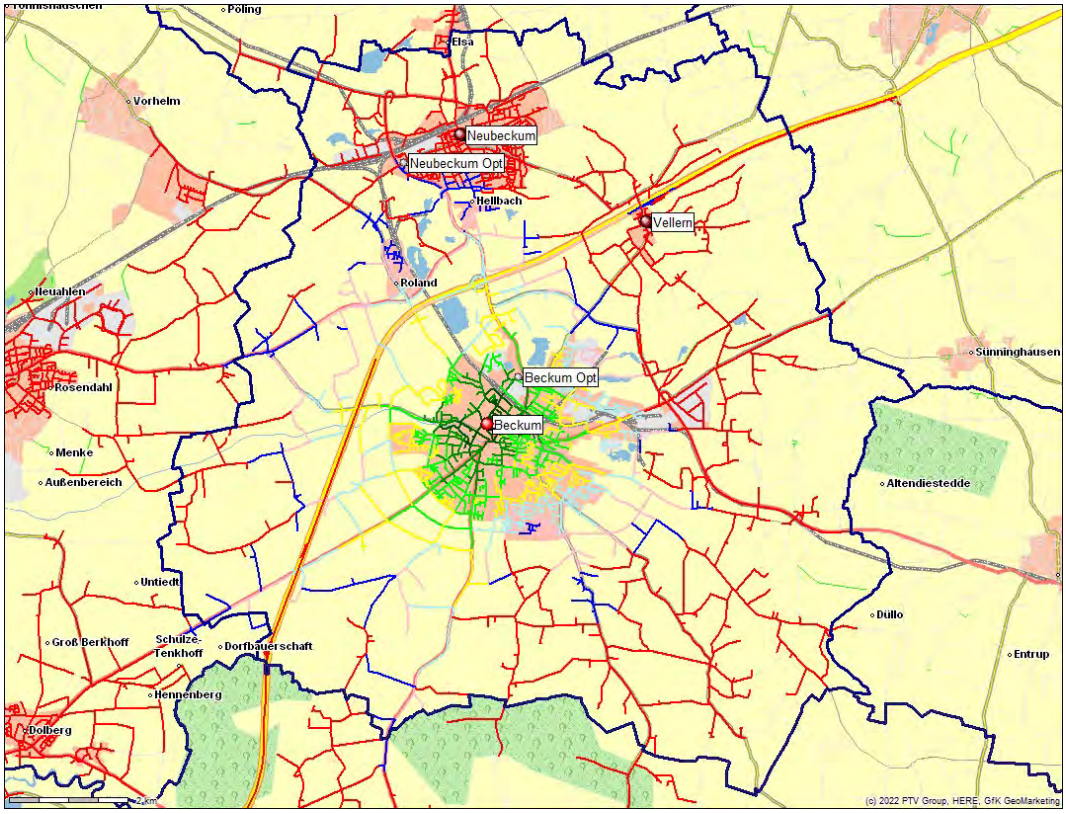

Abb. 7.6-10: Planerische Eintreffzeiten von der Feuer- und Rettungswache (Münsterweg 11) aus

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- graublau: Fahrzeit = 6 Min.
- dunkelblau: Fahrzeit = 7 Min.
- rot: Fahrzeit > 7 Min.

Die Eintreffzeitanalyse zeigt, dass der Stadtteil Vellern planerisch nicht innerhalb von 8 Minuten durch die hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache erreichbar ist. Die Stadtteile Roland und Teile von Neubeckum können jedoch innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Die hauptamtlichen Kräfte können insbesondere die Objekte erreichen, bei denen der zweite Rettungsweg über ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr sicherzustellen ist.

7.6.2.2. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Beckum

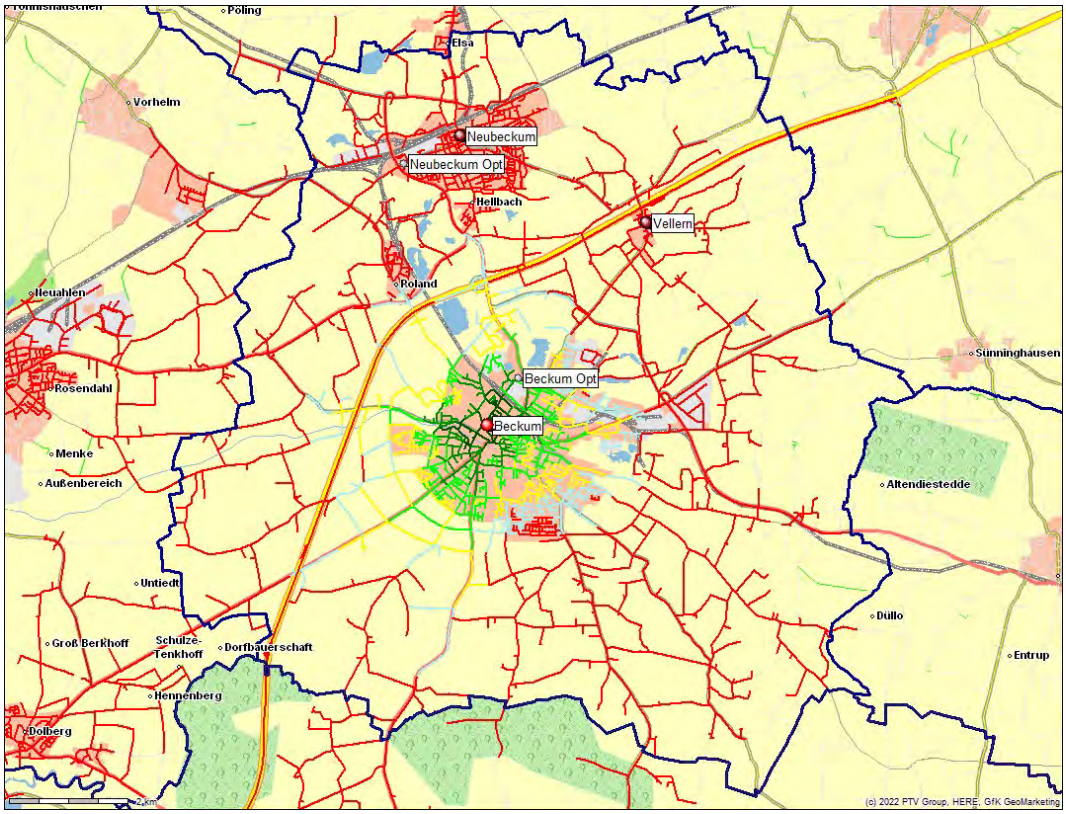

Abb. 7.6-11: Planerische Erreichbarkeit vom Standort Beckum (Münsterweg 11) aus

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min. grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min. gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min. rot: Fahrzeit > 5 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Beckum planerisch innerhalb von 8 Minuten im Wesentlichen nur den Stadtteil Beckum versorgen kann.

7.6.2.3. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Neubeckum

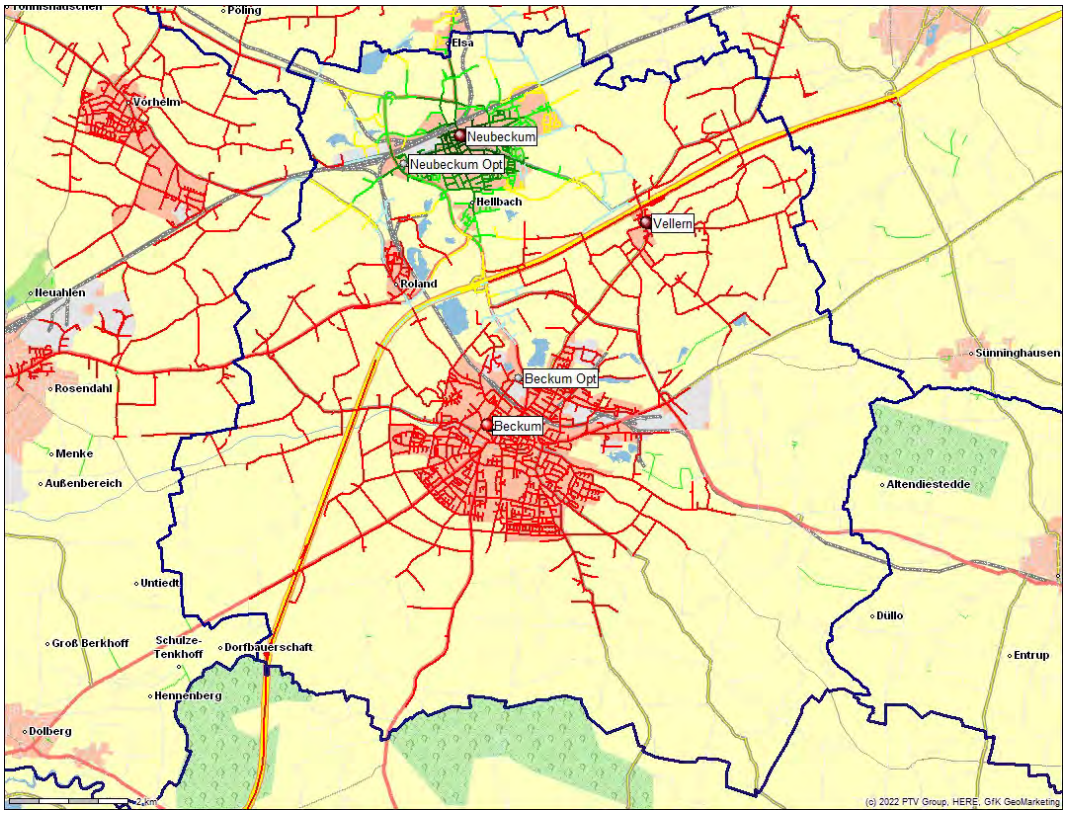

Abb. 7.6-12: Planerische Erreichbarkeit vom Standort Neubeckum (Spieckersstr. 9) aus

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min. grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min. gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min. rot: Fahrzeit > 5 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Neubeckum planerisch innerhalb von 8 Minuten im Wesentlichen nur den Stadtteil Neubeckum versorgen kann.

7.6.2.4. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den Löschzug Vellern

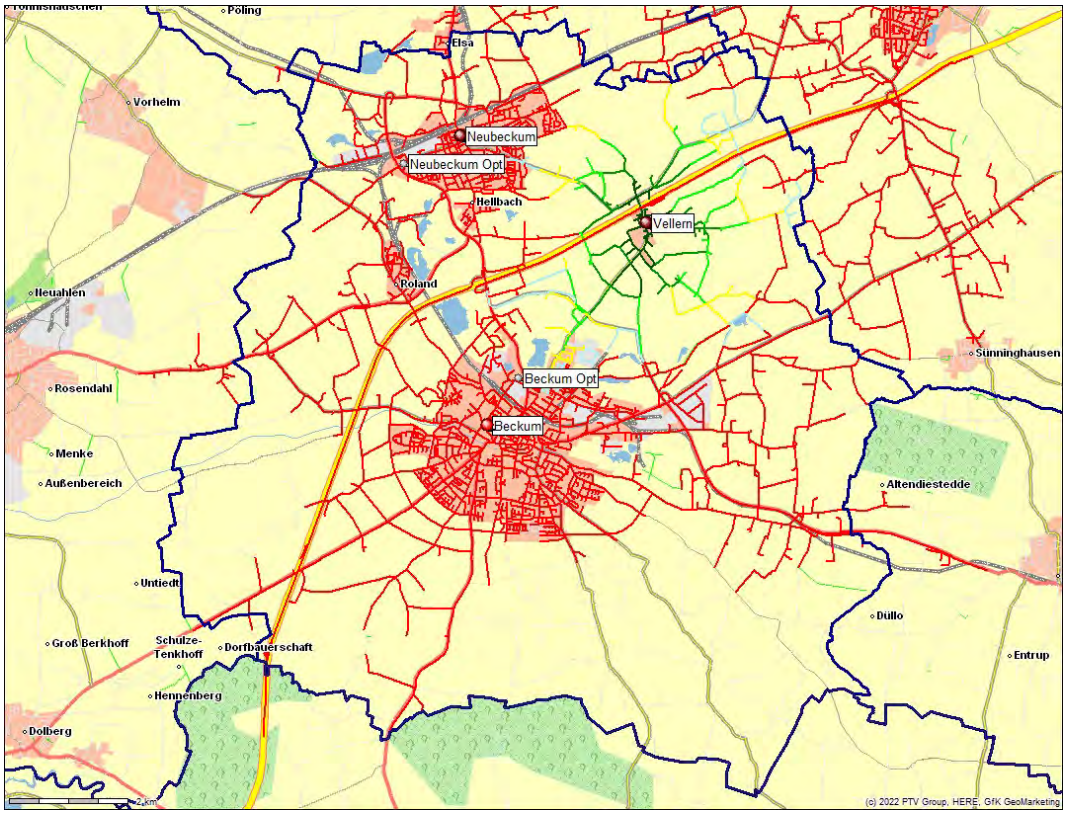

Abb. 7.6-13: Planerische Erreichbarkeit vom Standort Vellern (Dorfstr. 48) aus

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min. grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min. gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min. rot: Fahrzeit > 5 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Vellern planerisch innerhalb von 8 Minuten neben dem gleichnamigen Stadtteil auch den nordöstlichen Randbereich der Kernstadt versorgen kann.

7.6.2.5. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch die Löschzüge (Ist-Situation)

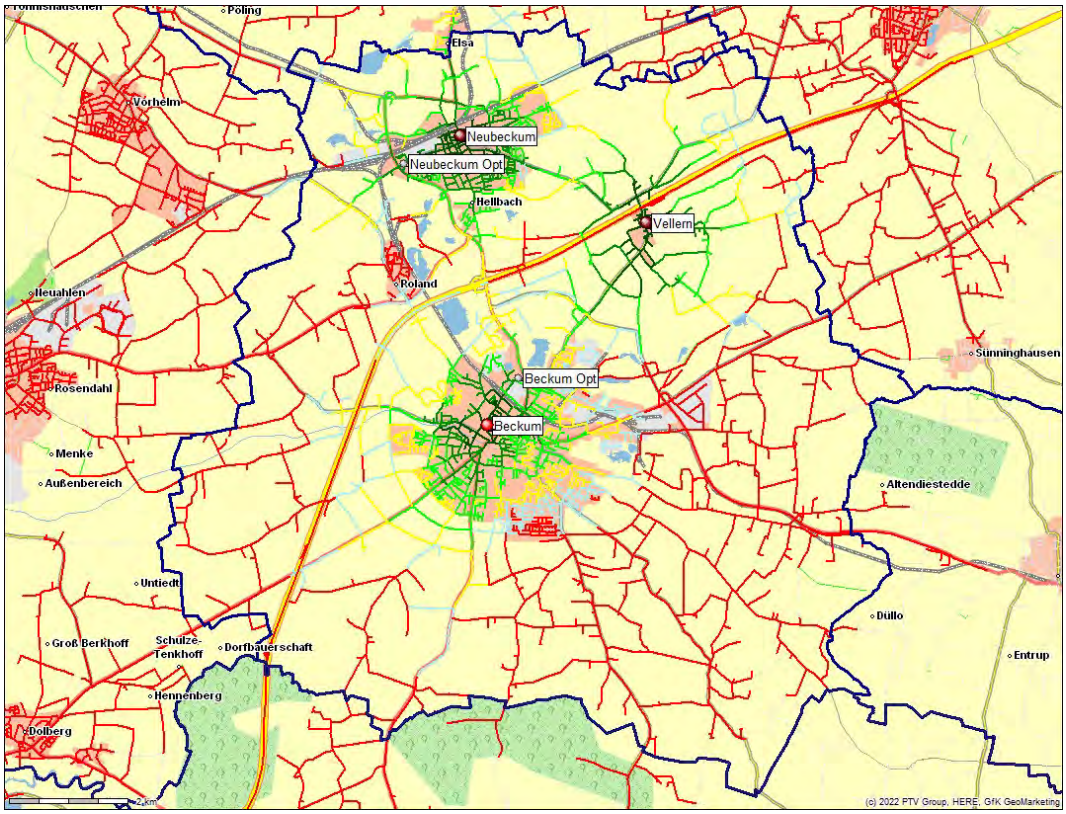

Abb. 7.6-14: Erreichbarkeit in der Ist-Situation (8 Standorte)

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- rot: Fahrzeit > 5 Min.

Die Eintreffzeitsimulation zeigt, dass die gewachsene Struktur sicherstellt, dass alle Stadtteile, die aufgrund der Bevölkerungsdichte und des Gefahrenpotentials als kritisch zu betrachten sind, planerisch innerhalb von 8 Minuten erreicht werden können. Lediglich der Stadtteil Roland kann nur von den hauptamtlichen Kräften der Feuer- und Rettungswache innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden.

7.6.3. Fahrzeitsimulation für die Hilfsfrist von 13 Minuten

Zur Erfüllung des Schutzzieles muss die zweite Einheit innerhalb von 13 Minuten den Einsatzort erreichen. Im Folgenden werden deshalb die Ergebnisse der Fahrzeitzeitsimulation aufgezeigt, um die planerische Erreichbarkeit des Einsatzortes innerhalb von 13 Minuten bzw. durch Sonderfahrzeuge darzustellen.

7.6.3.1. Unterstützung durch den Löschzug Beckum (bis 13 Min.)

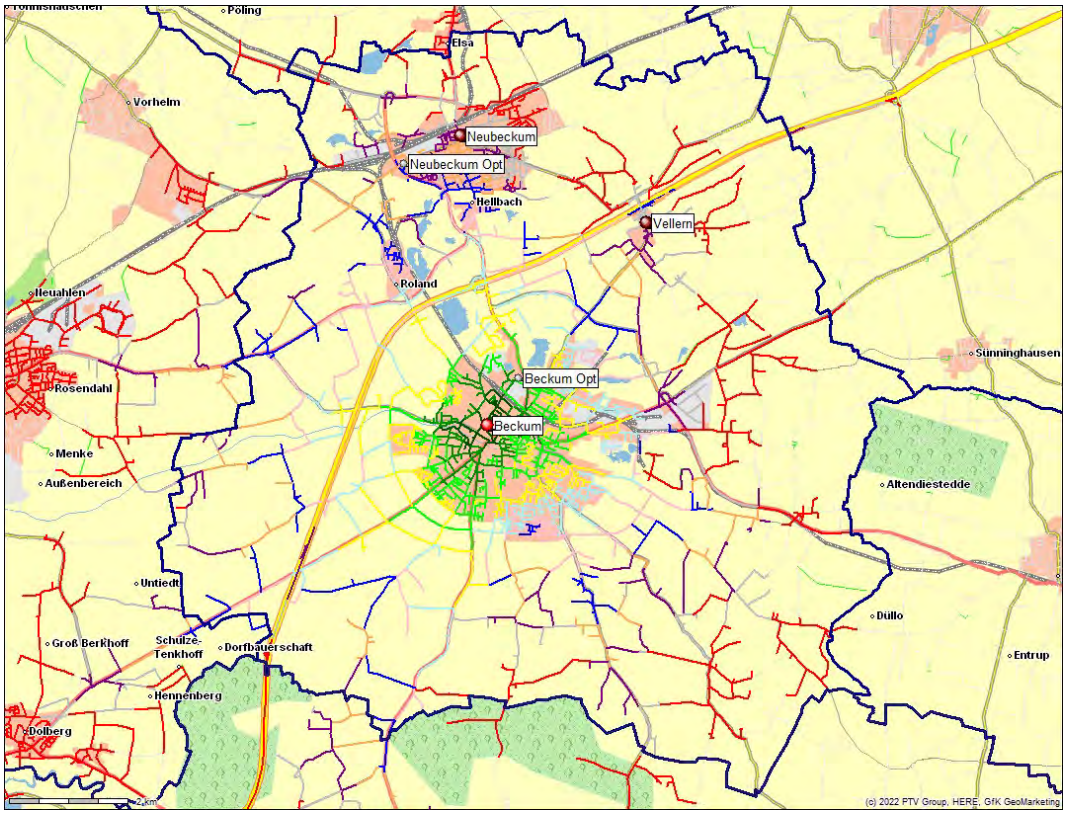

Abb. 7.6-15 Planerische Erreichbarkeit vom Standort Beckum (Münsterweg 11) aus (HF 2)

- grün: Fahrzeit = 1-3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- pink: Fahrzeit = 6 Min.
- blau: Fahrzeit = 7 Min.
- orange: Fahrzeit = 8 Min.
- violett: Fahrzeit = 9 Min.
- grau: Fahrzeit = 10 Min.
- rot: Fahrzeit > 10 Min.

Der LZ Beckum kann aufgrund der zentralen Lage innerhalb der Hilfsfrist 2 im gesamten Stadtgebiet sinnvoll unterstützen.

7.6.3.2. Unterstützung durch den Löschzug Neubeckum (bis 13 Min.)

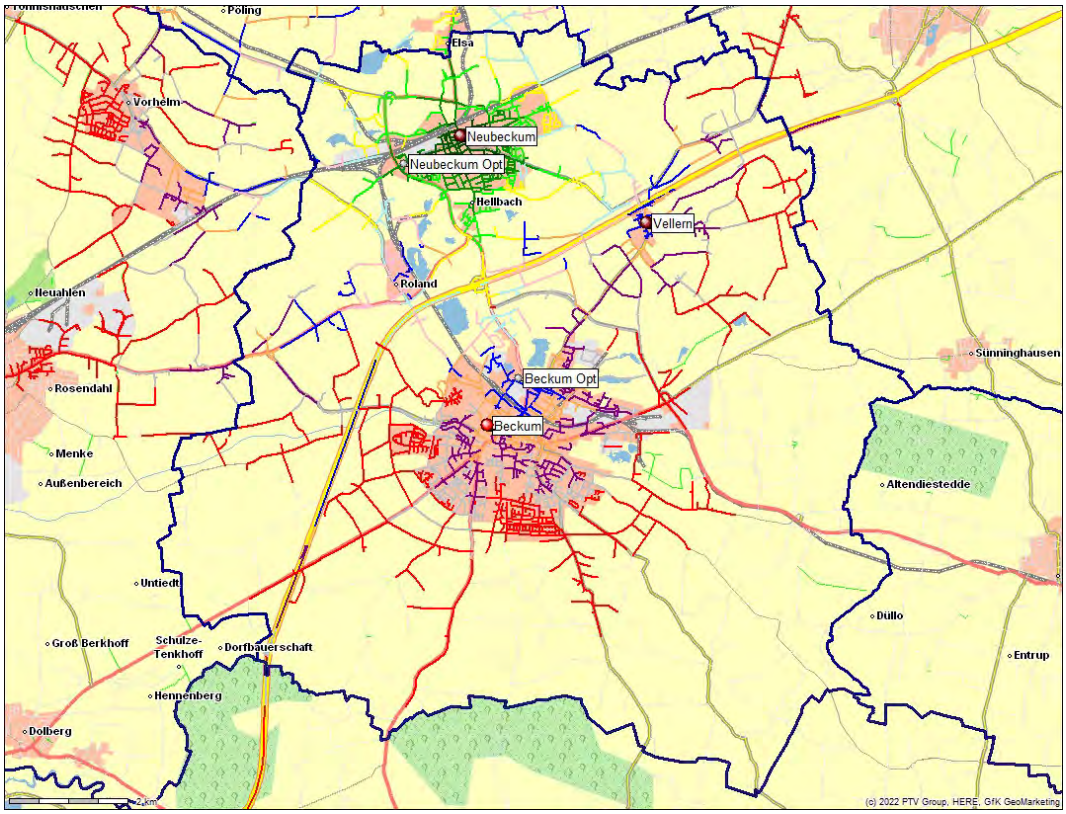

Abb. 7.6-16 Planerische Erreichbarkeit vom Standort Neubeckum (Spieckersstr. 9) aus (HF 2)

- grün: Fahrzeit = 1-3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- pink: Fahrzeit = 6 Min.
- blau: Fahrzeit = 7 Min.
- orange: Fahrzeit = 8 Min.
- violett: Fahrzeit = 9 Min.
- grau: Fahrzeit = 10 Min.
- rot: Fahrzeit > 10 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Neubeckum innerhalb der Hilfsfrist 2 die südlichen Teile der Kernstadt nicht erreichen kann.

7.6.3.3. Unterstützung durch den Löschzug Vellern (bis 13 Min.)

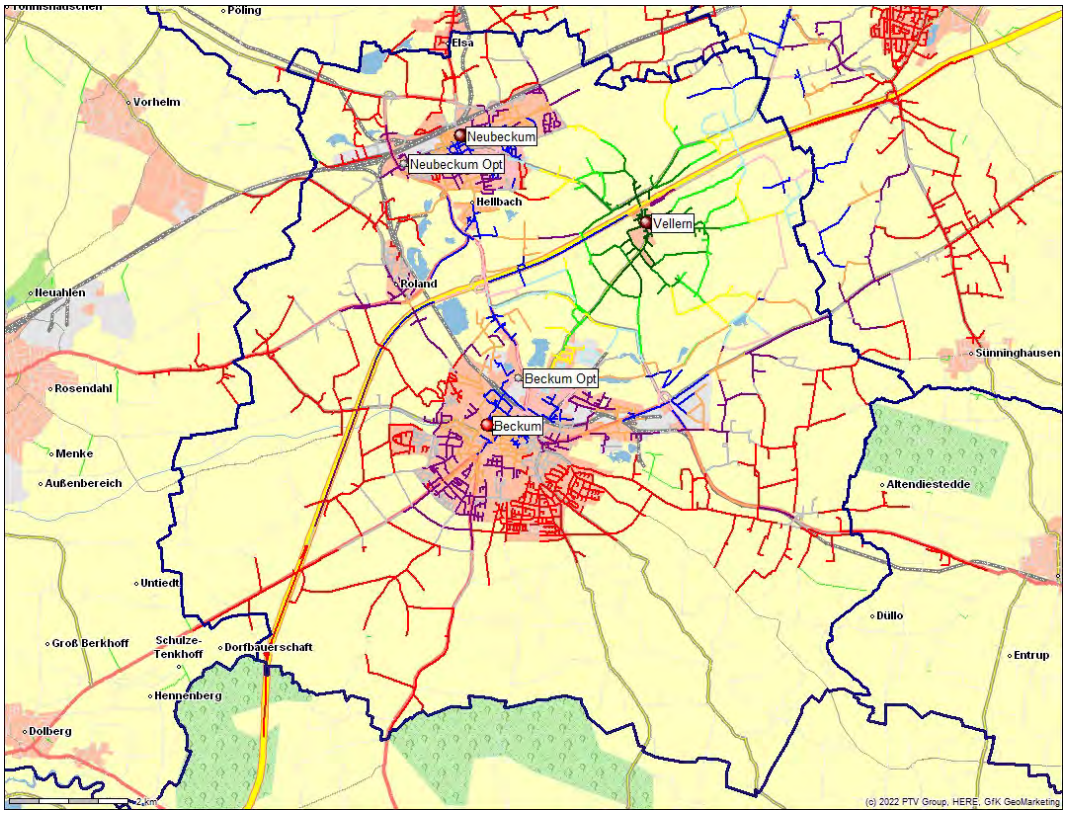

Abb. 7.6-17 Planerische Erreichbarkeit vom Standort Vellern (Dorfstr. 48) aus (HF 2)

- grün: Fahrzeit = 1-3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- pink: Fahrzeit = 6 Min.
- blau: Fahrzeit = 7 Min.
- orange: Fahrzeit = 8 Min.
- violett: Fahrzeit = 9 Min.
- grau: Fahrzeit = 10 Min.
- rot: Fahrzeit > 10 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Vellern innerhalb der Hilfsfrist 2 die südlichen Teile der Kernstadt nicht erreichen kann.

7.6.3.4. Zusammenfassende Darstellung der planerischen Erreichbarkeit

Abb. 7.6-18 zeigt, dass mehrere Stadtteile eine Mehrfachabdeckung durch verschiedene Löschzüge innerhalb der beiden Hilfsfristen aufweisen.

LZ	Stadtteile			
	Beckum	Neubeckum	Vellern	Roland
Beckum	1	U	U	U
Neubeckum	U	1	U	U
Vellern	U	U	1	U
Beckum HA FRW	1	0	-1	1

Tab. 7.6-18: Erreichbarkeit der Stadtteile durch die Löschzüge bzw. die hauptamtlichen Kräfte der FRW

- Grün (Kennung „1“): Überdeckung des Versorgungsbereiches innerhalb der Hilfsfrist 1 durch die betreffende LG
- Gelb (Kennung „0“): Unterstützung durch die LG teilweise möglich innerhalb der Hilfsfrist 1
- Blau (Kennung „U“): Unterstützung durch die LG ist innerhalb der Hilfsfrist 2 möglich
- Rot (Kennung „-1“): Unterstützung durch die LG ist weder innerhalb der Hilfsfrist 1 noch innerhalb der Hilfsfrist 2 möglich

7.7. Analyse der Auswirkungen optionaler Standorte

Zur langfristigen Sicherstellung des Brandschutzes ist es mit Blick auf die Personalsituation notwendig, leistungsfähige Standorte zu realisieren. Zudem entsprechen die Feuerwehrhäuser der Stadt Beckum nicht mehr dem Mindeststandard nach Norm, sodass Neubauten erforderlich sind, um die Unterstellung von Feuerwehrfahrzeugen der heutigen Generation sicher zu stellen. Deshalb wurde geprüft, ob für die optionalen Standorte die Erreichung der Hilfsfrist 1 weiterhin flächendeckend gewährleistet werden kann.

7.7.1. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den optionalen Standort Beckum

Planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb Hilfsfrist 1 vom optionalen Standort Beckum:

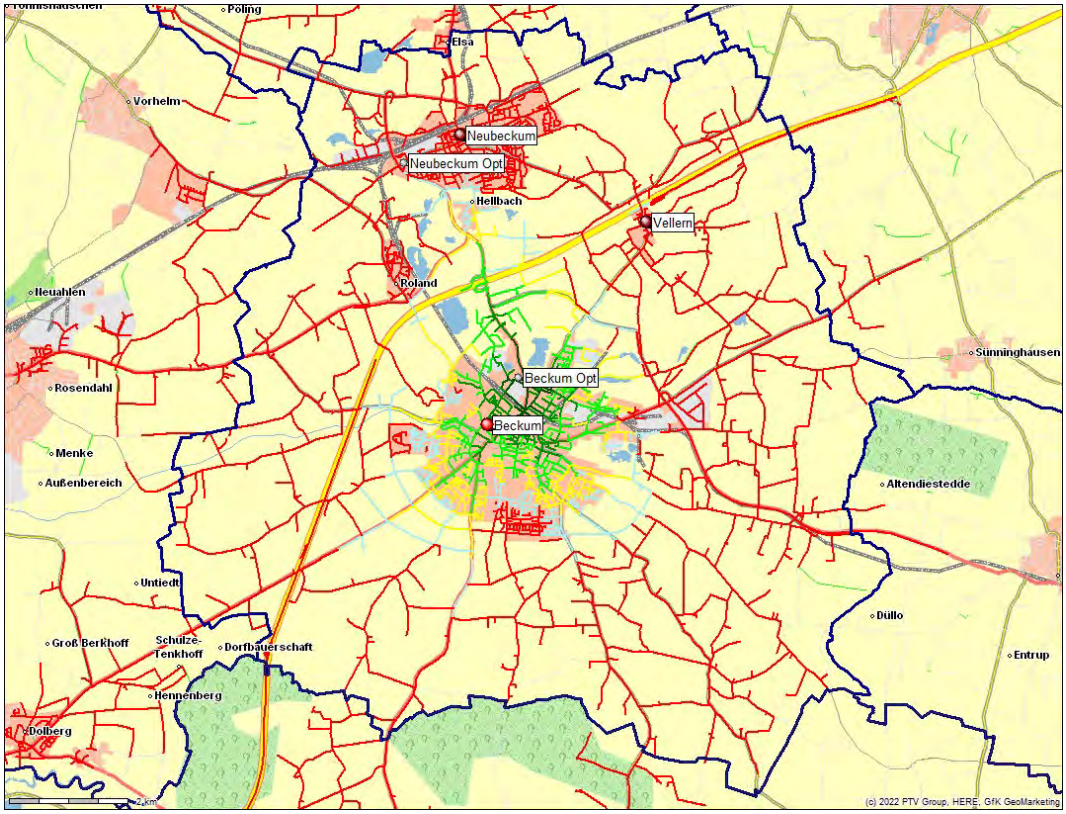

Abb. 7.7-1: Planerische Erreichbarkeit vom optionalen Standort Beckum (HF 1)

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- rot: Fahrzeit > 5 Min.

Vom optionalen Standort des Löschzuges Beckum verbessert sich die Versorgung in nordwestlicher Richtung aufgrund der besseren infrastrukturellen Anbindung. Lediglich im Westen können einige Straßenzüge des Stadtteils Beckum erst etwas später erreicht werden.

Planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb Hilfsfrist 2 vom optionalen Standort Beckum:

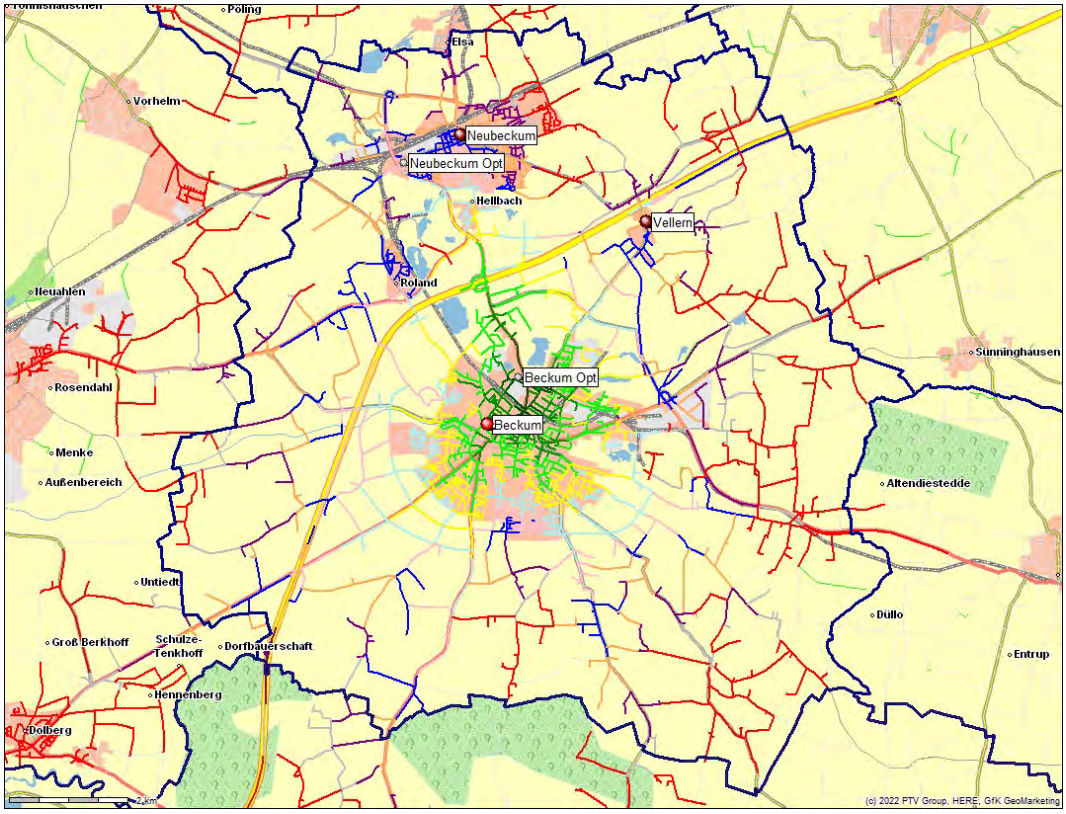

Abb. 7.7-2: Planerische Erreichbarkeit vom optionalen Standort Beckum (HF 2)

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- pink: Fahrzeit = 6 Min.
- blau: Fahrzeit = 7 Min.
- orange: Fahrzeit = 8 Min.
- violett: Fahrzeit = 9 Min.
- grau: Fahrzeit = 10 Min.
- rot: Fahrzeit > 10 Min.

Vom optionalen Standort des Löschzuges Beckum verbessert sich die unterstützende Versorgung der Stadtteile Neubeckum und Vellern. Somit kann auch das Hubrettungsfahrzug schneller zur Verfügung stehen.

7.7.2. Erreichbarkeit der Bevölkerung durch den optionalen Standort Neubeckum

Planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb Hilfsfrist 1 vom optionalen Standort Neubeckum:

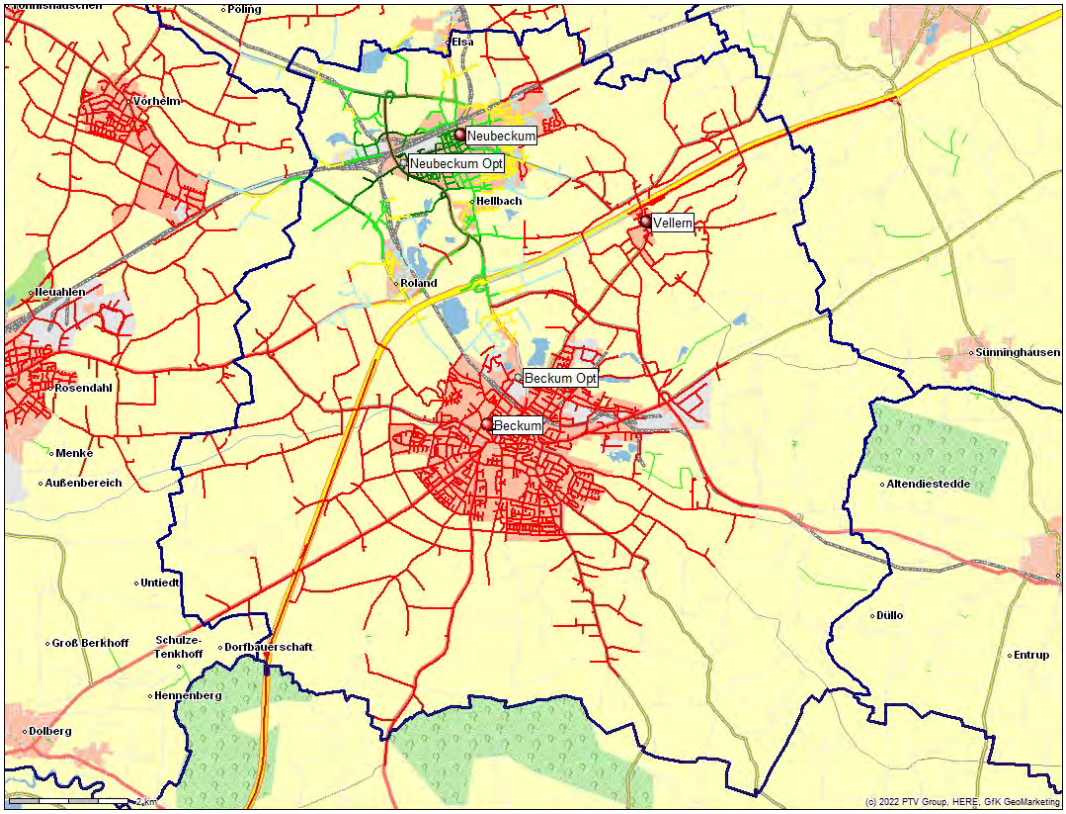

Abb. 7.7-3: Planerische Erreichbarkeit vom optionalen Standort Neubeckum (HF 1)

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- rot: Fahrzeit > 5 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der geplante Standort des Löschzuges Neubeckum strategisch besser liegt. So kann der Löschzug geplant künftig auch den Stadtteil Roland innerhalb der Hilfsfrist 1 erreichen. Außerdem kann der Löschzug sehr schnell die Wasserflächen erreichen, die aus dem Tagebau innerhalb des Stadtgebietes von Beckum entstanden sind.

Planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb Hilfsfrist 2 vom optionalen Standort Neubeckum:

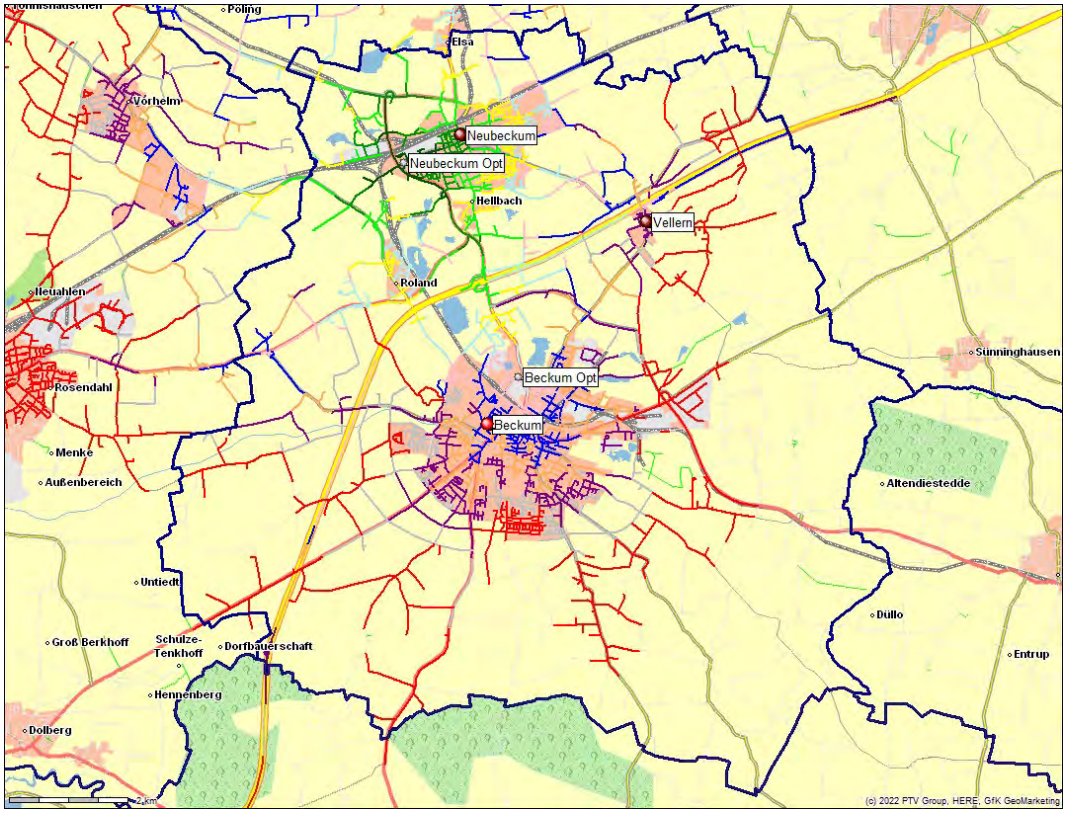

Abb. 7.7-4: Planerische Erreichbarkeit vom optionalen Standort Neubeckum (HF 2)

- dunkelgrün: Fahrzeit = 1 Min.
- grün: Fahrzeit = 2 Min.
- hellgrün: Fahrzeit = 3 Min.
- gelb: Fahrzeit = 4 Min.
- hellblau: Fahrzeit = 5 Min.
- pink: Fahrzeit = 6 Min.
- blau: Fahrzeit = 7 Min
- orange: Fahrzeit = 8 Min.
- violett: Fahrzeit = 9 Min.
- grau: Fahrzeit = 10 Min.
- rot: Fahrzeit > 10 Min.

Die Fahrzeitsimulation zeigt, dass der LZ Neubeckum von geplanten Standort innerhalb der Hilfsfrist 2 im Wesentlichen den gesamten Stadtteil Beckum unterstützend abdecken kann.

8. Maßnahmen

8.1. Personelle und bauliche Aspekte

Die Ergebnisse der Ist-Analyse werden im Weiteren zusammengefasst mit Blick auf die Feststellung der künftigen Struktur der Feuerwehr. Für diese Struktur ist dann das Fahrzeug- sowie das Personalkonzept aufzustellen. Zielsetzung hierbei ist der Erhalt sowie der weitere Ausbau der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Beckum.

8.1.1. Personalprognose der Löschzüge

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Ist-Analyse der Löschzüge wird eine Personalprognose unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte erstellt:

- Anzahl der ausgebildeten FA
- Personalentwicklung der letzten 6 Jahre
- Berücksichtigung der Altersstruktur
- Anteil der ausgebildeten Atemschutzgeräteträger
- Anzahl der ausgebildeten Führungskräfte
- Personalgewinnung aus der Jugendfeuerwehr
- Personalgewinnung aus der Kinderfeuerwehr

Löschzug	FA Ist mit Gr.ausb.	Pers.-Entw. 2018-2023	Anteil FA 50+	AGT	Führungs-kräfte	JFw	KiFw	Gesamtbewertung
Beckum	64	-3	16,95%	36	21	30	25	
Neubeckum	31	5	20,00%	16	9			
Vellern	35	9	20,59%	18	6			

Tab. 8.1-1: Personalprognose der Löschzüge

- grün: positive Personalentwicklung
- gelb: Personalentwicklung ist noch beeinflussbar
- rot: Personalentwicklung führt zu keiner Verbesserung der Einsatzbereitschaft

Die Personalprognose zeigt, dass die Einsatzbereitschaft der Löschzüge langfristig gewährleistet ist.

8.1.2. Bauliche Anlagen

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme über die Unterbringung der hauptamtlichen Kräfte und der ehrenamtlichen Löschzüge sowie des angepassten Fahrzeugkonzeptes (vgl. hierzu Kapitel 8.2.1) werden im Folgenden die Empfehlungen über notwendige bauliche Maßnahmen dargestellt.

8.1.2.1. Feuer- und Rettungswache Beckum

Die bauliche Situation der Feuer- und Rettungswache Beckum begründet im Hinblick auf den Arbeitsschutz für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen dringenden Handlungsbedarf. Als Interimslösung sind folgende bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen:

- Die einengenden Gebäudeteile sind mit einem schwarz-gelben Warnanstrich zu versehen
- Die Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtung von mindestens 50 lx ausgestattet werden

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation sollte ein Neubau auf einem geeigneten, dem Flächenbedarf entsprechendem Grundstück errichtet werden. Dabei sind folgende Anforderungen an das Feuerwehrgerätehaus umzusetzen:

- Bau von geeigneten Fahrzeughallen (gemäß DIN 14092-1:2012-04) zzgl. Waschhalle und Erweiterungsmöglichkeiten
- Schaffung baulich getrennter Einrichtungen für die PSA
- Optimierung der Ablauforganisation im Hinblick auf die Ausrückzeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen FA
- Sicherstellung einer qualifizierten Lagerung der Ausrüstung
- Schaffung einer zweiten Ausfahrt
- Trennung der Verkehrswege beim Ausrücken
- Qualifizierte Absicherung des Betriebsgeländes
- Berücksichtigung weitere Flächen aufgrund der veränderten Sicherheitslage

8.1.2.2. Feuerwehrgerätehaus Neubeckum mit integrierter Rettungswache

Das FGH Neubeckum wurde im Jahr 2024 fertiggestellt. Beim Bau wurden die bestehenden Normen für Fahrzeughalle und Umkleideräume beachtet, sodass der Arbeitsschutz für die Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist.

8.1.2.3. Feuerwehrgerätehaus Vellern

Die Feuerwehrgerätehaus Vellern steht beispielhaft für die Umsetzung der Arbeitsschutzrichtlinien. Beim Bau im Jahre 2020/21 wurden die notwendigen Standards der Normen an Fahrzeughalle und Umkleideräume umgesetzt, sodass bauliche Maßnahmen gegenwärtig nicht notwendig sind.

8.1.2.4. Zusammenfassende Bewertung

Nachfolgend wird die Situation der Feuerwehrhäuser unter Berücksichtigung der Neubauten in Neubeckum und Vellern in einer kurzen Übersicht dargestellt.

Löschzug	Abgas-absaug-anlage	PSA in Fz-Halle	Torbreite	Torhöhe	Bemerkung	Gesamtbewertung
Beckum	X	X	3,10	3,33	Fw-Fahrzeuge müssen im Freien abgestellt werden	Grundstückfläche zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes zu klein
Neubeckum						
Vellern						

Tab. 8.1-2: Bauliche Situation der Fw-Häuser der Stadt Beckum

- grün: keine Mängel
- gelb: geringe Mängel
- rot: signifikante Mängel

8.2. Technik

8.2.1. Fahrzeugkonzept

Mit Verabschiedung des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes sollen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Fahrzeugpark innerhalb eines Investitionszeitraumes von 10 Jahren auf den notwendigen Stand zu bringen. Gleichzeitig bildet das Fahrzeugkonzept (siehe Anlage) die Grundlage für die Planung der Feuerwehrgerätehäuser, da hiermit die Anzahl der notwendigen Stellplätze festgelegt wird.

8.2.1.1. Einsatzfahrzeuge für den Grundschutz

Zur Sicherstellung des Schutzzieles mit dem Erfordernis von 16 anwesenden FA am Einsatzort sind die Standorte mit zwei Löschfahrzeugen auszustatten. Diese sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- Beide Löschfahrzeuge sollten Wasser führende Fahrzeuge sein und über eine Gruppen- bzw. Staffelkabine verfügen.
- Bei jedem Löschzug sollte aufgrund der Flächennutzung ein Fahrzeug mit Single-Bereifung und Allradantrieb vorgehalten werden. Auf Grundlage der Erfahrungen der Fw Beckum erscheint dabei eine Watfähigkeit von 90 cm notwendig, die sich aus dem Hochwasserschutzkonzept ergeben.
- Bei Flächeneinsätzen wie z. B. Sturm muss jedes Löschfahrzeug selbständig in der Lage sein, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Einsatzstellen ausleuchten,
  - Straßen von Bäumen freischneiden,
  - Keller auspumpen.

Darüber hinaus sollte jeder Löschzug über mindestens einen MTW bzw. ELW 1 verfügen, der folgende Funktionen erfüllen muss:

- Bei selbständigen Einsätzen oder Flächenereignissen wie z. B. Sturm oder Großbränden dient er der Einsatz- bzw. Abschnittsleitung als Führungsmittel.
- Er übernimmt Transportaufgaben des Löschzuges, damit die Löschfahrzeuge jederzeit für den Einsatz zur Verfügung stehen.

8.2.1.2. Einsatzfahrzeuge für besondere Gefahren

Zur effektiven Nutzung der Wechselladerfahrzeuge ist es notwendig das System weiter auszubauen. Insbesondere ist die Beschaffung eines vierten Trägerfahrzeugs notwendig, um jederzeit den Transport der Abrollbehälter für besondere Gefahren sicherzustellen. Gleichzeitig sollten die bisher vorhandenen Feuerwehr-Anhänger

durch Abrollbehälter ersetzt werden. Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Abrollbehältern zur Abarbeitung besonderen Gefahren in der Stadt Beckum.

	Fahrzeugbestand 2022		Fahrzeugbestand 2032	
Wechselladerfahrzeug				
Wechselladerfahrzeug				
AB-TANKW-1 / AB-TANKW-2				
AB-Rüst				
AB- Mulde				
AB-Sonderlöschm				
AB-Aufenthalt / WC				
AB-Logistik				
AB-Gefahrgut (Kreis)				

Abb. 8.2-1: Fahrzeuge und Abrollbehälter

Um das Gefahrenpotential in der Stadt Beckum zu beherrschen, sind weitere Feuerwehrfahrzeuge vorzuhalten.

Gerätewagen-Logistik (GW-L2) (Allrad):

Zur Sicherstellung der Aufgaben im Rahmen des Hochwasserschutzes muss die Feuerwehr in der Lage sein, Personen aus überfluteten Bereichen zu retten bzw. Sandsäcke an gefährdete Stellen zu transportieren. Dies setzt voraus, dass ein Fahrzeug der Feuerwehr eine entsprechende Watfähigkeit hat. Außerdem sollte das Fahrzeug über eine Pritsche mit einer entsprechenden Zuladung verfügen, um mehrere Paletten mit Sandsäcken transportieren zu können.

Gerätewagen-Logistik Hygiene:

Zur Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung ist es notwendig ein Hygienekonzept zu haben. Neben den organisatorischen Maßnahmen in den Feuerwehrgerätehäusern ist es erforderlich auch an der Einsatzstelle eine Schwarz-Weiß-Trennung zu realisieren. Die hierfür vorgehaltene Ausrüstung zur Einsatzstellenhygiene

sollte es ermöglichen an der Einsatzstelle folgende Erstmaßnahmen nach einem Brandeinsatz durchzuführen:

- Grobdekontamination
- Entkleiden
- Ankleiden mit Ersatzkleidung

Dabei dient der Gerätewagen auch als Umkleide. Die notwendige Ausrüstung kann in Rollcontainern verlastet werden, die nach dem Einsatz einen qualifizierten Transport der verunreinigten Persönlichen Schutzausrüstung gewährleistetet.

Sonstige Fw-Anhänger:

Im Hinblick auf die Stellplatzsituation und die Folgekosten ist das Betreiben von Feuerwehranhängern oftmals nicht sinnvoll. Außerdem steht keine ausreichende Anzahl von Zugfahrzeugen zur Verfügung. Es erscheint deshalb sinnvoll und zweckmäßig die Aufgaben langfristig mit den Abrollbehältern durchzuführen.

8.2.1.3. Fahrzeugübersicht der Löschzüge

Nachfolgende Tabelle gibt die geplante zukünftige Ausstattung der Löschzüge an.

Ist-Situation 2022			*Soll-Zustand 2032*		
Typ	Besatzungs-stärke (Norm)	Pers.-bedarf inkl. 100 % Reserve	Typ	Besatzungs-stärke (Norm)	Pers.-bedarf inkl. 100 % Reserve
Beckum					
HLF 20	1/8	18	HLF 20	1/8	18
HLF 20	1/8	18	HLF 20	1/8	18
LF 20 (Reserve)	1/8	18	HLF 20-2 (Techn.-Reserve)	1/8	
LF 10 (LF20)	1/8	18	LF 20 Ausbildung	1/8	
TLF 4000	1/2	6	TLF 3000 ST	1/5	12
DLAK 23/12	1/2	6	DLAK 23/12	1/2	6
WLF 1	1/2	6	WLF 1	1/2	6
WLF 2	1/2	6	WLF 2	1/2	6
RW 1	1/2	6	WLF 3	1/2	6
			WLF 4	1/2	6
SW 2000	1/5	12	GW-L2 (Allrad)	1/2	4
GW-G (Kreis)	1/1	4	GW-G (Kreis)	1/1	4
GW-Mess	1/2	6	ABC-Erk-(Bund)	1/1	4
GW-L2-1	1/2	6	GW-L1 Hygiene	1/1	4
ELW 1-1	1/2	6	ELW 1-1	1/2	6
ELW 1-2	1/7	16	ELW 1-2	1/7	16
Quad	1/1	4	Quad	1/1	2
MZF	1/1	4	KEF II	1/1	4
KEF	1/1	4	KEF	1/1	4
MTW 1	1/7		MTW 1	1/7	
MTW 2 (Kinder-FW)	1/7		MTW 2 (Kinder-FW)	1/7	
KdoW 1	1/1		KdoW 1	1/1	
KdoW 2	1/1		KdoW 2	1/1	
			KdoW 3	1/1	
			KdoW 4 (BSD)	1/1	
Radlader			Radlader		
AB-Tank 1			AB-Tank 1		
AB-Tank 2			AB-Tank 2		
AB-RÜST			AB-RÜST		
AB-Mulde			AB-Mulde		
FW-Anh.			AB-Sonderlösch		
FW-Anh.			AB-Aufenthalt/WC		
FW-Anh. (RTB-1)			FW-Anh. (RTB-1)		
FW-Anh. (RTB-2)			FW-Anh. (RTB-2)		
FW-Anh. (SWW)			AB-Logistik		
			Gabelstapler		
Gesamtstärke	115	164		107	126
Nebeckum					
HLF 20	1/8	18	HLF 20	1/8	18
LF 10	1/8	18	TLF 3000 ST	1/5	12
			SW 2000	1/5	12
ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/5	12	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/5	12
MTW	1/8	18	MTW	1/8	18
			Quad II	0/1	2
FW-Anh. Öl			FW-Anh. (RTB-3)		
Gesamtstärke	44	66		40	74
Vellern					
LF 20 KatS	1/8	18	HLF 20	1/8	18
TLF 3000	1/2	6	TLF 3000 ST	1/5	12
ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/5	12	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/7	16
Gesamtstärke	18	36		23	46

Tab. 8.2-2: Ausstattung der Löschzüge (Auszug aus dem Fahrzeugkonzept)

Die Detailplanung für die Löschzüge zeigt, dass es unter Berücksichtigung der Risiken und der Aufgabenwahrnehmung notwendig ist, das Wechseladerfahrzeugsystem auszubauen. Dabei sollte am Standort Beckum unter Berücksichtigung der Stellplätze zukünftig der Schwerpunkt für die Abrollbehälter sein.

8.2.1.4. Sicherstellung der Löschwasserversorgung

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst hat im Jahr 2017 ein Löschwasserkonzept für die Stadt Beckum erarbeitet. Dieses wurde im Jahr 2023 im Rahmen der Fortschreibung des BSBP überarbeitet. Das Löschwasserkonzept 2023 wurde auf Plausibilität geprüft und ist Bestandteil des BSBP. Durch die im Löschwasserkonzept beschrieben Maßnahmen kann die Löschwasserversorgung innerhalb der Stadt Beckum flächendeckend sichergestellt werden.

8.2.2. Ausrüstung und Gerät

8.2.2.1. Eis- und Wasserrettung

Für die Eis- und Wasserrettung ist allerdings weiter folgende Mindestausrüstung vorzuhalten.

- Rettungsboote
- Eisschlitten
- Automatik Rettungswesten
- Überlebensanzüge
- Trocknungseinrichtungen für den Anzug, die Füßlinge und die Handschuhe

Mit der Überarbeitung des Konzeptes zur Eis- und Wasserrettung für die Feuerwehr der Stadt Beckum sollte insbesondere folgende Ausrüstung beschafft und beübt werden:

- Propellerschutz für den Außenbordmotor des Rettungsbootes
- Bergungshilfe für das Rettungsboot

Zugänglichkeit der rekultivierten Wasserflächen:

Die Zufahrt zur Slipanlage der rekultivierten Wasserfläche ist als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen und mit dem Besitzer eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

8.2.2.2. Schutz des Trinkwassers

Zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen dürfen wasserführende Teile, die nicht zum menschlichen Gebrauch sind, nicht ohne entsprechende Sicherungseinrichtungen verbunden werden. Die Umsetzung dieser Technischen Regel gemäß DVGW Arbeitsblatt W405-B1 vom Juni 2016 erfordert es, dass für alle Löschfahrzeuge Systemtrenner zu beschaffen und zu verlasten. Daneben sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung durchzuführen, um eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Löschwasser auszuschließen.

8.2.2.3. Wasserwerfer

Als Ersatz für den Schaum- Wasserwerfer, der auf einem Fw-Anhänger montiert ist, sollten zukünftig vier tragbare oszillierende Wasserwerfer auf den Löschgruppenfahrzeugen vorgehalten werden. Diese ermöglichen einen umfassenden Angriff mit einem geringen Personalaufwand.

8.3. Personal

Der Brandschutz der Stadt Beckum wird durch die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Kräften der Feuer- und Rettungswache sichergestellt. Die Personalbemessung orientiert sich dabei an dem täglich zu erwartenden Einsatz, dem kritischen Wohnungsbrand. Die Prüfung der Einsätze der Feuerwehr hat gezeigt, dass das Schutzziel in zumindest 90 % aller Fälle nicht erfüllt wird. Dies liegt u. a. an der nicht optimalen personellen Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte der Löschzüge.

8.3.1. Hauptamtliche Kräfte (Feuer- und Rettungswache)

Die Personalausstattung der Feuer- und Rettungswache ist anzupassen, um die Funktionen, die nicht von ehrenamtlichen Kräften sichergestellt werden können, zu kompensieren und gleichzeitig die Sicherheit der hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache Beckum im Ersteinsatz zu gewährleisten. Darüber hinaus muss Personal zur Sicherstellung des Rettungsdienstes der Trägerschaft von Rettungswachen im mit dem Kreis Warendorf vorgehalten werden.

Aufgrund der unmittelbaren Verfügbarkeit kann das hauptamtliche Personal der Feuer- und Rettungswache auch die Stadtteile Neubeckum und Roland im Wesentlichen innerhalb der Hilfsfrist 1 abdecken. Unter Berücksichtigung der langen Anfahrtswege in diese Stadtteile sowie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ist das sofortige Ausrücken der Drehleiter zu gewährleisten.

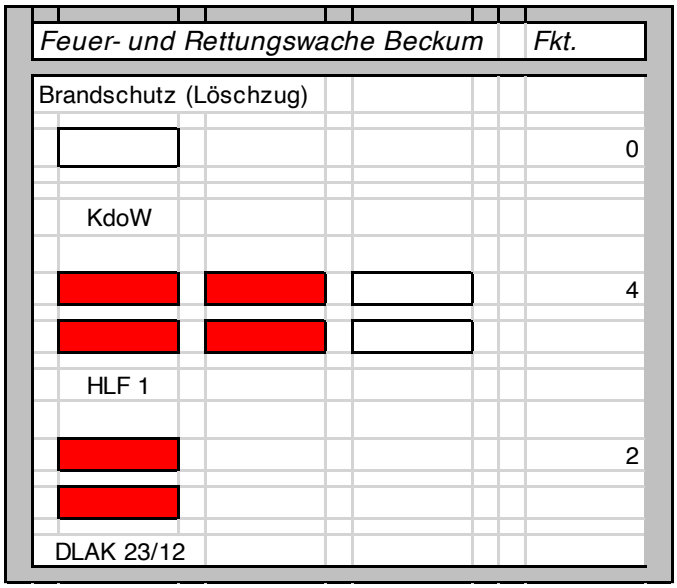

Abb. 8.3-1: Zukünftige Funktionsbesetzung im Brandschutz durch die hauptamtlichen FA

Aufgrund der schlechten Tagesalarmsicherheit des LZ Neubeckum sollte das Tagesdienstpersonal insbesondere in diesem Versorgungsbereich die Staffel auf Gruppenstärke auffüllen.

8.3.2. Einsatzführungsdienst

Die Sicherstellung des Einsatzführungsdienstes in der jetzigen Form ist nicht aufgabengerecht. Insbesondere haben die ehren- und die hauptamtlichen Kräfte

unterschiedliche Ausbildungsstände, sodass bei entsprechenden Schadensereignissen nicht alle Aufgaben qualifiziert abgearbeitet werden können. Außerdem haben einige ehrenamtliche FA eine Doppelfunktion, die zu Konflikten führen kann. Der Einsatzführungsdienst ist deshalb neu zu organisieren und der Personalbedarf zu ermitteln.

8.3.3. Personalfaktor

Die Beamten der drei Dienstgruppen werden im Rahmen einer 48 Stunden-Woche gemäß AZVOFeu bei der Feuerwehr Beckum eingesetzt. Folgende Fahrzeuge sind zu besetzen:

- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug: 4 Funktionen über 24 Stunden an allen Tagen
- Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter): 2 Funktionen über 24 Stunden an allen Tagen

Der Einsatzführungsdienst wird von feuerwehrtechnischen Beamten des Tagesdienstes sichergestellt, die grundsätzlich im Rahmen einer 41 Stunden-Woche gemäß AZVO bei der Feuerwehr Beckum eingesetzt werden. Hierfür wird folgendes Fahrzeug genutzt:

- Kommandowagen: 1 Funktion über 24 Stunden an allen Tagen

Für die Personalbedarfsberechnung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden die Fehlzeiten der Beamten ermittelt. Grundlage der Berechnung sind von der Stadt Beckum zugelieferte Realwerte – diese sind nach Prüfung auf Plausibilität nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Tabelle 8.3-2 stellt für die feuerwehrtechnischen Beamten im Schichtdienst eine Netto-Jahresarbeitszeit von 1.587,4 Stunden auf Basis einer durchschnittlichen 48 Stunden-Woche dar. Hieraus errechnet sich ein Personalausfallfaktor von 5,52. Für die feuerwehrtechnischen Beamten im Tagesdienst liegt die Netto-Jahresarbeitszeit bei 1.279,8 Stunden auf Basis einer durchschnittlichen 41 Stunden-Woche.

Ausfallzeiten der fw-technischen Beamten

Feststehende Parameter / AV-Grundlage der HA	AZVOFeu	AZVOFeu	AZVO	AZVO
Anzahl der Wochen p.a.	52,14	52,14	52,14	52,14
Anzahl der Std. / Woche	48,0	48,0	41,0	41,0
Anzahl der Brutto-Std. p.a.	2.502,9	2.502,9	2.137,9	2.137,9
Ausfallart	**in Tagen**	**in Wochen**	**in Tagen**	**in Wochen**
Erholungsurlaub (§ 18 FrUrlV)	30,00	6,00	30,00	6,00
Elternzeit (§ 15, 16 BEEG), Mutterschutz	4,88	0,98	5,72	1,14
Reduktion für Feiertage (§ 2 Abs. 2 AZVOFeu / § 2 Abs. 2 AZVO / § 15 Abs. 1 AZVO)	11,00	2,20	11,00	2,20
Fortbildung (u.a. § 5 Abs. 4 RettG)	17,24	3,45	20,19	4,04
Krankheit	30,48	6,10	35,68	7,14
Sonstige (Arbeitsbefreiung, Einweisungen)	1,76	0,35	2,06	0,41
Summe der Ausfallzeiten	95,36	19,07	104,64	20,93

Berechnung Netto-Arbeitszeit (Sollkonzeption)

Mitarbeiterstatus	AZVOFeu	AZVOFeu	AZVO	AZVO
Dienstedauer in Std. (Schnitt bei 5-Tage-Wo)	9,6		8,2	
Anzahl Dienste pro Woche (Schnitt bei 5-T-Wo)	5,0		5,0	
Anzahl Dienste p.a.	260,7		260,7	
Ausfallrate der Mitarbeiter	36,6%	36,6%	40,1%	40,1%
Anzahl der "Ausfallstunden" p.a.	915,4		858,0	
Anzahl der Netto-Std. p.a.	1.587,4	1.587,4	1.279,8	1.279,8
Personalbedarf je Fkt-Stelle (Anwesenheit mit anteiliger Az.)	5,52	5,52	6,84	6,84

Tab. 8.3-2: Nettoarbeitszeit und Personalausfallfaktor der feuerwehrtechnischen Beamten

8.3.4. Ehrenamtliche Kräfte

Die Schutzzielerfüllung sollte im Wesentlichen durch ehrenamtliche Kräfte erfolgen, um eine ausreichende Sicherheit ohne die unverhältnismäßige Erhöhung des Personalbudgets zu gewährleisten. Daher ist notwendig, die personelle Mindeststärke der Löschzüge zu definieren, förderliche Maßnahmen einzuführen und diese zu realisieren.

8.3.5. Personelle Mindeststärke der Löschzüge

Bei der Personalbemessung für die Feuerwehr Beckum wurde auf Grundlage der einsatztaktischen Aufgaben gemäß Fahrzeugkonzept eine Reserve von zusätzlich 100 % auf die Besetzungsstärke zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingeplant. Die maximal notwendige Personalstärke (200 % Reserve) legt die Bemessung der Räumlichkeiten beim Neubau von Feuerwehrgerätehäusern fest. Unberücksichtigt ist dabei der Raumbedarf der hauptamtlichen Kräfte.

Löschzug	Typ	Besatzungs-stärke (Norm)	Pers.-bedarf inkl. 100 % Reserve	Pers.-bedarf inkl. 200 % Reserve
Beckum	HLF 20	1/8	)1	
	HLF 20	1/8	18	27
	HLF 20-2 (Techn.-Reserve)	1/8		
	LF 20 Ausbildung	1/8		
	TLF 3000-ST	1/5	12	18
	DLAK 23/12	1/1	4	6
	WLF 1	1/2	6	9
	WLF 2	1/2	6	9
	WLF 3	1/3	8	12
	WLF 4	1/2	6	9
	SW 2000	1/1	4	6
	GW-G (Kreis)	1/1	4	6
	ABC-Erk-(Bund)	1/1	4	6
	GW-L1 Hygiene	1/1	4	6
	ELW 1-1	1/2	6	9
	Quad	1/1	4	6
	MZF	1/1	4	6
	KEF	1/1	4	6
	MTW 1	1/7		
	MTW 2 (Kinder-FW)	1/7		
	KdoW 1	1/7		
	KdoW 2	1/1		
	KdoW 3	1/1		
	KdoW 4 (BSD)	1/1		
	Radlader			
	AB-Tank 1			
	AB-Tank 2			
	AB-RÜST			
	AB-Mulde			
	AB-Sonderlösch			
	AB-Aufenthalt/WC			
	FW-Anh. Tank			
	FW-Anh. (RTB-1)			
	AB-Logistik			
	FW-Anh. (BSU/BSE)			
	Gabelstapler			
	Fw-Anh.-Notstromaggregat			
	Fw-Anh.-Kühlung			
	Summe	104	94	141
Neubeckum	HLF 20	1/7	16	24
	TLF 3000-ST	1/5	12	18
	GW-L1 (Allrad)	1/2	6	9
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/5	12	18
	MTW	1/8		
	FW-Anh. (RTB-2)			
	Summe	32	46	69
Vellern	HLF 20	1/8	18	27
	TLF 3000-ST	1/5	12	18
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/7	16	24
	Summe	23	46	69
Gesamtstärke		159	186	279

Tab. 8.3-3: Personalbemessung aufgrund der Aufgaben)1

)1 Besetzung durch hauptamtliche FA

8.3.6. Personalplanung

Die Realisierung der notwendigen Personalstärke erfordert eine konsequente Personalentwicklung, da auch im Einzugsbereich der Stadt Beckum die demographische Entwicklung spürbar ist, einhergehend mit einer geringeren Verfügbarkeit von leistungsfähigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

8.3.7. Personalentwicklung

Neben der Mindeststärke der Löschgruppen ist auf Grundlage des Fahrzeugkonzeptes der Mindestbedarf an Führungskräften zu ermitteln.

Löschzug	Typ	Besatzungs-stärke (Norm)	Leiter einer FW	Verbandsführer zzgl. 150 % Reserve	Zugführer zzgl. 150 % Reserve	Gruppenführer zzgl. 150 % Reserve
Beckum	HLF 20	1/8				
	HLF 20	1/8				2,5
	HLF 20-2 (Techn.-Reserve)	1/8				
	LF 20 Ausbildung	1/8				
	TLF 3000-ST	1/5				2,5
	DLAK 23/12	1/1				2,5
	WLF 1	1/2				2,5
	WLF 2	1/2				2,5
	WLF 3	1/3				2,5
	WLF 4	1/2				2,5
	SW 2000	1/1				2,5
	GW-G (Kreis)	1/1				2,5
	ABC-Erk-(Bund)	1/1				2,5
	GW-L1 Hygiene	1/1				2,5
	ELW 1-1	1/2		2,5	2,5	2,5
	Quad	1/1				2,5
	MZF	1/1				2,5
	KEF	1/1				2,5
	MTW 1	1/7				
	MTW 2 (Kinder-FW)	1/7				
	KdoW 1	1/7	2			
	KdoW 2	1/1				
	KdoW 3	1/1				
	KdoW 4 (BSD)	1/1				
	Radlader					
	AB-Tank 1					
	AB-Tank 2					
	AB-RÜST					
	AB-Mulde					
	AB-Sonderlösch					
	AB-Aufenthalt/WC					
	FW-Anh. Tank					
	FW-Anh. (RTB-1)					
	AB-Logistik					
	FW-Anh. (BSU/BSE)					
	Gabelstapler					
	Fw-Anh.-Notstromaggregat					
	Fw-Anh.-Kühlung					
	Summe	104	2	2,5	2,5	37,5
Neubeckum	HLF 20	1/7				2,5
	TLF 3000-ST	1/5				2,5
	GW-L1 (Allrad)	1/2				2,5
	ELW 1 Abschn.-Fü-FA	1/5		2,5	2,5	2,5
	MTW	1/8				
	FW-Anh. (RTB-2)					
	Summe	32	0	2,5	2,5	10
Vellern	HLF 20	1/8				2,5
	TLF 3000-ST	1/5				2,5
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	1/7		2,5	2,5	2,5
	Summe	23	0	2,5	2,5	7,5
Gesamtstärke		159	2	7,5	7,5	55

Tab. 8.3-4: Fw Beckum: Anzahl der notwendigen Führungskräfte der Löschzüge

Aus der Übersicht lässt sich der Bedarf an Lehrgangsplätzen am IdF in Münster ableiten. Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Führungskräften.

Führungskräfte	Gruppen-führer	Zugführer	Verbands-führer	Leiter einer Fw
Soll	55	8	8	2
Ist	22	5	8	1
Bedarf	33	3	-1	1

Tab. 8.3-5: Fw Beckum: Bedarf an Führungslehrgängen

8.4. Organisation

8.4.1. Hochwasserschutz

Die Feuerwehr sollte intensiv in den Hochwasserschutz der Stadt Beckum eingebunden werden, insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Feuerwehr im Bedarfsfall feste oder mobile Schutzvorrichtung einsetzen kann.

8.4.2. Ablauf – und Aufbauorganisation

Zur Ermittlung des Personalfaktors und zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation an der Feuer- und Rettungswache sollte diese analysiert und im Sinne eines optimierten Personaleinsatzes neu strukturiert werden.

8.4.3. Gefährdungsbeurteilungen

Für die Bereiche, die nicht durch Feuerwehrdienstvorschriften geregelt sind, ist die Stadt Beckum in der Pflicht, entsprechende Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsmediziner und der Leitung der Feuerwehr anzufertigen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Werkstätten und der Lager.

8.4.4. Einsatzstellenhygiene

Im Sinne des Arbeitsschutzes ist für den Brandschutz ein Hygieneplan zu erstellen und umzusetzen.

9. Berichtswesen

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahmen notwendig. Dies setzt voraus, dass eine umfassende Dokumentation des Leistungsstandes einer Feuerwehr vorhanden ist, die eine Analyse der nachprüfbaren Qualitätsdaten ermöglicht.

Zukünftig ist beabsichtigt, ein Controlling aufzubauen, das es aufgrund einer automatischen Erfassung der Leistungserbringung ermöglicht, die festgelegte Schutzzieldefinition zu überprüfen. Auf der Grundlage der Datensätze des Einsatzleitrechners sollen dann Kennzahlen des Produktes Brandbekämpfung zur Darstellung der Quantität, der Qualität sowie der Zielerreichung ermittelt werden.

Hierzu ist es erforderlich, auch für die Produkte Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung das Berichtswesen dahingehend zu optimieren, dass eine Bereitstellung der erforderlichen Daten automatisiert und mit einem geringen Personalaufwand möglich ist.

10. Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Gefahrenabwehrbedarfsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Dafür ist ein festgelegter Zeitrahmen zu definieren. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen. In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer antizyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen.

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan der Feuerwehr der Stadt Beckum sollte deshalb in Zeitabständen von 5 Jahren fortgeschrieben werden. Demnach erfolgt die nächste planmäßige Fortschreibung im Jahr 2029.

Werden innerhalb dieser Zeit wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche Fortschreibung erfolgen. Wesentliche Änderungen sind beispielsweise die grundlegende Nichteinhaltung des Erreichungsgrades des vereinbarten Schutzziels.

11. Zusammenfassung

Der Stadt Beckum ist verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Festlegung der Personal- und Sachausstattung sowie der angemessenen Löschwasserversorgung ist auf der Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse ein Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Im vorliegenden BSBP 2024 wurden deshalb die Risiken hinsichtlich des Brandschutzes und der Hilfeleistung dargestellt. Aus den qualifizierten Risiken und dem vorgegebenen Schutzziel, welches sich auf die allgemein anerkennten Empfehlungen des AGBF-Schutzzieles stützt, wird die dafür notwendige Vorhaltung des Gefahrenabwehrsystems abgeleitet. Dabei wurden die Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW berücksichtigt. Der BSBP 2024 bildet somit die Basis, mit der die Sicherstellung des Brandschutzes des Stadt Beckum nachprüfbar beurteilt werden kann.

Für die Verwaltung der Stadt Beckum ist dabei im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzziels wichtig, dass Entscheidungen auf der Basis eines Gesamtkonzeptes beruhen, welches insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Untersuchung der Standortstruktur der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Risikostruktur und der Hilfsfristeinhaltung
- Überprüfung des Investitionsbedarfs der Feuerwehrgerätehäuser
- Fahrzeugseitige Ausstattung der Feuerwehr
- Personalbemessung der Einsatzfunktionen im Brandschutz der Feuer- und Rettungswache
- Personalbemessung der Löschzüge
- Analyse der Standortwahl der Feuer- und Rettungswache und der Feuerwehrgerätehäuser unter Berücksichtigung der Risikostruktur und Hilfsfristeinhaltung.

Die Analyse der Hilfsfristen zeigte, dass die Löschzüge auf der Basis der neuen Struktur einsatztaktisch richtig stationiert sind.

Bei der Betrachtung der Feuerwehrgerätehäuser zeigte sich, dass der Standort Beckum nicht mehr für die Unterbringung der heutigen Fahrzeuggeneration mit den damit verbundenen Fahrzeughöhen geeignet ist. Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge herum werden für das Feuerwehrgerätehaus nicht erfüllt. Auf Grundlage von § 4 UVV „Feuerwehren“ (DGUV-Vorschrift 49) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser“ ist es deshalb notwendig, mittelfristig an dem neuen Standort eine neue Feuer- und Rettungswache zu bauen.

Zur Analyse der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Beckum wurden vom Januar 2019 bis zum Dezember 2022 insgesamt 2.129 Einsätze betrachtet. Die Analyse der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Beckum zeigte, dass das Schutzziel 1 in ca. 76 % der schutzzielrelevanten Einsätze erfüllt wird. Die tageszeitliche Verteilung der Einsätze zeigt Abb. 11-1.

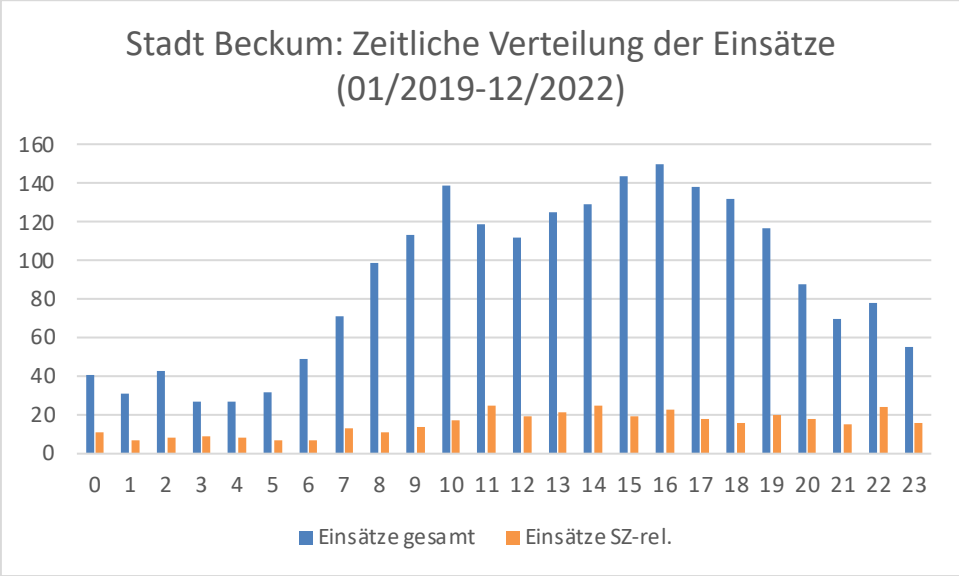

Abb. 11.1: Zeitliche Verteilung der Einsätze im Zeitraum von 01/2019 bis 12/2022

Nachfolgende Karte zeigt, dass das Schutzziel im Wesentlichen bei Einsäten in der Nähe des Standortes der Feuer- und Rettungswache eingehalten wird.

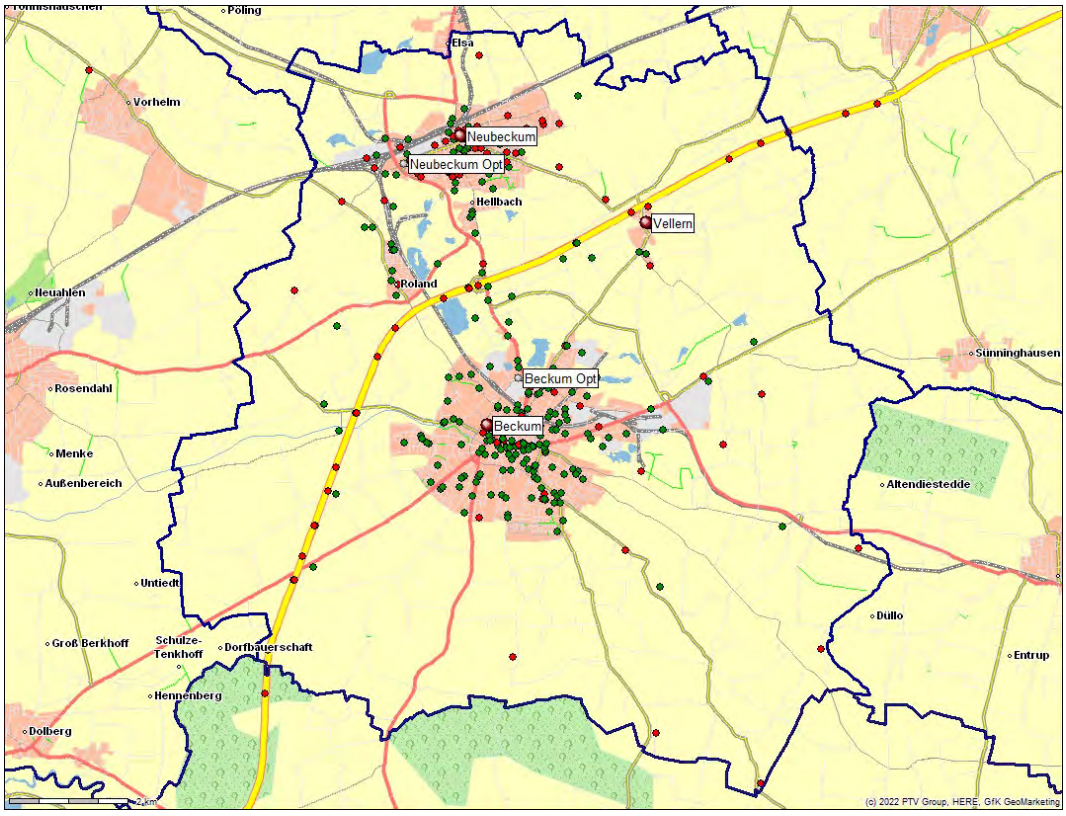

Abb. 11.2: Schutzzielerfüllung in der der Stadt Beckum

Das Fahrzeugkonzept wurde unter Berücksichtigung und der aktuell vorhandenen Personalstärke sowie der zukünftigen Aufgaben der Löschzüge aufgrund des Gefahrenpotentials fortgeschrieben. Im Hinblick auf den Investitionsbedarf ist dabei

jedoch zu berücksichtigen, dass Löschgruppenfahrzeuge bzw. Tanklöschfahrzeuge in der Regel zwanzig Jahre wirtschaftlich eingesetzt werden können. Bei einem den technischen Anforderungen der Feuerwehr angemessenen Fahrzeugpark würde somit das Durchschnittsalter der Fahrzeuge bei zehn Jahren liegen. Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Beckum haben jedoch derzeit ein Durchschnittsalter von 13,5 Jahren. Hieraus ist ein erheblicher Investitionsstau zu erkennen. In Tabelle 11-3 ist der heutige sowie der geplante zukünftige Fahrzeugbestand dargestellt.

Fahrzeugart	2022	2032
Einsatzfahrzeuge zur Brandbekämpfung (TLF / LF)	9	9
Sonstige Fahrzeuge	12	15
ELW / MTF / KdoW	11	10
Abrollbehälter	4	7
Feuerwehr-Anhänger	7	4
Summe	43	45

Tab. 11-3: Fw Beckum: Fahrzeugbestand 2022 und -bedarf 2032

12. Fahrzeugkonzept

12.1. Einleitung

Die Fortschreibung des Fahrzeugkonzeptes erfolgt auf der Basis des bisherigen Fahrzeugkonzeptes. Ziel dieses Konzeptes ist die Optimierung der Fahrzeugausstattung der Feuerwehr Beckum. Grundlage ist, dass Fahrzeuge vorgehalten werden müssen, die es den Einsatzkräften ermöglichen, alle anfallenden Aufgaben bestmöglich zum Wohle der Bürger Stadt Beckum zu erledigen. Bei der Umsetzung sind die knapper werdenden personellen wie finanziellen Ressourcen von besonderer Bedeutung. Dabei sind die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus der baulichen Struktur, der Verkehrsinfrastruktur sowie der ansässigen Betriebe ergeben. Außerdem sind veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die sich aus den Erkenntnissen über die krebserzeugende Wirkung von Brandgasen ergeben. Somit ist es notwendig, dass die Sicherstellung einer Einsatzstellenhygiene nach Brandeinsätzen gewährleistet wird.

12.2. Fahrzeugstandorte und Fahrzeugverfügbarkeit

Die Einheiten der Feuerwehr der Stadt Beckum mit den entsprechenden Fahrzeugen sind an zukünftig an sieben Standorten untergebracht. Bei der Standortfestlegung für die einzelnen Fahrzeuge sind auch einsatztaktische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus der folgenden Gegenüberstellung von Ist- und Soll-Zustand ergeben sich für die Zukunft Änderungen bezüglich der Standortwahl einiger Fahrzeuge. Die Gründe hierfür werden entsprechend erläutert.

12.2.1. Fahrzeugstandort Feuer- und Rettungswache Beckum

An diesem Standort befinden sich:

- Die Unterkunft der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Beckum
- Die Fahrzeuge der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen
- Sonderfahrzeuge, die je nach Alarmierungsstichwort gemäß Alarm- und Ausrückordnung zum Einsatz kommen
- Der Standort der Werkstätten sowie der Verwaltung der Feuerwehr

Aus dieser Tatsache ergeben sich weitere Notwendigkeiten, welche die Stationierung bestimmter Fahrzeuge an diesem Standort erklären.

Wechselladerkonzept:

Sonderfahrzeuge werden für Einsatzlagen benötigt, die sich aufgrund der besonderen Risiken einer Stadt ergeben und die in der Regel nicht im ersten Abmarsch zur Verfügung stehen müssen. Aufgrund der geringen Fahrleistung bietet es sich deshalb an, die Ausrüstung auf Abrollbehältern zur verlasten, die von Wechselladerfahrzeugen (WLF) im Bedarfsfall zum Einsatzort gefahren werden. Das Absetzen des Abrollbehälters ermöglicht darüber hinaus den ebenerdigen Zugang zu den Gerätschaften bzw. zu den Räumlichkeiten. Die Verwendung des Wechselladerfahrzeugsystems für Sonderfahrzeuge stellt somit aufgrund des großen Aufgabenspektrums, welches durch ein bzw. zwei Fahrzeuge bedient werden kann, eine wirtschaftliche Lösung dar. Darüber hinaus haben die Abrollbehälter eine hohe

Verfügbarkeit, weil Fahrzeugausfälle jederzeit kompensiert werden können. Dieses System welches im Beckum eingeführt wurde, stützt sich allerdings zurzeit auf nur drei Trägerfahrzeug. Zur Nutzung der Vorteile ist allerdings die Vorhaltung weiterer WLF notwendig. Unter Berücksichtigung der Umstellung der übrigen Sonderfahrzeuge auf Abrollbehälter sind somit 4 Wechselladerfahrzeuge notwendig.

12.2.2. Fahrzeugstandort Löschzug Neubeckum

Der neue Standort des Löschzugs Neubeckum kann aufgrund der Infrastruktur zukünftig auch den Stadtteil Roland innerhalb der Hilfsfrist 1 erreichen. Darüber hinaus ändern sich durch die Renaturierung die Gefährdung, Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des neuen Standortes bietet es sich deshalb an, zusätzlich folgende Fahrzeuge hier zu stationieren.

- Fw-Anh. (RTB 2)
- GW-L1 (Allrad)

12.2.3. Fahrzeugstandort Löschzug Vellern

Der Standort liegt am Rande des Stadtgebietes und weist ein Einsatzgebiet mit mittlerer Bevölkerungsdichte auf. Der Löschzug stellt den Brandschutz im Stadtteil Vellern sicher. Aufgrund der räumlichen Einschränkungen ist hier zurzeit die Stationierung weiterer Sonderfahrzeuge nicht möglich.

12.3. Strukturelle Änderungen im Rahmen der Fortschreibung des Fahrzeugkonzeptes

Zur Umsetzung einer qualifizierten Einsatzstellenhygiene und somit zum Schutz der Feuerwehranghörigen vor krebserzeugende Brandgasen ist zukünftig folgendes Fahrzeuge vor zu halten:

Gerätewagen-Logistik Hygiene:

Zur Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung ist es notwendig ein Hygienekonzept zu haben. Neben den organisatorischen Maßnahmen in den Feuerwehrhäusern ist es erforderlich auch an der Einsatzstelle eine Schwarz-Weiß-Trennung zu realisieren. Die hierfür vorgehaltene Ausrüstung zur Einsatzstellenhygiene sollte es ermöglichen an der Einsatzstelle folgende Erstmaßnahmen nach einem Brandeinsatz durchzuführen:

- Grobdekontamination
- Entkleiden
- Ankleiden mit Ersatzkleidung

Dabei dient der Gerätewagen auch als Umkleide. Die notwendige Ausrüstung kann in Rollcontainern verlastet werden, die nach dem Einsatz einen qualifizierten Transport der verunreinigten Persönlichen Schutzausrüstung gewährleistetet.

12.4. Fahrzeugbestand und Neubeschaffungen

12.4.1. Fahrzeuglaufzeiten

Fahrzeugtyp	Laufzeit (a)
ELW / MTW	10
KdoW	12
Pkw	12
Rettungsboot (Hapalon-Schlauch)	12
ELW 2 (2. Abmarsch)	15
GW (2. Abmarsch)	15
GFK-Boot	15
DLK, DLAK	20
LF, MLF, TLF, TSF	20
Sonderfahrzeuge	20
RW	20
WLF	20
AB	20
Fw-Anhänger	20

Tab. 12.4-1: Regellaufzeiten der Einsatzmittel

Nach 20 Jahren endet die Nutzungsdauer für alle Fahrzeuge! Die angegebenen Laufzeiten sind Richtwerte. Im Einzelfall kann eine Laufzeitverlängerung oder -verkürzung erfolgen. Gründe hierfür können der technische Zustand oder organisatorische Gründe sein.

12.4.2. Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes

Aus den im Folgenden angegebenen Fahrzeugübersichten lässt sich entnehmen, wie die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes bis zum Jahr 2030 erfolgen kann. Hierbei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Eine Ersatzbeschaffung erfolgt, wenn aus technischen Gründen die festgelegte Laufzeit nicht eingehalten werden kann
- Eine Ersatzbeschaffung erfolgt nach Ende der festgelegten Laufzeiten gemäß Tabelle 12.4-1
- Eine Verteilung der Beschaffungsmaßnahmen erfolgt auf die Jahre bis 2032, um den durchschnittlichen Mittelbedarf pro Jahr zu verringern und um die Anzahl der pro Jahr zu beschaffenden Fahrzeuge zu begrenzen
- Die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge erfolgt auf der Grundlage der Risiken

Fahrzeugbestand und Neubeschaffungen Brandschutz und technische Hilfeleistung:

Grundlage für die im Weiteren angegebenen Preise sind Informationsangebote von verschiedenen Fahrzeuganbietern, durch Internetrecherche ermittelte Gebrauchtfahrzeug- und Neufahrzeugpreise sowie Hochrechnungen auf der Grundlage der Preise von in der Vergangenheit beschafften Fahrzeugen. Berücksichtigt wurde eine Preissteigungsrate von 2 % p.a.

Hinweis: In den folgenden Tabellen gilt:

	Rot = Laufzeit gemäß Tabelle 10.4-1 abgelaufen
	Rot/Rot = Fahrzeug ist älter als 25 Jahre!

Stand: 21.03.2024				Abgang 2022				Abgang 2023
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	2010		HLF 20	BE-BM 112	2010	
	LF 20	BE-BM 111	2014		LF 20	BE-BM 111	2014	
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1995		HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1995	
	LF 10 (LF20)	BE-BM 110	1997		LF 10 (LF20)	BE-BM 110	1997	
	TLF 4000	BE-BM 108	2006		TLF 4000	BE-BM 108	2006	
	DALK 23/12	BE-BM 123	2014		DALK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020		SW2000	BE-BM 115	2020	
	RW 1	BE-BM 113	2000		RW 1	BE-BM 113	2000	
	WLF 1	BE-BM 173	2023		WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022		WLF 2	BE-BM 174	2022	
					WLF 3	BE-BM 175	2023	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019		GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	GW-Mess	BE-BM 116	1986		GW-Mess	BE-BM 116	1986	
	GW-L2-1	BE-BM 114	2006		GW-L2-1	BE-BM 114	2006	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018		ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-BM 104	2001		ELW 1-2	BE-BM 104	2001	
	Quad	BE-BM 121	2009		Quad	BE-BM 121	2009	
	MZF	BE-BM 185	2008		MZF	BE-BM 185	2008	
	KEF	BE-BM 184	2013		KEF	BE-BM 184	2013	
	MTW 1	BE-BM 117	2022		MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020		MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	
	KdoW 1	BE-BM 101	2010		KdoW 1	BE-BM 101	2010	
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017		KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017	
	Radlader		1992		Radlader		1992	
	AB-TANKW-1		2021		AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022		AB-TANKW-2		2022	
					AB-RÜST		2023	
	AB-MULDE		2022		AB-Mulde		2022	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012		FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994		FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994	
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	1988		FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	1988	
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	2008		HLF 20	BE-BM 134	2008	
	LF 10	BE-BM 133	1996		LF 10	BE-BM 133	1996	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013	
	MTW	BE-BM 132	2006		MTW	BE-BM 132	2006	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135	1994		FW-Anh. Öl	BE-BM 135	1994	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018		LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000	BE-BM 143	1995		TLF 3000	BE-BM 143	1995	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016	
	FW-Anh.-Strom	BE-BM 145	1989		FW-Anh.-Strom	BE-BM 145	1989	
	Gesamtkosten 2022			0,00 €	Gesamtkosten 2023			0,00 €

Stand: 21.03.2024				Abgang 2024				Abgang 2025
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20	BE-BM 112	2010		HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010	
	HLF 20	BE-BM 111	2014		HLF 20	BE-BM 111	2014	
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 142	1995		HLF 20	BE-	2025	850.000,00 €
	LF 10	BE-BM 110	1997		LF 10	BE-BM 110	1997	650.000,00 €
	TLF 4000	BE-BM 108	2006		TLF4000	BE-BM-108	2006	
	DLAK 23/12	BE-BM 123	2014		DLAK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020		SW2000	BE-BM 115	2020	
	RW 1	BE-BM 113	2000					
	WLF 1	BE-BM 173	2023		WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022		WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023		WLF 3	BE-BM 175	2023	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019		GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	GW-Mess	BE-BM 116	1986		ABC-ErKW (Bund)	BE	2025	
	GW-L2-1	BE-BM 114	2006		GW-L2-1 (Hygiene)	BE-BM 114	2006	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018		ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-BM 104	2001	200.000,00 €	ELW 1-2	BE-	2025	
	Quad	BE-BM 121	2009		Quad	BE-BM 121	2009	30.000,00 €
	KEF	BE-BM 185	2008		KEF	BE-BM 185	2008	
	KEF	BE-BM 184	2013		KEF	BE-BM 184	2013	
	MTW 1	BE-BM 117	2022		MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020		MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	
	KdoW 1	BE-BM 101	2010	90.000,00 €	KdoW 1	BE-	2024	
	KdoW 2	BE-	2024	117.000,00 €	KdoW 2	BE-	2024	
					KdoW 3	BE-	2025	75.000,00 €
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017		KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017	
	Radlader		1992		Radlader		1992	
	AB-TANKW-1		2021		AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022		AB-TANKW-2		2022	
	AB-RÜST		2023		AB-RÜST		2023	
					AB-Logistik		2025	
	AB-Mulde		2022		AB-Mulde		2022	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012	5.000,00 €	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012	
	FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024		FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024	
	FW-Anh. (SWW)	BE-BM 111	1988					
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994					
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	2008		HLF 20	BE-BM 134	2008	
	LF 10	BE-BM 133	1996		TLF 3000-ST	BE	2025	650.000,00 €
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013	
	MTW	BE-BM 132	2006	96.000,00 €	MTW	BE-	2024	
	FW-Anh. Öl	BE-BM 135	1994		FW-Anh. (RTB-2)	BE-BM 124	1994	5.000,00 €
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018		LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000	BE-BM 143	1995		TLF 3000-ST	BE	2025	650.000,00 €
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016	
	FW-Anh.-Strom	BE-BM 145	1989					
	Gesamtkosten 2024			508.000,00 €	Gesamtkosten 2025			2.910.000,00 €

Tab. 12.4-2: Investitionsplanung für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum (Teil 1/3)

Stand: 21.03.2024				Abgang 2026				Abgang 2027
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010		HLF 20	BE-	2025	
	HLF 20	BE-BM 111	2014		HLF 20	BE-BM 111	2014	
	HLF 20	BE-	2025		HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010	
	LF 10 (Ausbildung)	BE-BM 110	1997		HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 134	2008	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	DLAK 23/12	BE-BM 123	2014		DLAK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020		SW2000	BE-BM 115	2020	
	WLF 1	BE-BM 173	2023		WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022		WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023		WLF 3	BE-BM 175	2023	
	WLF 4	BE-	2026	350.000,00 €	WLF 4	BE-	2026	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019		GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	ABC-ErKW (Bund)	BE	2025		ABC-Erk-(Bund)	BE	2025	
	GW-L2-1 (Hygiene)	BE-BM 114	2006		GW-L2-1 (Hygiene)	BE-BM 114	2006	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018		ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-	2025		ELW 1-2	BE-	2025	
	Quad	BE-	2025		Quad	BE-	2025	
	KEF	BE-BM 185	2008		KEF	BE-	2027	200.000,00 €
	KEF	BE-BM 184	2013		KEF	BE-BM 184	2013	
	MTW 1	BE-BM 117	2022		MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020		MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	
	Radlader		1992		Radlader		1992	
	KdoW 1	BE-	2024		KdoW 1	BE-	2024	
	KdoW 2	BE-	2024		KdoW 2	BE-	2024	
	KdoW 3	BE-	2025		KdoW 3	BE-	2025	
	KdoW (LdF)	BE-BM 100	2017	75.000,00 €	KdoW (LdF)	BE-	2026	
	AB-TANKW-1		2021		AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022		AB-TANKW-2		2022	
	AB-RÜST		2023		AB-RÜST		2023	
	AB-Logistik		2025		AB-Logistik		2025	
	AB-Mulde		2022		AB-Mulde		2022	
	AB-Sonderlöschm		2026	330.000,00 €	AB-Sonderlöschm		2026	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012		FW-Anh. (RTB-1)	BE-BM 125	2012	
	FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024		FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024	
Neubeckum	HLF 20	BE-BM 134	2008		HLF 20	BE	2027	700.000,00 €
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 131	2013		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	120.000,00 €
	MTW	BE-	2024		MTW	BE-	2024	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-	2025		FW-Anh. (RTB-2)	BE-	2025	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018		LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000-ST	BE-	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-BM 141	2016		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	120.000,00 €
	Gesamtkosten 2026			755.000,00 €	Gesamtkosten 2027			1.140.000,00 €

Stand: 21.03.2024				Abgang 2028				Abgang 2029
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20	BE-	2025		HLF 20	BE-	2025	
	HLF 20	BE-BM 111	2014		HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 111	2014	
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010		HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010	
	HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 134	2008	700.000,00 €	HLF 20	BE-	2028	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE-	2025	
	DLAK 23/12	BE-BM 123	2014		DLAK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020		SW2000	BE-BM 115	2020	
	WLF 1	BE-BM 173	2023		WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022		WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023		WLF 3	BE-BM 175	2023	
	WLF 4	BE	2026	300.000,00 €	WLF 4	BE	2026	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019		GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	ABC-Erk-(Bund)	BE	2027		ABC-Erk-(Bund)	BE-	2027	
	GW-L2-1 (Hygiene)	BE-BM 114	2006		GW-Hygiene	BE-	2029	350.000,00 €
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018		ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-	2025		ELW 1-2	BE-	2025	
	Quad	BE-	2025		Quad	BE-	2025	
	KEF	BE-	2027		KEF	BE-	2027	
	KEF	BE-BM 184	2013	200.000,00 €	KEF	BE-	2028	
	MTW 1	BE-BM 117	2022		MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020		MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	
	KdoW 1	BE-	2024		KdoW 1	BE-	2024	
	KdoW 2	BE-	2024		KdoW 2	BE-	2024	
	KdoW 3	BE-	2025		KdoW 3	BE-	2025	
	KdoW (LdF)	BE-	2026		KdoW (LdF)	BE-	2026	
	Radlader		1992		Radlader		1992	70.000,00 €
	AB-TANKW-1		2021		AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022		AB-TANKW-2		2022	
	AB-RÜST		2023		AB-RÜST		2023	
	AB-Logistik		2025		AB-Logistik		2025	
	AB-Mulde		2022		AB-Mulde		2022	
	AB-Sonderlöschm		2026		AB-Sonderlöschm		2026	
	AB-Aufenthalt/WC		2028	250.000,00 €	AB-Aufenthalt/WC		2028	
	FW-Anh-Tank	BE-	2028	20.000,00 €	FW-Anh-Tank	BE	2028	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-	2028	30.000,00 €	FW-Anh. (RTB-1)	BE-	2028	
	FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024		FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024	
Neubeckum	HLF 20	BE-	2027		HLF 20	BE	2027	
	TLF 3000-ST	BE-	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	GW-L1 (Allrad)	BE-	2028		GW-L1 (Allrad)	BE	2028	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	MTW	BE-	2024		MTW	BE-	2024	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE-	2025		FW-Anh. (RTB-2)	BE-	2025	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018		LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	Gesamtkosten 2028			1.500.000,00 €	Gesamtkosten 2029			420.000,00 €

Tab. 12.4-2: Investitionsplanung für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum (Teil 2/3)

Stand: 21.03.2024				Abgang 2030				Abgang 2031
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20	BE-	2025		HLF 20	BE-	2025	
	HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 111	2014		HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 111	2014	
	HLF 20 (Reserve)	BE-BM 112	2010	700.000,00 €	HLF 20 (Reserve)	BE-	2030	
	HLF 20	BE-	2028		HLF 20	BE-	2028	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	DLAK 23/12	BE-BM 123	2014		DLAK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020		SW2000	BE-BM 115	2020	
	WLF 1	BE-BM 173	2023		WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022		WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023		WLF 3	BE-BM 175	2023	
	WLF 4	BE	2026		WLF 4	BE	2026	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019		GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	ABC-Erk-(Bund)	BE	2027		ABC-Erk-(Bund)	BE	2027	
	GW-Hygiene	BE	2029		GW-Hygiene	BE	2029	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018		ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-	2025		ELW 1-2	BE-	2025	
	Quad	BE-	2025		Quad	BE-	2025	
	KEF	BE-	2027		KEF	BE-	2027	
	KEF	BE-	2028		KEF	BE-	2028	
	MTW 1	BE-BM 117	2022		MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020		MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	70.000,00 €
	KdoW 1	BE-	2024		KdoW 1	BE-	2024	
	KdoW 2	BE-	2024		KdoW 2	BE-	2024	
	KdoW 3	BE-	2025		KdoW 3	BE-	2025	
	KdoW (LdF)	BE-	2026		KdoW (LdF)	BE-	2026	
	Telelader		2029		Telelader		2029	
	AB-TANKW-1		2021		AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022		AB-TANKW-2		2022	
	AB-RÜST		2023		AB-RÜST		2023	
	AB-Logistik		2025		AB-Logistik		2025	
	AB-Mulde		2022		AB-Mulde		2022	
	AB-Sonderlöschm		2026		AB-Sonderlöschm		2026	
	AB-Aufenthalt/WC		2028		AB-Aufenthalt/WC		2028	
	FW-Anh-Tank	BE	2028		FW-Anh-Tank	BE	2028	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-	2028		FW-Anh. (RTB-1)	BE-	2028	
	FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024		FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024	
	Gabelstapler		2020	50.000,00 €	Gabelstapler		2020	
	HLF 20	BE	2027		HLF 20	BE	2027	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	GW-L1 (Allrad)	BE	2028		GW-L1 (Allrad)	BE	2028	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	MTW	BE	2024		MTW	BE	2024	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE	2025		FW-Anh. (RTB-2)	BE	2025	
	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018		LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000-ST	BE	2025		TLF 3000-ST	BE	2025	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027		ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	Gesamtkosten 2030			750.000,00 €	Gesamtkosten 2031			70.000,00 €

Stand: 21.03.2024				Abgang 2032
Löschzug	Typ	Kennzeichen	Bj.	Kosten
Beckum	HLF 20	BE-	2025	
	HLF 20 (Ausbildung)	BE-BM 111	2014	
	HLF 20 (Reserve)	BE-	2030	
	HLF 20	BE-	2028	
	TLF 3000-ST	BE	2025	
	DLAK 23/12	BE-BM 123	2014	
	SW2000	BE-BM 115	2020	
	WLF 1	BE-BM 173	2023	
	WLF 2	BE-BM 174	2022	
	WLF 3	BE-BM 175	2023	
	WLF 4	BE	2026	
	GW-G2 (Kreis)	WAF-DL 190	2019	
	ABC-Erk-(Bund)	BE	2027	
	GW-Hygiene	BE	2029	
	ELW 1-1	BE-BM 109	2018	
	ELW 1-2	BE-	2025	
	Quad	BE-	2025	
	KEF	BE-	2027	
	KEF	BE-	2028	
	MTW 1	BE-BM 117	2022	
	MTW 2 (Kinder-FW)	BE-BM 107	2020	70.000,00 €
	KdoW 1	BE-	2024	
	KdoW 2	BE-	2024	
	KdoW 3	BE-	2025	
	KdoW (LdF)	BE-	2026	
	Telelader		2029	
	AB-TANKW-1		2021	
	AB-TANKW-2		2022	
	AB-RÜST		2023	
	AB-Logistik		2025	
	AB-Mulde		2022	
	AB-Sonderlöschm		2026	
	AB-Aufenthalt/WC		2028	
	FW-Anh-Tank	BE	2028	
	FW-Anh. (RTB-1)	BE-	2028	
	FW-Anh. (RTB-3)	BE-	2024	
	Gabelstapler		2020	
Neubeckum	HLF 20	BE	2027	
	TLF 3000-ST	BE	2025	
	GW-L1 (Allrad)	BE	2028	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	MTW	BE	2024	
	FW-Anh. (RTB-2)	BE	2025	
Vellern	LF 20 KatS	BE-BM 140	2018	
	TLF 3000-ST	BE	2025	
	ELW 1 (Abschn.-Fü-FA)	BE-	2027	
	Gesamtkosten 2032			70.000,00 €

Tab. 12.4-2: Investitionsplanung für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum (Teil 3/3)

12.5. Investitionsplan 2023 bis 2032

Nachfolgend werden die notwendigen Investitionen in den Fahrzeugpark in den kommenden 10 Jahren dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fahrzeugpreise im Hinblick auf die Preisentwicklung und die Inflation entsprechenden Schwankungen unterliegen und somit nur als Richtwert gelten können. Nicht berücksichtigt ist die Fahrzeugbeladung, da diese i. Allg. in Abhängigkeit von den jährlich durchzuführenden Geräteprüfungen und der unterschiedlichen Abnutzung kontinuierlich im Rahmen der Ersatzbeschaffung ausgetauscht wird.

Investitionsplanung 2023-2032			
Jahr	Hhst. 1300	Kreis/Land	Gesamt
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2024	508.000,00 €	0,00 €	508.000,00 €
2025	2.910.000,00 €	0,00 €	2.910.000,00 €
2026	755.000,00 €	0,00 €	755.000,00 €
2027	1.140.000,00 €	0,00 €	1.140.000,00 €
2028	1.500.000,00 €	0,00 €	1.500.000,00 €
2029	420.000,00 €	0,00 €	420.000,00 €
2030	750.000,00 €	0,00 €	750.000,00 €
2031	70.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €
2032	70.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €
Summe	8.123.000,00 €	0,00 €	8.123.000,00 €
p.a.	812.300,00 €		812.300,00 €

Tab. 12.5-1: Übersicht Investitionsplanung für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum

Im Durchschnitt müssen somit zur Gewährleistung eines qualifizierten Fahrzeugbestandes innerhalb der zehn Jahre des Planungszeitraumes jährlich rund 812.000,00 € investiert werden.

13. Erläuterungen zum Fahrzeugkonzept

Feuerwehrfahrzeuge sind für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltete Kraftfahrzeuge, die entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck – zur Aufnahme der Besatzung, der feuerwehrtechnischen Beladung sowie der Lösch- und sonstigen Einsatzmittel – eingerichtet sind.

Zur Vereinfachung werden im alltäglichen Sprachgebrauch Abkürzungen für die einzelnen Fahrzeugtypen verwendet. Im Folgenden werden die für das Fahrzeugkonzept relevanten Fahrzeugtypen näher erläutert.

ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW):

Dieses Fahrzeug dient dem Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontamination, der Suche nach radioaktiven Trümmern und der Kennzeichnung und messtechnischen Überwachung kontaminierter Bereiche auch abseits befestigter Wege. Die Besatzung besteht aus 4 Personen. Mit der verlasteten Ausstattung können radiologische und chemische Messwerte sowie Ortskoordinaten automatisch erfasst und – soweit erforderlich – nach rechnergestützter Aufbereitung an die Leitstelle übermittelt werden.

Sowohl Probennahme als auch die Erfassung lokaler Wetterdaten ist mit der Ausstattung des Fahrzeugs möglich. Für 2 Personen werden Pressluftatmer und Chemikalienschutzanzüge mitgeführt.

Abrollbehälter (AB):

Austauschbarer Aufbau für Wechselladerfahrzeuge. Ein AB kann ein kastenförmiger Container, ein Pritschenaufbau, eine Kippmulde o. ä. sein. Abrollbehälter können in kürzester Zeit vom Fahrzeug auf- bzw. abgesattelt werden. Abrollbehälter finden dann Verwendung, wenn wegen geringer Einsatzfrequenz die Beschaffung eines jeweils hierfür spezialisierten Fahrzeugs nicht angezeigt ist, die Mittel aber dennoch vorgehalten werden müssen.

Abrollbehälter Aufenthalt (AB-Aufenth.):

Abrollbehälter mit einem Aufenthaltsraum. Der Raum kann als Besprechungsraum für Lagebesprechungen, als Verpflegungsraum zur Nahrungsaufnahme oder als Ruheraum für Einsatzkräfte genutzt werden.

Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Gefahrgut):

Abrollbehälter mit spezieller Ausrüstung für einen Gefahrguteinsatz, u. a. für besondere Schutzausrüstung der Einsatzkräfte, Gerätschaften zum Aufnehmen und Auffangen von gefährlichen Stoffen.

Abrollbehälter Kran/Pritsche (AB-Kran/Pritsche):

Abrollbehälter mit einer Ladefläche und einem Ladekran.

Abrollbehälter Ölwehr (AB-Ölwehr):

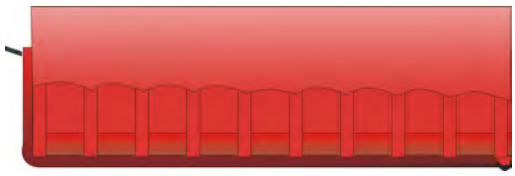

Abrollbehälter zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen auf dem Wasser. Auf diesem Container befinden sich Ölsperren, ein Schlauchboot und eine Separatoranlage.

Abrollbehälter Pritsche (AB-Pritsche):

Abrollbehälter mit einer Ladefläche.

Abrollbehälter Rettung (AB-RETT):

Abrollbehälter mit spezieller Ausrüstung für Einsatzstellen mit einer großen Anzahl von Verletzten. Er beinhaltet u. a. Material für den Aufbau eines Verbandplatzes.

Abrollbehälter Schaummittel (AB-Schaum):

Abrollbehälter mit Schaummittel.

Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch):

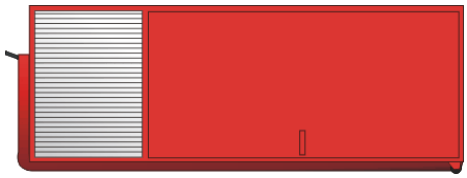

Abrollbehälter mit insgesamt 2.000 m Schläuche zur Wasserversorgung über lange Wegstrecken. Außerdem befindet sich eine Tragkraftspritze auf diesem Container.

Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM):

Abrollbehälter mit verschiedenen Löschmitteln (z. B. Schaummittel, Löschgase wie CO_2, Löschpulver, Sand) für die Brandbekämpfung bei Metallbränden.

Abrollbehälter Stab-Logistik (AB-Stab-L):

Der Abrollbehälter Stab-Logistik dient dem Transport von Material für die Stabsarbeit. Auf dem Abrollbehälter sind unter anderem ein aufblasbares Zelt mit Heizung sowie Tische, Stühle und Beleuchtungsmaterial verlastet.

Abrollbehälter Tank-Wasser (AB-TW):

Abrollbehälter mit einem Wassertank und Geräten zur Wasserförderung, je nach Beladung mit einem Fassungsvermögen von 8.000 l oder mehr.

Anhänger Feldkochherd (Anh.-FKH):

Anhänger mit einem Feldkochherd. Er dient der Zubereitung von Mahlzeiten für eine größere Anzahl von Personen. Dies können Einsatzkräfte oder von einem Schadensereignis betroffene Bürger sein.

Anhänger Generator (Anh.-Gen.):

Anhänger mit einem Stromerzeuger zur Versorgung von Einsatzstellen mit elektrischer Energie.

Anhänger Lichtmast (Anh.-LiMa):

Anhänger mit einem Lichtmast zur Ausleuchtung von Einsatzstellen. Je nach Leistungsfähigkeit des Generators kann auch elektrische Energie für zusätzliche Verbraucher bereitgestellt werden.

Anhänger Pritsche für Pkw (Anh.-Pr.-Pkw):

Pkw-Anhänger für den Materialtransport.

Anhänger Pritsche für Lkw (Anh.-Pr.-Lkw):

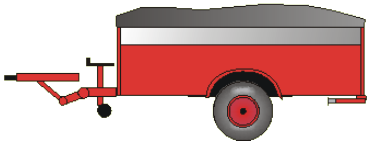

Lkw-Anhänger für den Materialtransport.

Anhänger Sand (Anh.-Sand):

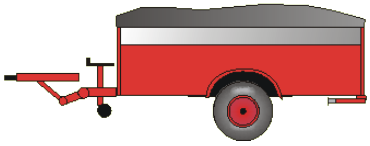

Anhänger mit einer Sandsackfüllmaschine sowie dem für die Bereitstellung von Sandsäcken für den Hochwasserschutz notwendigen Materialien (außer Sand).

Arzttruppkraftwagen (ArztTrKW):

Sanitätsfahrzeug des Katastrophenschutzes zum Transport von Personal und Material zur Verstärkung des Rettungsdienstes.

Dekontaminations-Lkw-Personen (Dekon-P):

Lkw mit Geräten und Material für die Dekontamination von Personen.

Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF):

Lkw mit Geräten und Material für die Dekontamination von Personen und Geräten.

Drehleiter (DL/DLK bzw. DLA/DLAK):

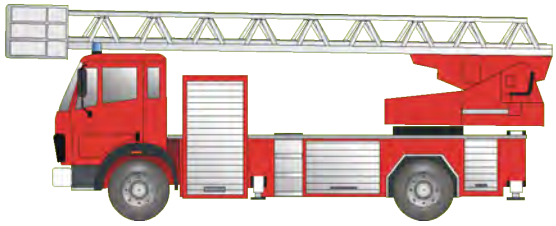

Feuerwehrfahrzeug mit maschinell betriebenem Hubrettungssatz, d. h. einer vom Fahrzeugmotor hydraulisch betriebenen dreh- und ausfahrbaren Leiter. Am Ende

dieser Leiter kann ein Korb montiert sein, der zwei oder drei Personen aufnehmen kann. Alternativ wird auch ein schnell montierbarer Korb auf dem Fahrzeug mitgeführt.

DLA: Die Typbezeichnung steht für Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik-Drehleitern). Die neue Bezeichnung wurde eingeführt in Verbindung mit den Normen für Halbautomatik-Drehleitern, bei denen die einzelnen Bewegungen nur nacheinander möglich sind, wodurch sie aufgrund der einsatztaktischen Nachteile nicht für die Beschaffung zu empfehlen sind.

Typ alte Norm	Fz-Masse (t)	Korb	Nennrettungs-höhe (m)	Nennausladung (m)
DL 23-12	14,0	nein	23	12
DLK 23-12	14,0	ja	23	12

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Korb	Nennrettungs-höhe (m)	Nennausladung (m)
DLA 23/12	15,0	nein	23	12
DLAK 23/12	15,0	ja	23	12

Tab. 13.2-1: Übersicht Drehleitern

Einsatzleitwagen (ELW):

Fahrzeuge der Einsatzleitung, die insbesondere mit Informations- und Kommunikationsmitteln (Alarm- und Einsatzpläne, Gefahrstoff-Nachschlagewerke, Telefon, erweitere Funkausrüstung, ggf. Fax, PC mit Datenbanken) ausgerüstet sind. Typen der ELW werden nach Norm in Abhängigkeit von der Größe gekennzeichnet mit ELW 1 (Kleinbus, Transporter) bzw. ELW 2 (Lkw oder Abrollbehälter).

Feuerwehr-Anhänger (FwA):

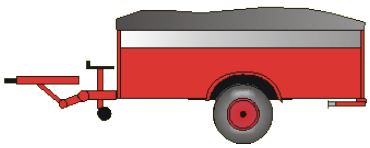

Feuerwehranhänger sind für den Feuerwehreinsatz gestaltete Anhänger mit spezieller Beladung z. B. Rettungsboot oder Löschpulver.

Fw-Anhänger Pulver (FwA Pulver):

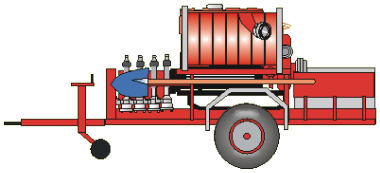

Auf dem Anhänger ist ein Behälter mit Löschpulver inkl. Druckmittel und Angriffsschläuchen zur Bereitstellung von Löschpulver montiert.

Fw-Anhänger Boot (FwA Boot):

Anhänger zum Transport von Booten für die Wasserrettung. Dies können Schlauchboote oder auch Boote mit einem Rumpf aus festem Material wie GFK sein.

Gerätewagen (GW):

Hierbei handelt es sich in der Regel um Fahrzeuge mit der Aufgabe, zusätzliche Gerätschaften zur Einsatzstelle zu bringen. Es kann sich um Lkw oder Kleinbusse handeln. Je nach Art der Gerätschaften ändert sich die Bezeichnung.

Gerätewagen-Atemschutz (GW-A):

Lkw mit Kastenaufbau zum Transport von Atemschutzgeräten an die Einsatzstelle. Auf dem Fahrzeug sind auch Chemikalienschutzanzüge verlastet.

Gerätewagen Logistik (GW-L):

Fahrzeug für den Materialtransport, häufig in Ausführung als Kleintransporter mit Pritsche (ggf. mit Plane und Spriegel) oder als Lkw mit Kastenaufbau, wobei der GW-L2 den bisherigen Schlauchwagen SW 2000 ersetzt.

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Mindestnutzlast (kg)	Rollcontainer	Besatzung
GW-L1	max. 7,5	2.000	4	1/5
GW-L2	max. 16,0	4.000	6	1/5

Tab. 13.2-2: Übersicht Gerätewagen Logistik

Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier):

Kleinbus mit besonderem Einsatzmaterial für die Tierrettung.

Gerätewagen Umweltschutz (GW-U):

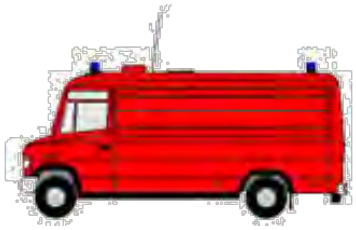

Fahrzeug zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen auf der Straße und für die kleine technische Hilfeleistung.

Gerätewagen-Wasserrettung (GW-Wasser):

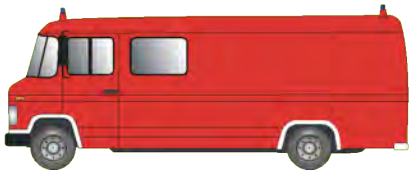

Fahrzeug für den Transport der spezifischen Ausrüstung von Tauchergruppen oder für Wasserrettungseinsätze.

Kommandowagen (KdoW):

Kommandowagen dienen der Einsatzleitung (dem Einsatzleiter) zur Anfahrt und zur Erkundung von Einsatzstellen.

Krankentransportwagen (KTW):

Fahrzeug zum Transport von Patienten, die zwar des beaufsichtigten Transportes bedürfen, aber keine Notfallpatienten sind. Diese Fahrzeuge sind nur begrenzt für die Notfallrettung einsetzbar, da sie nicht entsprechend ausgerüstet sind.

Krankentransportwagen 4 (KTW-4):

Fahrzeug des Katastrophenschutzes zum Transport von maximal vier liegenden Patienten, die zwar des beaufsichtigten Transportes bedürfen, aber keine Notfallpatienten sind.

Küchenwagen (KüW):

Lkw mit eingebauter Küche für die Verpflegung von größeren Personengruppen. Dies können Einsatzkräfte oder von einem Schadensereignis betroffene Bürger sein.

Kleinalarmfahrzeug (KLAF):

Das Fahrzeug ist ein Sonderfahrzeug der Feuerwehr und wird vornehmlich für kleinere Technische Hilfeleistungen eingesetzt. Aufgrund seiner Ausstattung und Bestückung ist es für nachfolgende Einsätze besonders geeignet: Wasserschäden, Fenster und Türen absichern / öffnen, Insektenbeseitigung (Wespen / Bienen), Straßen und Verkehrshindernisse absichern, Hilfe für Tiere, Beseitigen von Tierkadavern, Ölspurbeseitigung, sonstige Hilfeleistungen.

Löschgruppenfahrzeug (LF) / Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF):

Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung und ggf. Wasservorrat. Es wird primär zur Brandbekämpfung eingesetzt, kann aber auch zur Technischen Hilfeleistung herangezogen werden. Mitgeführte tragbare Leitern (Steckleiter und Schiebleiter) ermöglichen die Menschenrettung aus Gebäuden bis zur mittleren Höhe. Löschgruppenfahrzeuge haben eine eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe oder führen eine oder mehrere Tragkraftspritzen mit sich.

Typ alte Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 8 bar)	Wasservorrat (l)	Techn. Hilfeleistung	Besatzung
StLF 10	7,5	1.000	600-1.200	bedingt	1/5
LF 8	7,5	800	--	bedingt	1/8
LF 8/6	7,5	800	600	bedingt	1/8
LF 16	12,0	1.600	800-1.200	ja	1/8
LF 16/12	12,0	1.600	1.200	ja	1/8
LF 16-TS KatS	12,0	1.600, TS 800	--	nein	1/8
LF 24	14,0	2.400	mind. 1.600	ja	1/8

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 10 bar)	Wasservorrat (l)	Techn. Hilfeleistung	Besatzung
MLF 10	8,5	1.000	600-1.000	bedingt	1/5
LF 10	12,0	1.000	600-1.200	bedingt	1/8
HLF 10	12,0	1.000	600-1.200	ja	1/8
LF 20	14,5	2.000	1.200-2.400	ja	1/8
HLF 20	15,0	2.000	1.200-2.400	ja	1/8
LF 20 KatS	16,0	2.000	2.000	ja	1/8

Tab. 13.2-3: Übersicht Löschgruppenfahrzeuge

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF):

Kleinbus mit bis zu 9 Sitzplätzen.

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):

Pkw (Kombi) als Fahrzeug zur Zubringung des Notarztes, der im Rendezvous-Verfahren an der Einsatzstelle den RTW ergänzt. Das Fahrzeug ist mit der vollständigen Ausrüstung für die Notfallmedizin ausgestattet, jedoch nicht zum Transport von Patienten einsetzbar.

Ölspur-Wasch-Saugfahrzeug (ÖWSF):

Fahrzeug zur Beseitigung von Ölspuren auf Fahrbahnoberflächen. Es wird mit speziellen Rotordüsen ein Wassergemisch unter Hochdruck auf die zu reinigende Fläche aufgebracht. Im gleichen Arbeitsgang wird durch ein Zweikammer-Vakuumsystem der abgelöste Schmutz mit dem Wasser abgesaugt. Auch Wände und schwer zugängliche Stellen können mit einer Reinigungslanze schnell gesäubert werden.

Personenkraftwagen (PKW):

Kraftfahrzeug ohne Sondersignalanlage und feuerwehrtechnische Beladung. Diese Fahrzeuge werden in der Regel für administrative Aufgaben außerhalb des Einsatzdienstes eingesetzt. Dies sind u. a. die Bereiche Technik und Vorbeugender Brandschutz.

Quad (vierrädriges leichtes Fahrzeug):

Das Quad (ATV-All Terrain Vehicle) ist ein geländegängiges, offenes, leichtes Vierradkraftfahrzeug, welches den Transport von 2 Personen sowie eines Anhän-

gers ermöglicht. Dieses sonstige Feuerwehrfahrzeug wird in der Regel zum Transport von Gerät und Personen in unwegsamen Gelände eingesetzt, welches durch geeignete öffentliche Straßen nicht ausreichend erschlossen ist. Seine geringe Breite ermöglicht insbesondere das Befahren von schmalen Rad- und Wanderwegen.

Rettungswagen (RTW):

Fahrzeug zum Transport von Patienten mit lebensbedrohlichen Verletzungen oder Krankheiten, sogenannten Notfallpatienten.

Rüstwagen:

Feuerwehrfahrzeug mit feuertechnischer Beladung für Technische Hilfeleistungen. Durch die Einführung der Hilfeleistungslöschfahrzeuge fielen die Bezeichnungen RW 1 und 2 weg.

Typ alte Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 8 bar)	Wasservorrat (l)	Techn. Hilfeleistung	Besatzung
RW 1	9,0	--	--	erweitert	1/2
RW 2	12,0	--	--	erweitert	1/2

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 10 bar)	Wasservorrat (l)	Techn. Hilfeleistung	Besatzung
RW	14,0	--	--	erweitert	1/2

Tab. 13.2-4: Übersicht Rüstwagen

Schlauchtransportanhänger (STA):

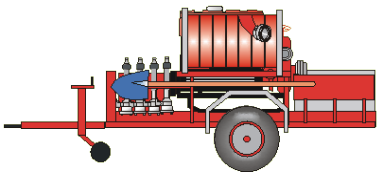

Mit dem Anhänger werden B-Schläuche transportiert. Er dient zum schnellen Verlegen von Schläuchen über eien Distanz von ca. 600 -700 m.

Schlauchwagen (SW):

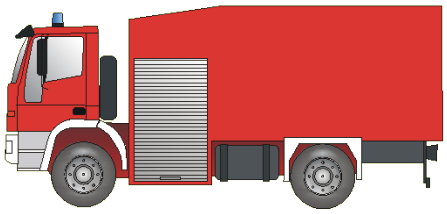

Schlauchwagen dienen dem Nachschub von Druckschläuchen und Armaturen sowie zum Verlegen von Druckschläuchen über lange Strecken. Der Einsatz erfolgt bei unzureichender Löschwasserversorgung oder bei Ausfall der Sammelwasserversorgung. Genormt war der SW 2000-Tr mit 2000 m Schläuchen. Die Besatzung besteht aus einem Trupp. Dieses Fahrzeug ist inzwischen nicht mehr genormt und wurde durch einen GW-Logistik mit Zusatzmodul Wasserversorgung ersetzt.

Tanklöschfahrzeug (TLF):

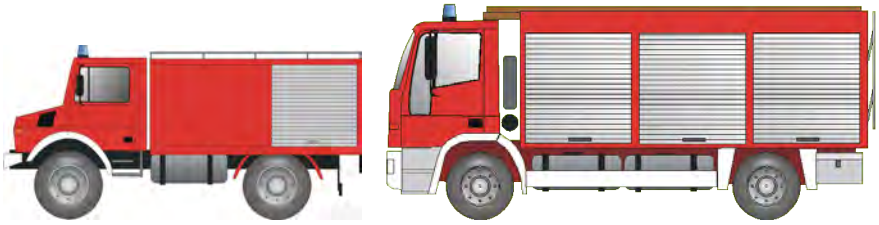

Feuerwehrfahrzeug mit großem Wasservorrat und Beladung für die Brandbekämpfung.

Typ alte Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 8 bar)	Wasservorrat (l)	Besatzung
TLF 8/18	7,5	800	1.800	1/2
TLF 16/25	12,0	1.600	2.500	1/5
TLF 24/50	14,0	2.400	5.000	1/2
TLF 16/24 Tr	10,5	1.600	2.400	1/2
TLF 20/40	14,0	2.000	4.000	1/2
TLF 20/40 SL	18,0	2.000	4.000 + 500	1/2

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min, 10 bar)	Wasservorrat (l)	Besatzung
TLF 2000	10,0	1.600	2.000	1/2
TLF 3000	14,0	2.000	3.000	1/2
TLF 4000	18,0	2.000	4.000 + 500	1/2

Tab. 13.2-5: Übersicht Tanklöschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF):

Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung für eine Gruppe. Ein TSF wird vornehmlich zur Bekämpfung kleinerer Brände eingesetzt. Als TSF-T (alte Norm) war es vorgesehen für eine Truppbesatzung, als TSF-W (aktuelle Norm) ist es wasserführend.

Typ alte Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min)	Wasservorrat (l)	Besatzung
TSF-T	2,0	800	--	1/3

Typ aktuelle Norm	Fz-Masse (t)	Pumpleistung (l/min)	Wasservorrat (l)	Besatzung
TSF	4,0	1.000	--	1/5
TSF-W	6,3	1.000	500	1/5

Tab. 13.2-6: Übersicht Tragkraftspritzenfahrzeuge

Versorgungsfahrzeug (VF):

Fahrzeug für den Materialtransport, häufig in Ausführung als Kleintransporter mit Pritsche (ggf. mit Plane und Spriegel) oder als geschlossener Kleinbus.

Wechselladerfahrzeug (WLF):

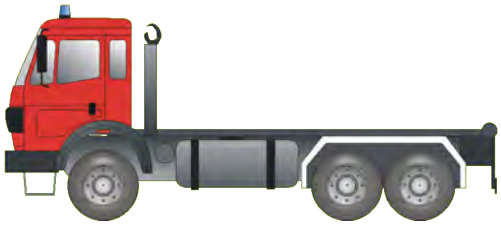

Basisfahrzeug (Lkw 16 t, 17 t oder 22 t) für Abrollbehälter. Ein Wechsellader kann die Abrollbehälter innerhalb kurzer Zeit auf- bzw. absatteln und ist je nach Behälter für unterschiedliche Zwecke einsetzbar. Er ist daher eine kostengünstige Alternative zur Vorhaltung von jeweils spezialisierten Feuerwehrfahrzeugen.

Wechselladerfahrzeug mit Ladekran (WLF-Kran):

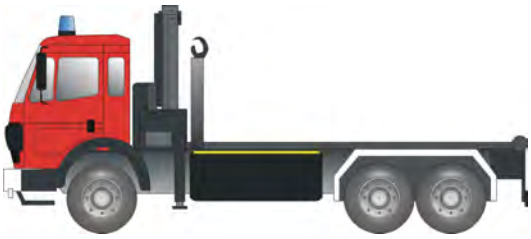

Basisfahrzeug für Abrollbehälter mit Ladekran.

TOP Ö 10

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0042
öffentlich

Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz – Allgemeinverfügung

Federführung:	Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligungen:	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt:	Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
27.03.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz wird ab dem 01.05.2025 bis auf Widerruf verzichtet. Dieser dauerhafte Verzicht wird durch die Allgemeinverfügung gemäß Anlage zur Vorlage öffentlich bekannt gemacht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DschG NRW, GV. NRW. 2022 S 662) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt.

Seit Inkrafttreten des neuen DSchG NRW werden die Gemeinden bei allen einschlägigen Verkäufen um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts durch die Notariate gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung dieser notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne diese der Kaufvertrag durch die Notare nicht weiter vollzogen wird. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

In Beckum gibt es aktuell 159 Baudenkmäler, 11 Bodendenkmäler, 102 erhaltenswerte Bausubstanzen und 1 bewegliches Denkmal.

Es hat sich seit der Einführung des Gesetzes herausgestellt, dass die Notarinnen und Notare vorsorglich für fast jeden Kaufvertrag (unabhängig von der möglichen Denkmaleigenschaft) das Negativzeugnis nach dem DSchG NRW anfordern. Dies betrifft alle Verträge über Grundstücksverkäufe – inklusive Wohn- und Teileigentum und/oder Erbbaurechte – im Beckumer Stadtgebiet.

Dies führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand. Bisher wurden seit der Einführung im Juni 2022 bis Ende 2024 insgesamt 547 Negativatteste ausgestellt. Im Gegensatz zu den Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind Vorkaufsrechtsanfragen nach dem DSchG NRW gebührenfrei zu erteilen. Der Aufwand der Bearbeitung steht somit in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Ziel der Norm ist es, den Gemeinden eine Möglichkeit zu geben, Grundstücke, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, im Falle eines Verkaufs zu erwerben und dadurch dauerhaft zu sichern. Dieses Vorkaufsrecht kann nur binnen 3 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags gegenüber der Verkäuferin beziehungsweise dem Verkäufer ausgeübt werden. Nicht ausgeübt werden kann das Vorkaufsrecht bei Verkäufen unter nahen Verwandten.

Die Sicherung von Baudenkmälern kann aber auch mit ordnungsbehördlichen Mitteln erlangt werden, ohne dass die Gemeinde Eigentümerin des Denkmals wird.

Zudem ist der rechtliche Rahmen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW nicht abschließend geklärt. So darf gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 DSchG NRW das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Dies würde voraussetzen, dass die Untere Denkmalbehörde im Vorfeld bewerten muss, inwiefern die Käuferschaft gewillt ist, das Denkmal denkmalgerecht zu pflegen und dessen dauerhaften Erhalt – unter anderem auch wirtschaftlich – zu gewährleisten. In welcher Hinsicht eine belastbare Entscheidung dahingehend – auch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (maximal 3 Monate) – getroffen werden kann, ist fraglich.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seinem Schreiben zum denkmalrechtlichen Vorkaufsrecht (Anwendungshinweise für die praktische Durchführung) vom 15.06.2022 in Punkt 6 hierzu bereits auf die Möglichkeit hin, dass die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder für bestimmte Vorkaufsfälle (zum Beispiel für Kaufverträge über Wohnungseigentum oder Erbbaurechte) generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten können. Dieser Ausübungsverzicht erfordert einen Ratsbeschluss sowie eine anschließende öffentliche Bekanntmachung.

Derzeit sieht die Denkmalpflege in der Stadt Beckum keine Veranlassung, das Vorkaufsrecht über seltene Einzelfälle hinaus anzuwenden. Derartige Einzelfälle sind aktuell nicht mit der nötigen Schärfe erkennbar.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen ist ein Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW sinnvoll.

Um auf eine (auch kurzfristig) eintretende Änderung der Sach- und Rechtslage angemessen reagieren zu können, wird der Verzicht auf die Ausübung ausdrücklich unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt.

Die Allgemeinverfügung wird beim Grundbuchamt und bei der Notarkammer hinterlegt.

Anlage(n):

Allgemeinverfügung der Stadt Beckum

TOP Ö 10

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Allgemeinverfügung
zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

I. Anordnung

Die Stadt Beckum – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage von § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Beckum verzichtet auf die Ausübung des ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei Grundstücksveräußerungs-Vorgängen, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 DSchG NRW.
3. Die Stadt Beckum behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

II. Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01.06.2022 besteht ein Vorkaufsrecht für die Stadt Beckum an Grundstücken auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin, oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt sind.

Die Stadt Beckum wird seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten.

Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Absatz 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Absatz 2 Baugesetzbuch enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Beckum für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts zu verzichten.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, hat sich die Stadt Beckum zum vorgenannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests nach § 31 DSchG NRW, sodass die Abwicklung von notariellen Kaufverträgen ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden können.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.05.2025 in Kraft und gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Beckum, den 04.2025

Michael Gerdhenrich

TOP Ö 11

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0081
öffentlich

Beteiligung der Stadt Beckum am interkommunalen Projekt "Smarter Hochwasserschutz Axtbach"

Federführung:	Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligungen:	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt:	Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
26.03.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligung der Stadt Beckum am interkommunalen Projekt „Smarter Hochwasserschutz Axtbach“ wird unter der Voraussetzung einer Zuwendung aus der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für die Beantragung der Zuwendung durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme betragen voraussichtlich 405.000,00 Euro. Bei einer Förderung über die Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit können aufgrund der Anzahl der voraussichtlich 5 teilnehmenden Kommunen 280.000,00 Euro gefördert werden. Der Eigenanteil der Stadt Beckum beträgt dementsprechend 25.000,00 Euro.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten sind bei der Investitionsmaßnahme 0228 – Hochwasser-Monitoring – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – im Haushaltsplan 2025 für das Jahr 2025 hinterlegt. Die Planungen für die Jahre 2026 bis 2027 sind aufgrund aktueller Berechnungen anzupassen.

Erläuterungen:

Das Projekt „Smarter Hochwasserschutz Axtbach“ wird federführend von der Stadt Oelde geleitet und beinhaltet eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines digitalen Überwachungs- und Vorhersagesystems. Dieses arbeitet mit künstlicher Intelligenz gestützten Hochwasservorhersage- und Simulationsmodellen und erzeugt Vorhersagen und Vorwarnungen im Fall von Hochwasser- und Starkregenereignissen. Ziel ist es, das System im Verlauf des Axtbaches und seiner Zuläufe, dem Mühlenbach und dem Stichelbach auf Beckumer Stadtgebiet zu installieren. Neben der Stadt Oelde und dem Kreis Warendorf sind die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Beelen an dem Projekt beteiligt.

Das digitale Überwachungs- und Vorhersagesystem zielt auf die frühzeitige Erkennung und Warnung vor Überflutungen und Hochwasser ab. Mit den bereits am Axtbach installierten 4 Pegelsensoren und Daten aus Starkregen- und Hochwassergefahrenanalysen sind frühzeitige Warnungen und simulationsgestützte Prognosen möglich. Diese bilden die Ausgangslage für die frühzeitige Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die Warnung der Anwohnenden und die Entwicklung von langfristig wirksamen Handlungsstrategien im Hochwasserschutz.

Die Erforderlichkeit für eine Installation des digitalen Überwachungs- und Vorhersagesystems besteht, da es in den vergangenen Jahren – zuletzt im Jahr 2023 – zu Hochwasser- und Starkregenereignissen im Einzugsgebiet des Stichelbaches in Beckum kam. Im Beckumer Stadtteil Vellern sind in den Jahren 2005 bis 2013 bereits bauliche Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt worden. Weitere Maßnahmen für einen verbesserten Hochwasserschutz bei Starkregenereignissen befinden sich aktuell durch die Erstellung einer Starkregengefahrenanalyse in Planung. Parallel zu diesen geplanten Maßnahmen gibt das Projekt „Smarter Hochwasserschutz Axtbach“ Möglichkeiten zu aktivem Handeln im Falle eines Hochwasser- oder Starkregenereignisses.

Vorteile für die Stadt Beckum ergeben sich insbesondere durch Synergien, bezogen auf ein ganzheitliches Schutz- und Managementsystem sowie auf eine erhöhte Handlungssicherheit. Die verbesserten Prognosen ermöglichen es zudem, frühzeitig gezielte Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, Anwohnende zu warnen und langfristige, wirkungsvolle Strategien für den Hochwasserschutz zu entwickeln. Die Erfassung der Menge und Dauer lokaler Niederschläge, die Pegelstände des Axtbaches und seiner Zuläufe als auch die Füllstände der Hochwasserrückhaltebecken sind wichtig für die Herstellung einer Vorwarnzeit, welche notwendig ist, um im Fall eines Ereignisses frühzeitig zu Handeln.

Eine Förderung des Projekts soll über die Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erzielt werden. Voraussetzungen für die Förderung sind eine Laufzeit des Projektes von 5 Jahren, ein Vorbildcharakter sowie die Übertragbarkeit des Projektes, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Abwicklung sowie Ratsbeschlüsse in allen beteiligten Kommunen und ein Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf. Der Kostenanteil der Stadt Beckum von 25.000,00 Euro ergibt sich aus dem errechneten Eigenanteil der beteiligten Kommunen abzüglich der eingeplanten Förderung. Hinzu kämen jährliche Wartungskosten von rund 3.600,00 Euro. Der Kreis Warendorf beabsichtigt mittelfristig eine Ausweitung des Systems auf die Gewässer im gesamten Kreisgebiet und würde diese Wartungskosten dann dauerhaft übernehmen.

Zudem wird der Kreis Gütersloh beratend unterstützen und die Daten eines bereits vorhandenen Pegels mit einbeziehen.

Sobald die erforderlichen Ratsbeschlüsse der beteiligten Kommunen sowie der Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf vorliegen, erfolgt die Antragsstellung der Förderung durch die Stadt Oelde.

Das Projekt soll nach Förderzusage voraussichtlich noch im Jahr 2025 begonnen werden.

Anlage(n):

ohne

TOP Ö 12

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0077
öffentlich

Prozesskette Nachhaltigkeit NRW – Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie für die Stadt Beckum

Federführung:	Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligungen:	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt:	Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
26.03.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Nachhaltigkeitsstrategie und deren Handlungsprogramm für die Stadt Beckum werden beschlossen. Die Umsetzung der darin aufgeführten Einzelprojekte unterliegt dem Sach- und Finanzierungsvorbehalt – sie ist jeweils gesondert zu beschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie sind Personal- und Sachkosten entstanden, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Finanzierung der Umsetzung von Einzelprojekten ist im Rahmen der zukünftigen Haushaltplanungen zu entscheiden. Mögliche Förderungen Dritter sind hier zu berücksichtigen.

Finanzierung

Es sind durch die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt entstanden.

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum hat sich 2024 um das vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ beworben. Die Projektvorstellung erfolgte am 25.10.2023 in der Sitzung des Klimabeirats (siehe Vorlage 2023/0297 und Niederschrift zur Sitzung). Im Zuge dessen konnte Beckum als eine von 10 ausgewählten Modellkommunen im Zeitraum Januar 2024 bis Januar 2025 gemeinsam mit einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Stadtverwaltung, eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erarbeiten.

Die Erarbeitung ist partizipativ und kooperativ in insgesamt 5 Steuergruppensitzungen erfolgt. Hier wurden gemeinsam unter allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren Chancen, Risiken, Impulse, Leitlinien, operative Ziele und Maßnahmenvorschläge für eine nachhaltige Stadtgesellschaft entwickelt. Die Sinnhaftigkeit, Plausibilität, und Umsetzbarkeit wurde begleitend nach jeder Sitzung durch ein verwaltungsinternes Kernteam von entsprechenden verantwortlichen Fachkräften geprüft. Neben der organisatorischen und inhaltlichen Federführung des städtischen Fachbereichs Umwelt und Bauen wurde der Prozess von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. im Auftrag des Ministeriums begleitet und wissenschaftlich aufbereitet. Die Erstellung des zu beschließenden Strategiedokuments erfolgt ebenfalls durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V.

Abweichend von der ursprünglichen Projektvorstellung wird in der Strategie darauf verzichtet, sich in dem Beschluss bereits auf explizite Maßnahmen festzulegen, sondern diese als Maßnahmenvorschläge dem Anhang beizufügen. So unterliegen die Maßnahmen in der Ausführung weiterhin dem Sach- und Finanzierungsvorbehalt

Beschlossen werden soll die Gesamtstrategie als Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzeptes 100% KlimaBEwusst – der Masterplan für Beckum und zur Bündelung weiterer nachhaltiger Konzepte wie dem Radverkehrskonzept, der Verwaltungsdigitalisierungsstrategie sowie kommender Projekte wie der kommunalen Wärmeplanung oder dem Klimaanpassungskonzept. Das Handlungsprogramm besteht aus Leitlinien und operativen Zielen der Handlungsfelder:

- nachhaltige Verwaltung,
- gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften,
- Klimaschutz und Energie,
- nachhaltige Mobilität,
- Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung.

Die Maßnahmenvorschläge ergänzen die operativen Ziele und dienen dem Monitoring sowie der Fortschreibung des Projekts. Die Steuerungsgruppe soll sich hierfür 1-mal jährlich treffen, um den Fortschritt zu beurteilen oder Anpassungsvorschläge einzubringen. Die Ergebnisse des Monitorings sollen spätestens im Jahr 2028 zusammengetragen und veröffentlicht werden.

Anlage(n):

Nachhaltigkeitsstrategie

TOP Ö 12

NACHHALTIGKEITS STRATEGIE

Stadt Beckum

Prozesskette Nachhaltigkeit NRW

BECKUM

Impressum

Herausgeberin / Copyright

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum
www.beckum.de
stadt@beckum.de

Ansprechpersonen

Maximilian Hegemann
Tobias Illbruck
Fachdienst Umwelt und Grün – Klimaschutzmanagement
Weststraße 46
59269 Beckum
hegemann@beckum.de
illbruck@beckum.de

Projektleitung „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ (PKN NRW)

Dr. Klaus Reuter
Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. (LAG 21 NRW)

Deutsche Straße 10 | 44339 Dortmund
0231-9369600
www.lag21.de | info@lag21.de

Umsetzung und Textgestaltung

LAG 21 NRW

Gestaltung

Matthias Höfer, Köln

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein die LAG 21 NRW e. V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens wieder.

Die vorliegende Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum stellt das Ergebnis der Teilnahme am Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ dar und erlangt ihre Gültigkeit erst mit der positiven Beschlussfassung durch den Rat.

Beckum im Februar 2025

Projektträger
LAG 21 NETZWERK NACHHALTIGKEIT NRW

gefördert durch
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Vorwort 6

1 Einleitung 8

2 Projektkontext 12

2.1 Grundprinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung . . . 13
2.2 Agenda 2030 und Globale Nachhaltigkeitsziele . . . 15
2.3 Nachhaltige Entwicklung in der EU . . . 17
2.4 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie . . . 18
2.5 Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen . . . 19
2.6 Kommunale Nachhaltigkeit . . . 20
2.7 Das Projekt Prozesskette Nachhaltigkeit NRW . . . 20

3 Modell zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien in Kommunen 24

3.1 Aufbauorganisation . . . 26
3.2 Bestandsaufnahme und Vorstellung der Handlungsfelder einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung . . . 29
3.3 Erarbeitung des Handlungsprogramms . . . 32
3.4 Formeller Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie . . . 34
3.5 Umsetzung und Monitoring . . . 34
3.6 Evaluation und Fortschreibung . . . 35
3.7 Ablauf . . . 36

4 Entwicklungsprozess zur Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum 38

4.1 Kommunales Kurzportrait . . . 39
4.2 Aufbauorganisation . . . 41
4.3 Projektablauf . . . 43
4.4 Bestandsaufnahme und priorisierte Handlungsfelder . . . 44
4.5 Übersicht zu (nicht-)priorisierten Handlungsfeldern der Nachhaltigkeitsstrategie . . . 44

5 Zielsystem Stadt Beckum 48

5.1 Präambel . . . 51
HF1 Nachhaltige Verwaltung . . . 55
HF2 Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften . . . 61
HF3 Klimaschutz & Energie . . . 65
HF4 Nachhaltige Mobilität . . . 69
HF5 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung . . . 73
5.2 Gesamtübersicht der Bezüge zur Agenda 2030 . . . 76

6 Empfehlungen zur Umsetzung und Verstetigung der Nachhaltigkeitsstrategie 78

6.1 Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie und Verstetigung der Aufbauorganisation . . . 79
6.2 Umsetzung und Monitoring . . . 80
6.3 Evaluation und Fortschreibung . . . 81

7 Anhang 82

7.1 Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Zielsystems . . . 84
HF1 Nachhaltige Verwaltung . . . 87
HF2 Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften . . . 93
HF3 Klimaschutz & Energie . . . 99
HF4 Nachhaltige Mobilität . . . 105
HF5 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung . . . 109
7.2 Indikatorenset der quantitativen Bestandsaufnahme . . . 116
7.3 Einreichungen zur qualitativen Bestandsaufnahme . . . 117
7.4 Zusammenfassung der Unterziele der Agenda 2030 (SDG-Targets) . . . 120
7.5 Glossar . . . 132
7.6 Abkürzungsverzeichnis . . . 134
7.7 Literaturverzeichnis . . . 135
7.8 Abbildungsverzeichnis . . . 137

Vorwort

Quelle: Stadt Beckum

Grußwort des Bürgermeisters Michael Gerdhenrich

Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind für die Stadt Beckum von zentraler Bedeutung. Der fortschreitende Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt stellen immense Herausforderungen dar – insbesondere für Kommunen. Als Modellkommune im Projekt „Masterplan 100 Prozent Klimaschutz“ und nun Teil der „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ ist sich die Stadt Beckum ihrer Verantwortung bewusst und setzt sich für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung ein.

Wo ist Beckum bereits gut aufgestellt, und wo besteht noch Handlungsbedarf? Mit diesen und weiteren Fragen hat sich die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit im vergangenen Jahr intensiv beschäftigt. Unterstützt wurden wir dabei von der LAG 21 NRW sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Fraktionen und der Stadtgesellschaft gestalten wir aktiv die Zukunft Beckums.

Die entwickelte Nachhaltigkeitsstrategie setzt klare Leitplanken und zeigt auf, wie wir die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene umsetzen können. Dabei stellen sich konkrete Fragen: Wie bleibt Beckum ein attraktiver Standort für Unternehmen? Wie kann die Stadtverwaltung ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren? Wie passen wir uns den Auswirkungen des Klimawandels an? Wie sichern wir eine gute Verkehrsanbindung für die Menschen in unserer Stadt?

In den Bereichen nachhaltige Verwaltung, gute Arbeit & nachhaltiges Wirtschaften, Klimaschutz & Energie, nachhaltige Mobilität sowie Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung entwickeln wir praxisorientierte Lösungen für ein zukunftsfähiges Beckum.

Ich danke allen, die diesen Prozess mitgestaltet haben, für ihre engagierte Arbeit. Der konstruktive Austausch und die verschiedenen Perspektiven haben maßgeblich zum Erfolg beigetragen. Wie beim Erstellen der Nachhaltigkeitsstrategie viele Puzzleteile ein Ganzes ergeben, so werden wir auch künftige Herausforderungen nur gemeinsam meistern.

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister der Stadt Beckum

1 Einleitung

„Wollen wir wirklich als die Generation in Erinnerung bleiben, die den Kopf in den Sand steckte, die herumbummelte, während die Erde in Flammen stand? Die andere Option ist der Weg der Hoffnung. Ein Weg der Entschlossenheit, der nachhaltigen Lösungen.“

“Do we really want to be remembered as the generation that buried its head in the sand, that fiddled while the planet burned? The other option is the path of hope. A path of resolve, of sustainable solutions.“

António Guterres, UN-Generalsekretär von 2017 bis heute

Im September 2015 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen (engl. United Nations, UN) mit der Agenda 2030 und ihren Globalen Nachhaltigkeitszielen (engl. Sustainable Development Goals, abgekürzt SDGs) ein universelles Zielsystem, um eine weltweite Transformation in Richtung einer Nachhaltigen Entwicklung anzustoßen. Das Zielsystem besteht aus 17 Hauptzielen sowie 169 Unterzielen und stellt erstmals einen gemeinsamen Bezugsrahmen für alle UN-Mitgliedstaaten dar. Sowohl Industrie- als auch Schwellen- und Entwicklungsländer („Globaler Süden“) sind damit in der Verantwortung, ihren Beitrag zur Umsetzung einer global Nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 müssen alle politischen Handlungsebenen - international, national, regional und kommunal - einbezogen werden. In Deutschland sind Bund, Länder und Kommunen deshalb aufgefordert, die globalen Ziele auf ihre jeweilige Ebene „herunterzubrechen“. Vor diesem Hintergrund wurde die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) überarbeitet und ihre inhaltliche Struktur an den 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (NHS NRW) orientiert sich an der Agenda 2030 und stellt entsprechende Bezüge zu den SDGs dar.

In Wissenschaft, Politik und Praxis herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die kommunale Ebene eine zentrale Rolle für die erfolgreiche Umsetzung der SDGs spielt. So sieht die Agenda 2030 die Kommunen in einer Schlüsselposition und fordert eine enge Einbindung lokaler Behörden. Auf der konkreten Umsetzungsebene vor Ort werden entscheidende Weichen für die Erreichung vieler SDG-Unterziele gestellt. Die Anzahl der Kommunen, die Ihr

Abb. 1: Diskussion der Bestandsaufnahme bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024, Quelle: LAG 21 NRW.

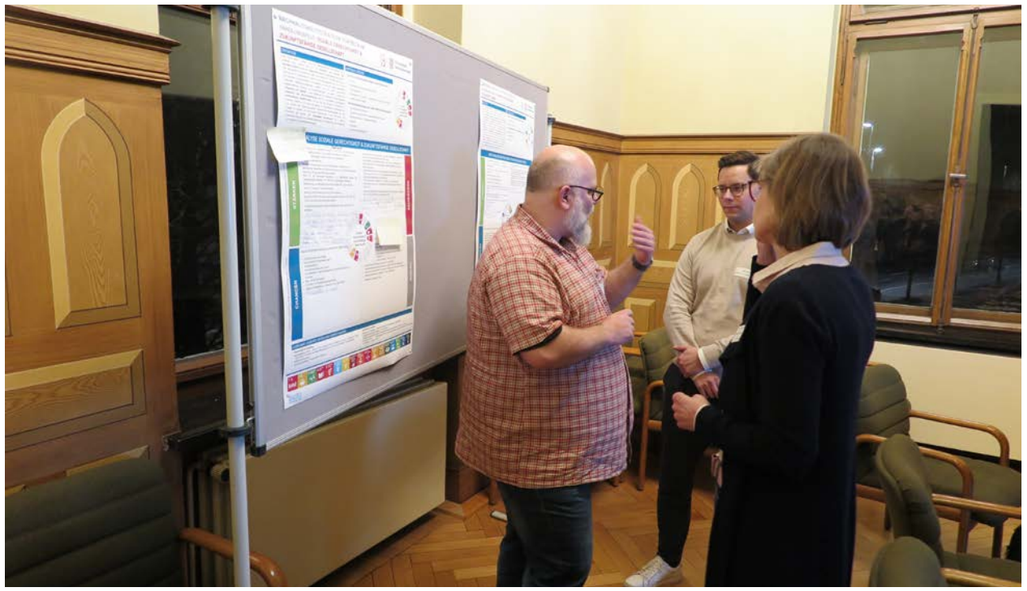

Handeln an der Agenda 2030 ausrichten, muss somit weiter konsequent gesteigert werden.

Die Halbzeitbilanz der Agenda 2030 der Vereinten Nationen konstatiert in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzung wesentlicher Ziele einer schnelleren und wirkungsorientierten Umsetzung bedürfen. Mit dem Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel zur Unterstützung der Kommunen bei der Implementierung eines ambitionierten Nachhaltigkeitsmanagement. Damit soll auch die europaweite Vorreiterrolle NRWs bei der Lokalisierung der Agenda 2030 gestärkt werden. In dem Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ werden insgesamt 20 Nachhaltigkeitsstrategien, 9 Nachhaltigkeitsberichte und 7 Nachhaltigkeitshaushalte entwickelt. Das Projekt wird von der LAG 21 NRW durchgeführt.

Die vorliegende Nachhaltigkeitsstrategie ist das Ergebnis eines Beteiligungs- und Erarbeitungsprozesses, welcher im September 2023 begann. Sie ist ein Gemeinschaftswerk unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteursgruppen Stadt Beckum, wie der Verwaltung, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Das Projekt wird durch einen Projektbeirat begleitet, in dem das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die kommunalen Spitzenverbände, die Verbraucherzentrale NRW, der Naturschutzbund NRW sowie das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung vertreten sind.

Abb. 2: Steuerungsgruppe bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024, Quelle: Stadt Beckum.

- In der vorliegenden Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum werden in Kapitel 2 zunächst der Projektkontext sowie allgemeine Grundlagen erläutert. Hierzu werden die Grundprinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung, die Agenda 2030, die DNS und die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt.
- Nachfolgend wird in Kapitel 3 auf das Modell zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien eingegangen. Dies umfasst die einzelnen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die jeweiligen Prozessschritte.
- In Kapitel 4 werden die zentralen kommunenspezifischen Arbeitsschritte der Stadt Beckum zur Erarbeitung der integrierten Nachhaltigkeitsstrategie beschrieben. Neben einem kommunalen Kurzportrait stehen der konkrete Projektablauf und die Arbeitsgremien sowie die Ergebnisse der Bestandsaufnahme im Fokus.
- Kapitel 5 stellt das Kernstück der Nachhaltigkeitsstrategie dar. Es beinhaltet das partizipativ erarbeitete Zielsystem Stadt Beckum zu priorisierten Handlungsfeldern. Nach einer einleitenden Präambel werden zu jedem Handlungsfeld 1.) eine Leitlinie, 2.) strategische Ziele sowie 3.) operative Ziele vorgestellt. Anschließend werden die inhaltlichen Bezüge zur Agenda 2030 dargestellt.
- Kapitel 6 geht abschließend auf den weiteren kommunalspezifischen Prozessverlauf und die Verstetigung der Strategie ein.
- Im Anhang sind zudem Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Zielsystems aufgeführt.

2 Projektkontext

Inhalt des Kapitels

2 Projektkontext 12
2.1 Grundprinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung 13
2.2 Agenda 2030 und Globale Nachhaltigkeitsziele 15
2.3 Nachhaltige Entwicklung in der EU 17
2.4 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 18
2.5 Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen 19
2.6 Kommunale Nachhaltigkeit 20
2.7 Das Projekt Prozesskette Nachhaltigkeit NRW 20

Das Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ verfolgt das Ziel einer systematischen Verankerung von Instrumenten des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements in nordrhein-westfälischen Kommunen. Dies ist notwendig, da die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung alle kommunalen Handlungsfelder berühren. Dabei wird ein übergreifender strategischer und integrierter Koordinierungsansatz geschaffen, welcher typische Zielkonflikte vermeidet und Synergien fördert.

Hierzu werden messbare Ziele in einem partizipativen Prozess entwickelt und die Maßnahmenumsetzung systematisch überprüft und überwacht. Die Entwicklung von integrierten kommunalen Nachhaltigkeitsstrategien spielt dabei eine besondere Rolle, da sie als erstes Glied der Prozesskette Nachhaltigkeit substanzielle Grundlagen für eine regelmäßige Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Überführung von Nachhaltigkeitszielen in den kommunalen Haushalt legen.

2.1 Grundprinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung

Die im Rahmen des Projekts entwickelte Nachhaltigkeitsstrategie zielt auf die Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung im Kontext der Agenda 2030 ab. Vor diesem Hintergrund orientieren sich die Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie an drei Grundprinzipien: 1.) Starke Nachhaltigkeit, 2.) Generationengerechtigkeit sowie 3.) Menschenrechte. Im Folgenden werden diese drei Grundprinzipien kurz vorgestellt.

Starke Nachhaltigkeit

Das Konzept der „schwachen“ Nachhaltigkeit basiert auf der Annahme, dass Umweltveränderungen durch technologischen Fortschritt und den Einsatz von monetären Mitteln kompensiert werden können. Im Gegensatz dazu legt die „starke“ Nachhaltigkeit[1] den Fokus auf die aktive Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Das bedeutet, dass sich insbesondere angesichts empirischer Erkenntnisse über die Verschärfung ökologischer Krisen wie Klimawandel, Artensterben und Ozeanverschmutzung, Ansätze herauskristallisiert haben, die die Einhaltung planetarer Grenzen sowie ökologischer Leitplanken als unverzichtbare Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung betrachten.[2]

Richardson et al. gehen in ihrer Veröffentlichung „Earth beyond six of nine planetary boundaries“ (2023) davon aus, dass bereits sechs der neun definierten planetaren Belastungsgrenzen (Klimawandel, Biosphäre, Stoffkreisläufe, Landnutzung, Süßwasser und neuartige Substanzen) überschritten sind und diese Überbeanspruchung mittel- bis langfristig die menschliche Lebensgrundlage bedroht.[3] Abbildung 3 zeigt auf, wie das anthropogene Handeln das Naturkapital negativ beeinflusst bzw. inwiefern die planetaren Grenzen (engl. planetary boundaries) überschritten werden.

1 vgl. Steurer (2001)
2 vgl. Rinawi – Molnar (2024)
3 vgl. Richardson et al. (2023)

Abb. 3: Die planetaren Grenzen
© LAG 21 NRW nach Richardson et al. (2023).

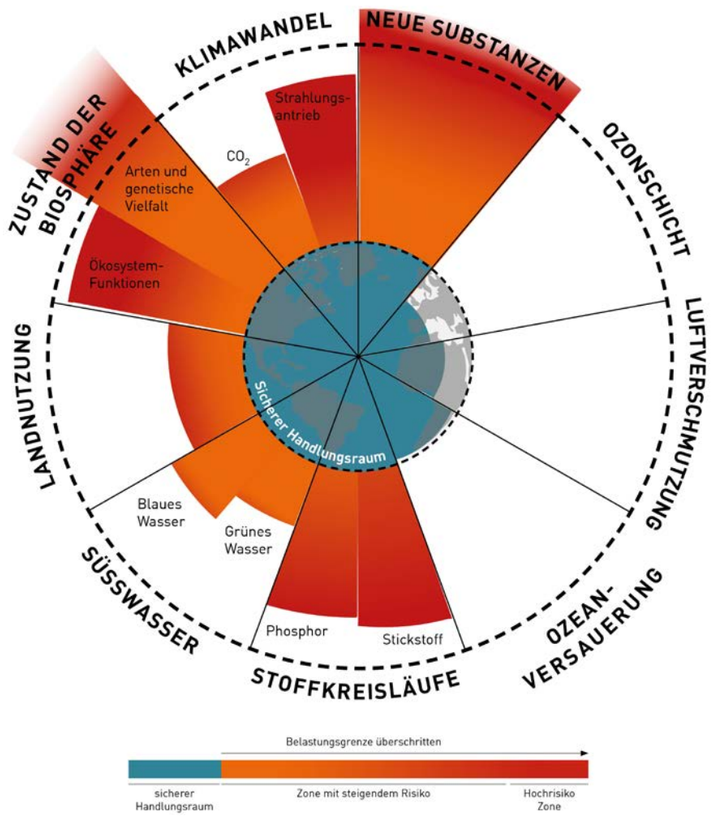

Generationengerechtigkeit

Der Begriff der Nachhaltigen Entwicklung ist eng mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit verbunden. Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED) hat 1987 in ihrem wegweisenden „Brundtland-Bericht" Nachhaltige Entwicklung definiert als eine „[...] Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können." Damit ist die heutige Generation in der Verantwortung, im Interesse der Perspektiven späterer Generationen ihren Ressourcenverbrauch entsprechend zu gestalten und anzupassen.

Menschenrechte

Die allgemeinen Menschenrechte bilden die Grundlage demokratischer Rechtssysteme. Es handelt sich um universelle Grundrechte, die allen Menschen zustehen. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben diese Rechte in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verabschiedet[4]. In den meisten Staaten haben sie Verfassungscharakter, so auch in Deutschland. Im Kontext der Agenda 2030 hat insbesondere der universelle Charakter der Menschenrechte konzeptionelle Bedeutung. Denn die UN-Mitgliedstaaten haben die Globalen Nachhaltigkeitsziele explizit am Prinzip „leave no one behind" (niemanden zurücklassen) orientiert. Auch das Indikatorensystem der Agenda 2030 berücksichtigt dies durch eine ausdifferenzierte Messung der Zielerreichung in Bezug auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen[5].

4 vgl. UN-Generalsversammlung (1948)

5 vgl. UN-Generalversammlung (2015)

2.2 Agenda 2030 und Globale Nachhaltigkeitsziele

Im Jahr 2015 verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 mit ihren 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Mit der Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft den globalen Rahmen festgelegt, um eine Transformation in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Die SDGs richten sich gleichermaßen an alle UN-Mitgliedsstaaten und zielen darauf ab, grundlegende Veränderungen in Politik und Gesellschaft anzustoßen.

Die Ergebnisse des Weltnachhaltigkeitsberichts (Global Sustainable Development Report 2019, Aktualisierung im September 2023) verdeutlichen, dass konsequente Schritte in der aktuellen, von der UN ausgerufenen, „Dekade des Handelns" (2020-2030) erforderlich sind, um die Ziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Als universeller Bezugsrahmen ist die Agenda 2030 auch für Deutschland auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen handlungsleitend.

Aufbau und Inhaltliche Schwerpunkte

Die Agenda 2030 definiert fünf zentrale Handlungsfelder einer Nachhaltigen Entwicklung als inhaltlichen Kern der Globalen Nachhaltigkeitsziele: People (Menschen), Planet (Planet), Prosperity (Wohlstand), Peace (Frieden) und Partnership (Partnerschaft). Die 17 SDGs (siehe Abbildung 4) werden durch 169 Unterziele konkretisiert und umfassen sowohl ökologische, soziale als auch ökonomische Aspekte. Die Erreichung der Ziele wird durch rund 230 Indikatoren gemessen, die von einer Arbeitsgruppe aus Fachorganisationen sowie Experten und Expertinnen der Mitgliedsstaaten entwickelt wurden.

Die Agenda 2030 und die Globalen Nachhaltigkeitsziele wurden von einem transnationalen Netzwerk führender Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen entwickelt und zeichnen sich durch eine Reihe von Spezifika aus:

- Die Agenda 21 (Nachhaltigkeitsagenda auf Grundlage der Rio-Deklaration) und die entwicklungspolitische Agenda mit den Millenniums-Entwicklungszielen werden erstmals auf globaler Ebene zur Agenda 2030 zusammengeführt.
- Die Globalen Nachhaltigkeitsziele umfassen alle Handlungsfelder einer Nachhaltigen Entwicklung in der Breite: vom Meeres- und Klimaschutz über Armutsbekämpfung bis hin zu menschenwürdiger Arbeit und Rechtsstaatlichkeit.
- Die Globalen Nachhaltigkeitsziele sind ein für alle UN-Mitgliedsstaaten geltendes Zielsystem, dessen Umsetzung auf UN-Ebene regelmäßig überprüft wird.
- Die Globalen Nachhaltigkeitsziele gehen in die Tiefe: das sehr detaillierte und ausdifferenzierte Zielsystem umfasst 17 Oberziele und 169 Unterziele.

Aktuelle Entwicklungen

Die Autoren und Autorinnen der Agenda 2030 regen eine regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung auf der nationalen und subnationalen Ebene an. Im

Abb. 4: Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele © United Nations

Jahr 2016 haben erstmals Mitgliedstaaten auf UN-Ebene freiwillig über die Umsetzung der Agenda 2030 Bericht erstattet, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.

Eine aktuelle Erhebung im Zuge des SDG-Sonderberichts „Halbzeit" der Agenda 2030 zeichnet kein positives Bild zum Stand der Zielerreichung. Krisen wie die Covid-19 Pandemie und der Angriffskrieg auf die Ukraine haben sich auf die Erreichung der in der Agenda 2030 festgesetzten Ziele negativ ausgewirkt. Entwickeln sich die Bemühungen und Maßnahmen der Weltgemeinschaft in demselben Tempo weiter wie bisher, so wird bis 2030 keines der 17 SDGs vollständig erreicht[6].

Von den 135 bewertbaren Unterzielen (von insgesamt 169) zeigen 2024 nur 17 % einen positiven Trend, der auf eine Zielerreichung hindeutet. Dagegen weisen 48 % der Unterziele eine mäßige bis starke Abweichung vom Zielpfad auf, während weitere 18 % stagnieren. Besonders alarmierend ist, dass 17 % der gemessenen Unterziele seit dem Referenzjahr 2015 sogar einen Negativtrend verzeichnen. Diese Entwicklungen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf auf internationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene[7].

Vor diesem Hintergrund einigten sich Staats- und Regierungsvertreter und Vertreterinnen beim UN-Zukunftsgipfel am 22. und 23. September 2024 unter dem Titel „Summit of the Future. Our Common Agenda" auf einen Zukunftspakt. Dieser Pakt dient als Leitfaden, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu beschleunigen und den globalen Herausforderungen effektiver zu begegnen[8]. Es bleibt festzuhalten, dass die Agenda 2030 als globaler Kompass für nachhaltige Entwicklung mehr denn je von entschlossenem Handeln und internationaler Zusammenarbeit abhängt.

6 vgl. Martens et al. (2023)
7 vgl. United Nations (2024a)
8 vgl. United Nations (2024b)

2.3 Nachhaltige Entwicklung in der EU

Reflexionspapier der Europäischen Kommission

Als Reaktion auf die Agenda 2030 hat die Europäische Kommission Anfang 2019 ein Reflexionspapier mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030" vorgelegt.[9] Darin werden zentrale Herausforderungen, vor denen Europa steht, bewertet und mögliche Zukunftsszenarien dargestellt. Die EU-Mitgliedsstaaten haben anschließend ihre Schlussfolgerungen im Rat verabschiedet. Der Rat betont die Ambition der EU, bei der Umsetzung der Agenda 2030 eine führende Rolle zu spielen. Zu den wesentlichen Grundlagen für eine nachhaltige Zukunft werden folgende Themenbereiche identifiziert: ein Übergang von der linearen zur Kreislaufwirtschaft; eine nachhaltige Ausrichtung der Landwirtschaft und des Lebensmittelsystems; eine zukunftssichere, kohlenstoffarme Gestaltung der Energieversorgung, Gebäude und Mobilität; die Sicherstellung einer sozial gerechten Nachhaltigkeitswende; der Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sowie die Bekämpfung des Klimawandels.

Europäischer „Green Deal"

Ende 2019 stellte die Europäische Kommission den sogenannten „Europäischen Grünen Deal" vor, als integralen Bestandteil zur Umsetzung der Agenda 2030.[10] Der „Green Deal" umfasst einen Fahrplan zur Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft. Er stellt als übergeordnetes Ziel auf, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Bis 2050 sollen in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null reduziert werden. Dieses Ziel wurde im Frühjahr 2020 in einem Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz verankert, welches am 29.07.2021 in Kraft trat. Darüber hinaus werden folgende weitere zentrale Themenbereiche identifiziert, für die im Rahmen des Fahrplans jeweils nächste Schritte der EU formuliert werden (insbesondere die Vorlage einer europäischen Industriestrategie, ein Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sowie eine neue Landwirtschafs- und Biodiversitätsstrategie):

- Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie
- Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft
- Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren
- Nachhaltige und intelligente Mobilität
- Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems
- Ökosysteme und Biodiversität erhalten und wiederherstellen
- Eine schadstofffreie Umwelt

Insgesamt soll das Leitbild der Nachhaltigkeit in alle Politikbereiche der EU integriert werden. Zur Finanzierung kündigte die Kommission an, eine Billion Euro zu mobilisieren. Über den sogenannten „Mechanismus für einen gerechten Übergang" soll sichergestellt werden, dass Strukturwandelprozesse hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft sozial verträglich verlaufen. Hier sieht die Kommission einen Fonds für die am stärksten betroffenen Regionen vor, der insgesamt 100 Milliarden Euro im Zeitraum 2021 bis 2027 zur Verfügung stellen soll.

9 vgl. Europäische Kommission (2019a)
10 vgl. Europäische Kommission (2019b)

2.4 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Die erste nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland legte die Bundesregierung im Jahr 2002 zum Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vor. Sie trug den Namen „Perspektiven für Deutschland". Die Bundesregierung kam damit einer auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro formulierten Aufforderung nach, Nachhaltigkeitsstrategien auf nationaler Ebene zu entwickeln. Seit 2004 wird die Strategie in Form von Fortschrittsberichten alle vier Jahre regelmäßig fortgeschrieben. Alle zwei Jahre dokumentieren zudem Indikatorenberichte des Statistischen Bundesamtes die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie. Vor dem Hintergrund der nationalen Umsetzung der globalen Agenda 2030 verabschiedete die Bundesregierung Anfang des Jahres 2017 eine umfassend überarbeitete Neuauflage mit dem Titel „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie" (DNS).

Aufbau der Strategie und inhaltliche Schwerpunkte

Mit der Verabschiedung der DNS hat die Bundesregierung die Globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 als zentrales Strukturelement für die Nachhaltigkeitsstrategie auf Bundesebene eingeführt. So entsprechen die 17 nationalen Ziele den globalen Zielsetzungen[11]. Kern der DNS ist ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem, welches Ziele mit Zeitrahmen zur Erfüllung, Indikatoren für ein kontinuierliches Monitoring, Regelungen zur Steuerung sowie Festlegungen zur institutionellen Ausgestaltung beinhaltet.

Die DNS zielt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung ab, wobei die „planetaren Belastungsgrenzen"[12] zusammen mit der „Orientierung an einem Leben in Würde für alle" die absolute äußere Beschränkung vorgeben. Die planetaren ökologischen Grenzen definieren demnach einen ‚sicheren Handlungsraum', innerhalb dessen Entwicklung, globale Gerechtigkeit, Wohlstand und ein ‚gutes Leben' dauerhaft gesichert werden können. In der DNS wird außerdem der erforderliche Transformationsprozess, die internationale Perspektive sowie der ebenen- und akteursübergreifende Ansatz hervorgehoben. Die Strategie sieht Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs auf drei Ebenen vor: Maßnahmen mit Wirkung *in Deutschland,* Maßnahmen *durch Deutschland* mit weltweiten Wirkungen sowie Maßnahmen *mit Deutschland* im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern.

Aktuelle Entwicklungen

Ende 2018 aktualisierte das Bundeskabinett unter Mitarbeit aller Ministerien, dem Staatssekretärsausschuss und der Leitung des Kanzleramtschefs die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Die Strategie wurde um neue Prinzipien, Indikatoren und Berichte zu institutionellen Strukturen ergänzt. Im Rahmen eines Peer-Reviews gab es Empfehlungen internationaler Experten und Expertinnen, während in bundesweite Dialogkonferenzen 2019 und 2020 die Öffentlichkeit eingebunden wurde. Die Ergebnisse flossen in die überarbeitete Strategie ein, die im März 2021 verabschiedet wurde. Seit 2023 wird die Strategie erneut überarbeitet und weiterentwickelt. Im November 2023 hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung seine Empfehlungen zur weiteren Strategiefortführung ausgesprochen. Nach weiteren Öffentlichkeitsbeteiligungen soll die DNS ab dem Winter 2024 fortgeschrieben werden. Die fortgeschriebene Version wird im Jahr 2025 veröffentlicht[13]. Diese Prozesse verdeutlichen, dass die Strategie ein „lebendes Dokument" ist, das die Bundesregierung kontinuierlich weiterentwickelt und überprüft sowie an sich ändernde Rahmenbedingungen anpasst.

11 vgl. Bundesregierung (2017)
12 vgl. Steffen et al. (2015)
13 vgl. Bundesregierung (2023)

2.5 Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen

Neben der Bundesregierung verfügt die große Mehrzahl der Bundesländer über eigene Nachhaltigkeitsstrategien. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat erstmals im Juni 2016 eine Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (NHS NRW) beschlossen. Diese war die erste Strategie eines Bundeslandes, welche die globale Agenda 2030 und die SDGs systematisch berücksichtigt. Sie wurde im Rahmen einer breiten öffentlichen Konsultation diskutiert, unter anderem auf jährlichen Nachhaltigkeitstagungen und in Online-Beteiligungsphasen.

Aufbau der Strategie und inhaltliche Schwerpunkte

Kern der NHS NRW ist ein Ziel- und Indikatorensystem für 19 thematische Handlungsfelder. Innerhalb dieses Rahmens werden ressortübergreifende, prioritäre Schwerpunktfelder identifiziert, die im Fokus der aktuellen Arbeit der Landesregierung zur Umsetzung der Strategie stehen. Die Handlungsfelder werden konkretisiert durch Nachhaltigkeitspostulate, Zielsetzungen und 70 Indikatoren. Hierbei werden die jeweiligen Beiträge zur Agenda 2030 und den SDGs dargestellt. Abschließend werden in der Strategie die Umsetzungsschritte definiert sowie eine regelmäßige Berichterstattung festgelegt, anhand derer der Fortschritt gemessen wird. Zu diesem Zweck hat der Landesdienst Information und Technik (IT.NRW) 2016 einen ersten Indikatorenbericht veröffentlicht.

Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2018 wurde beschlossen, die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln, um insbesondere das Ineinandergreifen mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verbessern und um sich auf NRW-spezifische Themen zu fokussieren. Nach einem umfangreichen Weiterentwicklungsprozess, an dem sich auch die LAG 21 NRW intensiv beteiligt hat, ist am 24. September 2020 die überarbeitete Strategie veröffentlicht worden. Noch im Jahr 2022 wurde zudem ein Nachhaltigkeitsbeirat von der Landesregierung eingesetzt, der diese auf Anforderung „bei der Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie berät".[14] Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bekräftigte auf der 9. NRW-Nachhaltigkeitstagung am 11. September 2023 ihre Verantwortung für die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und ihre Ambitionen für eine nachhaltige Landesentwicklung bis 2030. Über 500 Teilnehmende diskutierten über die Fortschreibung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie, die sich an den SDGs und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie orientiert. Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, betonte in diesem Rahmen die hohe Verantwortung Nordrhein-Westfalens als bevölkerungsreichstes Bundesland und wichtigen Industriestandort. 2023 startete der Prozess zur Fortschreibung der nordrhein-westfälischen Nachhaltigkeitsstrategie[15].

14 vgl. MULNV NRW (2022)
15 vgl. NRW 2030 (2023)

2.6 Kommunale Nachhaltigkeit

Kommunen werden von der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UN, der Europäischen Union, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Nachhaltigkeitsstrategien der Länder als zentrale Akteure zur Umsetzung der globalen, deutschen und Länder-Nachhaltigkeitsziele angesehen. Dies wird in verschiedenen Berichten und Untersuchungen untermauert, die davon ausgehen, dass in etwa 65 % der globalen Nachhaltigkeitsziele nur auf lokaler Ebene erreicht werden können. Um aktuellen Herausforderungen zu begegnen, zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln, die Widerstandsfähigkeit zu steigern und kommunale Aufgaben nachhaltig zu gestalten, richten Kommunen zunehmend ihre Planungen und ihr Handeln an den Prinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung aus.

Die Kommunen verfügen über Fähigkeiten und Kompetenzen, nationale Bemühungen zu unterstützen und auf lokaler Ebene voranzubringen. Kommunen nehmen eine Vorbildfunktion bei der Frage ein, wie Nachhaltigkeit in die Praxis integriert und gelebt werden kann. Vor Ort geht es vor allem um den Erhalt der Artenvielfalt u.a. durch den Erhalt und die Schaffung von Grün- und Naturschutzflächen, die Schaffung von bezahlbarem, generationengerechtem Wohnraum, die Gewährleistung einer gemeinwohl- und bedarfsorientierten Gesundheitsversorgung, den sozialen Ausgleich, mehr Chancengleichheit in der Bildung und die Integration von Zugewanderten. Bei den anstehenden Schlüsseltransformationen, wie der Energiewende mit dem Ziel einer Klimaneutralität, der Mobilitätswende, aber auch einer Ernährungs- und Ressourcenwende, kommt der kommunalen Ebene eine entscheidende Rolle zu. Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung neuer, resilienterer Wirtschaftsstrukturen und Geschäftsmodelle, z.B. durch Sharing-Angebote, die Weiterentwicklung dezentraler Energiesysteme, der energetischen Gebäudesanierung oder dem Ausbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aber nehmen auch Ihren Auftrag zu globaler Verantwortung wahr, zum Beispiel durch eine nachhaltige, öffentliche Beschaffung oder internationale Partnerschaften mit Kommunen im globalen Süden.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen leisten Kommunen wertvolle Beiträge zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards weltweit. Zudem schaffen Kommunen wichtige Räume für selbstorganisiertes Engagement der Bürger und Bürgerinnen und ihre ehrenamtlichen Initiativen. Kommunen arbeiten bürgernah und schaffen eine Grundlage für die Akzeptanz einer nachhaltigen Entwicklung und die lokale Bewältigung globaler Herausforderungen.

2.7 Das Projekt Prozesskette Nachhaltigkeit NRW

Allgemein

Das Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“, initiiert von der LAG 21 NRW und gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) NRW, unterstützt Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der Entwicklung und Implementierung eines wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsmanagements. Ziel ist es, eine sozial-ökologische Transformation auf kommunaler Ebene durch den Einsatz ineinandergreifender Instrumente zu fördern, da der Handlungsdruck hinsichtlich der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele stetig steigt. Die Schritte zur Erreichung der 17 Ziele können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn Kommunen aktiv in den Prozess eingebunden sind. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Entscheidungen, die vor Ort getroffen werden müssen, ebenso wie die Komplexität der dazugehörigen kommunalen Aushandlungsprozesse – insbesondere vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher und technologischer Veränderungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es entscheidend, dass Kommunen eine strategische Ausrichtung entwickeln und Nachhaltigkeit dauerhaft in ihren Strukturen und Abläufen verankern.

Abb. 5: Foto Auftakt- und Vernetzungsveranstaltung PKN NRW, 20.11.2024, Dortmund © Sarah Rauch / LAG 21 NRW

Die Instrumente Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Nachhaltigkeitshaushalt bilden die Prozesskette Nachhaltigkeit ab. Durch professionelle Beratung, Prozessorganisation und Vernetzungsaktivitäten wird ausgewählten NRW-Kommunen die Implementierung dieser Instrumente angeboten. Dabei wird erwartet, dass die Instrumente so greifen können, dass durch die kooperativen Planungsverfahren, eine qualifizierte und standardisierte Berichterstattung sowie durch die Verknüpfung von strategischen und operativen Nachhaltigkeitszielen mit dem Finanzhaushalt wesentliche Beiträge zur Umsetzung der globalen, deutschen und nordrhein-westfälischen Ziele durch die Kommunen erreicht werden können. Ergänzend werden hierzu über eine Online-Lernplattform relevante Wissenselemente für die beteiligten Akteurenkreise angeboten, um die jeweiligen methodischen, inhaltlichen und prozessualen Hintergründe parallel zum lokalen Entwicklungsprozess theoretisch zu vermitteln.

Nachhaltigkeitsstrategie

Die LAG 21 NRW begleitet Kommunen bei der Entwicklung integrierter Nachhaltigkeitsstrategien, die ökologische, soziale und ökonomische Zielsetzungen miteinander verbinden. Diese Strategien fördern ein ganzheitliches Denken und Handeln über Fachbereiche hinweg. Der gemeinschaftliche Entwicklungsprozess schafft Raum für den Dialog zwischen Akteuren und Akteurinnen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, um komplexe Herausforderungen zu analysieren und praxisorientierte Lösungsansätze zu erarbeiten.

Durch diese kooperative Planung im Rahmen eines Multistakeholder-Ansatzes wird Nachhaltigkeit als gemeinsame Verantwortung verstanden, was gleichzeitig die Akzeptanz für notwendige Veränderungsprozesse vor Ort stärkt. Mit einer klaren Orientierung an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Agenda 2030 können Kommunen nicht nur ihren Beitrag zu den globalen Zielen sichtbar machen, sondern auch die Kohärenz mit Strategien auf nationaler und internationaler Ebene sicherstellen. Im Rahmen der ersten Projektlaufzeit der Prozesskette Nachhaltigkeit erarbeiteten die folgenden zehn Kommunen erfolgreich ihre Nachhaltigkeitsstrategien.

- Stadt Beckum
- Stadt Kleve
- Stadt Lage
- Alte Hansestadt Lemgo
- Stadt Neuss
- Stadt Paderborn
- Stadt Rösrath
- Gemeinde Schlangen
- Festspielstadt Tecklenburg
- Stadt Winterberg

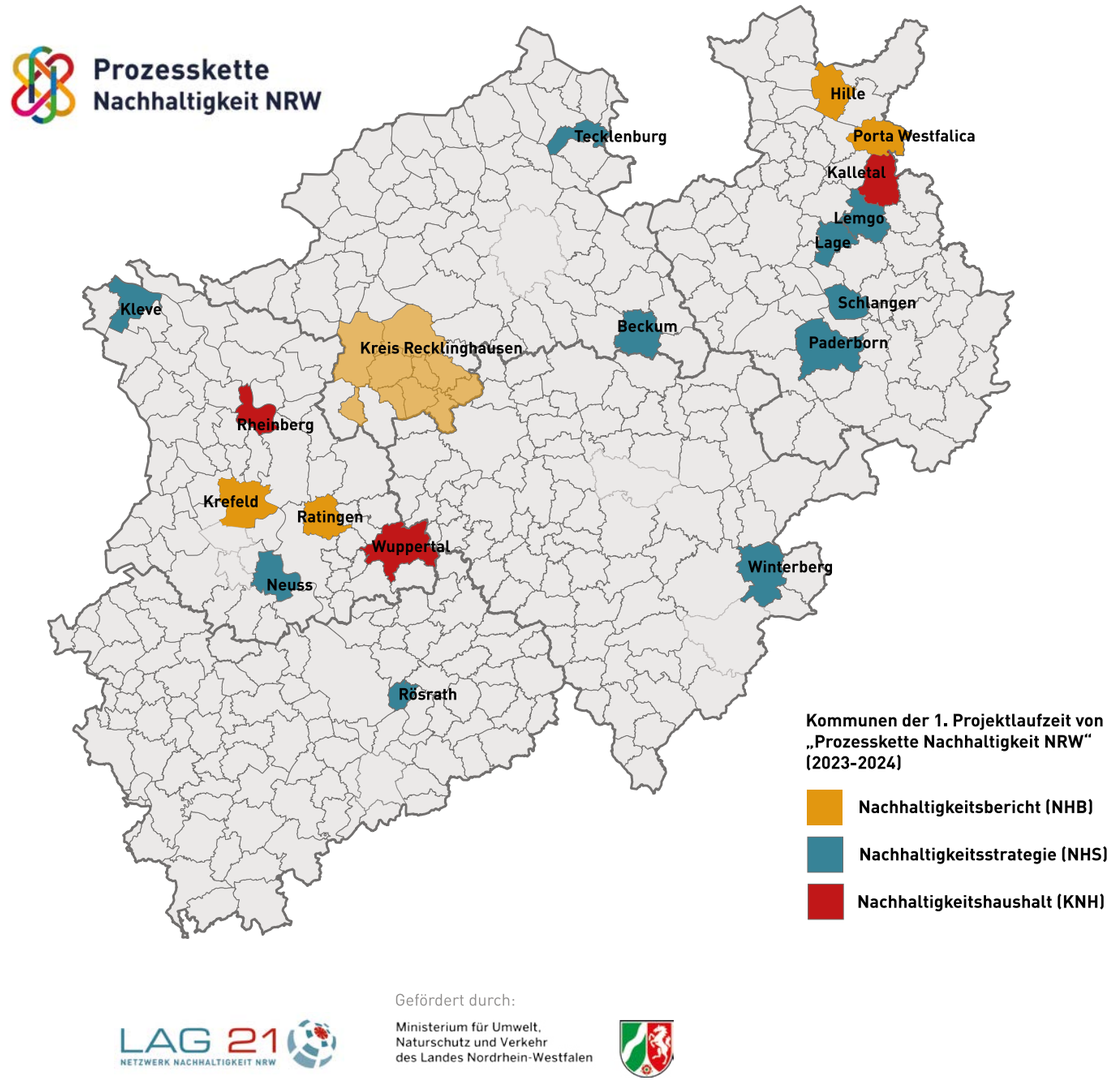

Abb. 6: Kommunen der ersten Projektlaufzeit „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ (2023–2024) © LAG 21 NRW

3 Modell zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien in Kommunen

Inhalt des Kapitels

3 Modell zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien in Kommunen 24

3.1 Aufbauorganisation 26

3.2 Bestandsaufnahme und Vorstellung der Handlungsfelder einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung. 29

3.3 Erarbeitung des Handlungsprogramms. 32

3.4 Formeller Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie 34

3.5 Umsetzung und Monitoring 34

3.6 Evaluation und Fortschreibung 35

3.7 Ablauf 36

Das Modell zur Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien wurde im Zuge des Projekts GNK NRW (Global Nachhaltige Kommune NRW) umfangreich erprobt und basiert auf einem kooperativen Planungsverständnis. Alle relevanten Akteursgruppen werden von Beginn an im gesamten Planungsprozess eingebunden, sodass die Nachhaltigkeitsstrategie gemeinsam in einem partizipativen Prozess entwickelt wird.

Die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist zudem als kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) angelegt (siehe Abbildung 7). Der KVP stellt als fortwährender Überarbeitungszyklus die Wirksamkeits- und Erfolgskontrolle des Handlungsprogramms der Nachhaltigkeitsstrategie sicher und zielt auf die stetige Verbesserung und Weiterentwicklung der formulierten Inhalte (u. a. thematische Leitlinien sowie strategische und operative Ziele) ab. Nach dem Modell gliedert sich die Erarbeitung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie in sechs wesentliche Arbeitsschritte (siehe Abbildung 7):

1. Einrichtung einer Aufbauorganisation,
2. Bestandsaufnahme,
3. Erarbeitung des Handlungsprogramms,
4. Politischer Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie,
5. Umsetzung und Monitoring sowie
6. Evaluation und Fortschreibung.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Arbeitsschritte modellhaft dargestellt.

Abb. 7: Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) © LAG 21 NRW

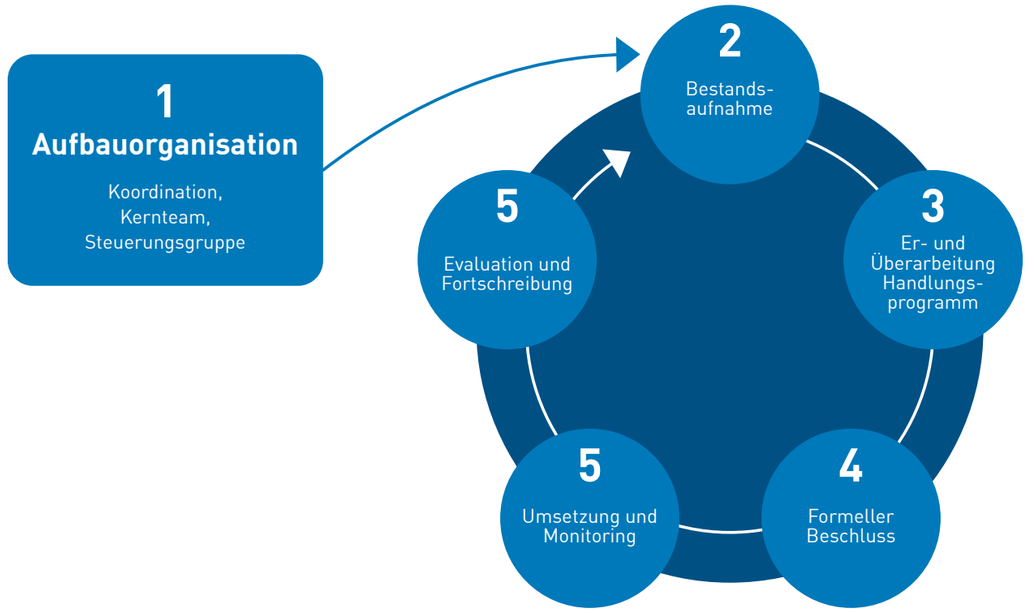

3.1 Aufbauorganisation

Das Modell sieht für die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie die Bildung von drei Arbeitsgremien vor:

1. Koordination,
2. Kernteam und
3. Steuerungsgruppe (siehe Abbildung 8).

Die unterschiedlichen Gruppen sind zuständig für die Organisation des Prozesses, die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie, eine regelmäßige Berichterstattung sowie die Verstetigung der Strategie. Klar definierte Arbeitsstrukturen mit konkreten Verantwortlichkeiten erhöhen dabei die Prozesssicherheit, Transparenz und Effizienz in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteursgruppen.[16]

16 vgl. Wagner (2015)

Koordination

Die Koordination besteht aus einer für den Prozess hauptverantwortlichen Person aus der Verwaltung sowie einer Stellvertretung. Die Koordination übernimmt primär die Aufgabe, den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der Nachhaltigkeitsstrategie organisatorisch zu steuern. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für die unterschiedlichen beteiligten Akteursgruppen und Projektbeteiligten sowie darüber hinaus für die Ergebnissicherung und die kontinuierliche interne und externe Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit) zuständig. Die Koordination ist dabei Teil des Kernteams (siehe Abbildung 8).

Abb. 8: Aufbauorganisation © LAG 21 NRW

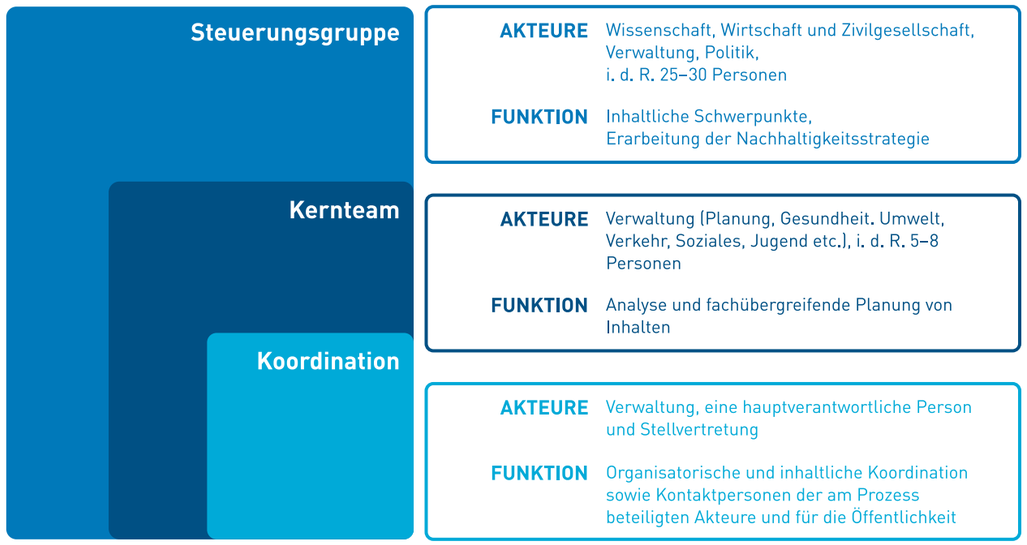

Kernteam

Das Kernteam stellt ein verwaltungsinternes Arbeitsgremium dar und setzt sich i. d. R. aus ca. fünf bis acht Personen aus unterschiedlichen Fachämtern zusammen (z. B. Planung, Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Soziales, Jugend, Wirtschaftsförderung). Dabei wird darauf geachtet, dass bereits im Kernteam Entscheidungskompetenz vertreten ist, um die Abstimmungsschleifen effizient zu gestalten. Es bedarf einer gewissen Weisungsbefugnis und dem Wissen, welche Stelle für welches Thema die richtige Ansprechperson ist. So wird sichergestellt, dass die wichtigen Inhalte zur richtigen fachlichen Stelle weitergeleitet und dann zurück ins Kernteam gespiegelt werden. Zentrale Aufgabe des Kernteams ist die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Steuerungsgruppensitzungen, die Aufarbeitung vorangegangener Prozesse und die Beschaffung notwendiger projektrelevanter Informationen. Das Kernteam unterstützt die Koordination bei der Organisation und Begleitung des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses der Nachhaltigkeitsstrategie. Das Kernteam ist Teil der Steuerungsgruppe (siehe Abbildung 8) und nimmt an deren Sitzungen teil. Im Verlauf des Projekts trifft sich das Kernteam zudem regelmäßig zwischen den Steuerungsgruppensitzungen, um deren Inhalte vor- bzw. nachzubereiten.

17 vgl. Selle (2000)

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus verschiedenen institutionellen Akteuren und Akteurinnen aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen, die aufgrund ihrer Stellung oder Funktion unterschiedliche gesamtgesellschaftliche Interessen vertreten. Dieses Arbeitsgremium versteht sich daher als Format zur Beteiligung von Stakeholdern und ist ein Spezifikum des Managementmodells für die partizipative Entwicklung von integrierten Nachhaltigkeitsstrategien. Es fußt auf dem o. g. Prinzip der kooperativen Planung.[17]

Die Steuerungsgruppe setzt sich in der Regel aus 25 bis 30 Personen zusammen. Als fester Bestandteil der Steuerungsgruppe ist jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Rat vertretenden Fraktionen einzubinden. Weitere zu beteiligenden Akteuren und Akteurinnen bzw. Institutionen sollen ein breites thematisches Spektrum abbilden. Potenzielle Akteure und Akteurinnen können u.a. Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Verbände oder relevante Glaubensgemeinschaften sein. Die zentrale Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Erarbeitung des Handlungsprogramms. Unter Berücksichtigung der spezifischen (Fach-) Expertisen entwickeln die in der Steuerungsgruppe beteiligten Akteuren und Akteurinnen gleichberechtigt, konstruktiv und dialogorientiert die Ziele und Maßnahmen des Handlungsprogramms. Die finale Entscheidungshoheit über die Nachhaltigkeitsstrategie und die Umsetzung der unterschiedlichen Maßnahmen obliegt den formalen Entscheidungsorganen, d. h. den Ausschüssen und Räten der einzelnen Kommunen.

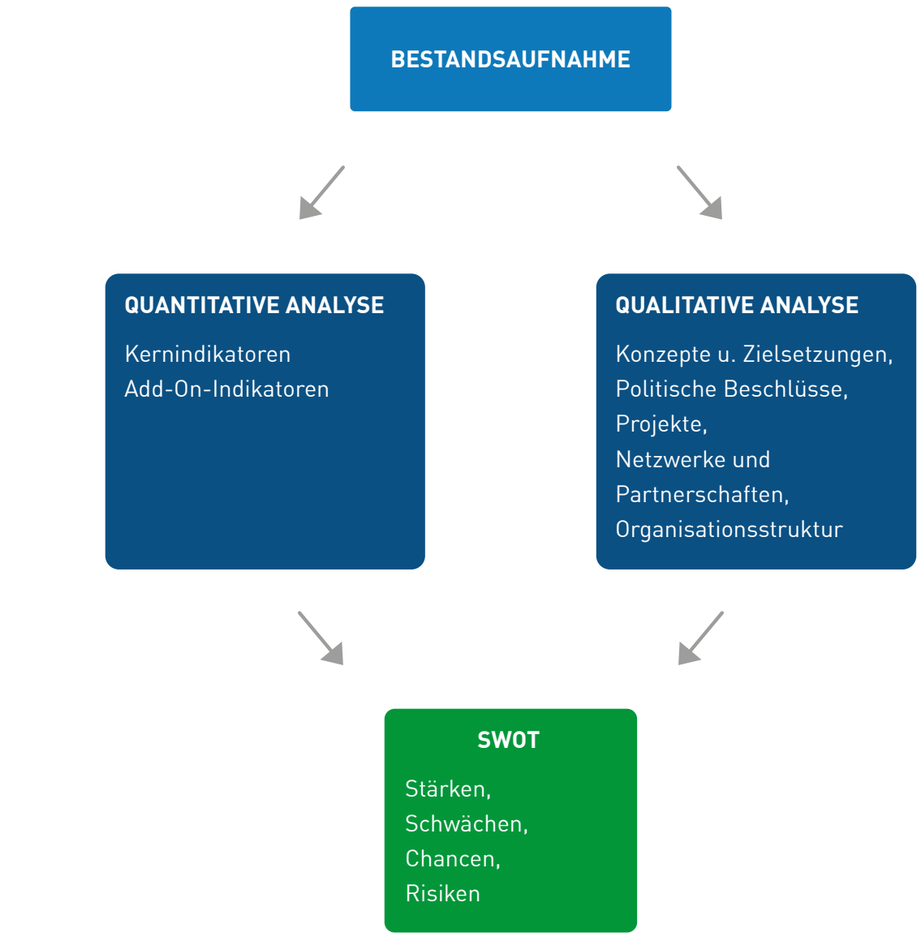

Abb. 9: Elemente der Bestandsaufnahme © LAG 21 NRW

3.2 Bestandsaufnahme und Vorstellung der Handlungsfelder einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung

Die systematische Bestandsaufnahme dient der Beschreibung des derzeitigen Zustands einer Kommune[18]. Sie ermöglicht eine allgemeine Einschätzung der lokalen Entwicklungstrends und gliedert sich in 10 Handlungsfelder. Hierzu werden zum einen statistische Daten (quantitative Analyse) und zum anderen bestehende Konzepte und Zielsetzungen, Politische Beschlüsse, Projekte, Netzwerke und Partnerschaften sowie Organisationsstrukturen herangezogen und ausgewertet (qualitative Analyse). Die zentrale Fragestellung dabei ist: „Welchen Beitrag leistet die Kommune derzeit zur Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung und der Agenda 2030?". Abbildung 9 gibt einen schematischen Überblick über die Elemente der Bestandsaufnahme, die im Folgenden beschrieben werden.

Quantitative Analyse

Die quantitative Analyse beruht auf einem Set von Kernindikatoren, das von der Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit vielen Partnern (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, Deutsches Institut für Urbanistik, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Engagement Global) im Jahr 2017 im Rahmen der Studie „SDG-Indikatoren für Kommunen" entwickelt wurde, um die 17 globalen Ziele in deutschen Städten abzubilden und umzusetzen. Nach sieben Jahren Projektarbeit stehen seit dem Jahr 2022 insgesamt 69 „Typ I"-Indikatoren auf dem SDG-Portal bereit. Diese Indikatoren sind aus zentralen Quellen zu beziehen und werden mindestens alle sechs Jahre erhoben[19]. Für eine kommunenspezifische Vertiefung und Ergänzung wird das Indikatorenset wahlweise mit zusätzlichen kommunalen Indikatoren („Add-On-Indikatoren") ergänzt.

Qualitative Analyse

Lokale Aktivitäten im Bereich einer Nachhaltigen Entwicklung im Kontext der Agenda 2030 umfassen im Projekt PKN NRW lokale Konzepte und Zielsetzungen, politische Beschlüsse, Projekte, (internationale) Städte- oder Projektpartnerschaften und Netzwerke sowie Organisationsstrukturen. Diese Punkte sind als Bestandteile der qualitativen Analyse definiert und ermöglichen einen umfassenden Überblick über die lokalen Aktivitäten im Kontext einer Nachhaltigen Entwicklung in der Kommune, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf eine Nachhaltige Entwicklung und die Globalen Nachhaltigkeitsziele haben.

Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT)

Die zusammengefassten Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Bestandsaufnahme werden in Form einer Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT- Analyse) dargestellt. Die SWOT-Analyse dient als Entscheidungshilfe für die Auswahl der priorisierten Handlungsfelder im Rahmen des partizipativen Erarbeitungsprozesses des Handlungsprogramms.

Vorstellung der Handlungsfelder einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung

Im Rahmen des Projekts PKN NRW wird mit zehn Handlungsfeldern einer nachhaltigen Kommunalentwicklung gearbeitet. Die Handlungsfelder stellen eine Synthese aus den Zielen der Agenda 2030 und kommunalen und regionalen Kompetenzberei-

18 vgl. Scholles (2008)
19 vgl. Peters, O., Riedel, H. (2022)

chen dar, die sich oftmals auch in den Zuständigkeiten der politischen Ausschüsse in den Kommunen widerspiegeln. Weiterhin bilden die zehn Handlungsfelder mittlerweile auch bundesweit einen inhaltlichen Orientierungsrahmen für kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie sind ein zentrales Strukturelement des „Berichtsrahmens nachhaltige Kommune (BNK)" der im Jahr 2021 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung veröffentlicht wurde.

Damit sich die Kommunen in ihrem ersten Strategieerstellungsprozess inhaltlich stärker fokussieren können, werden zunächst fünf Handlungsfelder ausgewählt und bearbeitet. Die Auswahl erfolgt durch die Steuerungsgruppe auf Grundlage der Bestandsaufnahme. In weiteren Fortschreibungen kann das Handlungsprogramm sukzessive um zusätzliche Themenfelder ergänzt werden. Die folgende Übersicht stellt die zehn Handlungsfelder einer nachhaltigen Kommunalentwicklung mit ihren jeweiligen Kernbezügen zu den 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen dar.

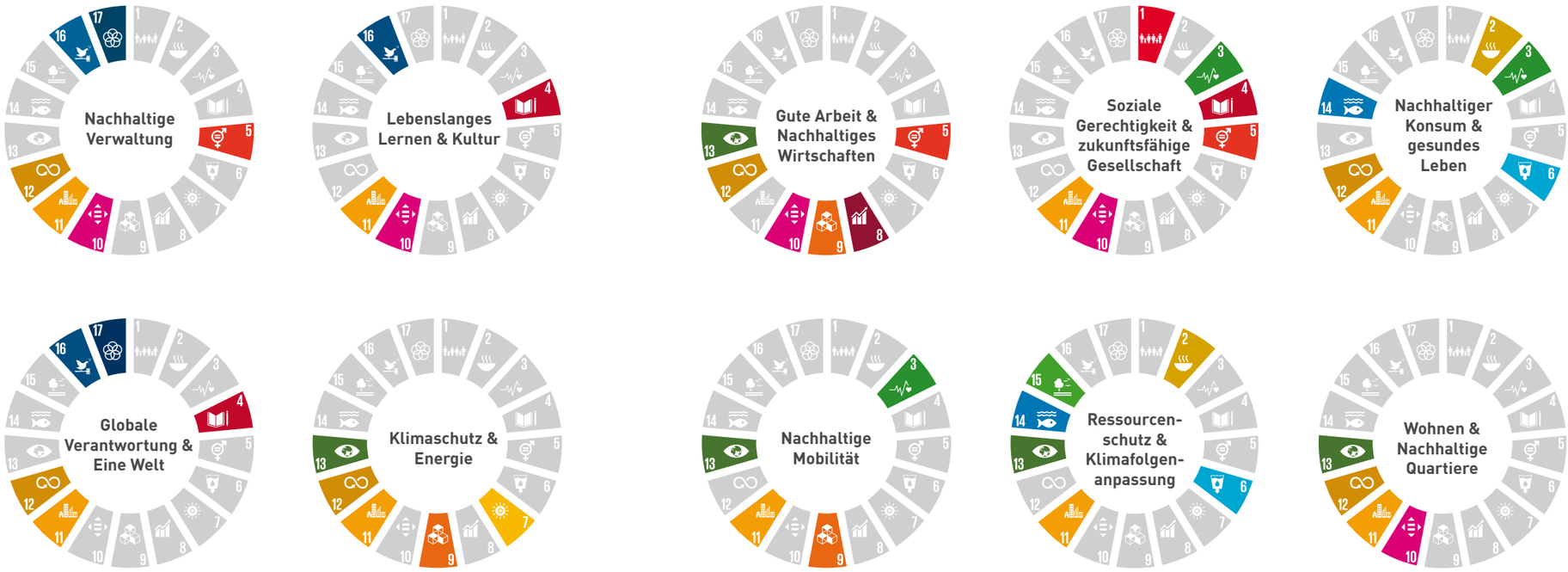

Abb. 10: Die 10 Handlungsfelder einer nachhaltigen Kommunalentwicklung
© LAG 21 NRW

3.3 Erarbeitung des Handlungsprogramms

Das Handlungsprogramm bildet gemeinsam mit der Präambel den Kern der Nachhaltigkeitsstrategie und ist eine strategische Handlungsanleitung für die Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung in der Kommune im Kontext der Agenda 2030.

Präambel

- Beschreibt die kommunenspezifische Motivation zur Erarbeitung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie
- Stellt die intendierte Wirkungsweise der Nachhaltigkeitsstrategie dar
- Ordnet die Strategie in das gesamte Portfolio der Aktivitäten der Kommune ein

Handlungsprogramm

ABSTRAKTER: handlungsleitend

DETAILLIERTER: planungs- und handlungsorientiert

Leitlinie
- Zeigen eine visionäre Entwicklung in verschiedenen Handlungsfeldern auf
- Sind motivierend und aktiv formuliert und sprechen einen großen Akteurskreis an
- Geben dem technischen Konstrukt „Strategie“ eine emotionale Note und mobilisieren so Unterstützung

Strategische Ziele
- Legen die langfristige Ausrichtung in den Handlungsfeldern fest
- Benennen, was im Jahr 2035 in der Kommune im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung erreicht werden soll
- Gliedern ein Handlungsfeld in bestimmte Teilbereiche

Operative Ziele
- Werden aus strategischen Zielen abgeleitet und verfügen über einen starken Handlungscharakter
- Sind auf einen kurz- bzw. mittelfristigen Zeithorizont ausgerichtet
- Werden so konkret formuliert, dass sie leicht kommunizierbar und überprüfbar sind. Sie sind spezifisch, messbar, akzeptiert, ambitioniert und attraktiv, realistisch und terminiert (SMART)
- Dienen als Ankerpunkte zur Darstellung der Bezüge zu den Nachhaltigkeitszielsetzungen übergeordneter Strategien (Agenda 2030, DNS, NHS NRW)

Maßnahmen- und Ressourcenplanung
- Maßnahmen beschreiben, wie die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen sind
- Maßnahmen ermöglichen es, eine Strategie praktisch umzusetzen und zu überprüfen
- Ressourcen beschreiben, welche personellen, finanziellen, zeitlichen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind

Das Handlungsprogramm beinhaltet:

- Leitlinien;
- die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie in Form eines hierarchischen Zielsystems aus strategischen und operativen Zielen;
- Maßnahmen, Projekte und Ressourcen, um die beschlossenen Ziele zu erreichen;
- den Beitrag der Kommune zur Zielerreichung der Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und weiterer übergeordneter Strategien (DNS, NHS NRW)
- Die Konkretisierung und Planungsrelevanz der Nachhaltigkeitsstrategie nimmt dabei von der abstrakten Ebene der Leitlinien bis hin zu den konkreten Maßnahmen und Ressourcen zu (s. Abbildung 11).

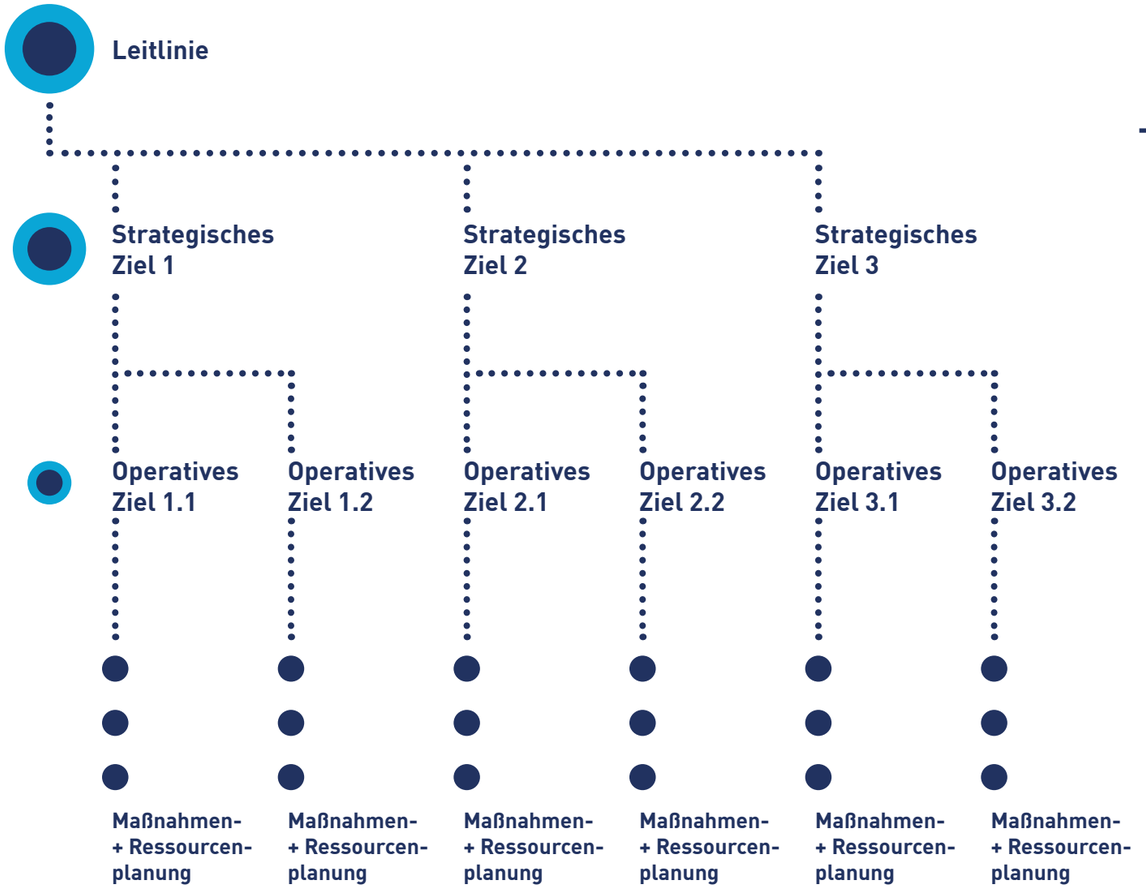

Abb. 11: Elemente des Handlungsprogramms © LAG 21 NRW

3.4 Formeller Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie

Die Nachhaltigkeitsstrategie inklusive des Handlungsprogramms wird von den formalen Entscheidungsorganen (Ausschüsse und Rat) offiziell beschlossen. Der formelle Beschluss dient der politischen Legitimation der Nachhaltigkeitsstrategie, sodass sie handlungsleitend in allen Bereichen der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung Berücksichtigung findet. Das Handlungsprogramm zur Nachhaltigkeitsstrategie wird dabei als „lebendiges Dokument" verstanden. Insbesondere die Maßnahmenplanung ist weder abschließend noch auf die Wirkungsmöglichkeiten der Kommune beschränkt. Der Maßnahmenplan stellt zunächst einen Ideenkatalog dar, welcher durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Konsens erarbeitet wurde, um die operativen Ziele zu erreichen. Es ist vorgesehen, während der Umsetzung des Handlungsprogramms zusätzliche Maßnahmen zu erarbeiten und Kooperationen mit Partnern und Partnerinnen einzugehen.

3.5 Umsetzung und Monitoring

Nach dem formellen Beschluss beginnt die Umsetzung der im Handlungsprogramm formulierten Ziele und Maßnahmen. Zur Umsetzung von kommunalen integrierten Nachhaltigkeitsstrategien wurde im Rahmen des Forschungsprojektes „Verwaltung 2.030" ein übertragbares Modell für Kommunen entwickelt. In dem zugehörigen Leitfaden werden Wege aufgezeigt, wie Strukturen und Prozesse in den zentralen Transformationsbereichen „Verwaltung", „politische Entscheidungsprozesse" und „kommunale Finanzen" bei der Umsetzung der Agenda 2030 vor Ort optimiert werden können.

Die Umsetzungsphase wird durch ein kommunenspezifisches Monitoring begleitet, auf dessen Grundlage der Zielerreichungsgrad der operativen Zielsetzungen und somit der Erfolg der Strategie regelmäßig evaluiert werden kann. Monitoring bedeutet eine kontinuierliche, systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung eines Systems, Vorgangs oder Prozesses. Für das Projekt PKN NRW sind zwei Typen des Monitorings relevant: Monitoring des Vollzugs (maßnahmenbezogen) und Monitoring der Wirksamkeit (wirkungsbezogen).[16] Während sich das maßnahmenbezogene Monitoring auf Handlungsziele bezieht und den Vollzug von Maßnahmen oder Projekten misst, beurteilt das wirkungsbezogene Monitoring die Erreichung der auf operativer Ebene eingeführten Zielsetzungen. Zwischen diesen beiden Monitoring-Typen besteht eine Mittel-Zweck-Beziehung, genauso wie sie auch für Ziele unterschiedlicher Ebenen kennzeichnend ist.[17]

16 vgl. Gnest (2008)
17 vgl., ebd.

3.6 Evaluation und Fortschreibung

Laut der deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) ist eine Evaluation die systematische Untersuchung des Nutzens oder Werts eines Gegenstands (z. B. Programm, Projekt, Produkt, Organisation, Forschung etc.). Die Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation müssen dabei nachvollziehbar auf der Grundlage von empirisch gewonnenen qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beruhen.[18] Indikatoren stellen dabei definierte Messinstrumente bzw. Anzeiger dar, die Aufschluss über den Grad der Zielerfüllung geben.[19] Der Unterschied zwischen Monitoring und Evaluation besteht vor allem darin, dass das Monitoring kontinuierlich Routineabfragen wahrnimmt und daher mehr der Bestandsaufnahme dient. Evaluationen untersuchen hingegen die Wirkungen eines Programms und versuchen, den Ursachen auf den Grund zu gehen. Die Evaluation umfasst demnach in der Regel immer auch eine Ursachen- und Folgenanalyse und ist somit breiter angelegt und tiefer ausgerichtet. Bei der Evaluation wird, anders als beim Monitoring, auch das Gesamtkonzept hinterfragt und ggf. angepasst.[20]

Die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Handlungsprogramms und der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt auf Grundlage der Evaluationsergebnisse, die im Rahmen des KVP erarbeitet werden. Die Überarbeitung basiert auf aktuellen Entwicklungen (Fehleinschätzungen, Trends etc.) sowie dem Zielerreichungsgrad auf operativer Ebene. Ab der ersten Fortschreibung besteht zudem die Möglichkeit, Zeitreihen darzustellen und positive und negative Entwicklungen zu analysieren. Analog zur ursprünglichen Nachhaltigkeitsstrategie wird auch die Fortschreibung formell beschlossen.

18 vgl. DeGEval (2002)
19 vgl. Scholles (2008)
20 vgl. Stockmann (2004)

3.7 Ablauf

Abbildung 12 skizziert einen beispielhaften Ablauf zur Einführung eines systematischen kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements:

Das kommunale Nachhaltigkeitsmanagement bietet einen strukturierten Ansatz, um die Nachhaltigkeitsziele einer Kommune in die Praxis umzusetzen. Der Prozess basiert auf einem zyklischen Ablauf, der durch die Haushaltsjahre und -verfahren der Kommune strukturiert wird und so eine enge Verknüpfung von Nachhaltigkeitsstrategie und Finanzplanung sicherstellt.

Der in Abbildung 12 skizzierte modellhafte Ablauf eines integrierten kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement stellt eine Abfolge von verschiedenen Prozessen und Instrumenten dar. Über den hier dargestellten exemplarischen Zeitraum von 14 Jahren wechseln sich nach der initialen Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie Phasen zur Umsetzung, der Berichterstattung und Evaluation sowie der darauf basierenden Weiterentwicklung der Strategie ab. Dabei unterstützt die Verknüpfung der Nachhaltigkeitsziele mit dem Produkthaushalt das unterjährige Monitoring und insbesondere die Umsetzung der in der Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen[21].

21 vgl. Wolf, R.; Hilgers, S. (2024)

Abb. 12: Modellhafter Ablauf kommunales Nachhaltigkeitsmanagement aus dem Projekt Verwaltung 2.030. © LAG 21 NRW

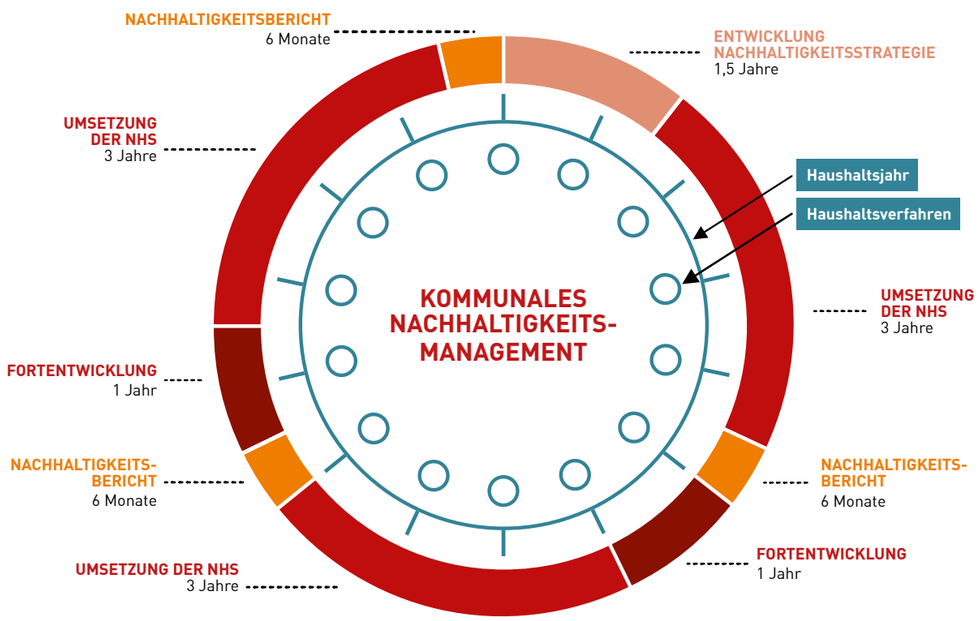

4 Entwicklungsprozess zur Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum

Inhalt des Kapitels

4 Entwicklungsprozess zur Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum 38
4.1 Kommunales Kurzportrait 39
4.2 Aufbauorganisation 41
4.3 Projektablauf 43
4.4 Bestandsaufnahme und priorisierte Handlungsfelder 44
4.5 Übersicht zu (nicht-)priorisierten Handlungsfeldern der Nachhaltigkeitsstrategie 44

Abb. 13: Luftaufnahme Stadt Beckum, Quelle: Stadt Beckum

Das folgende Kapitel skizziert die Arbeitsschritte, die der Erarbeitung der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum zugrunde liegen. Das Kapitel beinhaltet ein kommunales Kurzportrait, die Vorstellung der Aufbauorganisation und des Projektablaufs sowie eine Darstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der daraus resultierenden Handlungsfeldauswahl.

4.1 Kommunales Kurzportrait

Die Stadt Beckum im Kreis Warendorf: 37.452 Einwohnende, vier Ortsteile auf einer Fläche von 111 Quadratkilometern, zentral gelegen im Münsterland in Nordrhein-Westfalen. Eingebettet in eine von Landwirtschaft geprägte Landschaft mit einem besonderen Fokus auf Industrie und Gewerbe, hat Beckum einen weiteren Schritt zu mehr Nachhaltigkeit unternommen: Als eine der „Masterplan 100% Klimaschutz Kommunen aus 2016 erarbeitet sie nun im Rahmen der „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie, um eine langfristige und nachhaltige Entwicklung zu sichern.

Beckum ist eine Stadt mit langer industrieller Tradition und gehört zum Kern der sogenannten Zementregion im Münsterland. Die Stadt hat sich über Jahrzehnte hinweg als Standort für die Zementindustrie sowie als Zentrum für Maschinenbau und Logistik etabliert. Diese industrielle Prägung bietet sowohl Chancen als auch Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz und Ressourcenschonung. In den letzten Jahren hat Beckum vermehrt auf innovative Ansätze gesetzt, um die Transformation zu einer klimafreundlichen und ressourceneffizienten Wirtschaftsweise voranzutreiben.

Ein zentrales Thema für Beckum ist der Umgang mit den Folgen des demographischen Wandels. Als mittelstädtisches Zentrum hat die Stadt eine gute Infra-

struktur und eine zentrale Lage, jedoch besteht ein hoher Bedarf an Wohnraum sowie an der Anpassung von Freizeit- und Mobilitätsangeboten für eine älter werdende Bevölkerung. Zudem steht die Stadt vor der Aufgabe, junge Menschen in der Region zu halten und sie langfristig für den Standort Beckum zu begeistern. Dabei setzt die Stadt auf innovative Projekte in den Bereichen Bildung, Kultur und Digitalisierung.

Der ländliche Charakter des Umlandes prägt auch die Flächennutzung in Beckum. Rund 81 % der Freiflächen entfallen auf Landwirtschaft, während Waldflächen etwa 14 % ausmachen. Beckum ist zudem für seine vielen Grünflächen und Naherholungsgebiete bekannt, die sowohl für Bewohnerinnen als auch Besucherinnen einen hohen Freizeitwert bieten. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen rund 19 % ein und verdeutlichen die Bedeutung der Infrastrukturentwicklung für die Stadt.

Im Rahmen des vorangegangenen Projekts „Masterplan 100% Klimaschutz“ verfolgte Beckum bereits das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden. An die darauf folgende übergeordnete Zielmarke die Klimaneutralität deutschlandweit bereits im Jahr 2045 zu erreichen, passt sich Beckum natürlich ebenfalls an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Förderung erneuerbarer Energien und der Stärkung der Energieeffizienz. Bereits jetzt setzt die Stadt auf eine umfassende Nutzung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen und privaten Gebäuden, um die Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu maximieren. Durch die Installation moderner Energiemanagementsysteme in öffentlichen Gebäuden wird die Energieeffizienz kontinuierlich verbessert. Zusätzlich trägt die Renaturierung ehemaliger industrieller Flächen dazu bei, neue Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen und die Biodiversität zu fördern. Dies soll mit der Nachhaltigkeitsstrategie weitergeführt werden.

Ein weiteres Vorzeigeprojekt ist die Umgestaltung der Innenstadt mit dem Ziel, den öffentlichen Raum attraktiver und umweltfreundlicher zu gestalten. Beckum plant die Ausweitung weiterer Tempo-30 Bereiche und die Stärkung von Alternativen wie Radverkehr und öffentlichem Nahverkehr. Die Stadt ist bereits gut an das regionale Bahnnetz angebunden, doch innovative Konzepte wie On-Demand-Shuttles oder Elektromobilitätslösungen können die Mobilität noch weiter verbessern.

Die Wirtschaft in Beckum ist durch eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen geprägt. Neben der Zementindustrie gibt es bedeutende Unternehmen in den Bereichen Maschinenbau, Recycling und Umwelttechnologien. Viele dieser Unternehmen setzen bereits auf nachhaltige Produktionsmethoden und zeigen durch ihre innovativen Ansätze, wie Wirtschaftswachstum und Umweltbewusstsein miteinander vereinbar sind. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Ein wichtiges Element der sozialen Nachhaltigkeit in Beckum ist das Engagement der Bürger und Bürgerinnen. Viele Initiativen, wie der „Beckumer Klimaschutzpreis“ oder das „Stadtradeln“, mobilisieren die Gemeinschaft und setzen Impulse für nachhaltiges Handeln. Mit Programmen wie der „Energiesparmodelle an Schule“ und Projekten in Kitas und Schulen fördert Beckum zudem das Umweltbewusstsein bei der jüngeren Generation. Auch in der Integration von Zugezogenen und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts zeigt die Stadt vorbildliches Engagement.

Mit der Teilnahme am Projekt „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ unterstreicht Beckum seine Bereitschaft, eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Stadtentwicklung einzunehmen. Die Stadt möchte ihre Stärken ausbauen und gleichzeitig innovative Lösungen für bestehende Herausforderungen entwickeln. Dabei sieht sie sich als Modellkommune für andere Städte ähnlicher Größe und Struktur. Ziel ist es, die Lebensqualität für alle Einwohnenden zu erhöhen, die Umwelt zu schützen und die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit nachhaltig zu sichern.

4.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation im Rahmen von PKN NRW in der Stadt Beckum gliedert sich in die drei Arbeitsgremien Koordination, Kernteam und Steuerungsgruppe. Als Koordination steuert das Klimaschutzmanagement aus dem Fachdienst Umwelt und Grün den Projektablauf vor Ort. Er ist die Ansprechperson, für die am Prozess beteiligten oder interessierten Personen und nimmt dabei eine zentrale Rolle in der Aufbauorganisation ein.

Für die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Steuerungsgruppensitzungen wurde ein verwaltungsinternes Kernteam gebildet. Dem Ansatz einer integrierten Kommunalentwicklung folgend ist das Kernteam fachbereichsübergreifend besetzt, sodass bei der Bearbeitung von Projektinhalten die Perspektiven und Herausforderungen verschiedener Fachbereiche berücksichtigt werden (siehe Abbildung 14). Durch die Besetzung mit Mitarbeitenden in leitenden Funktionen konnten eine hohe fachliche Expertise sowie eine Integration der Projektinhalte und -strukturen in die jeweiligen Fachbereiche gewährleistet werden. Getragen wurde der Prozess in besonderem Maße durch die lückenlose Teilnahme des Fachbereichsleiters Umwelt und Bauen.

Das zentrale Arbeitsgremium für die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie stellt die Steuerungsgruppe dar, in der neben dem Kernteam lokale Akteure und Akteurinnen aus verschiedenen Sektoren (Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft) vertreten sind. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe (siehe Abbildung 15) nehmen besondere Funktionen innerhalb der Stadt Beckum ein und stellen gemeinsam eine fachlich breit aufgestellte Arbeitsgruppe dar, die sowohl ökologische, soziale als auch wirtschaftliche Interessen angemessen widerspiegeln.

Abb. 14: Zusammensetzung der Arbeitsgremien © LAG 21 NRW

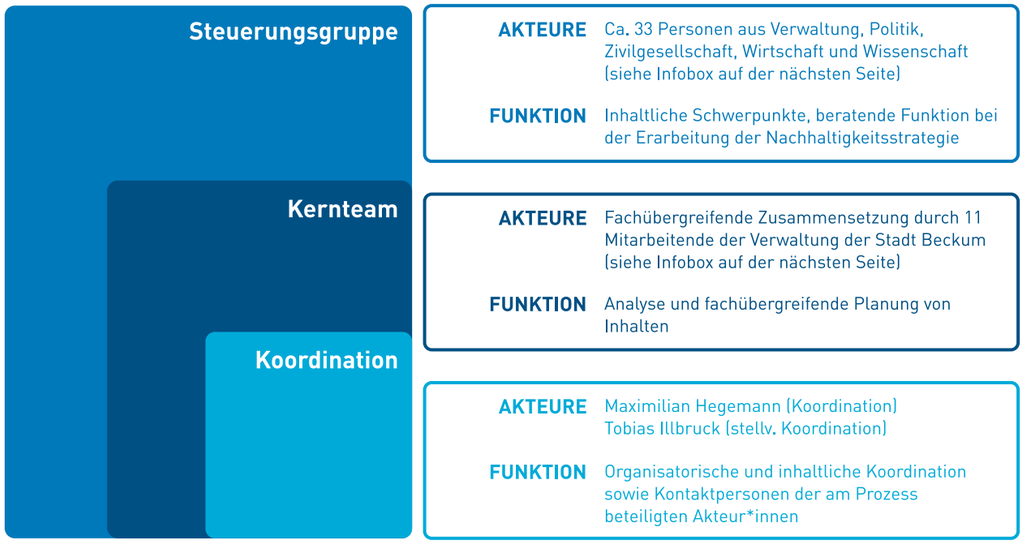

Abb. 15: Kleingruppenarbeit zu operativen Zielen am 18.06.2024. Quelle: LAG 21 NRW.

Folgende Institutionen wurden über die Steuerungsgruppe im Erarbeitungsprozess der Nachhaltigkeitsstrategie in der Stadt Beckum beteiligt:

- Mitglieder des Kernteams (Klimaschutzmanager, Fachbereichsleitung „Umwelt und Bauen“, Fachdienstleitungen „Umwelt und Grün“, „Tiefbau“, „Stadtplanung“, Recht und Ordnung“, „Zentrale Dienste“ sowie Radverkehrsbeauftragte, Koordination Smart City, Mitarbeitende der Fachdienste „Stadtplanung“ und „Zentrale Dienste“)
- Vertreter und Vertreterinnen der Fraktionen des Gemeinderats (SPD, Grüne, CDU, FWG, FDP)
- VHS Beckum-Wadersloh
- Kopernikus-Gymnasium
- Hochschule Hamm Lippstadt
- Klimaschutzmanager Kreis Warendorf
- Klimaanpassungsmanagerin Kreis Warendorf
- Industrieverein Beckum
- Sanitärinstallation Heinrich Kriener GmbH
- Beumer Group
- Energieversorgung Beckum
- Rohstoffhandel Tadik
- Landwirtschaftlicher Ortsverband Beckum
- Zukunftsnetz Mobilität NRW
- Bürgerwindpark
- Beckumer4Future
- Verve Neubeckum
- Wirtschaftsförderung Warendorf

4.3 Projektablauf

Der Erarbeitungsprozess der Nachhaltigkeitsstrategie in Beckum umfasst mehrere Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie verwaltungsinterne Arbeitskreise der Handlungsfeldverantwortlichen, des Kernteams und ein außerordentliches Treffen mit dem Beckumer Industrieverein. Insgesamt fanden fünf Steuerungsgruppensitzungen statt:

1. Sitzung: 25.01.2024 im Beckumer Ständesaal
2. Sitzung: 21.03.2024 in der Aula der Antoniusschule
3. Sitzung: 18.06.2024 in der Aula der Antoniusschule
4. Sitzung: 04.12.2024 im Beckumer Ständesaal
5. Sitzung: 29.01.2024 in der Aula der Antoniusschule

Eine Besonderheit des Prozesses war das außerordentliche Treffen mit dem Beckumer Industrieverein. Dieses Treffen diente dazu, die Perspektiven und Bedürfnisse der Industrie stärker in das Handlungsfeld 2 „Gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften“ zu integrieren. Dabei wurden spezifische Herausforderungen und Lösungsansätze erarbeitet, die die lokale Wirtschaft aktiv in die Nachhaltigkeitsstrategie einbinden.

Darüber hinaus wurden die Bürger und Bürgerinnen auf der Zukunftsmeile im Rahmen des Beckumer Stadtjubiläums auf die Strategie aufmerksam gemacht, um ein umfassendes Meinungsbild zu erhalten und die Strategie breit abzustützen. Die Meilensteingrafik zeigt den klar definierten Fortschritt und die systematische Bearbeitung der einzelnen Projektphasen.

Eine weitere Besonderheit des Prozesses war, dass die Maßnahmenebene gekürzt ausgearbeitet wurde und aufgrund dessen als Maßnahmenvorschläge im Anhang aufgeführt sind. Demnach ist im nachfolgenden Kapitel 5 das Zielsystem bis zur operativen Ebene abgebildet.

Abb. 16: Meilensteine der Strategieentwicklung © LAG 21 NRW

4.4 Bestandsaufnahme und priorisierte Handlungsfelder

Zu Beginn des Prozesses wurde eine dezidierte Bestandsaufnahme (siehe Kapitel 3.2) erarbeitet, die den Zustand einer Nachhaltigen Entwicklung der Alten Hansestadt Beckum abbildet. Sie zeigt zurückliegende Entwicklungen sowie aktuelle Aktivitäten der Stadt auf und schildert Handlungserfordernisse für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Mittels der SDG-Indikatoren für Kommunen wurden zentrale Entwicklungstrends in der Beckum aufgezeigt. Darüber hinaus wurden bestehende Konzepte und Zielsetzungen, Politische Beschlüsse, Projekte, Netzwerke und Partnerschaften sowie Organisationsstrukturen der Stadt analysiert.

Aufbauend auf der Bestandsaufnahme wurden gemäß der Leitfrage „Welche Handlungsfelder einer Nachhaltigen Entwicklung sind prioritär für die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum?“ die folgenden Handlungsfelder für die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum ausgewählt:

- Nachhaltige Verwaltung
- Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften
- Klimaschutz & Energie
- Nachhaltige Mobilität
- Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung

4.5 Übersicht zu (nicht-)priorisierten Handlungsfeldern der Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltige Verwaltung Handlungsfeld 1

Die Verwaltungsdigitalisierungsstrategie Beckums zielt auf Effizienzsteigerung und bessere Bürgerzugänge ab. Parallel wird die Smart City Strategie entwickelt, mit Fokus auf Partizipation. Unterstützung erfolgreicher Initiativen wie etwa Beckumer4Future, Verve und solide Kommunalfinanzen schaffen eine gute Grundlage. Herausforderungen zeigen sich bei der Integration von Nachhaltigkeit in die Verwaltung und den Ressourcen zur Umsetzung. Die dringend erforderlichen und bereits in Planung befindlichen Investitionen, besonders in Infrastruktur, bleibt eine Herausforderung, bietet aber Chancen zur nachhaltigen Erneuerung. Priorisiert wurde dieses Handlungsfeld aufgrund der Vorbildwirkung und durch den engen Bezug der Verwaltung des Strategieprozesses.

Lebenslanges Lernen & Kultur

Die VHS Beckum bietet Raum für Austausch und Weiterbildung und erreicht fast das Vor-Corona-Kursniveau. Die Stadt engagiert sich im Netzwerk „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, während die Schulabbrecherquote generell niedrig ist. In den Bereichen lebenslanges Lernen und Kulturförderung besteht konzeptionell jedoch Optimierungspotenzial. Besondere Herausforderungen bestehen bei der Inklusion und der stark erhöhten Abbrecherquote ausländischer Schüler und Schülerinnen. Chancen liegen in der Förderung von Diversität und neuen Bildungsformaten.

Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften Handlungsfeld 2

Beckums Wirtschaftsförderung unterstützt Unternehmen und steigert Beschäftigungsquoten. Trotz einer positiven Entwicklung bei Langzeitarbeitslosen und Ausländerbeschäftigung ist es das erklärte Ziel, familienfreundliche Strukturen und nachhaltiges Wirtschaften stärker in den Blick zu nehmen. Die Existenzgründungsrate liegt unter dem NRW-Schnitt, und der Anteil hochqualifizierter Arbeitskräfte ist noch verbesserungswürdig. Modernere Arbeitsmodelle und Kreislaufwirtschaft bieten großes Potenzial für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Aufgrund der starken Wirtschaft und des lokalen Einflusses vor Ort hat dieses Handlungsfeld hohe Priorität.

Soziale Gerechtigkeit & Zukunftsfähige Gesellschaft

Mit Programmen wie dem Inklusionsplan und der Ehrenamtsförderung stärkt Beckum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Breitbandversorgung und SGB-II-Quoten sind im Landesvergleich positiv. Herausforderungen liegen in der gestiegenen Altersarmut und der niedrigen Einbürgerungsquote. Das Verhältnis der Geschlechterbeschäftigungsquote hat sich zwar verbessert, bleibt jedoch unter dem NRW-Schnitt. Parallelprozesse wie das ISEK Neubeckum schaffen zukunftsorientierte Ansätze.

Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben

Beckum fördert nachhaltigen Konsum durch Initiativen wie „BE lebt“, Abfallvermeidung und Trinkwasserstationen. Die Luftqualität liegt unter WHO-Grenzwerten, und Abfallmengen konnten reduziert werden. Die Gesundheitsversorgung weist zwar eine solide Grundstruktur auf, steht jedoch vor der Herausforderung, den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie dem altersbedingten Ausscheiden von Ärztinnen und Ärzten zu begegnen. Die Förderung nachhaltiger Lebensstile bietet Potenzial für bessere Gesundheitsstandards.

Globale Verantwortung & Eine Welt

Beckum ist seit 2017 Fairtrade-Kommune und verzeichnet ein Wachstum von Fairtrade-Partnern. Die Zusammenarbeit von Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördert nachhaltige Beschaffung. Potenziale liegen in Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen. Globale Trends wie Arbeitsmigration und Freihandel bieten Chancen für Engagement, während das Risiko der Wahrnehmung als externe Aufgabe die lokale Umsetzung erschwert.

Klimaschutz & Energie Handlungsfeld 3

Beckum setzt den „Masterplan 100% KlimaBEwusst“ erfolgreich um. Fortschritte gibt es bei erneuerbaren Energien und PV-Anlagen. Der Stromverbrauch wurde reduziert, und Energiesparmodelle in öffentlichen Gebäuden erzielen Wirkung. Steigende CO_2-Emmissionen in Industrie und Gewerbe stellen eine Herausforderung dar. Chancen liegen in der stärkeren Nutzung nachhaltiger Heizsysteme und der Förderung dezentraler Energieproduktion. Wetterextreme und Ressourcenknappheit verdeutlichen die Dringlichkeit weiterer Maßnahmen.

Nachhaltige Mobilität Handlungsfeld 4

Das Radverkehrskonzept Beckums zeigt Erfolge, und die Förderung von E-Fahrzeugen und Lastenrädern stärkt nachhaltige Mobilität. Der MIV-Anteil wurde reduziert, jedoch bleibt der ÖPNV mit nur 8% unterentwickelt. Fußverkehr zeigt keine Zunahme. Chancen liegen in multimodalen Konzepten und der Einführung autonomer Technologien. Der Verkehrsentwicklungsplan bietet eine Grundlage für langfristige Verbesserungen, die den Mobilitätsmix optimieren können. Herausforderungen bestehen in der Verkehrswegeintegration. Hier kann man gemeinsam mit der Stadtgesellschaft schnell und einfach nachsteuern und da hier auch jeder Einzelne seinen Teil beitragen kann ist dieses Handlungsfeld besonders wichtig.

Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung Handlungsfeld 5

Beckum verfolgt Ressourcenschutz durch Maßnahmen wie Gewässerrenaturierung, Dachbegrünung und Klimaanpassungskonzepte. Die Flächenneuinanspruchnahme ist stabil, und Grünflächenmanagement schützt die Biodiversität. Schwächen zeigen sich in der geringen Naturschutzflächenquote und menschlichen Eingriffen in den Naturhaushalt. Überschwemmungsrisiken durch bauliche Eingriffe steigen. Chancen liegen in der Förderung nachhaltiger Landnutzung und Kreislaufwirtschaft, um Klimafolgen langfristig zu mindern. Da Beckum auf der einen Seite einen hohen Anteil Klimaschädlicher Industrie und auf der anderen Seite ein hohes Maß an ökologischem Potenzial aufweist ist der Einklang der Ressourcen und dem Klimaschutz ein wichtiges Ziel in Beckum.

Wohnen & Nachhaltige Quartiere

Durch neue Konzepte der städtebaulichen Entwicklung, werden nachhaltige Quartiere weiter ausgebaut. Das „ISEK Neubeckum“ beispielsweise berücksichtigt öffentliche Räume und Klimaschutzaspekte in der Bauleitplanung. Naherholungsflächen wurden ausgeweitet, und die Nettokaltmieten sind vergleichsweise niedrig. Schwächen bestehen bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und der Vermeidung von Segregation. Wohnflächen pro Kopf steigen, was nachhaltige Quartiere erschwert. Verdichtung, grüne Infrastruktur und bessere Integration in Quartiersplanung bieten Potenziale für eine nachhaltige Wohnentwicklung in Beckum.

5 Zielsystem Stadt Beckum

Inhalt des Kapitels

5 Zielsystem Stadt Beckum 48
5.1 Präambel 51
Nachhaltige Verwaltung 55
Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften 61
Klimaschutz & Energie 65
Nachhaltige Mobilität 69
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung 73
5.2 Gesamtübersicht der Bezüge zur Agenda 2030 76

Das Zielsystem der Stadt Beckum besteht aus einer übergeordneten Präambel sowie aus thematischen Leitlinien, aus strategischen und operativen Zielen. Maßnahmenideen für die Umsetzung je priorisiertem Handlungsfeld sind im Anhang zu finden (siehe Anhang 7.1). Im Folgenden werden die Präambel des Zielsystems sowie die im Erarbeitungsprozess priorisierten Handlungsfelder mit den erarbeiteten Inhalten vorgestellt. Jedes Handlungsfeld enthält zunächst eine thematische Leitlinie als „Dach". Die Leitlinie gliedert sich in mehrere strategische Ziele auf, die wiederum jeweils durch operative Ziele inhaltlich konkretisiert werden. Zur Erreichung der operativen Ziele sind im Anhang mehrere Maßnahmenvorschläge dargestellt. Neben der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie war es ein zentrales Ziel des Projekts PKN NRW, die Bezüge zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen und den Nachhaltigkeitsstrategien auf Ebene des Bundes und des Landes herzustellen. Entsprechend sind die operativen Ziele jeweils ergänzt um eine Auflistung ihrer Bezüge zu den 169 SDG-Unterzielen und zu den Indikatorenbereichen und Zielsetzungen der DNS sowie zu den Handlungsfeldern und Zielsetzungen der NHS NRW.

Abb. 17: Diskussionen bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024. Quelle: LAG 21 NRW.

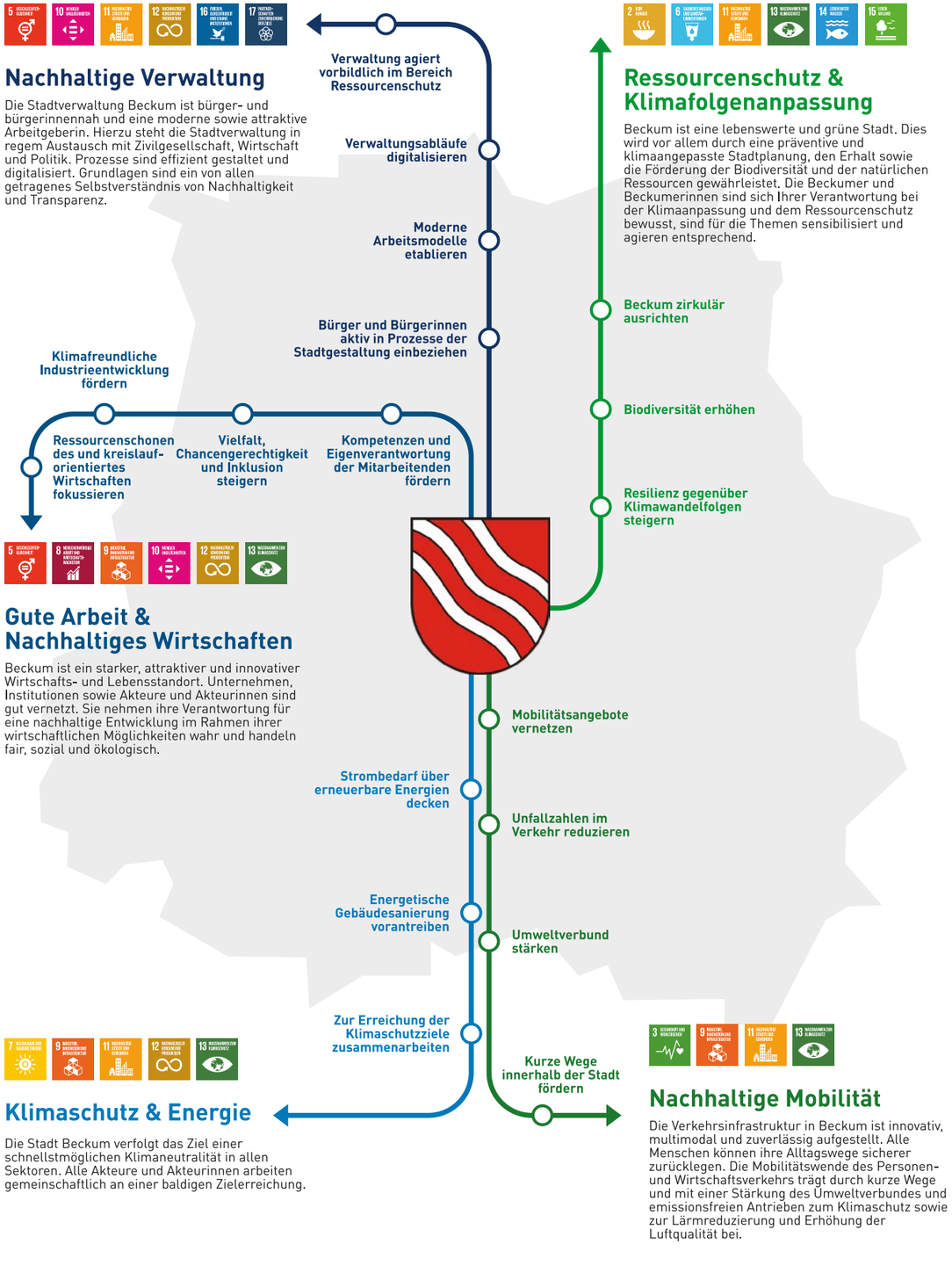

Abb. 18: Netzfahrplan Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum – Leitlinien und strategische Ziele

5.1 Präambel

Mit der Agenda 2030 wurde auf der UN-Vollversammlung im Jahr 2015 erstmals ein weltweit gültiges Zielsystem für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Das Kernstück der Agenda 2030 – die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele – stellen dabei einen gemeinsamen Wegweiser für das Handeln aller UN-Mitgliedsstaaten dar. Bei der Umsetzung dieser Ziele nehmen insbesondere die Kommunen eine zentrale Rolle ein. Als Modellkommune im Projekt „Masterplan 100% Klimaschutz“ und Teil der „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ ist sich die Stadt Beckum dieser Verantwortung bewusst und setzt sich im Sinne der Agenda 2030 für eine ökologisch, sozial sowie wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung ein.

In dem zurückliegenden Jahr hat die Stadt Beckum in einem intensiven Arbeitsprozess unter Beteiligung verschiedener Vertretungen aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Bildung eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Das Kernstück der Nachhaltigkeitsstrategie – das Handlungsprogramm – zeigt Leitlinien, Ziele sowie Maßnahmenvorschläge (siehe Anhang 7.1) einer nachhaltigen Entwicklung Beckums auf und dient als Orientierungsrahmen für die Umsetzung einer nachhaltigen Kommunalentwicklung. Da die Schaffung nachhaltiger Kommunen nur als Gemeinschaftsaufgabe bewältigt werden kann, adressiert das Handlungsprogramm neben der Stadtverwaltung explizit auch die zahlreichen sozialen Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und weiteren Akteure Beckums.

Das Handlungsprogramm ist zugleich als Produkt als auch Prozess zu verstehen. Lokale Gegebenheiten und Herausforderungen unterliegen einem stetigen Wandel, die entsprechende Anpassungen für das Handlungsprogramm nötig machen. Als „lebendes Dokument“ gilt es daher, die Ziele und Maßnahmen auch nach der Beschlussfassung im Sinne

eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu überarbeiten und aktuell zu halten. Insbesondere die Maßnahmenplanung ist weder abschließend noch auf die Wirkungsmöglichkeiten der Kommune beschränkt. Der Maßnahmenplan bildet zunächst einen dezidierten Katalog an durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Konsens qualifizierten Vorschlägen, um die operativen Ziele zu erreichen.

Mit Hilfe der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Handlungsprogramms ist die Stadt Beckum in der Lage, die Umsetzung der Agenda 2030 systematisch zu unterstützen. So trägt sie vor Ort sowie weltweit zu einer erhöhten Lebensqualität bei und berücksichtigt dabei stets die Bedürfnisse zukünftiger Generationen.

Abb. 19: Beispieltabelle Zielsystem

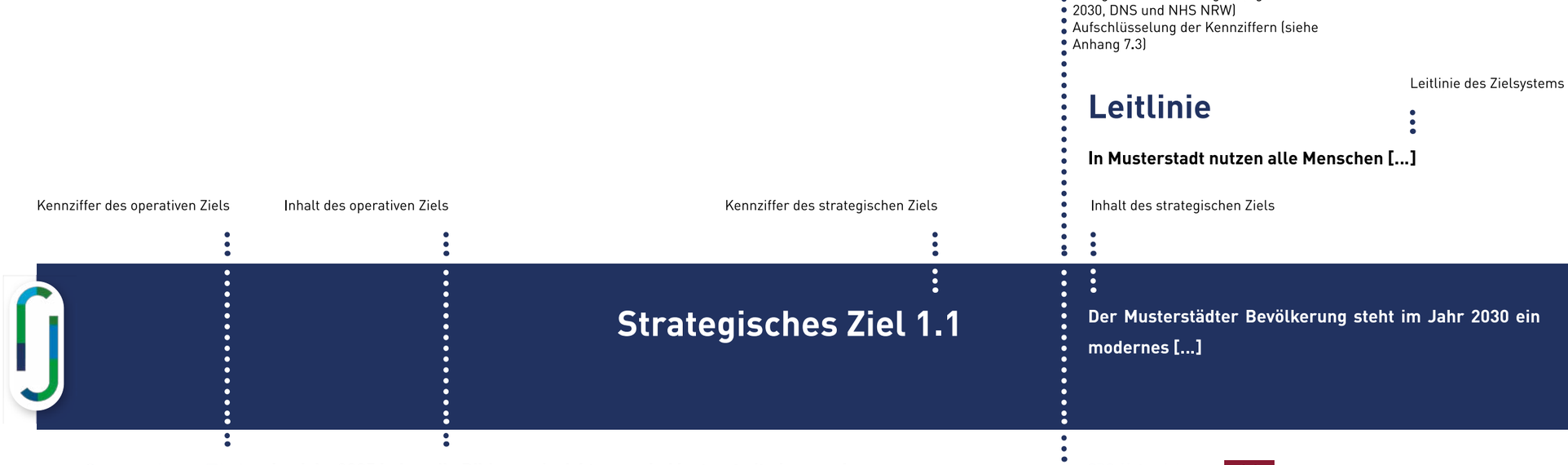

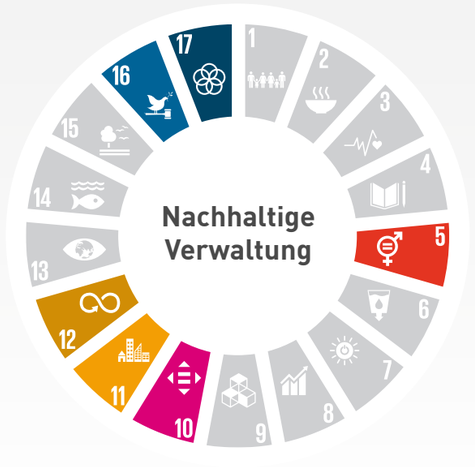

1 Nachhaltige Verwaltung

Leitlinie

Die Stadtverwaltung Beckum ist bürger- und bürgerinnennah und eine moderne sowie attraktive Arbeitgeberin. Hierzu steht die Stadtverwaltung in regem Austausch mit Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik. Prozesse sind effizient gestaltet und digitalisiert. Grundlagen sind ein von allen getragenes Selbstverständnis von Nachhaltigkeit und Transparenz.

Strategisches Ziel 1.1
Bürger und Bürgerinnennahe Verwaltung

Im Jahr 2035 führen Verwaltung und Bürger und Bürgerinnen ein zielgerichtetes Miteinander zur Gestaltung einer nachhaltigen Stadtgesellschaft – Bürger und Bürgerinnen werden aktiv in Prozesse der Stadtgestaltung einbezogen.

Operatives Ziel **1.1.1**

Bis Ende 2026 hat die Stadtverwaltung Möglichkeiten zur Partizipation der Stadtgesellschaft an der nachhaltigen Entwicklung Beckums ausgearbeitet. Die zu konzipierenden Partizipationsformate werden unter dem Anspruch der Barrierefreiheit entwickelt, um möglichst allen Personengruppen die Beteiligung zu ermöglichen.

SDG-Unterziele	10.2 16.7
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 1.2
Innerorganisatorische Rahmenbedingungen

Im Jahr 2035 sind Arbeitsmodelle, die den Mitarbeitenden ein effizientes, flexibles, selbstbestimmtes und sinnerfülltes Arbeiten ermöglichen, etabliert.

Operatives Ziel **1.2.1**

Mittelfristig werden den Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen ihrer Aufgaben notwendige mobile digitale Endgeräte angeboten.

SDG-Unterziele	8.2
DNS	–
NHS NRW	–

Operatives Ziel **1.2.2**

Den Verwaltungsmitarbeitenden werden mittelfristig weitestmöglich mobile Arbeitszeiten angeboten, sofern die jeweilige Stellen- und Aufgabenbeschreibung dies zulassen und auch weiterhin die Erreichbarkeit von Bediensteten in den Verwaltungsgebäuden vor Ort gewährleistet ist.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **1.2.3**

Bei der Stadtverwaltung werden mittelfristig Modelle zu modernen Arbeitswelten entwickelt, welche unter Mitwirkung der Beschäftigten erarbeitet werden, um die Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeberin zu erhöhen.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Strategisches Ziel 1.3
Digitale Verwaltung

Im Jahr 2035 sind Verwaltungsabläufe digitalisiert. Beckum nutzt die Digitalisierung unter Berücksichtigung der Verwaltungsdigitalisierungsstrategie, um Mehrwerte für Verwaltung, Bürger und Bürgerinnen und Bedienstete zu erzielen.

Operatives Ziel **1.3.1**

Die Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung sind langfristig digitalisiert und medienbruchfrei.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **1.3.2**

Die von der Stadt Beckum angebotenen Verwaltungsleistungen sind langfristig als digitales Angebot verfügbar, wenn möglich und sinnvoll. Bearbeitungszeiten der einzelnen Prozesse sind verkürzt.

SDG-Unterziele 8.2 9.1
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **1.3.3**

Ab dem Jahr 2025 wird ermittelt, welche Verwaltungsprozesse durch künstliche Intelligenz (KI) vereinfacht werden können, darauf aufbauend werden mittelfristig in regelmäßigen Abständen entsprechende Schulungsangebote für die Mitarbeitenden zu den zu benutzenden KI-Softwares eingerichtet.

SDG-Unterziele 4.4 8.2
DNS –
NHS NRW –

Strategisches Ziel 1.4
Ressourcen/ökologischer Fußabdruck

Im Jahr 2035 agiert die Stadtverwaltung durch einen geringen ökologischen Fußabdruck als Vorbild im Bereich Ressourcenschutz und orientiert sich in ihrem Handeln an Nachhaltigkeitskriterien.

Operatives Ziel **1.4.1**

Im Jahr 2030 ist der Papierverbrauch innerhalb der Verwaltung und im Außenkontakt um 70 % im Vergleich zum Referenzjahr 2024 reduziert.

SDG-Unterziele 12.5
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **1.4.2**

Ab dem Jahr 2026 wird Bürotechnik nur noch mit energieeffizienter Technik mit mindestens Effizienzklasse B angeschafft (soweit verfügbar und wirtschaftlich).

SDG-Unterziele	7.3	12.7
DNS	7.1.a	
NHS NRW	7.1.a	12.3

2 Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften

Leitlinie

Beckum ist ein starker, attraktiver und innovativer Wirtschafts- und Lebensstandort. Unternehmen, Institutionen und Akteure und Akteurinnen sind gut vernetzt. Sie nehmen ihre Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten wahr und handeln fair, sozial und ökologisch.

Strategisches Ziel 2.1
Innovation und Vernetzung

Im Jahr 2035 fördern die Arbeitgebenden verstärkt die Kompetenzen und Eigenverantwortung ihrer Beschäftigten. Im Sinne des Netzwerkgedankens und der Förderung des Wissenstransfers sind Kooperationen zwischen Unternehmen und Bildungsträgern gestärkt.

Operatives Ziel 2.1.1

Im Jahr 2026 ist ein lokales bzw. regionales Innovationsnetzwerk gegründet. Dieses treibt gemeinsame Projekte von Kooperationspartnern und Partnerinnen (Unternehmen, Bildungsträgern, Forschungs- und Beratungsinstitutionen) mit Nachhaltigkeitsbezug unter Berücksichtigung von Förderprogrammen vor und macht diese Projekte bekannt.

SDG-Unterziele	9.3 · 17.6 · 17.17
DNS	–
NHS NRW	–

Operatives Ziel 2.1.2

Ab dem Jahr 2026 finden in Beckum regelmäßig betriebsübergreifend organisatorische Weiterbildungsprogramme zum Thema moderne Arbeitswelten (Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Zusammenarbeit, Innovationskultur, sozial-ökologische Verantwortung) statt, die auf eine ganzheitlich nachhaltige Betriebsentwicklung abzielen.

SDG-Unterziele	4.4 · 4.7 · 12.8
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 2.2
Attraktiver Arbeitgeberstandort Wirtschaftsstandort

Im Jahr 2035 fördert die Beckumer Wirtschaft attraktive Arbeitsbedingungen, Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Inklusion. Sie übernimmt Verantwortung und beteiligt sich an der sozialen Entwicklung der Stadt Beckum.

Operatives Ziel 2.2.1

Im Jahr 2028 sind in Beckum kooperative Optimierungsmaßnahmen unter Nutzung von Synergieeffekten auf den Weg gebracht und Beckum-spezifische Standortvorteile für Unternehmen überregional bekannt gemacht.

SDG-Unterziele	9.3 17.6 17.17
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 2.3
Kreislaufwirtschaft Beckum

Im Jahr 2035 verfolgen die Unternehmen und Institutionen die 10 R-Prinzipien zu Vermeidungsansätzen, längerer Lebensdauer und Nutzung, sowie zu Optimierungen im Recycling und bei sonstiger Verwertung und fördern so ein ressourcenschonendes und kreislauforientiertes Wirtschaften.

Operatives Ziel 2.3.1

Im Jahr 2030 unterstützt die Stadt Beckum nachhaltige Initiativen der Unternehmen, wie die Zertifizierung der Umweltmanagementsysteme wie Bsp. EMAS, ISO 14001, Ökoprofit durch Informations- und Vernetzungsmöglichkeiten, sowie einer transparenteren Organisation möglicher Fördermittel.

SDG-Unterziele	9.2 12.1 12.8
DNS	12.1.a 12.2
NHS NRW	12.2

Strategisches Ziel 2.4
Förderung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur

Im Jahr 2035 fördert die Stadt Beckum den Ausbau einer nachhaltigen Energieinfrastruktur, die klimafreundliche Industrieentwicklungen ermöglicht. Durch Kooperationen werden Voraussetzungen für eine verlässliche Energieversorgung geschaffen, die langfristig nachhaltiges Wirtschaften ermöglicht

Operatives Ziel 2.4.1

Im Jahr 2030 unterstützt die Stadt Beckum den Ausbau lokaler Energiespeicherlösungen und die gezielte Nutzung von Brachflächen für nachhaltige Energie- und Industrieprojekte. Unternehmen erhalten dabei Unterstützung durch Informationen und Partnerschaften zur effizienten Flächennutzung und Integration erneuerbarer Energien.

SDG-Unterziele	9.1 17.6 17.8
DNS	–
NHS NRW	–

Operatives Ziel 2.4.2

Im Jahr 2030 stärkt die Stadt Beckum die Kooperationen mit Industriepartnern und Partnerinnen und Akteuren und Akteurinnen zur Umsetzung klimafreundlicher Technologien und zur Förderung nachhaltiger Infrastruktur. Dabei werden Unternehmen als Ankerkunden für zukunftsorientierte Energieprojekte gewonnen und unterstützt, um langfristig eine klimafreundliche und stabile Energieversorgung sicherzustellen.

SDG-Unterziele	7.1 9.1 17.6 17.8 17.17
DNS	–
NHS NRW	–

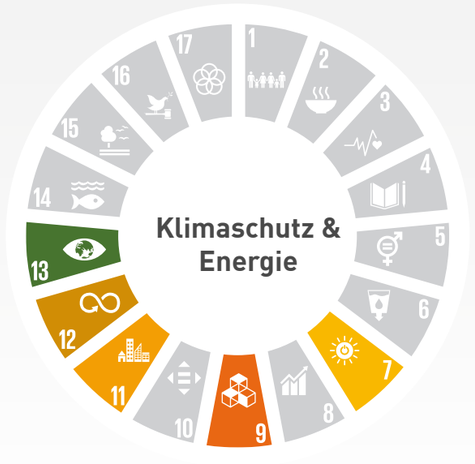

3 Klimaschutz & Energie

Leitlinie

Die Stadt Beckum verfolgt das Ziel einer schnellstmöglichen Klimaneutralität in allen Sektoren. Alle Akteure und Akteurinnen arbeiten gemeinschaftlich an einer baldigen Zielerreichung.

Strategisches Ziel 3.1
Erneuerbare Energien/ klimaneutrale Wärmeplanung

Im Jahr 2035 ist der Strombedarf vollständig über erneuerbare Energien bei einem höchstmöglichen Autarkielevel gedeckt. Ein wichtiger Punkt hierbei sind Energiespeicher (de-)zentraler Art. Der Anteil erneuerbarer Energien am Wärmebedarf liegt bei mindestens 50 Prozent.

Operatives Ziel **3.1.1**

Im Jahr 2030 hat sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion, vorbehaltlich der politischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, um 50 % erhöht. (Referenzjahr 2024).

SDG-Unterziele	7.2
DNS	7.2.b
NHS NRW	7.2.a

Operatives Ziel **3.1.2**

Im Jahr 2028 ist ein kommunaler Wärmeplan erstellt und veröffentlicht, der Umsetzungsmaßnahmen beinhaltet und insbesondere Abwärmepotenziale aus Produktionsbetrieben sowie den Anteil erneuerbarer Energien am Wärmebedarf berücksichtigt.

SDG-Unterziele	7.1 7.2 7.3
DNS	7.2.a
NHS NRW	7.2.a 7.3

Strategisches Ziel 3.2
Energetische Sanierung

Im Jahr 2035 ist die energetische Sanierung öffentlicher und privater Gebäude in Beckum erheblich vorangeschritten. Die Stadtverwaltung unterstützt die energetische Gebäudesanierung für private Gebäude und trägt das Wissen in die Stadtgesellschaft.

Operatives Ziel **3.2.1**

Bis 2035 sind 50 % aller Schulen in Beckum durch Sanierungsmaßnahmen energetisch optimiert.

SDG-Unterziele	7.2 12.1
DNS	7.1.b
NHS NRW	7.1.b 13.3

Operatives Ziel **3.2.2**

Ab 2026 ist eine Kooperation zu Beratungsangeboten eingerichtet, um Beckumer und Beckumerinnen zu energetischen Sanierungen zu beraten.

SDG-Unterziele: 12.8 | 17.6 | 17.17
DNS: –
NHS NRW: –

Strategisches Ziel 3.3
Kooperation/ Kommunikation

Im Jahr 2035 arbeiten alle Beckumer und Beckumerinnen zur Erreichung der Klimaschutzziele zusammen – insbesondere die Politik, öffentliche Einrichtungen, Wirtschaft, Institutionen und die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung Beckum legt einen besonderen Fokus auf (interkommunale) Kooperationen und eine aktive Kommunikation im Bereich Klimaschutz und Energie.

Operatives Ziel **3.3.1**

Ab dem Jahr 2026 werden jährlich mindestens 2.500 Schüler und Schülerinnen und KiTa-Kinder in Beckum zur Erreichung der Klimaschutzziele sensibilisiert.

SDG-Unterziele: 4.7 | 12.8 | 13.3
DNS: –
NHS NRW: –

Operatives Ziel **3.3.2**

Im Jahr 2028 finden weiterhin turnusmäßig Aktionen des Klimaschutzes statt, in dem unterschiedliche Akteure und Akteurinnen ihr Wissen teilen und sich vernetzen.

SDG-Unterziele: 13.3 | 17.6 | 17.17
DNS: –
NHS NRW: –

Operatives Ziel **3.3.3**

Im Jahr 2030 sind die CO_2-Emissionen in Beckum sektorenübergreifend auf ein zielführendes Maß, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Möglichkeiten, reduziert. Dies entspricht einer durchschnittlichen CO_2-Reduktion von 14.000 Tonnen pro Jahr.(Referenz 2019: 435.000t)

SDG-Unterziele: 13.3
DNS: 13.1.a
NHS NRW: 13.1

4 Nachhaltige Mobilität

Leitlinie

Die Verkehrsinfrastruktur in Beckum ist innovativ, multimodal und zuverlässig aufgestellt. Alle Menschen können ihre Alltagswege sicherer zurücklegen. Die Mobilitätswende des Personen- und Wirtschaftsverkehrs trägt durch kurze Wege und mit einer Stärkung des Umweltverbundes und emissionsfreien Antrieben zum Klimaschutz sowie zur Lärmreduzierung und Erhöhung der Luftqualität bei.

Strategisches Ziel 4.1
Technologien/ Vernetzung von Mobilitätsangeboten

Im Jahr 2035 sind in Beckum Mobilitätsangebote unter Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen miteinander vernetzt und integrieren innovative Technologien.

Operatives Ziel **4.1.1**

Im Jahr 2030 sind der Bus-Bahnhof in Beckum sowie der Bahnhofsbereich in Neubeckum zu attraktiven zentralen Mobilitätsstationen ausgebaut, in der verschiedene Verkehrsmittel miteinander verknüpft sowie Informationsangebote integriert sind.

SDG-Unterziele	9.1 9.c 11.2
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 4.2
Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Im Jahr 2035 ist die Verkehrsinfrastruktur so angelegt, dass es zu weniger Unfällen kommt. Die Stadt ist im Sinne der Barrierefreiheit für alle zugänglich und nutzbar.

Operatives Ziel **4.2.1**

Bis 2030 werden in Beckum den politischen Gremien Vorschläge zur Ausweitung der Tempo-30 Bereiche in Wohngebieten ausgearbeitet (ähnlich des Wilhelmviertels sowie der kontinuierlichen Ausweisung in Bereichen von sozialen Einrichtungen), sofern die baulichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die betreffenden Straßenzüge geprüft sind.

SDG-Unterziele	11.2 11.3
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 4.3
Stärkung des Umweltverbunds

Im Jahr 2035 können alle Beckumer und Beckumerinnen ihre Alltagswege ohne den motorisierten Individualverkehr zurücklegen. Die Fahrrad- und Fußverkehrsinfrastruktur ist attraktiver und hat eine höhere Wahrnehmung im öffentlichen Raum. Der ÖPNV der Zukunft ist passgenau für alle nutzbar und durch eine bedarfsgerechte Taktung gekennzeichnet.

Operatives Ziel **4.3.1**

Im Jahr 2035 wird die WLE (Westfälische Landeseisenbahn)-Reaktivierung weiterhin unterstützt und durch die notwendigen Beschlüsse vorangetrieben, um Beckum in das S-Bahnnetz Münsterland zu integrieren.

SDG-Unterziele 11.2 11.a
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **4.3.2**

Im Jahr 2030 ist die Radroute (Veloroute) zwischen Beckum und Neubeckum ausgebaut und durch Infrastrukturmaßnahmen ergänzt.

SDG-Unterziele 9.1 11.1 11.2
DNS –
NHS NRW –

Operatives Ziel **4.3.3**

Im Jahr 2030 ist der Anteil des Umweltverbundes am Modal-Split auf 50 % gestiegen. (Stand 2023: 41 %)

SDG-Unterziele 11.2 11.6
DNS –
NHS NRW –

Strategisches Ziel 4.4
Stadt der kurzen Wege

Die Stadtplanung der Stadt Beckum verfolgt im Jahr 2035 weiterhin das Konzept „Stadt der kurzen Wege“, indem Bedingungen geschaffen werden, dass räumliche Distanzen zwischen Wohnen, Arbeit, (Nah-) Versorgung, Dienstleistungen, Freizeit- und Bildungsorten sowie das Verkehrsbedürfnis und das Verkehrsaufkommen reduziert sind.

Operatives Ziel **4.4.1**

Bis 2030 sind vorrangig die innerstädtischen Verdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten und lokalen Anforderungen zur Klimafolgenanpassung genutzt.

SDG-Unterziele 11.3 13.1
DNS –
NHS NRW –

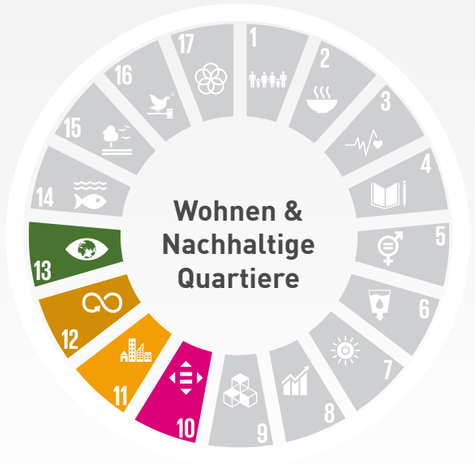

5 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung

Leitlinie

Beckum ist eine lebenswerte und grüne Stadt. Dies wird vor allem durch eine präventive und klimaangepasste Stadtplanung, den Erhalt sowie die Förderung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen gewährleistet. Die Beckumer und Beckumerinnen sind sich Ihrer Verantwortung bei der Klimaanpassung und dem Ressourcenschutz bewusst, sind für die Themen sensibilisiert und agieren entsprechend.

Strategisches Ziel 5.1
Präventive und klimaangepasste Stadtplanung

Die Stadt Beckum ist im Jahr 2035 an klimatischen Schwankungen angepasst und berücksichtigt zukünftige, dynamische Entwicklungen. In der Stadtplanung und -entwicklung liegt der Fokus auf der Steigerung der Resilienz der Stadt und den Einwohnenden gegenüber den Klimawandelfolgen (insbesondere vor Hitze, Starkregen und Hochwasser).

Operatives Ziel 5.1.1

Im Jahr 2030 sind an den berichtspflichtigen Fließgewässerabschnitten der Angel, Werse und Hellbach in Beckum durch bauliche Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans ökologische Verbesserungen umgesetzt worden.

SDG-Unterziele: 6.3, 6.6, 15.1
DNS: –
NHS NRW: –

Operatives Ziel 5.1.2

Im Jahr 2030 sind bei Neu- und Umbaumaßnahmen versiegelter städtischer Flächen wassersensible Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt.

SDG-Unterziele: 6.4, 6.5, 11.3, 11.5
DNS: –
NHS NRW: –

Operatives Ziel 5.1.3

Im Jahr 2027 sind bei der Neuaufstellung und Anpassung von Bebauungsplänen Festsetzungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Verdichtung und Versiegelung zur Vermeidung von Überwärmung, Freihalten von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsflächen, Verbesserung des Kleinklimas und Verminderung der Erwärmung, Verbesserung bzw. Ermöglichung der Versickerung sowie Hochwasserschutz und Regelung des Niederschlagsabflusses zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ausgenutzt.

SDG-Unterziele: 11.3, 11.5, 13.1
DNS: –
NHS NRW: –

Strategisches Ziel 5.2
Biodiversität

Im Jahr 2035 gibt es in Beckum vielfältige grüne Oasen, die bunte Orte der Biodiversität und Artenvielfalt sind. Zur Förderung der Biodiversität arbeitet die Stadt Beckum eng mit anderen Kommunen zusammen und fördert den Wissenstransfer.

Operatives Ziel 5.2.1

Im Jahr 2030 werden Grünflächen zunehmend extensiv naturnah gestaltet.

SDG-Unterziele	15.5
DNS	–
NHS NRW	–

Operatives Ziel 5.2.2

Im Jahr 2030 haben die berichtspflichtigen Fließgewässerabschnitte der Angel, Werse und Hellbach in Beckum gemäß der kontinuierlichen Anpassungen der ökologischen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans und der Wasserrahmenrichtlinie einen verbesserten Zustand.

SDG-Unterziele	6.3 6.6 15.1
DNS	–
NHS NRW	–

Strategisches Ziel 5.2
Biodiversität

Beckum ist im Jahr 2035 weitgehend zirkulär orientiert: Die Stadtgesellschaft hat das Konzept der Kreislaufwirtschaft verinnerlicht und wendet es entsprechend an, regionale Ressourcen verbleiben auch im regionalen Kreislauf. Gleichzeitig schützen alle Beckumer und Beckumerinnen die natürlichen Ressourcen vor der Übernutzung und tragen zur Erhöhung ihrer Qualität bei.

Operatives Ziel 5.3.1

Im Jahr 2030 absolvieren 20% der Schulklassen jährlich eine Aktion zur Umweltbildung.

SDG-Unterziele	4.7 12.8
DNS	–
NHS NRW	–

Operatives Ziel 5.3.2

Im Jahr 2033 ist die Energieeffizienz sowie die Reinigungsleistung der Kläranlage in Beckum durch verschiedene bauliche Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erheblich gesteigert worden.

SDG-Unterziele	7.3
DNS	7.1.a
NHS NRW	7.1.a

Operatives Ziel 5.3.3

Im Jahr 2030 ist das Abfallaufkommen pro Kopf um 10 % gegenüber 2020 reduziert.

SDG-Unterziele	12.5
DNS	–
NHS NRW	–

5.2 Gesamtübersicht der Bezüge zur Agenda 2030

Das übergeordnete Kernziel des Handlungsprogramms ist es, einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Globalen Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Vor diesem Hintergrund wurden alle operativen Zielsetzungen im Rahmen einer qualitativen Analyse[26] dahingehend untersucht, iinwiefern sie einen inhaltlichen Bezug zu den 169 Unterzielen (targets) der Agenda 2030 aufweisen. Eine Zusammenfassung der Kernaussagen der 169 SDG-Unterziele findet sich im Anhang (Anhang 7.4). Eine Zusammenfassung der Kernaussagen der 169 SDG-Unterziele findet sich im Anhang (Anhang 7.3). Abbildung 20 stellt die Ergebnisse der Analyse dar. In der Abbildung werden ausschließlich die Unterziele aufgeführt, zu denen ein Bezug hergestellt werden konnte. Zu beachten ist dabei, dass ein operatives Ziel nicht nur einen, sondern auch mehrere Bezüge aufweisen kann, wenn es mehrere Unterziele der SDGs in ihrer Umsetzung unterstützt. So lassen sich zum Beispiel über ein operatives Ziel zur Umsetzung einer fairen öffentlichen Beschaffung inhaltliche Bezüge sowohl zu Unterziel 12.7 „Nachhaltige öffentliche Beschaffung fördern“ als auch zu Unterziel 12.1 „Maßnahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster einleiten“ herstellen. Außerdem ist zu bedenken, dass die operativen Ziele mit Blick auf ihre Reichweite und Wirkung inhaltlich nicht differenziert und bewertet wurden. So zählte jeder Bezug gleich, unabhängig davon, ob die Ziele einen eher großflächigen oder kleinteiligen Charakter aufweisen.

Ausgehend von den für die Stadt Beckum entwickelten operativen Zielen lassen sich insgesamt 80 Bezüge zu den Unterzielen der Globalen Nachhaltigkeitsziele herstellen (siehe Abbildung 20). Schwerpunkte liegen dabei auf den Bereichen nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) und partnerschaftliche Umsetzung (SDG 17), gefolgt von nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern (SDG 12) sowie Förderung von Innovation und Infrastruktur und sauberer Energie (SDG 7). Für diese Globalen Nachhaltigkeitsziele lassen sich die meisten Bezüge ableiten. Zu beachten ist dabei, dass die Verteilung der Bezüge unter anderem durch die im Projektprozess priorisierten Handlungsfelder beeinflusst wird.

Die Übersicht der Bezüge verdeutlicht, dass die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum einen Beitrag zur Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele auf kommunaler Ebene leisten kann. Es wird ebenfalls deutlich, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie ein integrierter Ansatz verfolgt und entwickelt werden konnte. Im Sinne der Starken Nachhaltigkeit sind im Entwicklungsprozess alle drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie aufgegriffen und berücksichtigt worden.

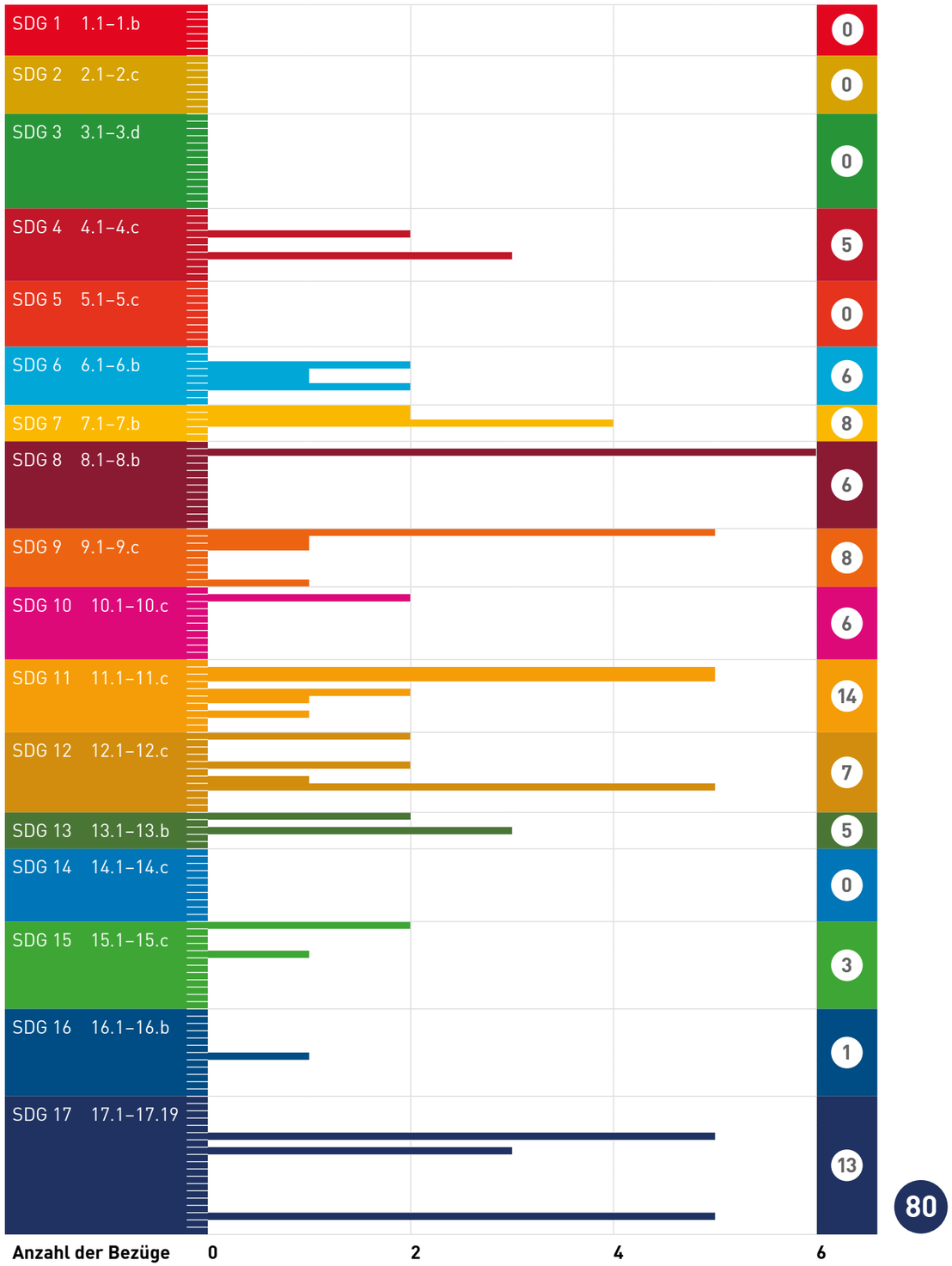

Abb. 20: Bezüge der operativen Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie Beckums zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen

26 Hierzu wurde eine strukturierte, qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt (zum Vorgehen siehe z.B. Gläser & Laudel, 2009).

6 Empfehlungen zur Umsetzung und Verstetigung der Nachhaltigkeitsstrategie

Inhalt des Kapitels

6 Empfehlungen zur Umsetzung und Verstetigung der Nachhaltigkeitsstrategie 78

6.1 Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie und Verstetigung der Aufbauorganisation 79

6.2 Umsetzung und Monitoring 80

6.3 Evaluation und Fortschreibung 81

In diesem abschließenden Kapitel werden die Empfehlungen der Steuerungsgruppe zum weiteren Prozessverlauf dargestellt. Diese Empfehlungen beziehen sich sowohl auf die Umsetzung des Handlungsprogramms sowie auf die Verstetigung des Strategieprozesses im Sinne des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im Rahmen der fünften Sitzung der Steuerungsgruppe am 29.01.2025 wurden die Empfehlungen diskutiert.

Als Ergänzung zum Handlungsprogramm bilden diese Empfehlungen den methodisch-organisatorischen Rahmen, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne eines kooperativen Planungsverständnisses mit der eingesetzten Aufbauorganisation aus Koordination, Kernteam und Steuerungsgruppe zu begleiten.

Im Folgenden wird auf die vorgesehenen Schritte zur Verstetigung der Aufbauorganisation und zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms mit einem begleitenden Monitoring eingegangen. Abschließend werden zum Prozess der Evaluation und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Handlungsempfehlungen verankert.

6.1 Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie und Verstetigung der Aufbauorganisation

Die Nachhaltigkeitsstrategie inklusive des Handlungsprogramms wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Der formelle Beschluss dient der politischen Legitimation der Nachhaltigkeitsstrategie, sodass die Nachhaltigkeitsstrategie handlungsleitend in allen Bereichen der kommunalen Entwicklung Berücksichtigung findet. Das Handlungsprogramm zur Nachhaltigkeitsstrategie wird dabei als „lebendiges “ Dokument verstanden. Insbesondere die Maßnahmenvorschläge sind weder abschließend noch auf die Wirkungsmöglichkeiten der Kommune beschränkt. Der Maßnahmenplan bildet zunächst einen dezidierten Katalog an, durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Konsens qualifizierten, Vorschlägen, um die operativen Ziele zu erreichen. Es ist beabsichtigt, während der Umsetzung des Handlungsprogramms zusätzliche Maßnahmen zu erarbeiten und Kooperationen mit Partnern und Partnerinnen einzugehen.

Angeregt wird, dass die für die Teilnahme am Projekt PKN eingerichtete Arbeitsorganisation (Koordination, Kernteam und Steuerungsgruppe) eine Verstetigung erfahren. Die Koordination durch das Klimaschutzmanagement aus dem Fachdienst Umwelt und Grün der Stadt Beckum bleibt auch in Zukunft die zentrale Ansprechperson zur Nachhaltigkeitsstrategie.

Derzeit ist beabsichtigt, dass das verwaltungsinterne Kernteam nach der politischen Beschlussfassung zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie regelmäßig tagt. Das Kernteam wird die Umsetzung der Ziele und des Maßnahmenprogramms begleiten, die Arbeitsprozesse und Abstimmungen in der Stadtverwaltung unterstützen und dabei die Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als Kooperationspartner und Partnerinnen aktiv einbinden.

Die Steuerungsgruppe soll mindestens einmal im Jahr tagen und dient der inhaltlichen Beratung und Begleitung, um mit dem Blickwinkel unterschiedlicher gesellschaftlicher Stakeholder die Umsetzungsfortschritte im Blick zu halten und zu bewerten. Sie dient damit – ergänzend zu den bestehenden politischen Beratungs- und Entscheidungsprozessen – als Kontroll- und Lenkungsgremium. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden regelmäßig über die Fortschritte informiert, können aber auch durch die Gründung von Unterarbeitsgruppen die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen direkt unterstützen bzw. an der Konkretisierung von Projektideen und Planungen mitwirken.

6.2 Umsetzung und Monitoring

Nach dem politischen Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie beginnt die offizielle Umsetzungsphase der Ziele unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den im Rahmen der Maßnahmenentwicklung benannten federführenden Akteuren. Monitoring ist dabei als kontinuierliche und systematische Erfassung und Bereitstellung von Informationen zum Umsetzungsstand des Zielsystems zu verstehen. Die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung lassen sich so regelmäßig überprüfen und bei Bedarf an veränderte Situationen anpassen. Der Maßnahmen- und Ressourcenplan ist dabei weder als ein abschließendes noch auf die Wirkungsmöglichkeiten der Kommune beschränktes Dokument zu erachten. Es ist beabsichtigt, kontinuierlich weitere Maßnahmen zu erarbeiten und Kooperationen mit Umsetzungspartnern und Partnerinnen einzugehen.

- Das Monitoring sollte regelmäßig durchgeführt werden und nach Möglichkeit mit Sitzungen des Kernteams sowie der Steuerungsgruppe verbunden sein. Folgende Punkte werden durch das kommunale Monitoringsystem mindestens abgedeckt:
- Die SDG-Indikatoren für Kommunen werden durch die Kommune regelmäßig geprüft und interpretiert.
- Koordination und Kernteam überprüfen und dokumentieren den Umsetzungsstand der im Zielsystem definierten Ziele („Umsetzungsmonitoring“). Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden der Steuerungsgruppe jährlich in einer dafür vorgesehenen Sitzung präsentiert und diskutiert.
- Orientiert an den operativen Zielen überprüft die Koordination und das Kernteam den Grad der Zielerreichung in quantitativer Hinsicht (Abgleich Soll Zustand und Ist-Zustand). Zusätzlich dazu treffen sie qualitative Einschätzungen zur Wirkung der im Zielsystem vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Die Ergebnisse dieser Überprüfung („Wirkungsmonitoring“) werden der Steuerungsgruppe in einem zweijährigen Turnus in einer dafür vorgesehenen Sitzung präsentiert und diskutiert.
- Die Ergebnisse des kontinuierlichen Umsetzungs- und Wirkungsmonitorings werden spätestens im Jahr 2028 zusammengetragen und veröffentlicht.

6.3 Evaluation und Fortschreibung

Durch interne wie externe Effekte unterliegen die kommunalen Ausgangsbedingungen einem stetigen Wandel. Um die Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne des KVP adäquat an aktuelle Trends anzupassen und qualitativ weiterzuentwickeln, muss die Umsetzung des Zielsystems in regelmäßigen Zeitabständen einer umfassenden Evaluation unterzogen werden. Die Grundlage für die Evaluation bilden die Ergebnisse des Monitorings. Im Zuge der Evaluation werden diese Ergebnisse mit Blick auf die gesamte Nachhaltigkeitsstrategie bewertet und die folgenden Leitfragen gemeinsam durch die Koordination, das Kernteam und die Steuerungsgruppe beantwortet:

- Inwiefern haben sich die kommunalen Ausgangsbedingungen (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse) verändert?
- Sollten zukünftig weitere/andere Handlungsfelder prioritär behandelt werden?
- Sollten andere bzw. weitere operative Ziele und Maßnahmen definiert werden, um die strategischen Ziele des Zielsystems zu erreichen?
- Wie häufig haben sich die Gremien (Kernteam und Steuerungsgruppe) getroffen? Muss die Zusammensetzung der Arbeitsorganisation angepasst werden?
- Werden weitere Instrumente des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements benötigt, um die Strategie effektiv und effizient umzusetzen?

Eine gemeinsame Auseinandersetzung mit diesen Leitfragen ermöglicht eine aktive Weiterentwicklung und Anpassung der Nachhaltigkeitsstrategie im Zuge einer Fortschreibung. Der Turnus von Evaluation und Fortschreibung sollte dabei ausreichend sein, um belastbare Aussagen treffen zu können.

7 Anhang

Inhalt des Kapitels

7 Anhang 82
7.1 Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Zielsystems 84
Nachhaltige Verwaltung 87
Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften 93
Klimaschutz & Energie 99
Nachhaltige Mobilität 105
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung. 109
7.2 Indikatorenset der quantitativen Bestandsaufnahme 116
7.3 Einreichungen zur qualitativen Bestandsaufnahme. 117
7.4 Zusammenfassung der Unterziele der Agenda 2030 (SDG-Targets) 120
7.5 Glossar 132
7.6 Abkürzungsverzeichnis 134
7.7 Literaturverzeichnis 135
7.8 Abbildungsverzeichnis 137

Abb. 21: Platzf für ein schönes Fotomotiv im Hochformat

7.1 Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Zielsystems

Operatives Ziel **1.1.1** **Im Jahr 2025 haben die Bildungseinrichtungen in Musterstadt ein gemeinsames Konzept zur Verankerung von Bildung für Nachhaltige Entwicklung in das Bildungsangebot erarbeitet.**

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.1.1.1	Stromsparcheck	Beispielhafter Beschreibungstext für den Maßnahmenvorschlag					
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
Kennziffer des Maßnahmenvorschlags	Titel des Maßnahmenvorschlags	Beschreibung des Maßnahmenvorschlags	Einschätzung zur Laufzeit des Maßnahmenvorschlags nach den Kategorien: Kurzfristig/Mittelfristig/ Langfristig/Fortlaufend	Umsetzungsstatus des Maßnahmenvorschlags zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach den Kategorien: Idee / In Planung / In Umsetzung	Verortung der zentralen Umsetzungskoordination	Auflistung potenzieller Umsetzungspartner und Partnerinnen	Vorschlag für einen oder mehrere Indikatoren zur Maßnahmenumsetzung

Abb. 22: Beispieltabelle Operative Ziele mit Maßnahmenvorschlägen

1 Nachhaltige Verwaltung

Operatives Ziel 1.1.1

Bis Ende 2026 hat die Stadtverwaltung Möglichkeiten zur Partizipation der Stadtgesellschaft an der nachhaltigen Entwicklung Beckums ausgearbeitet. Die zu konzipierenden Partizipationsformate werden unter dem Anspruch der Barrierefreiheit entwickelt, um möglichst allen Personengruppen die Beteiligung zu ermöglichen.

SDG-Unterziele 10.2 16.7
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.1.1.1	Leichte Sprache	Fortlaufende Erweiterung der städtischen Online-Angebote in Barrierefreier und leichter Sprache	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 15	FD10	Anzahl aktueller Online-Angebote

Operatives Ziel 1.2.1

Mittelfristig werden den Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen ihrer Aufgaben notwendige mobile digitale Endgeräte angeboten.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.2.1.1	1-Geräte-Strategie	Den Bediensteten soll ein mobiles Endgerät für einen ortsunabhängigen Dienstbetrieb zur Verfügung gestellt werden.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 10		stattgefundene Ermittlung
1.2.1.2	Bedarfe ermitteln	Im ersten Schritt soll ermittelt werden welche Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten geeignet sind. Anschließend soll erhoben werden, welche und wie viele Endgeräte benötigt werden.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 10		Anzahl eingesetzter mobiler Endgeräte

Operatives Ziel 1.2.2

Den Verwaltungsmitarbeitenden werden mittelfristig weitestmöglich mobile Arbeitszeiten angeboten, sofern die jeweilige Stellen- und Aufgabenbeschreibung dies zulassen und auch weiterhin die Erreichbarkeit von Bediensteten in den Verwaltungsgebäuden vor Ort gewährleistet ist.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.2.2.1	Organisatorische Regelungen	Es soll eine organisatorische Regelung getroffen werden die mobile und flexible Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der Bürgerservicezeiten ermöglicht.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FB 1		organisatorische Regelungen

Operatives Ziel 1.2.3

Bei der Stadtverwaltung werden mittelfristig Modelle zu modernen Arbeitswelten entwickelt, welche unter Mitwirkung der Beschäftigten erarbeitet werden, um die Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeberin zu erhöhen.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.2.3.1	Strategie für modernes Arbeiten	Erprobung von Ansätzen der modernen Arbeitswelten und Erstellung einer Gesamtkonzeption.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 10		angefangene Maßnahmen und Gesamtkonzept
1.2.3.2	Multifunktionsraum	Es wird ein moderner Aufenthalts- und Multifunktionsraum eingerichtet werden.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 10		Einrichtung des Multifunktionsraum
1.2.3.3	Führungsleitlinien	Die Führungsleitlinien für gesundes Führen werden im Hinblick auf verstärktes mobiles Arbeiten angepasst.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	Idee	FB 1		Leitlinie

Operatives Ziel 1.3.1

Die Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung sind langfristig digitalisiert und medienbruchfrei.

SDG-Unterziele 8.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.3.1.1	DMS	Ein DMS wird als Basis für digitale und medienbruchfreie Arbeiten in den Organisationseinheiten eingeführt.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 10		Anzahl angebundener Organisationseinheiten
1.3.1.2	digitale Workflows	Im Zuge der Einführung des DMS werden sinnvolle digitale Workflows eingeführt.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 10		Angebundene Organisationseinheiten

Operatives Ziel 1.3.2

Die von der Stadt Beckum angebotenen Verwaltungsleistungen sind langfristig als digitales Angebot verfügbar, wenn möglich und sinnvoll. Bearbeitungszeiten der einzelnen Prozesse sind verkürzt.

SDG-Unterziele 8.2 9.1
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.3.2.1	OZG Umsetzung	Städtische Dienstleistungen werden digital angeboten.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 19		Anzahl digital angebotener Dienstleistungen

Operatives Ziel 1.3.3

Ab dem Jahr 2025 wird ermittelt, welche Verwaltungsprozesse durch künstliche Intelligenz (KI) vereinfacht werden können, darauf aufbauend werden mittelfristig in regelmäßigen Abständen entsprechende Schulungsangebote für die Mitarbeitenden zu den zu benutzenden KI-Softwares eingerichtet.

SDG-Unterziele 8.2 8.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.3.3.1	Potentialanalyse K.I.	Es soll ermittelt werden in welchen Bereichen K.I. die Bediensteten unterstützen kann und was dafür Notwendig ist.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 10		stattgefundene Ermittlung
1.3.3.2	Kompetenzaufbau K.I.	Den Bediensteten soll ein sinnvollen und betriebsgeheimnis- sowie den datenschutzwahrenden Umgang mit K.I. vermittelt werden.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 10		geschulte Mitarbeiter und Leitlinie

Operatives Ziel 1.4.1

Im Jahr 2030 ist der Papierverbrauch innerhalb der Verwaltung und im Außenkontakt um 70 % im Vergleich zum Referenzjahr 2024 reduziert.

SDG-Unterziele 12.5
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.4.1.1	Papierreduktion	Durch den Einsatz von elektronischer Aktenführung und digitalen Dienstleistungen geht ein geringerer Papierverbrauch einher.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 10		Papierverbrauch

Operatives Ziel 1.4.2

Ab dem Jahr 2026 wird Bürotechnik nur noch mit energieeffizienter Technik mit mindestens Effizienzklasse B angeschafft (soweit verfügbar und wirtschaftlich).

SDG-Unterziele 7.3 12.7
DNS 7.1.a
NHS NRW 7.1.a 12.3

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
1.4.2.1	Dienstliche Regelung	Eine entsprechende Regelung soll etabliert werden.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	Idee	FD 10		angeschaffte Geräte

2 Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften

Operatives Ziel 2.1.1

Im Jahr 2026 ist ein lokales bzw. regionales Innovationsnetzwerk gegründet. Dieses treibt gemeinsame Projekte von Kooperationspartnern und Partnerinnen (Unternehmen, Bildungsträgern, Forschungs- und Beratungsinstitutionen) mit Nachhaltigkeitsbezug unter Berücksichtigung von Förderprogrammen vor und macht diese Projekte bekannt.

SDG-Unterziele 9.3 | 17.6 | 17.17
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.1.1.1	Innovationsnetzwerk	Im Rahmen der Afterwork-Treffen werden Vorträge, und Projekte mit Bildungsträgern (Hochschulen, Berufskollegs, VHS, Wuppertal Institut, Energy4climate und Zenit, etc.) mit Nachhaltigkeitsbezug initiiert. Unterstützung innovationswilliger Unternehmen bei der Suche nach möglichen Kooperationspartner Innovationshinweise auf Beratungsangebote WfG WAF, Zenit, NRW Bank u.a.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Umsetzung	FD 69	Hochschulen, Berufskollegs, VHS, Wuppertal Institut, Energy4climate und Zenit, WfG WAF, NRW Bank u.a.	Anzahl durchgeführter Veranstaltungen

Operatives Ziel 2.1.2

Ab dem Jahr 2026 finden in Beckum regelmäßig betriebsübergreifend organisatorische Weiterbildungsprogramme zum Thema moderne Arbeitswelten (Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Zusammenarbeit, Innovationskultur, sozial-ökologische Verantwortung) statt, die auf eine ganzheitlich nachhaltige Betriebsentwicklung abzielen.

SDG-Unterziele 4.4 | 4.7 | 12.8
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.1.2.1	Regionales Netzwerk zur Fach- und Arbeitskräftegewinnung	Die Wirtschaftsförderung bietet Unternehmen Veranstaltungen zum Thema Moderne Arbeitswelten an in Kooperation mit den Wirtschaftsförderungen in Ahlen und Ennigerloh	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Umsetzung	FD 69	Wirtschaftsförderungen in Ahlen und Ennigerloh sowie Agentur für Arbeit, Jobcenter	Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen

Operatives Ziel 2.2.1

Im Jahr 2028 sind in Beckum kooperative Optimierungsmaßnahmen unter Nutzung von Synergieeffekten auf den Weg gebracht und Beckum-spezifische Standortvorteile für Unternehmen überregional bekannt gemacht.

SDG-Unterziele 9.3 17.6 17.17
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.2.1.1	Auszubildenden-Akademie	Der Industrieverein plant eine betriebsübergreifende Akademie zur besseren Vorbereitung der Auszubildenden auf Prüfungen.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	Industrieverein		durchgeführte Schulungen
2.2.1.2	Zentrale Informationsplattform	Eine Unterseite „Neu in Beckum" auf der städtischen Website erstellen, die alle relevanten Informationen für neue Fachkräfte bündelt (z. B. Standortbroschüre, Flyer der Stadt/GFW/Münsterland e.V.). Diese Plattform gezielt über Unternehmen und Industrieverbände verbreiten.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	FD 69			städtische Website

Operatives Ziel 2.3.1

Im Jahr 2030 unterstützt die Stadt Beckum nachhaltige Initiativen der Unternehmen, wie die Zertifizierung der Umweltmanagementsysteme wie Bsp. EMAS, ISO 14001, Ökoprofit durch Informations- und Vernetzungsmöglichkeiten, sowie einer transparenteren Organisation möglicher Fördermittel.

SDG-Unterziele 9.2 12.1 12.8
DNS 12.1.a 12.2
NHS NRW 12.2

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.3.1.1	Informationsbereitstellung zu Zertifizierungen und Fördermittel	Die Wirtschaftsförderung weist auf Zertifizierungsmaßnahmen und Fördermittel auf der städtischen Homepage und Veranstaltungen sowie in Unternehmensgesprächen hin.	Fortlaufend	In Planung	FD 69		Infos auf der Homepage, Unternehmensbesuchsberichte

Operatives Ziel 2.4.1

Im Jahr 2030 unterstützt die Stadt Beckum den Ausbau lokaler Energiespeicherlösungen und die gezielte Nutzung von Brachflächen für nachhaltige Energie- und Industrieprojekte. Unternehmen erhalten dabei Unterstützung durch Informationen und Partnerschaften zur effizienten Flächennutzung und Integration erneuerbarer Energien.

SDG-Unterziele 9.1 17.6 17.8
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.4.1.1	Rahmenbedingungen beobachten	Es müssen die Politischen und technischen Rahmenbedinungen beobachtet und umgesetzt werden sobald sie umsetzbar und sinnvoll sind	Fortlaufend	In Planung	FD 67	FD 69	Bauprojekte
2.4.1.2	Kooperation mit Energieversorger	Es müssen fortlaufend Kooperationen mit den lokalen Energieversorgern zu diesen Themen gepflegt werden	Fortlaufend	In Planung		FD67/ 69 / Energieversorger	Infrastrukturausbau

Operatives Ziel 2.4.2

Im Jahr 2030 stärkt die Stadt Beckum die Kooperationen mit Industriepartnern und Partnerinnen und Akteuren und Akteurinnen zur Umsetzung klimafreundlicher Technologien und zur Förderung nachhaltiger Infrastruktur. Dabei werden Unternehmen als Ankerkunden für zukunftsorientierte Energieprojekte gewonnen und unterstützt, um langfristig eine klimafreundliche und stabile Energieversorgung sicherzustellen.

SDG-Unterziele 7.1 | 9.1 | 17.6 | 17.8 | 17.17

DNS –

NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
2.4.2.1	Nutzung der Abwärmepotenziale	Wiederaufnahme der Gespräche über die Abwärmenutzung mit den großen Industriebetrieben, insbesondere der beiden Zementwerke	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	Idee	FD 69	FD 67, Firmen	Wärmeleistung

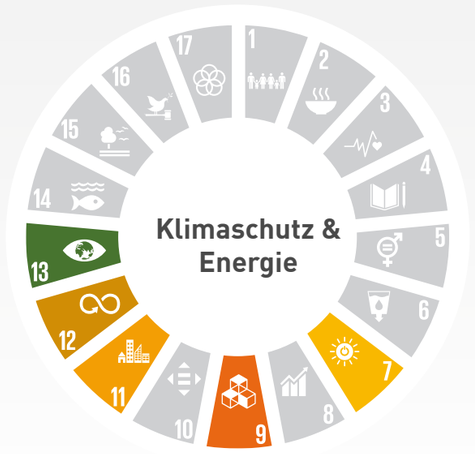

3 Klimaschutz & Energie

Operatives Ziel 3.1.1

Im Jahr 2030 hat sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion, vorbehaltlich der politischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, um 50 % erhöht. (Referenzjahr 2024).

SDG-Unterziele	7.2
DNS	7.2.b
NHS NRW	7.2.a

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.1.1.1	Windleistung verdoppeln	Unterstützung der aktuell und zukünftig geplanten Anlagen im Rahmen des geltenden Regionalplans	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 67, Grundstückseigentümer	Erzeugte Energieleistung
3.1.1.2	Freiflächen-PV	Bau von Freiflächen-PV entlang der Potenzialflächen der BAB	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 67, Grundstückseigentümer	Erzeugte Energieleistung

Operatives Ziel 3.1.2

Im Jahr 2028 ist ein kommunaler Wärmeplan erstellt und veröffentlicht, der Umsetzungsmaßnahmen beinhaltet und insbesondere Abwärmepotenziale aus Produktionsbetrieben sowie den Anteil erneuerbarer Energien am Wärmebedarf berücksichtigt.

SDG-Unterziele	7.1 7.2 7.3
DNS	7.2.a
NHS NRW	7.2.a 7.3

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.1.2.1	Erstellung des Kommunalen Wärmeplans	Erstellung des Kommunalen Wärmeplans gemäß der Vorgaben des Landeswärmeplanungsgesetzes bis zu der Frist im Jahr 2028	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 67, Energieversorger, Dienstleister	Wärmeplan
3.1.2.2	Prüfung der Abwärmepotenziale	Wiederaufnahme der Gespräche über die Abwärmenutzung mit den großen Industriebetrieben, insbesondere der beiden Zementwerke	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	Idee	FD 69	FD 67, Firmen	Erzeugte Energieleistung

Operatives Ziel 3.2.1

Bis 2035 sind 50 % aller Schulen in Beckum durch Sanierungsmaßnahmen energetisch optimiert.

SDG-Unterziele 7.2 12.1
DNS 7.1.b
NHS NRW 7.1.b 13.3

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.2.1.1	Schulentwicklungsplan	Im Rahmen des Schulentwicklungsplans werden fortlaufend alle Beckumer Schulen saniert und energetisch optimiert.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 65		Energieeffizienz
3.2.1.2	Neubau der Sonnenschule	Durch den Neubau der Sonnenschule wird diese zum Stand der Fertigstellung auf einem optimalen energetischem Niveau sein.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Planung	FD 65		Energieeffizienz

Operatives Ziel 3.2.2

Ab 2026 ist eine Kooperation zu Beratungsangeboten eingerichtet, um Beckumer und Beckumerinnen zu energetischen Sanierungen zu beraten.

SDG-Unterziele 12.8 17.6 17.17
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.2.2.1	Reaktivierung des Beratungsstützpunktes im Rathaus	Wiederaufnahme der Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW zum Betrieb eines Betratungsstützpunktes vor Ort im Beckumer Rathaus.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	Idee	FD67	Verbraucherzentrale NRW	durchgeführte Beratungen
3.2.2.2	Kooperation mit lokalen Dienstleistern	Städtische Kooperationen mit lokalen Dienstleistern zur Energieberatung für eine erschwinglichere Beratung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	Idee	FD67	Dienstleister	durchgeführte Beratungen

Operatives Ziel 3.3.1

Ab dem Jahr 2026 werden jährlich mindestens 2.500 Schüler und Schülerinnen und KiTa-Kinder in Beckum zur Erreichung der Klimaschutzziele sensibilisiert.

SDG-Unterziele 4.7 12.8 13.3
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.3.1.1	Umweltbildung durch die Stadt	Weiterführung der geförderten regelmäßigen Klima- und Umweltbildungsmaßnahmen durch die Stadt und die bestellten Dienstleister.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD67	Dienstleister	Anzahl der erreichten Schüler
3.3.1.2	Umweltbildung durch die Bildungsträger	Gezielte Integration von Klima- und Umweltbildungsmaßnahmen in die Lehrpläne und den Schulalltag durch die Bildungsträger selbst.	Fortlaufend	In Umsetzung		Bildungsträger	Anzahl der erreichten Schüler

Operatives Ziel 3.3.2

Im Jahr 2028 finden weiterhin turnusmäßig Aktionen des Klimaschutzes statt, in dem unterschiedliche Akteure und Akteurinnen ihr Wissen teilen und sich vernetzen.

SDG-Unterziele 13.3 17.6 17.17
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.3.2.1	Aktionswoche Abfall	In der Aktionswoche Abfall werden die beckumer Bürger informiert, sensibilisiert und durch Mitmach-Aktionen beteiligt, um sich für mehr Klima und Umweltschutz zu engergieren.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD67		Durchgeführte Veranstaltungen
3.3.2.2	Europäische Mobilitätswoche	In der Europäischen Mobilitätswoche wird zeitgemäß und Zielgruppengerecht auf die aktuellen Herausforderungen und Fortschritte der Mobilitätswende aufmerksam gemacht.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD67	FD 66, 32	Durchgeführte Veranstaltungen

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.3.2.3	Teilnahme Earth Hour	Beteiligung an Informationskampagnen zur Earth Hour	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 67		Durchgeführte Veranstaltungen
3.3.2.4	Spielerischer Wettbewerb zum Thema Klimaschutz	Etablierung weiterer Appgestützter Challenges ähnlich des Stadtradelns mit Informationskampagnen an die Stadtgesellschaft	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 67		Durchgeführte Veranstaltungen

Operatives Ziel 3.3.3

Im Jahr 2030 sind die CO_2-Emissionen in Beckum sektorenübergreifend auf ein zielführendes Maß, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Möglichkeiten, reduziert. Dies entspricht einer durchschnittlichen CO_2-Reduktion von 14.000 Tonnen pro Jahr.(Referenz 2019: 435.000t)

SDG-Unterziele	13.3
DNS	13.1.a
NHS NRW	13.1

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
3.3.3.1	Umsetzung des Wärmeplans	Umsetzung der im Wärmeplan festgelegten Maßnahmen, um dem derzeit größten Emittennten, neben der Energieversorgung, entgegenzuwirken.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD67	FD 69, 65, Energieversorger, Dienstleister	Eingespartes CO_2
3.3.2.4	Spielerischer Wettbewerb zum Thema Klimaschutz	Etablierung weiterer Appgestützter Challenges ähnlich des Stadtradelns mit Informationskampagnen an die Stadtgesellschaft	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 67		Durchgeführte Veranstaltungen

4 Nachhaltige Mobilität

Operatives Ziel 4.1.1

Im Jahr 2030 sind der Bus-Bahnhof in Beckum sowie der Bahnhofsbereich in Neubeckum zu attraktiven zentralen Mobilitätsstationen ausgebaut, in der verschiedene Verkehrsmittel miteinander verknüpft sowie Informationsangebote integriert sind.

SDG-Unterziele: 9.1 | 9.c | 11.2
DNS: –
NHS NRW: –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.1.1.1	Bau einer Fahrradabstellanlage	Es wird geprüft ob bei dem Bahnhof in Neubeckum eine moderne Fahrradabstellanlage errichtet werden kann.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 66	FD 32	Umsetzung des Baus
4.1.1.2	On-Demand Angebote	Fortlaufende Prüfung lokaler On-Demand-Angebote	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Planung	FD 66	FD 32	Umgesetzte Angebote

Operatives Ziel 4.2.1

Bis 2030 werden in Beckum den politischen Gremien Vorschläge zur Ausweitung der Tempo-30 Bereiche in Wohngebieten ausgearbeitet (ähnlich des Wilhelmviertels sowie der kontinuierlichen Ausweisung in Bereichen von sozialen Einrichtungen), sofern die baulichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die betreffenden Straßenzüge geprüft sind.

SDG-Unterziele: 11.2 | 11.3
DNS: –
NHS NRW: –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.2.1.1	Prüfung der Bereiche nach StVo	Weitere Tempo-30 Bereiche werden gemäß der Vorgaben geprüft.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 32	FD 66	Ausbau der Tempo-30 Bereiche

Operatives Ziel 4.3.1

Im Jahr 2035 wird die WLE (Westfälische Landeseisenbahn)-Reaktivierung weiterhin unterstützt und durch die notwendigen Beschlüsse vorangetrieben, um Beckum in das S-Bahnnetz Münsterland zu integrieren.

SDG-Unterziele 11.2 11.a
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.3.1.1	Vorbereitung der Infrastruktur	Neben den weiterführenden politischen Beschlüssen unterstützt die Stadt Beckum das Projekt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit.	Fortlaufend	In Planung	FD 32	FD 66	Ausgebaute Infrastruktur

Operatives Ziel 4.3.2

Im Jahr 2030 ist die Radroute (Veloroute) zwischen Beckum und Neubeckum ausgebaut und durch Infrastrukturmaßnahmen ergänzt.

SDG-Unterziele 9.1 11.1 11.2
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.3.2.1	Priorisierte Veloroute Beckum – Neubeckum	Die priorisierte Veloroute verbindet die beiden Stadtteile Beckum und Neubeckum und sollte als durchgängige Verbindung zwischen den beiden Bahnhöfen entwickelt werden, um das Potenzial auszuschöpfen. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten entlang der Verbindung ist eine Einteilung in Abschnitte vorgenommen worden.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 66	FD 32	Fertiggestellte Strecke

Operatives Ziel 4.3.3

Im Jahr 2030 ist der Anteil des Umweltverbundes am Modal-Split auf 50 % gestiegen. (Stand 2023: 41 %)

SDG-Unterziele 11.2 11.6
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.3.3.1	Barrierefreier Um- und Ausbau der Bushaltestellen	Die Bushaltestellen im Stadtgebiet Beckum sollen, gemäß der Frequentierung aus dem Liniennetzplan und dem Standort von sozialen Einrichtungen wie Schulen, Altenheime und öffentliche Einrichtungen, sukzessive barrierefrei um- und ausgebaut, sowie mit einem Witterungsschutz errichtet werden. Zudem werden je nach Bedarf Fahrradbügel aufgestellt, um eine weitere Verkehrsart zum ÖPNV zu integrieren und die Nahmobilität zu stärken.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 66		Anzahl der umgebauten Bushaltestellen
4.3.3.2	Radverkehrskonzept	Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Planung	FD66		

Operatives Ziel 4.4.1

Bis 2030 sind vorrangig die innerstädtischen Verdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten und lokalen Anforderungen zur Klimafolgenanpassung genutzt.

SDG-Unterziele 11.3 13.1
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
4.4.1.1	Umgestaltung des Renfertgeländes	Auf der industriellen Brachfläche des Renfertgeländes wird die neue Feuer und Rettungswache der Stadt Beckum errichtet.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 65	FD 69	Baufortschritt
4.4.1.2	Nachnutzung der Steinbruchallee	Das ehemalige Steinbruchgelände an der Steinbruchallee soll für eine vielseitige Wohnbebauung nachgenutzt werden.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD 69		Baufortschritt

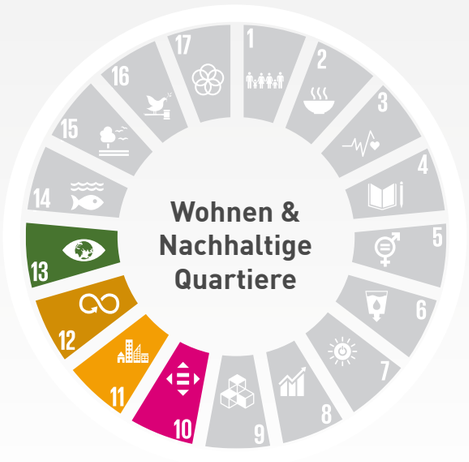

5 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung

Operatives Ziel 5.1.1

Im Jahr 2030 sind an den berichtspflichtigen Fließgewässerabschnitten der Angel, Werse und Hellbach in Beckum durch bauliche Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans ökologische Verbesserungen umgesetzt worden.

SDG-Unterziele 6.3 | 6.6 | 15.1
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.1.1.1	Renaturierung des östlichen Hellbachtals	Rückführung des künstlich aufgestauten Hellbachabschnitts in ein ursprüngliches natürlicheres Gewässer.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	FD67	Dienstleister	Baufortschritt

Operatives Ziel 5.1.2

Im Jahr 2030 sind bei Neu- und Umbaumaßnahmen versiegelter städtischer Flächen wassersensible Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt.

SDG-Unterziele 6.4 | 6.5 | 11.3 | 11.5
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.1.2.1	Umgestaltung des Rathausvorplatzes in Neubeckum	Im Zuge des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts für Neubeckum wurde ein Konzept zur klimaangepassten Umgestaltung des Rathausvorplatzes erarbeitet. Dieses beinhaltet kleine und bestandsorientierte Maßnahmen wie die Neupflanzung von Bäumen oder die Anpassung von Bestandsbaumbeeten für den Rathausvorplatz. Im Jahr 2025 wird die Umsetzung der Maßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung geprüft. Anschließend folgt die Umsetzung.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 66	Baufortschritt

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.1.2.2	Neugestaltung eines Dorfplatzes in Vellern	Im Stadtteil Vellern soll zwischen Sportplatz, Schulhof, Heimathaus und Stichelbach ein Dorfplatz auf dem heutigen Ascheplatz errichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme aus dem Dorfinnenentwicklungskonzept für Vellern aus dem Jahr 2018. Zentrale Elemente der Planung sind im Übergang zum Schulhof ein grüner Treffpunkt mit einem sogenannten „Dorfbaum" und Sitzmöglichkeiten sowie ein asphaltiertes Multifunktionsspielfeld mit kombinierten Fußballtoren und Basketballkörben. Im südlichen Bereich sollen möglichst große Flächen entsiegelt und als Rasenflächen angelegt werden. Ebenso sind Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 66, weitere Fachdienste, Vellerner Akteure (u.a. Schützenverein, Heimatverein, Sportverein)	Baufortschritt
5.1.2.3	Umgestaltung des Schulhofs der Rosa-Parks-Gesamtschule	Der Schulhof der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Standort Neubeckum soll als attraktiver und multifunktionaler Quartiersplatz mit Aufenthalts-, Sport- und Spielbereichen entwickelt werden. Eine umfangreiche Begrünung und Teilentsiegelung soll sowohl das Mikroklima als auch die Aufenthaltsqualität verbessern. Der Platz soll öffentlich zugänglich sein und dient daher auch zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung für die umliegenden Wohngebiete.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 65	Rosa-Parks-Gesamtschule	Baufortschritt

Operatives Ziel 5.1.3

Im Jahr 2027 sind bei der Neuaufstellung und Anpassung von Bebauungsplänen Festsetzungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Verdichtung und Versiegelung zur Vermeidung von Überwärmung, Freihalten von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsflächen, Verbesserung des Kleinklimas und Verminderung der Erwärmung, Verbesserung bzw. Ermöglichung der Versickerung sowie Hochwasserschutz und Regelung des Niederschlagsabflusses zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ausgenutzt.

SDG-Unterziele 11.3 | 11.5 | 13.1
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.1.3.1	Induviduelle Prüfung neuer Bebauungspläne	Bei der Neuaufstellung der Bebauungsplänen müssen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen individuell geprüft werden.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 69	FD 66	Anzahl der Klimaschutzmaßnahmen

Operatives Ziel 5.2.1

Im Jahr 2030 werden Grünflächen zunehmend extensiv naturnah gestaltet.

SDG-Unterziele 15.5
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.2.1.1	Bewertung der Grünflächen	Differenzierung der städtischen Grünflächen auf Pflegebedürftige Nutzflächen oder ökologisch wertvolle Naturflächen. Identifizierung von Parkflächen welche erhalten werden müssen und naturnahe Flächen welche kein menschliches Eingreifen mehr erfordern.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 67	SBB	naturnah gestaltete Flächen
5.2.1.2	Naturnahe Anpassung der Grünflächen	Grünflächen ohne wichtigen städtischen Nutzen werden möglichst naturnah aufgewertet und dann sich selbst überlassen.	Fortlaufend	Idee	FD 67	SBB	naturnah gestaltete Flächen
5.2.1.3	Einführung eines Grünflächenmanagements	Einführung eines Grünflächenmanagements seitens der Stadtverwaltung um eine effizientere und natürlichere Bewirtschaftung zu gewährleisten.	Kurzfristig (bis 2 Jahre)	In Planung	FD 67	FD 69, 10, SBB	naturnah gestaltete Flächen

Operatives Ziel 5.2.2

Im Jahr 2030 werden Grünflächen zunehmend extensiv naturnah gestaltet. Im Jahr 2030 haben die berichtspflichtigen Fließgewässerabschnitte der Angel, Werse und Hellbach in Beckum gemäß der kontinuierlichen Anpassungen der ökologischen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans und der Wasserrahmenrichtlinie einen verbesserten Zustand.

SDG-Unterziele 6.3 6.6 15.1
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.2.2.1	Regelmäßiges Monitoring	Die ökologischen Parameter der genannten Fließgewässer werden regelmäßig überwacht, um die Zustandsverbesserungen zuverlässig zu steuern.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	In Umsetzung	FD 67	Dienstleister	Artenvielfalt
5.2.2.2	Kooperationen mit Naturschutzverbänden	Regelmäßige beurteilung des ökologischen Zustands der Beckumer Gewässer durch anerkannte Naturschutzverbände.	Langfristig (mehr als 5 Jahre)	Idee	FD 67	Dienstleister	Artenvielfalt

Operatives Ziel 5.3.1

Im Jahr 2030 absolvieren 20% der Schulklassen jährlich eine Aktion zur Umweltbildung.

SDG-Unterziele 4.7 12.8
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.3.1.1	Umweltbildung durch die Stadt	Im Rahmen der geförderten regelmäßigen Umweltbildungsmaßnahmen durch die Stadt und die bestellten Dienstleister wird neben Klimaschutz auch ein Fokus auf die ökologische Umweltbildung gelegt.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 67	Dienstleister	erreichte Schüler
5.3.1.2	Umweltbildung durch die Bildungsträger	Gezielte Integration von Umweltbildungsmaßnahmen in die Lehrpläne und den Schulalltag durch die Bildungsträger selbst.	Fortlaufend	In Umsetzung	Bildungsträger		erreichte Schüler

Operatives Ziel 5.3.2

Im Jahr 2033 ist die Energieeffizienz sowie die Reinigungsleistung der Kläranlage in Beckum durch verschiedene bauliche Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erheblich gesteigert worden.

SDG-Unterziele 7.3
DNS 7.1.a
NHS NRW 7.1.a

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.3.2.1	BHKW	Die Energieeffizienz soll durch BHKW erheblich gesteigert werden.	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	EB 83		kWh
5.3.2.2	PV-Anlage	Eine installierte PV-Anlage wird den Energiebedarf nachhaltig unterstützen	Mittelfristig (bis 5 Jahre)	In Planung	EB 83		kWh

Operatives Ziel 5.3.3

Im Jahr 2030 ist das Abfallaufkommen pro Kopf um 10 % gegenüber 2020 reduziert.

SDG-Unterziele 12.5
DNS –
NHS NRW –

Nr	Maßnahmenvorschlag	Kurzbeschreibung	Laufzeit	Status	Koordination	Partner & Partnerinnen	Indikator
5.3.3.1	Aktionstage	Sensibilisierungsaktionen für die Beckumer Bürger und Bürgerinnen rund um das Thema Abfall, im Rahmen der „Aktionswoche Abfall"	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 67		Veranstaltungen
5.3.3.2	Mülltrennung an Schulen	Sensibilisierung der Kinder an Schulen für die Mülltrennung vor Ort.	Fortlaufend	In Umsetzung	FD 67		erreichte Schüler

7.2 Indikatorenset der quantitativen Bestandsaufnahme

Nr.	Handlungsfelder	SDG Indikatoren für Kommunen (Kernindikatoren)	Zusätzliche Indikatoren
1	**Nachhaltige Verwaltung**	• Finanzmittelsaldo • Steuereinnahmen • Liquiditätskredite	
2	**Lebenslanges Lernen & Kultur**	• Wohnungsnahe Grundversorgung – Grundschule • Schulabbrecherquote • Schulabbrecherquote – Ausländer*innen • Betreuung von Kindern (unter 3-Jährige)	• Fort- und Weiterbildungen
3	**Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften**	• Langzeitarbeitslosenquote • Beschäftigungsquote – 15- bis 64-Jährige • Beschäftigungsquote – 55- bis 64-Jährige • Beschäftigungsquote – Ausländer*innen • Aufstocker*innen (Sozialleistungsbezug trotz Erwerbstätigkeit) • Hochqualifizierte • Existenzgründungen	• Bruttoinlandsprodukt Kreis Warendorf
4	**Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft**	• Armut – SGB-II-/SGB-XII-Quote • Armut – Altersarmut • Verhältnis der Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern • Einbürgerungen • Breitbandversorgung – private Haushalte	• Frauenanteil im Stadtrat • Wahlbeteiligung • Straftaten
5	**Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben**	• Vorzeitige Sterblichkeit – Frauen / Männer • Wohnungsnahe Grundversorgung – Krankenhaus • Wohnungsnahe Grundversorgung – Hausarzt • Wohnungsnahe Grundversorgung – Apotheke • Luftschadstoffbelastung	• Abfallmenge • Trinkwasserverbrauch privater Haushalte
6	**Globale Verantwortung & Eine Welt**	• Fairtrade-Town • Fairtrade-School	• Angebot fair gehandelter Produkte
7	**Klimaschutz & Energie**	• Strom aus erneuerbaren Energien • Fertiggestellte Wohngebäude mit erneuerbarer Heizenergie	• Stromverbrauch • CO_2-Emissionen in Beckum • Treibhausgasemissionen Industrie und verarbeitendes Gewerbe • Treibhausgasemissionen Gewerbe, Handel, Dienstleistungen • Treibhausgasemissionen kommunale Einrichtungen • Installierte PV-Anlagen
8	**Nachhaltige Mobilität**	• Verunglückte im Verkehr	• Modal-Split • Ladesäuleninfrastruktur • E-Fahrzeuge • Geförderte Lastenfahrräder mit und ohne E-Antrieb
9	**Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung**	• Flächeninanspruchnahme • Flächenneuinanspruchnahme • Flächennutzungsintensität • Naturschutzflächen • Landschaftsqualität • Siedlungslast im Überschwemmungsgebiet	• Geförderte Dachbegrünung
10	**Wohnen & nachhaltige Quartiere**	• Wohnfläche • Naherholungsflächen • Wohnungsnahe Grundversorgung – Supermarkt	• Mietpreise

7.3 Einreichungen zur qualitativen Bestandsaufnahme

Handlungsfelder	Kommunale Nachhaltigkeitsaktivitäten[27]
Nachhaltige Verwaltung	• **Aspekt 3.1.1: Förderung von öffentlicher Beteiligung** - Einführung Plattform Beteiligung NRW • **Aspekt 3.1.2: Unterstützung von und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Initiativen** - Zivilgesellschaftliche Initiativen in Beckum • **Aspekt 3.1.3: Integration von Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln** • **Aspekt 3.1.4: Nachhaltigkeit in der Personalentwicklung** • **Aspekt 3.1.5: Sicherstellung von personellen und finanziellen Kapazitäten zur Umsetzung von Nachhaltigkeit** • **Aspekt 3.1.6: Nachhaltigkeit in der Beschaffung und beider Auftragsvergabe** • **Aspekt 3.1.7: Nachhaltigkeitsziele in der Haushaltsplanung sowie nachhaltigkeitsorientierte Finanzen** • **Aspekt 3.1.8: Vermeidung von Verschuldung** • **Aspekt 3.1.9: Förderung von Innovation** - Verwaltungsdigitalisierungsstrategie
Lebenslanges Lernen & Kultur	• **Aspekt 3.2.1: Hochwertige Bildung für alle Menschen** - VHS Beckum-Wadersloh • **Aspekt 3.2.2: Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)** - Gründung eines Netzwerkes BNE im Kreis Warendorf • **Aspekt 3.2.3: Kulturförderung** • **Aspekt 3.2.4: „Lebenslanges Lernen & Kultur" in der Verwaltung**
Gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften	• **Aspekt 3.3.1: „Förderung kommunaler Rahmenbedingungen für familien- und kinderfreundliche Strukturen und Angebote** • **Aspekt 3.3.2: Nachhaltiges Wirtschaften** • **Aspekt 3.3.3: Förderung der Gründung bzw. Ansiedlung von innovativen Unternehmen** - Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum • **Aspekt 3.3.4: „Gute Arbeit & nachhaltiges Wirtschaften" in der Verwaltung**

27 Übergeordnete Strategien/ Konzepte sind in „fett" markiert.

Handlungsfelder	Kommunale Nachhaltigkeitsaktivitäten[27]
Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft	• **Aspekt 3.4.1: Beendigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt / Förderung von Chancengleichheit** - Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Warendorf • **Aspekt 3.4.2: Förderung von Teilhabe und benachteiligter Bevölkerungsgruppen** - Integrationsmanagement Stadt Beckum - Integrationskonzept und Fortschreibung - Inklusionsplan • **Aspekt 3.4.3: Gestaltung des demografischen Wandels** - AG Mittendrin - auch im Alter • **Aspekt 3.4.4: Förderung der Kinder- und Jugendhilfe** - Verein für Familien in Krisensituationen • **Aspekt 3.4.5: Förderung von sozialem Engagement** - Ehrenamtskarte - Ehrenamtsplattform • **Aspekt 3.4.6: Förderung der Widerstands- und Regenerationsfähigkeit der Kommune** • **Aspekt 3.4.7: „Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft“ in der Verwaltung**
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben	• **Aspekt 3.5.1: Förderung von nachhaltigem Konsum und gesunden Lebensstilen** - Fair Trade Stadt Beckum - BE lebt • **Aspekt 3.5.2: Förderung einer nachhaltigen Grundversorgung** - Wasserversorgungskonzept - Trinkbrunnen auf dem Marktplatz • **Aspekt 3.5.3: Nachhaltiger Tourismus** • **Aspekt 3.5.4: Gewährleistung hochwertiger Gesundheitsvorsorge** • **Aspekt 3.5.5: Sicherstellung von bedürfnisorientierter Pflege und Betreuung** • **Aspekt 3.5.6: „Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben“ in der Verwaltung** - Installation von Wasserspendern im Rathaus
Globale Verantwortung & Eine Welt	• **Aspekt 3.6.1: Förderung globaler Gerechtigkeit vor Ort** - Fair Trade Steuerungsgruppe - Fair Trade Stadt Beckum • **Aspekt 3.6.2: Regionale und nationale (interkommunale) Zusammenarbeit für Nachhaltigkeit** - Gründung eines Netzwerkes BNE im Kreis Warendorf • **Aspekt 3.6.3: Internationale Kooperation und Entwicklungszusammenarbeit** • **Aspekt 3.6.4: „Globale Verantwortung & Eine Welt“ in der Verwaltung**
Klimaschutz & Energie	• **Aspekt 3.7.1: Kommunaler Klimaschutz** - Masterplan 100 % KlimaBEwusst • **Aspekt 3.7.2: Einbettung von Klimaschutz in die räumliche Planung und Entwicklung** - Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen in neuen Bebauungsplangebieten und bei städtischen Grundstücksverkäufen • **Aspekt 3.7.3: Förderung von erneuerbaren Energien** - Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen • **Aspekt 3.7.4: Senkung des Energieverbrauchs / Erhöhung der Energieeffizienz** - Energieeinsparcontracting in öffentlichen Gebäuden • **Aspekt 3.7.5: „Klimaschutz & Energie“ in der Verwaltung** - Energiesparmodelle an Schulen

Handlungsfelder	Kommunale Nachhaltigkeitsaktivitäten[27]
Nachhaltige Mobilität	• **Aspekt 3.8.1: Förderung des Umweltverbundes (Rad- und Fußverkehr, ÖPNV/SPNV)** - Radverkehrskonzept - Verkehrsentwicklungsplan • **Aspekt 3.8.2: Multimodalität / Verringerung des motorisierten Individualverkehrs** • **Aspekt 3.8.3: Förderung der kommunalen Rahmenbedingungen für emissionsarme/-freie Antriebe** - Förderprogramm Lastenfahrräder und Fahrradlasten/-Kinderanhänger • **Aspekt 3.8.4: Förderung der Infrastruktur für nachhaltige Mobilität** • **Aspekt 3.8.5: „Nachhaltige Mobilität“ in der Verwaltung** - E-Fahrzeuge und Lastenrad für die Verwaltung
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung	• **Aspekt 3.9.1: Schutz der Biodiversität** - Obstbäume zum Pflücken mit gelben Band markieren - Einführung eines städtischen Grünflächenmanagements • **Aspekt 3.9.2: Anpassung an die Folgen des Klimawandels** - Teilnahme am Förderprojekt „Erstellung eines Klimafolgenanpassungskonzeptes durch einen Anpassungsmanager“ im Kreis Warendorf - Erstellung integriertes Klimaanpassungskonzept - Gewässerrenaturierung/Hochwasserschutz • **Aspekt 3.9.3: Minderung der Umweltbelastung von Boden, Wasser und Luft / Immissionsschutz** - Lärmaktionsplan Stufe 3 • **Aspekt 3.9.4: Nachhaltige Nutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Grünflächen / Reduzierung der Flächeninanspruchnahme** • **Aspekt 3.9.5: Nachhaltige Ver- und Entsorgung / Förderung von Kreislaufwirtschaft** - Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Warendorf • **Aspekt 3.9.6: „Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung“ in der Verwaltung**
Wohnen & nachhaltige Quartiere	• **Aspekt 3.10.1: Förderung nachhaltiger Quartiere** - Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum - Integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept Beckum - Dorfinnenentwicklungskonzept Vellern - Dorfinnenentwicklungskonzept Roland • **Aspekt 3.10.2: Förderung nachhaltiger Gebäude** • **Aspekt 3.10.3: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme** - Bauleitplanung, Berücksichtigung von Klimaschutz, Naturschutz, Schutzgüterabwägung • **Aspekt 3.10.4: Schaffung und Erhalt von bezahlbarem Wohnraum / Unterstützung obdachloser Menschen** • **Aspekt 3.10.5: Vermeidung von Segregation** • **Aspekt 3.10.6: „Wohnen & nachhaltige Quartiere“ in der Verwaltung**

7.4 Zusammenfassung der Unterziele der Agenda 2030 (SDG-Targets)

SDG	SDG-Unterziele		DNS		Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)	
	1.1	Extreme Armut beseitigen	**1.1.a**	Materielle Deprivation verringern	**1.1.a**	Materielle Deprivation verringern
	1.2	Relative Armut senken	**1.1.b**	Erhebliche materielle Deprivation verringern	**1.1.b**	Erhebliche materielle Deprivation verringern
	1.3	Sozialschutzsysteme und -maßnahmen umsetzen, breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen				
	1.4	Gleiche Rechte auf wirtschaftliche und sonstige Ressourcen sicherstellen				
	1.5	Widerstandsfähigkeit armer Menschen erhöhen (gegenüber ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Schocks/Katastrophen)				
	1.a	Mobilisierung von Ressourcen für Entwicklungsländer zur Umsetzung von Programmen/Politiken zur Beendigung der Armut				
	1.b	Politische Rahmengebung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zur Beseitigung der Armut schaffen				
	2.1	Hunger beenden, Zugang zu Nahrungsmitteln sichern	**2.1.a**	Stickstoffüberschuss in der Landwirtschaft senken	**2.1.a**	Stickstoffüberschuss in der Landwirtschaft senken
	2.2	Alle Formen der Mangelernährung beenden	**2.1.b**	Anteil des ökologischen Landbaus erhöhen	**2.1.b**	Anteil des ökologischen Landbaus erhöhen
	2.3	Landwirtschaftliche Produktivität und Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten verdoppeln	**2.2**	Unterstützungsleistung zur Erreichung einer angemessenen Ernährung weltweit steigern		
	2.4	Nachhaltigkeit der Nahrungsmittelproduktion sowie die Anwendung von resilienten landwirtschaftlichen Methoden sicherstellen				
	2.5	Genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen, Haus-/Nutztieren (sowie wildlebenden Artverwandten) bewahren				
	2.a	Investitionen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität in Entwicklungsländern				
	2.b	Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern				
	2.c	Maßnahmen zum Funktionieren der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe ergreifen und Zugang zu Marktinformationen erleichtern				
	3.1	Müttersterblichkeit senken	**3.1.a**	Vorzeitige weibliche Sterblichkeit senken	**3.1.a**	Vorzeitige weibliche Sterblichkeit senken
	3.2	Neugeborenen- und Kindersterblichkeit senken	**3.1.b**	Vorzeitige männliche Sterblichkeit senken	**3.1.b**	Vorzeitige männliche Sterblichkeit senken
	3.3	Übertragbare Krankheiten bekämpfen	**3.1.c**	Raucherquote von Jugendlichen senken	**3.1.c**	Raucherquote senken
	3.4	Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten senken, psychische Gesundheit und Wohlergehen fördern	**3.1.d**	Raucherquote von Erwachsenen senken	**3.1.d**	Senkung des Anteils der Menschen mit Adipositas (Fettleibigkeit) und Übergewicht
	3.5	Prävention und Behandlung von Substanzmissbrauch verstärken	**3.1.e**	Adipositasquote von Kindern und Jugendlichen dauerhaft stoppen	**3.1.e**	Senkung des Anteils der Frühverrentung wegen psychischer Erkrankungen
	3.6	Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit halbieren	**3.1.f**	Adipositasquote von Erwachsenen dauerhaft stoppen	**3.2**	Verbesserung der Luftqualität durch Einhaltung der europarechtlichen Grenzwerte zu Feinstaub- und Stickstoffkonzentrationen
	3.7	Zugang zu sexual-/reproduktionsmedizinischer Versorgung / Einbezug reproduktiver Gesundheit in nationale Strategien gewährleisten	**3.2.a**	Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren	**3.3**	Gesamtlärmbelastung in Wohnbereichen deutlich absenken
	3.8	Allgemeine Gesundheitsversorgung / Zugang zu Gesundheitsdiensten und unentbehrlichen Arzneimitteln/Impfstoffen für alle erreichen	**3.2.b**	Verbesserung der Luftqualität durch Einhaltung der Grenzwerte zu Feinstaub- und Stickstoffkonzentrationen der Weltgesundheitsorganisation		
	3.9	Todesfälle und Erkrankungen durch Chemikalien und Verschmutzung der Umweltgüter verringern	**3.3**	Steigerung der Ausgaben Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion		
	3.a	Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs stärken				
	3.b	Forschung und Entwicklung sowie Zugang zu Impfstoffen und Medikamenten unterstützen				
	3.c	Gesundheitsfinanzierung / Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsfachkräften in Entwicklungsländern erhöhen				
	3.d	Frühwarnung, Risikominderung und Management von Gesundheitsrisiken stärken				

SDG	SDG-Unterziele	DNS	Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)
	4.1 Kostenlose und hochwertige Schulbildung aller SchülerInnen sicherstellen **4.2** Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung sicherstellen **4.3** Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger fachlicher, beruflicher und tertiärer Bildung gewährleisten **4.4** Ausreichende Qualifikationen für Beschäftigung, menschwürdige Arbeit und Unternehmertum sicherstellen **4.5** Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten **4.6** Zahl der Analphabeten minimieren **4.7** Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung Nachhaltiger Entwicklung verbessern **4.a** Sichere, inklusive und effektive Bildungseinrichtungen (aus)bauen **4.b** Zahl der verfügbaren Hochschulstipendien für Entwicklungsländer erhöhen **4.c** Angebot an qualifizierten Lehrkräften in Entwicklungsländern erhöhen	**4.1.a** Kontinuierliche Reduktion des prozentualen Anteils der frühen Schulabgänger*innen (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss) **4.1.b** Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit tertiärem oder postsekundarem nicht-tertiären Abschluss **4.2.a** Anteil der Ganztagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahren steigern **4.2.b** Anteil der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder steigern	**4.1.a** Kontinuierliche Reduktion des prozentualen Anteils der frühen Schulabgänger*innen (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss) **4.1.b** Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit nicht-tertiären Abschluss **4.2.a** Anzahl der zertifizierten außerschulischen Bildungsanbieter für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) erhöhen **4.2.b** Steigerung des Anteils der Schulen, die sich bei ihrer Unterrichts- und Schulentwicklung an den SDGs orientieren **4.2.c** Steigerung des Anteils der durch ein MINT-Gütesigel zertifizierten Schulen (mathematische, informatische, naturwissenschaftliche und technische Bildung in der Unterrichts- und Schulentwicklung) **4.3.a** Bedarfsgerechtes Angebot zur Ganztagsbetreuung für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt sicherstellen **4.3.b** Anteil der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder steigern **4.4** Anteil von Männern, die Elternzeit in Anspruch nehmen, steigern
	5.1 Diskriminierung von Frauen/Mädchen beenden **5.2** Gewalt gegen Frauen/Mädchen beseitigen **5.3** Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie Genitalverstümmelung von Frauen/Mädchen beseitigen **5.4** Unbezahlte Pflege und Hausarbeit anerkennen und wertschätzen **5.5** Teilhabe und Chancengleichheit von Frauen bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen sicherstellen **5.6** Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit sowie reproduktiven Rechten gewährleisten **5.a** Reformen durchführen, um Gleichberechtigung beim Zugang zu wirtschaftlichen und sonstigen Ressourcen zu schaffen **5.b** Nutzung von Grundlagentechnologien verbessern, um die Selbstbestimmung von Frauen zu fördern **5.c** Solide Politik/Rechtsvorschriften für die Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung von Frauen verstärken	**5.1.a** Verringerung des Verdienstabstandes zwischen Männern und Frauen **5.1.b** Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft **5.1.c** Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst **5.1.d** Väterbeteiligung beim Elterngeld steigern **5.1.e** Berufliche Qualifizierung von Frauen und Mädchen durch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit global stärken	**5.1.a** Verringerung des Verdienstabstandes zwischen Männern und Frauen **5.1.b** Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in den Betrieben und den obersten Landesbehörden
	6.1 Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen **6.2** Zugang zu einer angemessenen Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen **6.3** Wasserqualität verbessern **6.4** Effizienz der Wassernutzung steigern, Wasserknappheit verringern **6.5** Integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen **6.6** Wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen **6.a** Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung der Entwicklungsländer im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen **6.b** Mitwirkung lokaler Gemeinwesen bei nachhaltiger Wasserbewirtschaftung und Sanitärversorgung verstärken	**6.1.a** Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte für Phosphor an allen Messstellen (Fließgewässer) **6.1.b** Einhaltung des Nitrat-Schwellenwertes im Grundwasser **6.2.a** Neue oder hochwertige Zugänge zur Trinkwasserversorgung durch deutsche Unterstützung fördern **6.2.b** Neue oder verbesserte Anschlüsse zur Sanitärversorgung durch deutsche Unterstützung fördern	**6.1.a** Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte für Phosphor an allen Messstellen (Fließgewässer) **6.1.b** Einhaltung des Nitrat-Schwellenwertes im Grundwasser

SDG	SDG-Unterziele		DNS		Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)	
	7.1	Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern	**7.1.a**	Endenergieproduktivität (Verhältnis BIP/Endenergieverbrauch) langfristig steigern	**7.1.a**	Endenergieproduktivität (Verhältnis BIP/Endenergieverbrauch) langfristig steigern
	7.2	Anteil erneuerbarer Energien erhöhen	**7.1.b**	Primärenergieverbrauch senken	**7.1.b**	Primärenergieverbrauch senken
	7.3	Energieeffizienz erhöhen	**7.2.a**	Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch steigern Der Brutto-Endenergieverbrauch umfasst den Energieverbrauch an Strom, Wärme und Kraftstoffen beim Letztverbraucher, die Übertragungsverluste sowie den Eigenverbrauch der Energiegewinnungsbereiche	**7.2.a**	Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch steigern
	7.a	Internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zu Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie zu erleichtern			**7.2.b**	Steigerung der installierten Leistung bezüglich Wind (onshore) und Photovoltaik (und andere erneuerbare Energien)
	7.b	Infrastrukturen/Technologie in Entwicklungsländern verbessern, um nachhaltige Energiedienstleistungen bereitzustellen	**7.2.b**	Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch steigern Der Bruttostromverbrauch umfasst den Endenergieverbrauch an Strom, sowie die damit einhergehenden Umwandlungs- und Übertragungsverluste.	**7.3**	Kraft-Wärme-Kopplung-Nettostromerzeugung in NRW steigern
	8.1	Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum (BIP) aufrechterhalten	**8.1.**	Rohstoffproduktivität (Verhältnis BIP/Rohstoffverbrauch) steigern	**8.1**	Rohstoffproduktivität (Verhältnis BIP/Rohstoffverbrauch) steigern
	8.2	Höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, Modernisierung und Innovation erreichen	**8.2.a**	Wert des jährliches Staatsdefizit beibehalten	**8.2.a**	Finanzierungssaldo des Landes NRW reduzieren zur Konsolidierung der Landesfinanzen
	8.3	Entwicklungsorientierte Politiken zur Unterstützung menschenwürdiger Arbeit, Unternehmertum und Innovation fördern	**8.2.b**	Ausrichtung des Strukturellen Defizits beibehalten	**8.2.b**	Kontinuierliche Rückführung der Schuldenstandsquote
	8.4	Ressourceneffizienz bei Konsum & Produktion verbessern, Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben	**8.2.c**	Wert der Schuldenstandsquote beibehalten	**8.3**	Angemessene Entwicklung des Verhältnis der Brutto-anlageinvestitionen zum BIP
	8.5	Produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit für alle erreichen	**8.3**	Angemessene Entwicklung des Verhältnisses der Brutto-anlageinvestitionen zum BIP	**8.4.a**	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner)
	8.6	Anteil junger Menschen ohne Beschäftigung und Schul-/Berufsausbildung verringern	**8.4**	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum	**8.4.b**	Substanzielle Steigerung der Erwerbstätigen in der Umweltwirtschaft
	8.7	Maßnahmen gegen Zwangs- und Kinderarbeit, Sklaverei und Menschenhandel ergreifen	**8.5.a**	Steigerung des Erwerbstätigenquote insgesamt	**8.5.a**	Steigerung der Erwerbstätigenquote von Personen im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, insbesondere von Frauen
	8.8	Arbeitsrechte schützen und Arbeitssicherheit fördern	**8.5.b**	Steigerung des Erwerbstätigenquote bei Älteren (von 60 Jahren bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter)	**8.5.b**	Steigerung des Erwerbstätigenquote bei Älteren (von 55 Jahren bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter), insbesondere von älteren Frauen
	8.9	Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen	**8.6**	Mitglieder des Textilbündnisses steigern	**8.5.c**	Annäherung der Erwerbstätigenquote der Personen mit Migrationshintergrund an die allgemeine Erwerbstätigenquote
	8.10	Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um Zugang zu Finanz-/Versicherungsdienstleistungen zu fördern				
	8.a	Handelshilfe für Entwicklungsländer erhöhen				
	8.b	Globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und Globalen Beschäftigungspakt umsetzen				
	9.1	Widerstandsfähige und nachhaltige Infrastruktur aufbauen, um wirtschaftliche Entwicklung und menschliches Wohlergehen zu fördern	**9.1.a**	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung steigern	**9.1**	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung steigern
	9.2	Nachhaltige Industrialisierung fördern und Anteil der Industrie an Beschäftigung und BIP steigern	**9.1.b**	Breitbandausbau – Anteil der Haushalte mit Zugang zu Gigabit-Breitbandversorgung		
	9.3	Zugang zu Finanzdienstleistungen für kleine Industrie- und andere Unternehmen erhöhen				
	9.4	Infrastrukturen modernisieren und Industrien nachhaltig nachrüsten				
	9.5	Forschung verbessern und technologische Kapazitäten der Industriesektoren ausbauen				
	9.a	Unterstützung von Entwicklungsländern zur Entwicklung nachhaltiger Infrastrukturen				
	9.b	Einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in Entwicklungsländern unterstützen				
	9.c	Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erweitern und Zugang zu Internet bereitstellen				

SDG	SDG-Unterziele	DNS		Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)	
	10.1 Einkommenswachstum der ärmsten Bevölkerung erreichen **10.2** Befähigung aller Menschen zur Selbstbestimmung sowie Inklusion fördern **10.3** Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheiten reduzieren **10.4** Politische Maßnahmen für mehr Gleichheit ergreifen **10.5** Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern **10.6** Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen verstärken **10.7** Geordnete und sichere Migration und Mobilität erleichtern, gesteuerte Migrationspolitik umsetzen **10.a** Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer anwenden **10.b** Entwicklungshilfe und Finanzströme in Entwicklungsländern fördern **10.c** Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten senken	**10.1**	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis	**10.1.a**	Annäherung der Übergangsanteile in die gymnasiale Oberstufe von Schüler*innen mit und ohne Migrationshintergrund erreichen
		10.2	Gini-Koeffizient zur Einkommensverteilung deutlich unterhalb des EU-Durchschnittswertes senken	**10.1.b**	Annäherung der Anteile der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, welche jeweils den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss besitzen
				10.1.c	Annäherung der Anteile der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, welche jeweils den höchsten beruflichen Bildungsabschluss besitzen
				10.2	Gini-Koeffizient zur Einkommensverteilung deutlich unterhalb des EU-Durchschnittswertes senken
				10.3	Verringerung der (geschlechtsspezifischen) Armutsrisiken im Alter
				10.4	Senkung der Armutsrisikoquote der Menschen mit Migrationshintergrund
				10.5	Gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt (LSBTI*)
	11.1 Bezahlbaren, sicheren und angemessenen Wohnraum und Grundversorgung für alle sicherstellen **11.2** Zugang zu nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen, Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen **11.3** Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung umsetzen **11.4** Schutz und Wahrung des Weltkultur und -naturerbes verbessern **11.5** Katastrophenschutz verbessern **11.6** Umweltbelastung durch Städte senken **11.7** Zugang zu Grünflächen und öffentlichen Räumen für alle gewährleisten **11.a** Durch verstärkte übergeordnete Entwicklungsplanung Verbindungen zwischen Städten und Gemeinden unterstützen **11.b** Nachhaltige Stadtentwicklungspolitik in mehr Städten und Gemeinden sowie ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement entwickeln **11.c** Entwicklungsländer beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unterstützen	**11.1.a**	Senkung der neuen Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	**11.1**	Senkung der neuen Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr
		11.1.b	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes	**11.2**	Steigerung der Mittel, die vom Land für die Zwecke des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt werden
		11.1.c	Keine Verringerung der Siedlungsdichte	**11.3**	Nachhaltigkeitsengagement in den Kommunen steigern (Kommunen mit Agenda 2030 Beschluss und/ oder zusätzlichen Beschlüssen zu einer Nachhaltigkeitsstrategie)
		11.2.a	Endenergieverbrauch im Güterverkehr senken		
		11.2.b	Endenergieverbrauch im Personenverkehr senken		
		11.2.c	Verringerung der durchschnittlichen Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln		
		11.3	Senkung des Anteils der überlasteten Personen durch Wohnkosten		
		11.4	Steigerung der Zahl der Objekte bei der Deutschen Digitalen Bibliothek		
	12.1 Maßnahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster einleiten **12.2** Nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher Ressourcen erreichen **12.3** Nahrungsmittelverschwendung halbieren und Nahrungsmittelverluste verringern **12.4** Umweltverträgliche Abfall- und Chemikalienentsorgung sicherstellen **12.5** Abfallaufkommen verringern **12.6** Unternehmen zur Anwendung nachhaltiger Verfahrenstechniken und Berichterstattung ermutigen **12.7** Nachhaltige öffentliche Beschaffung fördern **12.8** Information und Bewusstsein für Nachhaltige Entwicklung bei allen Menschen sicherstellen **12.a** Entwicklungsländer beim Übergang zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern unterstützen **12.b** Beobachtungsinstrumente für die Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus entwickeln und unterstützen **12.c** Subventionierung fossiler Brennstoffe reduzieren unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer	**12.1.a**	Marktanteil von Produkten und Dienstleistungen, die mit staatlichen Umweltsiegeln ausgezeichnet sind, steigern	**12.1.a**	Erhöhung des Ausgabenanteils von biologisch erzeugten Nahrungsmitteln (mit EU-Biosiegel) an den Gesamtlebensmittelausgaben
		12.1.ba	Kontinuierliche Reduzierung der globalen Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Rohstoffeinsatz	**12.1.b**	Verringerung des Endenergieverbrauchs privater Haushalte (ohne Mobilität)
		12.1.bb	Kontinuierliche Reduzierung der globalen Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Energieverbrauch	**12.2**	Anzahl der Standorte (Unternehmen) mit Umweltmanagementsystemen (EMAS und ISO 14001) steigern
		12.1.bc	Kontinuierliche Reduzierung der globalen Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – CO_2-Emissionen	**12.3**	Nachhaltige öffentliche Beschaffung steigern
		12.2	Anzahl der Standorte (Unternehmen) mit Umweltmanagementsystemen (EMA) steigern		
		12.3.a	Anteil des Papiers mit Gütesiegel (Blauer Engel) am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung steigern		
		12.3.b	CO_2-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand senken		

SDG	SDG-Unterziele		DNS		Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)	
	13.1	Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel stärken	**13.1.a**	Verringerung der Treibhausgasemissionen	**13.1**	Verringerung der Treibhausgasemissionen
	13.2	Klimaschutzmaßnahmen in nationale Politiken einbeziehen	**13.1.b**	Internationale Klimafinanzierung (Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel) steigern	**13.2**	Anzahl der Kommunen mit Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten steigern
	13.3	Aufklärung sowie personelle und institutionelle Kapazitäten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung verbessern			**13.3**	Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor
	13a	Finanzielle Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern bereitstellen				
	13b	Ausbau von Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich Klimaschutz für Entwicklungsländer				
	14.1	Meeresverschmutzung verringern	**14.1.aa**	Einhaltung des guten Zustands (nach Oberflächengewässerverordnung) bei in die Ostsee mündenden Flüssen		In der NRW Nachhaltigkeitsstrategie werden keine Unterziele zum SDG 14 formuliert.
	14.2	Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen	**14.1.ab**	Einhaltung des guten Zustands (nach Oberflächengewässerverordnung) bei in die Nordsee mündenden Flüssen		
	14.3	Versauerung der Ozeane reduzieren und Auswirkungen bekämpfen	**14.1.b**	Bewirtschaftung der Fischbestände nach dem MSY-Ansatz		
	14.4	Mechanismen der nachhaltigen Fischerei implementieren				
	14.5	Zum Erhalt von Küsten- und Meeresgebieten beitragen				
	14.6	Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu übermäßiger und illegaler Fischerei führen				
	14.7	Wirtschaftliche Vorteile durch nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen für Entwicklungsländer erhöhen				
	14.a	Wissenschaftliche Kenntnisse vertiefen, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und Biodiversität zu steigern				
	14.b	Zugang von Kleinfischern zu Meeresressourcen und Märkten gewährleisten				
	14.c	Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern				
	15.1	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme gewährleisten	**15.1.**	Erhöhung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität	**15.1.a**	Erhöhung der Artenvielfalt in allen Landschaftsräumen
	15.2	Nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern	**15.2.**	Eutrophierung (unerwünschte Zunahme eines Gewässers an Nährstoffen) der Ökosysteme senken	**15.1.b**	Anteil der gefährdeten Arten auf der „Roten-Liste“ reduzieren
	15.3	Wüstenbildung bekämpfen und Landverödung neutralisieren	**15.3.a**	Erhalt bzw. Wiederaufbau von Wäldern in Entwicklungsländern unter dem REDD+-Regelwerk	**15.1.c**	Fläche des landesweiten Biotopverbundes steigern
	15.4	Bergökosysteme erhalten	**15.3.b**	Deutsche bilaterale Bruttoentwicklungsausgaben zur Umsetzung des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung	**15.2.a**	Erhöhung des Anteils der Mischwälder zur Steigerung der Stabilität und Anpassungsfähigkeit der Wälder
	15.5	Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verringern, Verlust biologischer Vielfalt beenden			**15.2.b**	Steigerung des Anteils der mit Nachhaltigkeitssiegeln (FSC und PEFC) zertifizierten Waldfläche
	15.6	Gerechte Aufteilung und angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen fördern			**15.3**	Verringerung der Eutrophierung der Ökosysteme
	15.7	Wilderei und Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten beenden				
	15.8	Einbringen invasiver gebietsfremder Arten verhindern				
	15.9	Ökosystem- und Biodiversitätswerte in Politik einbeziehen				
	15.a	Finanzielle Mittel für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme erhöhen				
	15.b	Finanzielle Mittel für nachhaltige Waldbewirtschaftung erhöhen und Entwicklungsländern Anreize hierzu bieten				
	15.c	Wilderei und Handel mit geschützten Arten bekämpfen				
	16.1	Gewalt und gewaltbedingte Sterblichkeit reduzieren	**16.1**	Anzahl der erfassten Straftaten reduzieren	**16.1**	Anzahl der erfassten Straftaten reduzieren
	16.2	Gewalt gegen Kinder beenden	**16.2**	Projekte zur Sicherung, Registrierung und Zerstörung von Kleinwaffen und leichten Waffen in betroffenen Weltregionen durchführen	**16.2**	Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements
	16.3	Rechtstaatlichkeit fördern und gleichberechtigten Zugang zur Justiz sicherstellen	**16.3.a**	Korruption in Deutschland bekämpfen		
	16.4	Organisierte Kriminalität bekämpfen, illegale Finanz- und Waffenströme verringern	**16.3.b**	Korruption in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bekämpfen		
	16.5	Korruption reduzieren				
	16.6	Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen aufbauen				
	16.7	Partizipative Entscheidungsfindung auf allen Ebenen gewährleisten				
	16.8	Teilhabe von Entwicklungsländern an globalen Lenkungsinstitutionen verstärken				
	16.9	Rechtliche Identität für alle Menschen sicherstellen				
	16.10	Zugang zu Informationen gewährleisten und Grundfreiheiten schützen				
	16.a	Verhütung von Gewalt und Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität				
	16.b	Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken umsetzen				

SDG	SDG-Unterziele	DNS	Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen (Stand: Fortschreibung 2020) (korrespondierende Handlungsschwerpunkte)
	17.1 Einheimische Ressourcen zur Erhebung von Steuern in Entwicklungsländern verstärken **17.2** Zusagen über Entwicklungshilfe erfüllen **17.3** Zusätzliche Mittel für Entwicklungshilfe mobilisieren **17.4** Entwicklungsländer beim Umgang mit Verschuldung unterstützen **17.5** Investitionsförderungssysteme für Entwicklungsländer umsetzen **17.6** Kooperationen zum Wissenstransfer ausbauen **17.7** Entwicklung, Transfer und Verbreitung nachhaltiger Technologien in Entwicklungsländern fördern **17.8** Kooperation für Wissenschaft/Technologie/Innovation systematisieren; globalen Mechanismus zur Technologieförderung einführen **17.9** Internationale Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern verstärken **17.10** Offenes, gerechtes und regelgestütztes Welthandelssystem fördern **17.11** Exporte der Entwicklungsländer erhöhen **17.12** Zoll-/Kontingentfreier Marktzugang für Entwicklungsländer erreichen **17.13** Globale makroökonomische Stabilität verbessern **17.14** Politikkohärenz zugunsten Nachhaltiger Entwicklung verbessern **17.15** Nationale Souveränität bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitspolitik respektieren **17.16** Globale (Multi-Akteurs-)Partnerschaften für Nachhaltige Entwicklung ausbauen **17.17** Bildung öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften fördern **17.18** Kapazitätsaufbau für Datenverfügbarkeit in Entwicklungsländern erhöhen **17.19** Fortschrittsmaße einer Nachhaltigen Entwicklung erarbeiten, Aufbau statistischer Kapazitäten in Entwicklungsländern unterstützen	**17.1** Steigerung des Anteils öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen **17.2** Steigerung der Anzahl der Studierenden und Forschenden aus Entwicklungsländern sowie LDC's pro Jahr **17.3** Steigerung des Werts der Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern	**17.1** Erhalt der Landesprogramme im Bereich der „Eine-Welt-Politik" auf einem angemessenen Niveau **17.2.a** Steigerung der Anzahl der Studierenden und Forschenden aus Entwicklungsländern und aus den am wenigsten entwickelten Ländern **17.2.b** Steigerung des Anteils ausländischer Studierender zur Verstärkung des internationalen Wissens- und Bildungsaustausches **17.3** Steigerung des Werts der Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern

7.5 Glossar

Agenda 2030

Abschlussdokument des UN-Gipfels vom September 2015 in New York, das die Notwendigkeit einer globalen Transformation hin zu einer Nachhaltigen Entwicklung fokussiert und konkrete Zielsetzungen beinhaltet (Globale Nachhaltigkeitsziele).

Agenda 21

Grundsatzdokument der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992, beschlossen von 172 UN-Mitgliedsstaaten. Aktionsprogramm, das u. a. die kommunale Verantwortung für eine Nachhaltige Entwicklung definiert und einen partizipativen Ansatz fordert.

anthropozentrisch

den Menschen in den Mittelpunkt stellend

Aufbauorganisation

Organisationseinheiten auf lokaler Ebene zur Erarbeitung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie, im Einzelnen Koordination, Kernteam und Steuerungsgruppe.

Brundtland-Bericht

Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1987 mit dem Titel „Our common future – Unsere gemeinsame Zukunft", der auch nach der ersten Vorsitzenden der Kommission Gro Harlem Brundtland benannt wird. Hier wurde erstmals das Leitbild einer Nachhaltigen Entwicklung konkret formuliert.

Evaluation

Systematische Untersuchung der Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Die Evaluation muss nachvollziehbar auf der Grundlage von empirisch gewonnenen qualitativen und / oder quantitativen Indikatoren erfolgen.

Globale Nachhaltigkeitsziele

(engl. Sustainable Development Goals, SDGs) Zielsystem einer Nachhaltigen Entwicklung, das mit der Agenda 2030 von der UN-Vollversammlung verabschiedet wurde. Beinhaltet 17 Oberziele (Goals), 169 Unterziele (Targets) und über 230 Indikatoren.

Handlungsfelder

Bei der Strategieentwicklung findet eine Fokussierung auf mehrere prioritäre Handlungsfelder statt (z. B. „Soziale Gerechtigkeit und zukunftsfähige Gesellschaft" oder „Nachhaltige Mobilität") Grundlage bildet eine Auswahl an zehn Themen einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung.

Handlungsprogramm

Strategische Handlungsanleitung für die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Leitbilds einer Nachhaltigen Entwicklung der Kommune im Kontext der Agenda 2030.

Kernteam

Verwaltungsinternes Arbeitsgremium, das sich i.d.R. aus ca. fünf bis acht Personen unterschiedlicher Fachämter zusammensetzt. Zentrale Aufgabe des Kernteams ist die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppen.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Paradigma und Instrumentarium des strategischen Managements, das aus den Schritten Planen – Umsetzen – Bewerten – Anpassen besteht und zyklisch in regelmäßigen Abständen durchlaufen wird.

Kooperative Planung

Partizipativer Planungsansatz, bei dem externe Akteursgruppen (Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft) in laufende Planungsprozesse einbezogen werden. Die kooperative Planung nutzt Synergien und profitiert von der Akzeptanz der Betroffenen.

Koordination

Organisationseinheit, bestehend aus einem Koordinator und einer Stellvertretung. Sie übernimmt primär die Aufgabe, den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der Nachhaltigkeitsstrategie organisatorisch zu steuern.

Leitbild

Erstrebenswerter Zustand, der zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erreicht werden soll und Menschen zum Handeln motiviert. Das Leitbild setzt sich aus thematischen Leitlinien zusammen.

Leitlinien

Thematisch fokussierte Darstellungen der erstrebenswerten Zukunft. Sie beinhalten einen Bezug zur Agenda 2030 und einem entsprechenden Globalen Nachhaltigkeitsziel.

Lokale Agenda 21

Handlungsprogramme für eine Nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene; direkte Forderung der Agenda 21.

Maßnahmen

Aktivitäten zur Erreichung der strategischen Ziele des Handlungsprogramms.

Millenniums-Entwicklungsziele

(engl. Millennium Development Goals, MDGs) stellten im Zeitraum von 2000 bis 2015 ein globales Zielsystem mit primär entwicklungspolitischen Zielsetzungen dar. Im Zentrum standen die Überwindung von Hunger, Armut und Krankheit sowie das Ermöglichen von Bildungschancen, Geschlechtergerechtigkeit, ökologischer Nachhaltigkeit und eine globale Partnerschaft.

Monitoring

Kontinuierliche, systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung der Umsetzung eines Handlungsprogramms.

Nachhaltigkeitsstrategie

Strategisches Dokument, hier insbesondere für die kommunale Ebene. Die Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet ein Handlungsprogramm und trifft Aussagen über eine strukturelle Verstetigung des Nachhaltigkeitsmanagements.

Nichtregierungsorganisation

Eine Nichtregierungsorganisation (NRO) bzw. nichtstaatliche Organisation ist ein zivilgesellschaftlicher Interessenverband.

Planetare Grenzen

(engl. planetary boundaries) Ökologische Grenzen menschlichen Handelns, markieren entsprechend natürliche Grenzen für das Wachstum von Sach- und Humankapitalien.

Ressourcen

Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen eingesetzt werden. Dies können sein: Zeit, Einfluss, Finanzen, Arbeitskraft, Infrastruktur.

Schwache Nachhaltigkeit

Anthropozentrischer Ansatz, der auf dem Drei-Säulen-Modell beruht. Grundprinzip ist die gleichwertige Substituierbarkeit von Naturkapital, Sachkapital oder Humankapital zur Mehrung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands.

Starke Nachhaltigkeit

Ansatz, der auf dem Prinzip Planetarer Ökologischer Grenzen für menschliches Handeln und das Wachstum von Sach- und Humankapitalien beruht (s. im Gegensatz dazu Schwache Nachhaltigkeit). Strategisches Handeln im Sinne der Starken Nachhaltigkeit zielt auf ein nachhaltiges und kontrolliertes Wachstum.

Steuerungsgruppe

Organisationseinheit, die sich aus verschiedenen institutionellen Akteuren zusammensetzt, welche aufgrund ihrer Stellung oder Funktion unterschiedliche gesamtgesellschaftliche Interessen vertreten. Sie setzt sich i. d. R. aus 15 bis 25 Personen zusammen. Zentrale Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie.

SWOT-Analyse

Methode bzw. Verfahren der Bestandsanalyse und Strategiefindung.

Zielsystem

Zielsetzung für eine mittel- und langfristige Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie (Handlungsprogramm ohne Maßnahmenplanung).

7.6 Abkürzungsverzeichnis

DNS
Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

KVP
Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

LAG 21 NRW
Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.

MUNV NRW
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

NHS NRW
Landesnachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen

NRO
Nichtregierungsorganisation

PKN
Prozesskette Nachhaltigkeit

SDG
Sustainable Development Goals (Globale Nachhaltigkeitsziele)

SWOT
Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats

SWOT-Analyse
Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse

UN
United Nations (Vereinte Nationen)

VLR
Voluntary Local Review

7.7 Literaturverzeichnis

Bundesregierung (2023): Ein Kompass für die Zukunft. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Online: https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte-der-bundesregierung/nachhaltigkeitspolitik/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-318846 (zuletzt geprüft am 26.11.2024).

Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Bonn.

DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e.V. (Hrsg.) (2002): Standards für Evaluation. Köln: Zimmermann-Medien.

Europäische Kommission (2019a): Reflexionspapier – Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030. Brüssel.

Europäische Kommission (2019b): Der europäische Grüne Deal. Brüssel.

Gläser, J.; Laudel, G. (2009): Experten-interviews und qualitative Inhaltsanalyse (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.

Gnest, H. (2008): Monitoring, in: Fürst, D.; Scholles, F. (Hrsg.) 2008: Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Dortmund: Rohn.

Martens et al. (2023): Halbzeit der Agenda 2030. Die globalen Nachhaltigkeitszeile auf dem Prüfstand, Global Policy Forum Europe.

MULNV NRW (2022): Landesregierung setzt Nachhaltigkeitsbeirat ein. 22.04.2022. Abgerufen am 10.10.2022, Online: https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-setzt-nachhaltigkeitsbeirat-ein#:~:text=Am%205.,der%20Nachhaltigkeit%20und%20Generationsgerechtigkeit%20ausrichten (zuletzt geprüft am 26.11.2024).

NRW 2030 (2023): MUNV NRW – Landesregierung will Nachhaltigkeitsstrategie fortschreiben. Online: https://nachhaltigkeit.nrw.de/aktuelles/230911-landesregierung-will-nachhaltigkeitsstrategie-fortschreiben (zuletzt geprüft am 26.11.2024).

Peters, Oliver, Riedel, Henrik (2022): Übersichten der SDG-Indikatoren für Kommunen in: Bertelsmann Stiftung, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutsches Institut für Urbanistik, ICLEI European Secretariat, Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion (Hrsg.). SDG-Indikatoren für Kommunen – Indikatoren zur Abbildung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen in deutschen Kommunen. 3., teilweise überarbeitete Auflage, Gütersloh.

Richardson et al. (2023): Earth beyond six of nine planetary boundaries. Science Advances 9. DOI: 10.1126/sciadv.adh2458

Rinawi-Molnar, N. (2024): Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement. KGSt-Bericht (2), Köln: KGSt.

Scholles, F. (2008): Planungsmethoden in der Praxis, in: Fürst, D.; Scholles, F. (Hg.) Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. 3. Auflage. Dortmund: Rohn.

Selle, K. (2000): Was? Wer? Wie? Warum? Voraussetzungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Kommunikation. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Steffen, W. et al. (2015): Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. In: Science (New York, N.Y.), 13 February 2015, Vol.347(6223), pp.1259855

Steurer, R. (2001): Paradigmen der Nachhaltigkeit. In: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (4), pp. 537-566.

Stockmann, R. (2004): Was ist eine gute Evaluation? Einführung zu Funktionen und Methoden von Evaluationsverfahren. CEval-Arbeitspapiere 9. Saarbrücken: Centrum für Evaluation (CEval) - Universität des Saarlandes.

UN-Generalversammlung (1948): Allgmeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948.

UN-Generalversammlung (2015): Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Resolution 70/1 der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015.

United Nations (2024a): The Sustainable Development Goals Report 2024.

United Nations (2024b): Pact for the Future, Global Digital Compact and Declaration on Future Generations.

Wagner, D. (2015): Praxishandbuch Personalmanagement. Freiburg: Haufe-Lexware.

Wolf, R.; Hilgers, S. (2024): Modell „Verwaltung 2.030“ zur integriert-agilen Umsetzung von kommunalen Nachhaltigkeitsstrategien. Bundesministerium für Bildung und Forschung: Berlin.

7.8 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Diskussion der Bestandsaufnahme bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024, Quelle: LAG 21 NRW. . . . 9

Abb. 2: Steuerungsgruppe bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024, Quelle: Stadt Beckum.. . . . 11

Abb. 3: Die planetaren Grenzen © LAG 21 NRW nach Richardson et al. (2023). . . . 14

Abb. 4: Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele © United Nations . . . 16

Abb. 5: Foto Auftakt- und Vernetzungsveranstaltung PKN NRW, 20.11.2024, Dortmund © Sarah Rauch / LAG 21 NRW . . . 21

Abb. 6: Kommunen der ersten Projektlaufzeit „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW“ (2023–2024) © LAG 21 NRW . . . 23

Abb. 7: Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) © LAG 21 NRW . . . 25

Abb. 8: Aufbauorganisation © LAG 21 NRW . . . 26

Abb. 9: Elemente der Bestandsaufnahme © LAG 21 NRW . . . 28

Abb. 10: Die 10 Handlungsfelder einer nachhaltigen Kommunalentwicklung © LAG 21 NRW . . . 30

Abb. 11: Elemente des Handlungsprogramms © LAG 21 NRW . . . 32

Abb. 12: Modellhafter Ablauf kommunales Nachhaltigkeitsmanagement aus dem Projekt Verwaltung 2.030. © LAG 21 NRW . . . 36

Abb. 13: Luftaufnahme Stadt Beckum, Quelle: Stadt Beckum . . . 39

Abb. 14: Zusammensetzung der Arbeitsgremien © LAG 21 NRW . . . 41

Abb. 15: Kleingruppenarbeit zu operativen Zielen am 18.06.2024. Quelle: LAG 21 NRW. . . . 42

Abb. 16: Meilensteine der Strategieentwicklung © LAG 21 NRW . . . 43

Abb. 17: Diskussionen bei der 1. Steuerungsgruppensitzung am 25.01.2024. Quelle: LAG 21 NRW. . . . 49

Abb. 18: Netzfahrplan Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Beckum – Leitlinien und strategische Ziele . . . 50

Abb. 19: Beispieltabelle Zielsystem . . . 52

Abb. 20: Bezüge der operativen Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie Beckums zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen . . . 77

Abb. 22: Beispieltabelle Operative Ziele mit Maßnahmenvorschlägen . . . 84

Prozesskette
Nachhaltigkeit NRW